

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1889)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rathes : Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rathes.

Großhöchstetten, den 12. Jänner 1889.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Rathes auf Montag den 28. Jänner festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Nur zweiten Berathung.

1. Gesetz über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Nur ersten Berathung.

1. Gesetz über den Primarunterricht.

Dekretsentwürfe.

1. Dekret betreffend die Amtsanzeiger.
2. Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen.
3. Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt (Abänderung des Dekrets vom 31. August 1882).

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen in den Großen Rath.
2. Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Scheurer.

Der Direktion des Gemeindefens.

1. Refus der Gemeinde Les Bois.

Der Kirchendirektion.

1. Gesuch der Kirchgemeinde Rigerz um Aufhebung ihrer Vereinigung mit Twann.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.
3. Gesuch der reformirten Kantonsynode um Erlaß eines Gesetzes über den Sonntag.

Der Finanz- und Domänenndirektion.

1. Nachcredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Genehmigung eines Salzlieferungsvertrags.
4. Ankauf der Belselach-Besitzung behufs Errichtung einer Anstalt für Irrenpflege.
5. Ankauf der Besitzung der Privatblinden-Anstalt im Rabenthal, eventuell Errichtung einer staatlichen Blindenanstalt.
6. Abänderung des Dekrets vom 24. August 1886 betreffend den Bau der Brünigbahn.
7. Bericht über die Conversion des Staatsanleihe von 51 Millionen Franken vom Jahr 1880 und Antrag zur Conversion des Anleihe von 13 Millionen vom Jahr 1885.
8. Bericht und Antrag betreffend die Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Erziehungsdirektion.

1. Antrag zum Anzuge des Herrn Bühlmann und Mitthafte betreffend Aufstellung eines Erziehungsraths.
2. Vorlage betreffend Subventionirung des schweizerischen Nationalmuseums.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Beitrag an die Scheufkorrektur.
4. Wasserversorgung der landwirthschaftlichen u. Molkereischule auf der Rütli.
5. Erweiterung der Molkereischule.

Der Direktion der Entsumpfungen und des Vermessungswesens.

1. Bericht über den Stand und die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektur.
2. Refurse der Gemeinden Wynigen, Urtenbach und Oesenbach betreffend Veränderungen im Territorialbestand.

Wahlen

1. des Regierungstatthalters von Deläberg;
2. der Gerichtspräsidenten von Laufen und Laupen;
3. von Stabsoffizieren.

Anzüge:

1. des Herrn Schürch und Mitthafte bezweckend Vorlage eines neuen Vollziehungsdekrets über Civilstand und Ehe;
2. des Herrn Imer und Mitthafte betreffend die Juragewässerkorrektur;
3. des Herrn Boinay und Mitthafte betreffend die Einregistrierung;
4. des Herrn Brunner und Mitthafte bezweckend Erlaß eines Gesetzes zum Zwecke der Ermöglichung einer rationellen Bauentwicklung in den Gemeinden durch Baureglemente;
5. des Herrn Ed. Müller und Mitthafte betreffend Verwendung des nach dem Alkoholgesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels.

Interpellation

des Herrn Jenni betreffend Erweiterung der Thierarzneischule.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 30. Jänner statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grobraths-Präsident:
F. Bühlmann.

Erste Sitzung.

Montag den 28. Januar 1889.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 81, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Bos, Bratschi, Fueter, Knechtenshofer, Kohler, Mosimann, Reichel, Stohinger, Dr. v. Tschärner, Ueltschi, v. Wattenwyl (Rychigen), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Belrichard, Bertholet, Beutler, Blatter, Boinay, Choquard, Daucourt, Fahrny, Fattet (Bruntrut), Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Sigon, Glauß, Gouvernon, Grenouillet, Guenat, Hänni, Hauert, Hegi, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hirsch, Hofer (Dießbach), Hofmann (Bolligen), Jenni, Imer, Jobin, Kaiser (Büren), Kaiser (Deläberg), Klossner, Kunz, Kuster, Locher, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Mathey, Müller (Tramlingen), Nägeli (Meiringen), Näz, Dr. Reber, Rem, Renfer, Robert (Charles), Romp, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Ruchti, Scheidegger, Schweizer, Stämpfli (Bäzibühl), Steffen (Heimiswyl), Stegmann, Steiner, Stoller, Tiede (Reconbillier), Tschanz, Wäldli, v. Wattenwyl (Dießbach), Zehnder, Zingg (Erlach), Zyro.

Der Präsident erklärt diesen zweiten Theil der Winter Session für eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Primarschulgesetz.

Präsident. Es ist mir mitgetheilt worden, daß die Kommission den Entwurf noch nicht vorberathen habe, so daß dieses Geschäft gestrichen werden muß.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Die zur Vorberathung dieses Gesetzes niedergesetzte Kommission war allerdings noch nicht versammelt. Die Regierung hat mich nun ermächtigt, zu erklären, daß sie zu dem Entwurfe steht trotz der Opposition von Seite der Lehrerschaft, und daß sie des Bestimmtesten wünscht, daß das Gesetz noch dieses Jahr durchberathen werde. Ich gebe diese Erklärung namens der Regierung ab in der Erwartung, daß der Herr Präsident der Kommission seinerseits die Erklärung abgeben wird, daß der Entwurf bis zur nächsten Session vorberathen werden soll. Sollte dies nicht der Fall sein, so wünscht die Regierung, daß der Große Rath darüber einen Beschluß fasse.

Präsident. Ich kann Ihnen mittheilen, daß mir dieser Wunsch der Regierung brieflich mitgetheilt wurde. Ich habe das betreffende Schreiben dem Herrn Präsidenten der Kommission übermittelt.

Ritschard, Präsident der Kommission. Sie erlauben mir einige Worte auf diese — ich muß das sagen — etwas kriegerisch gehaltene Erklärung der Erziehungsdirektion gegenüber der Kommission und dem Großen Rath. Das betreffende Gesetz ist allerdings von der Kommission offiziell noch nicht vorberathen. Aber damit ist nicht gesagt, daß in Sachen nichts geschehen sei. Das betreffende Gesetz muß nämlich vorerst von jedem Mitglied für sich vorberathen, d. h. gehörig studirt werden. Daß dies nöthig ist, darüber werden wohl keine Zweifel bestehen; denn es gibt wohl keine *difficile* Materie — ich kann das ohne Uebertreibung sagen — als der Erlaß eines Schulgesetzes bei so eigenthümlichen und verschiedenartigen Verhältnissen, in welchen unser Kanton ist. Es ist mit Rücksicht auf diese so verschiedenartigen Verhältnisse um so nöthiger, mit aller Sorgfalt und Ruhe der Berathung obzuliegen. Wir möchten das Gesetz nicht nur so durchhasteln und dann damit vor den Großen Rath treten, sondern wir möchten eine Vorlage bringen, von welcher Aussicht vorhanden ist, daß sie vom Volk angenommen werden wird.

Nun wissen Sie, wie gegenwärtig die Stimmung für die Annahme von Gesetzen ist. Wenn Sie dazu noch bedenken, daß man es mit einer sehr schwierigen gesetzgeberischen Materie zu thun hat, so werden Sie sehr wohl begreifen, daß das Tempo, mit welchem diese Sache von der Kommission behandelt wird, ein etwas lang-

James ist. Aber deshalb ist die Kommission der Vorlage durchaus nicht etwa feindlich gestimmt. Man wird vielleicht in diesen oder jenen Punkten anderer Ansicht sein. Es sind da viele sehr schwierige Fragen zu ordnen, und in dieser Beziehung werden vielleicht die Meinungen auseinandergehen. Kurzum, die Sache muß von der Kommission gehörig vorbereitet werden.

Es ist noch ein anderer Grund, der dafür spricht, die Sache mit etwelcher Ruhe und in nicht allzu raschem Tempo zu behandeln: das ist die Frage des Steuergesetzes. Man wird vielleicht sagen, die Primarschulgesetzvorlage stehe mit dem Steuergesetz in keiner Verbindung. Nach meiner Auffassung besteht eine solche Verbindung. Es wird in der Kommission jedenfalls die Frage sehr reiflich erwogen werden — die von der Regierung, so viel ich hörte, nach meinem Dafürhalten unrichtigerweise nicht erwogen wurde — ob nicht eine etwelche und so weit als möglich gehende Entlastung der Gemeinden vorgenommen werden könnte in betreff der Lehrerbefoldungen. Man hat von verschiedenen gewichtigen Seiten geltend gemacht, daß in betreff dieser Befoldungen viele Gemeinden zu sehr belastet seien, und daß es angezeigt wäre, den Staat etwas mehr zu belasten, um so mehr, als mit Rücksicht darauf, daß bei den Gemeindesteuern kein Schuldenabzug gemacht werden kann und auch nach dem neuen Steuergesetz nicht wird gemacht werden können, der Bezug der Gemeindesteuern ein sehr ungleichmäßiger und ungerechter ist, weshalb die berechnigte Tendenz besteht, in Sachen, welche allgemeiner Natur sind und wo es sich vernünftigerweise machen läßt, die Ausgaben so weit als möglich auf die Staatskasse und weniger auf die Gemeindefassen abzulegen, weil eben diese Kassen mit Rücksicht auf die Nichtmöglichkeit des Schuldenabzugs in ganz ungerechter Weise gespießen werden müssen. Nun kann man aber eine solche Uebertragung eines Theils der Auslagen nur dann vornehmen, wenn das neue Steuergesetz angenommen wird. Weil also das Steuergesetz diese Frage präjudizirt, so ist es auch richtig, daß dasselbe vorangeht und man bei der Berathung des Schulgesetzes dessen Schicksal kennt.

Soviel an mir — und ich nehme an, die Kommission sei damit einverstanden — gebe ich also die Erklärung ab, daß die Kommission das Schulgesetz mit allem Ernst behandeln wird, aber auch — weil die ganze Situation eine so ernste ist — die nöthige Zeit verlangt, um diese schwierige Materie Ihnen wohl vorbereitet vortragen zu können. Ich denke, die Regierung werde sich durch diese Erklärung befriedigt erklären können. Ob es gerade möglich sein wird, den Entwurf bis zur nächsten Großrathssitzung vorzubereiten, weiß ich nicht. Zuerst sollte man auch wissen, wann dieselbe stattfinden wird. Findet sie sehr bald statt, so wird es nicht möglich sein, wird sie etwas hinausgeschoben, so wird die Möglichkeit eher vorhanden sein. Auf alle Fälle wird die Kommission thun, was ihres Amtes ist, und die Vorlage sobald als möglich vor den Großen Rath bringen.

Dürrenmatt. Wenn dieser Gegenstand, der Primarschulgesetzentwurf, noch einmal auf das Traktandenverzeichnis kommen soll, so möchte ich denn doch den bestimmten positiven Wunsch aussprechen, daß vorher die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juni 1865 erfüllt werden. Dieses Gesetz schreibt bekanntlich vor, es sei jeder wichtige Gesetzesentwurf, bevor er im Großen Rathe zur Berathung komme, im Amtsblatt zu publiziren und den

Gemeinderathspräsidenten zur Vertheilung in den Gemeinden zuzuschicken. Das ist meines Wissens bei dem Primarschulgesetz nicht geschehen. Ich habe die Amtsblätter mit Interesse nachgelesen, sobald ich erfahren habe, daß ein solcher Gesetzesentwurf in Bereitschaft sei; allein ich habe denselben im Amtsblatt nicht gelesen. Die gleiche Reklamation ist schon anlässlich der ersten Berathung des Steuergesetzes gemacht worden, und unser verehrliches Präsidium hat sich damit entschuldigt, daß das Gesetz einigermaßen in Vergessenheit gerathen sei. Das Gesetz existirt aber noch; es ist niemals aufgehoben worden, also ist es noch da. Es ist weder durch das Referendumsgesetz vom Jahr 1869, noch durch das Großrathsreglement vom Jahr 1865 aufgehoben worden. Man hat sich bei der letzten Reklamation darauf berufen, jenes Gesetz sei durch das Großrathsreglement hinfällig geworden. Allein das Großrathsreglement datirt vom 18. März 1865, und das Gesetz über die Publikation der Gesetzesentwürfe vom 2. Juni 1865, also kann dasselbe nicht durch das Großrathsreglement hinfällig geworden sein.

Ich mache diese Bemerkung durchaus *sine ira et studio*. Es ist dabei absolut nicht die Absicht vorhanden, das Ansehen der Behörden „pestartig“ zu untergraben, sondern dem Gesetz zur Nachachtung zu verhelfen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Nachdem der Herr Präsident der Kommission erklärt hat, die Kommission werde sich mit dem Geschäft beschäftigen, habe ich keinen Antrag zu stellen. Ich habe nur erklärt, im Falle diese Erklärung nicht abgegeben werde, wünsche die Regierung, daß der Große Rath einen bezüglichen Beschluß fasse.

Präsident. Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt betrifft, eine Publikation des Schulgesetzes vorzunehmen, so habe ich in dieser Beziehung folgendes zu bemerken. Es ist bei Anlaß der ersten Berathung des Steuergesetzes bereits von anderer Seite auf dieses Gesetz vom Jahr 1865 aufmerksam gemacht und gestügt darauf verlangt worden, es sei die Berathung zu verschieben, bis diese Publikation vorgenommen sei. Man hat damals mitgetheilt — und ich erkläre das auch heute — daß das Gesetz vom Jahre 1865 meines Wissens nie angewendet worden ist, mit Rücksicht darauf, daß das Großrathsreglement vorschreibt, daß eine Publikation zwischen der ersten und zweiten Berathung vorzunehmen sei, und ferner mit Rücksicht darauf, daß durch das Referendumsgesetz die Volksabstimmung vorgeschrieben ist. Ich will es nun Ihnen anheimstellen, ob Sie den Antrag des Herrn Dürrenmatt zum Beschluß erheben wollen oder nicht.

Schmid (Andreas). Ich habe den Wunsch des Herrn Dürrenmatt nicht so aufgefaßt, daß hier ein Beschluß gefaßt werden soll, sondern Herr Dürrenmatt hat vielmehr die Erwartung ausgesprochen, daß dem Gesetze von 1865 nachgelebt werde. Ich glaube, die Publikation, wie sie in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, sei nicht Sache des Großen Rathes, weil sie erfolgen muß, bevor die Vorlage vor den Großen Rath kommt. Es ist das also Sache der Exekutive. Ich möchte nun entschieden davor warnen, in dieser Materie, die für uns absolut nicht vorbereitet ist, hier vorzugehen. Ich nehme gerne Notiz von der Mahnung des Herrn Dürrenmatt, und nehme

an, die Regierung werde, nachdem sie gemahnt wird, diesem Gesetz Nachachtung verschaffen. Wenn aber über die Sache selbst ein Beschluß gefaßt werden sollte, so möchte ich den Antrag stellen, daß diese Materie — ich nehme an, es handle sich um einen gesetzgeberischen Akt — vorher der Regierung zur Begutachtung überwiesen würde. Der Herr Präsident bemerkt, man habe von dem Gesetz Umgang genommen in Folge des Großrathsreglements. Ich möchte mich darüber heute nicht aussprechen und könnte es auch nicht, weil ich nicht au fait bin, und auch Sie werden, ich darf das wohl sagen, zum größten Theil in Sachen nicht informiert sein. Ich wünsche deshalb, daß keine Abstimmung stattfindet, sondern daß der Wunsch des Herrn Dürrenmatt als Mahnung an die Regierung betrachtet wird. Ich möchte Herrn Dürrenmatt deshalb anfragen, ob sein Wunsch nicht nur eine Mahnung an die Regierung sein soll; denn bevor eine Vorlage an den Großen Rath kommt, haben wir absolut nicht einzugreifen. Sollte ein eigentlicher Antrag gestellt werden, so stelle ich, wie bereits gesagt, den Gegenantrag, es sei der Gegenstand an die Regierung zu weisen zur Berichterstattung.

Dürrenmatt. Der Standpunkt, den ich in dem ausgesprochenen Wunsch eingenommen habe, ist von Herrn Schmid ganz richtig wiedergegeben und es sind meine Worte auch ganz richtig interpretirt worden. Es würde mir selbst widerstreben, einen solchen Antrag zu stellen. Ich habe auch ganz verständlich gesagt, ich äußere nur den bestimmten positiven Wunsch, daß dieser Bestimmung nachgelebt werde, denn es würde mir widerstreben, hier eine Abstimmung zu provoziren über die Frage: Wollen wir ein vorhandenes Gesetz respektiren oder nicht? Ich glaube, es sei Pflicht, auf vergessene Gesetzesbestimmungen aufmerksam zu machen, und ich denke, es werde dies genügen, damit die Regierung, sowie diejenigen Personen, welche mit der Vollziehung von Großrathsbeschlüssen und mit der Aufstellung des Traktandenverzeichnisses betraut sind, dieselben in Zukunft vollziehen.

Dieser Gegenstand ist damit erledigt, da ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist.

Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Präsident. Bezüglich dieses Traktandums ist von Seite der vereinigten Vorstände der Arbeitervereine der Stadt Bern und Umgebung eine Vorstellung eingelangt, unterzeichnet vom Präsident Steck und dem Sekretär Schrag. Ich beantrage Ihnen, diese Eingabe der betreffenden Kommission zu übermitteln.

Einverstanden.

Bailat. Als Präsident der bezüglichen Kommission möchte ich die Regierung anfragen, warum das Dekret, das im

Abänderungsgeſetz zum franzöſiſchen Civilgeſetzbuche vom 26. Hornung 1888 vorgeſehen iſt, nicht auf der Traktandenliſte figurirt. Unter Ziff. 4 des § 4 dieſes Geſetzes heißt es: „In den Amtsbezirken Delſberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut müſſen, zur gültigen Feſtſtellung der betreffenden Rechtsverhältniſſe gegenüber Dritten, alle Urkunden, welche die Eigenthumsübertragung an unbeweglichen Sachen oder an zur hypothekariſchen Einſetzung geeigneten dinglichen Rechten, die Beſtellung einer Nutznießung, einer Grunddienſtbarkeit, eines Nutzungs- oder Wohnungsrechts, ſowie den Verzicht auf dieſe Rechte zum Gegenſtande haben, in der Amtſchreiberei des Bezirks der gelegenen Sache eingetragener ſein. Ein Dekret des Großen Rathes wird das Nähere über die Organiſation dieſer Einſchreibung feſtſetzen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieſer Vorſchrift beſtimmen.“ Nun iſt bald ein Jahr verfloſſen, und dieſes Dekret ſteht nicht einmal auf der Traktandenliſte. Ich verlange nicht, daß es ſchon in dieſer Sefſion behandelt werde, nur möchte ich die Regierung anfragen, weshalb ſie die Kommiſſion nicht einberuft und ihr den Entwurf des Dekrets vorlegt. Der Entwurf figurirte nämlich in der letzten Sefſion des Großen Rathes auf der Traktandenliſte, während er heute davon verſchwunden iſt.

Schär, Regierungspräſident. Da der Herr Juſtizdirektor nicht anweſend iſt, ſo möchte ich wünſchen, daß dieſe Anfrage als Interpellation betrachtet wird, die dann in der morgigen Sitzung beantwortet werden kann. Der Entwurf iſt eben noch nicht fertig geſtellt; ich möchte es aber dem Herrn Juſtizdirektor überlaſſen, ſich darüber auszuſprechen.

Bailat erklärt ſich damit einverſtanden, daß ſeine Anfrage als Interpellation betrachtet wird.

Entlaſſungsgeſuch des Herrn Regierungs- rath Scheurer.

Schär, Regierungspräſident. Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu ſtellen, es ſei für dieſen Gegenſtand eine Kommiſſion zu ernennen, um genauer zu prüfen, ob es angezeigt ſei, auf das Geſuch einzutreten oder nicht. Wie Sie wiſſen, ſtehen wir im letzten Viertel der laufenden Periode, und es wird ſchwer halten, jemand zu finden, der bereit iſt, dieſelbe fertig zu machen. Es wäre möglich, daß wenn die Kommiſſion zur Anſicht kommt, es ſei Herr Scheurer zu erſuchen, ſeine Demiſſion zurückzuziehen, derſelbe ſich unterziehen wird. Ich möchte Ihnen alſo beantragen, eine Kommiſſion niederzulegen, wie es ſeinerzeit beim Entlaſſungsgeſuch des Herrn v. Wattenwyl auch der Fall war.

Der Große Rath erklärt ſich einverſtanden und beauftragt das Bureau, eine fünfgliedrige Kommiſſion zu ernennen.

Rekurs der Gemeinde Les Bois.

Präſident. In Bezug auf dieſes Geſchäft iſt mir vom Präſidenten der Kommiſſion, Herrn R. Brunner, eine Zuſchrift folgenden Inhalts zugegangen:

„In Sachen Les Bois kann in der nächſten Sefſion nicht verhandelt werden. Herr Moſchard konnte ohne Alken in der kurzen Zeit ſeit der letzten Sefſion nichts thun und wünſcht daher, daß dieſes Traktandum von der Liſte abgeſetzt werde. Ich bin ganz damit einverſtanden und habe ihm in dieſem Sinne geſchrieben.“

Ich beantrage Ihnen, dieſem Wunſche auf Verſchiebung zu entſprechen.

Einverſtanden.

Petition der Kirchengemeinde Ligerz.

Michel, Berichterſtatter der Bittſchriftenkommiſſion. Die Bittſchriftenkommiſſion hat ſich mit dieſer Angelegenheit befaßt, iſt aber einſtimmig zu der Anſicht gekommen, daß noch eine Alkenvervollſtändigung ſtattfinden müſſe, welche wahrſcheinlich im Laufe dieſer Sefſion nicht wird gemacht werden können, ſo daß ich glaube, es ſei angemessen, dieſen Gegenſtand von den Traktanden zu ſtreichen. Das Geſchäft wird dann in der nächſten Sefſion behandelt werden können.

Verſchoben.

Antrag zum Anzuge des Herrn Bühlmann und Mithaſte betreffend Aufſtellung eines Erziehungsraths.

Präſident. Dieſes Geſchäft iſt vorbereitet und wird behandelt werden können.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. In Bezug auf dieſes Geſchäft habe ich Ihnen namens des Regierungs- raths folgende Erklärung abzugeben. Die Motion iſt ſeit Mai 1887, alſo ſeit bald zwei Jahren, hängig. Sie wurde bis jetzt immer aus verſchiedenen Gründen verſchoben. Die Regierung findet aber, daß das Geſchäft einmal behandelt werden ſollte, da ſie durch dieſe Motion etwas gehemmt iſt. Die Motion ſollte deſhalb ganz beſtimmt in dieſer Sefſion behandelt werden. Sollte dieſes nicht der Fall ſein, ſo würde die Regierung vielleicht dennoch im Falle ſein, in Bezug auf den Unterrichtsplan einen Beſchluß zu faſſen. Es iſt nun aber vom Herrn Präſidenten erklärt worden, daß das Geſchäft vorbereitet ſei, ſo daß ich annehme, daß dasſelbe wirklich behandelt werden wird.

Nationalmuseum.

Wird der Staatswirthschaftskommission zur Vorberathung zugewiesen und auf Wunsch des Herrn Erziehungsdirektors für Donnerstag auf die Tagesordnung gesetzt.

Rekurse der Gemeinden Wynigen, Ursenbach und Deschenbach betreffend Veränderungen im Territorialbestand.

v. Werdt, Präsident der Kommission. Es ist das ein sehr verwickelter Fall, der bis heute noch nicht genügend vorbereitet werden konnte und deshalb verschoben werden muß. Weder die Gemeinden, noch die Regierung bringen übrigens auf rasche Erledigung.

Verschoben.

Folgende neue Geschäfte werden auf die Traktandenliste gesetzt:

1) Vortrag des Regierungspräsidiums betreffend das Ergebnis der letzten Volksabstimmung.

2) Bittschrift des Landjägerwachtmeisters Keller in Neuenstadt betreffend Ohmgeldbusantheil.

Präsident. In Bezug auf das letztere Geschäft habe ich Ihnen folgendes mitzutheilen. Es ist Ihnen in Erinnerung, daß Herr Keller letztes Jahr eine Bittschrift einreichte, die an die Bittschriftenkommission gewiesen wurde. Unmittelbar vor der letzten Session ließ Herr Keller die Erklärung abgeben, daß er die Bittschrift zurückziehe, indem das Geschäft vor Bundesgericht hängig sei. Nun habe ich vor einigen Tagen von Herrn Keller eine Zuschrift erhalten, worin er erklärt, er mache die Bittschrift nochmals geltend, weil er damit nicht vor Bundesgericht gelangen werde. Es handelt sich um einen Busantheil in einer Ohmgeldverschlagsnizangeige, die er gemacht hat.

Präsident. Es liegt ferner eine Mittheilung des Appellations- und Kassationshofes vom 5. Januar 1889 vor. Es handelt sich darum, daß anlässlich der Berichterstattung über den Staatsverwaltungsbericht von 1887, in der Sitzung vom 26. November 1888, vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission ein Irrthum begangen worden ist. Es ist nämlich von Seite der Staatswirthschaftskommission beantragt worden, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, auf den Beschluß betreffend Vorschüsse in Bevogtungsprozessen aus der

Justizkasse zurückzukommen und wie bis anhin solche Vorschüsse zu gewähren. Vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission ist dieser Beschluß als ein solcher des Appellations- und Kassationshofes bezeichnet worden, während es ein Beschluß des Regierungsraths war. Der Appellations- und Kassationshof verwahrt sich nun in einer längeren Eingabe dagegen, daß er einen solchen Beschluß gefaßt habe und beantragt Berichtigung der bezüglichen Verhandlungen. Die Staatswirthschaftskommission hat die Angelegenheit behandelt und beantragt Ihnen, diese Berichtigung sofort vorzunehmen ohne weitere Behandlung der Angelegenheit.

Einverstanden.

Präsident. Herr Brunner wünscht noch das Wort zur Traktandenliste.

Brunner. Unter den Anzügen figurirt unter andern auch derjenige „des Herrn Brunner und Mithafte bezweckend Erlaß eines Gesetzes zum Zwecke der Ermöglichung einer rationellen Bauentwicklung in den Gemeinden durch Baureglemente.“ Nun ist dieser Anzug hier nicht behandelt worden. Die Regierung hat aber trotzdem sofort die Sache an die Hand genommen und, wenn ich recht berichtet bin, die Justizdirektion beauftragt, hierüber Bericht und Antrag zu bringen. Wenn dem so ist, so ist es unnöthig, hier noch eine längere Verhandlung über die Erheblicherklärung zu pflegen. Ich glaube deshalb, es wäre weitaus am besten, wenn Sie heute beschließen würden — vorausgesetzt, daß niemand dagegen Einspruch erhebt — es sei der Anzug als erheblich erklärt zu betrachten, so daß er in Zukunft von der Traktandenliste wegfiel und sich nur noch der Regierungsrath mit der Sache zu befassen hätte, der uns dann Bericht und Antrag vorlegen wird. Der Gegenstand ist ziemlich pressanter Natur und deshalb erlaube ich mir, diesen Antrag zu bringen.

Schmid (Andreas). Ich muß offen gestehen, daß ich diesem Antrag nicht beistimmen kann. Eine Motion, die nicht behandelt wird, erheblich erklären: dazu stimme ich nicht. Ich glaube, Herr Brunner thue viel einfacher, wenn er erklärt, da die Regierung die Sache von sich aus an die Hand genommen habe, so falle damit seine Motion dahin. Ohne daß eine Motion begründet wird, kann ich nicht dazu stimmen, und ich glaube, auch die übrigen Mitglieder des Großen Rathes nicht. Das aber begreife ich, daß der Motionssteller erklärt, er habe wahrgenommen, daß die Regierung sich mit der Sache beschäftige und deshalb falle seine Motion dahin. Ich halte dafür, das sei die richtige Form.

Präsident. Es ist das auch meine Auffassung und ich wollte diese Bemerkung auch machen. Es kann sich nicht darum handeln, heute eine Abstimmung zu provoziren.

Brunner. Ich bin mit Herrn Schmid ganz einverstanden. Die Sache ist so: Ich möchte nicht, daß hier

im Großen Rathe eine besondere Verhandlung über eine Sache stattfindet, welche der Regierungsrath bereits an die Hand genommen und worüber er beschloffen hat, dem Großen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen. In diesem Sinne wollte ich nicht eine eigentliche Erheblicherklärung veranlassen, da dieselbe faktisch schon da ist; denn wenn die Regierung nicht im Sinne des Großen Rathes zu handeln glaubte, hätte sie die Sache sicher nicht von sich aus an die Hand genommen. Da der Motion also bereits Folge gegeben ist, so bin ich einverstanden, daß es nicht nöthig ist, dieselbe noch besonders erheblich zu erklären.

Die Motion wird von der Traktandenliste gestrichen.

Meyer. Ich habe noch mitzutheilen, daß der feinerzeit von Herrn Schürch und Mithafte eingereichte Antrag vorderhand zurückgezogen wird. Infolge der im diesjährigen Budget vorgenommenen Erhöhung der Entschädigung der Civilstandsbeamten von Fr. 50,000 auf Fr. 55,000 können wir uns vorderhand für befriedigt erklären.

Herr Großrath Christian Zürcher in Nidhisberg bei Deschenbach erklärt den Austritt aus dem Großen Rath. Die bezügliche Zuschrift wird dem Regierungsrath überwiesen behufs Anordnung der Ersatzwahl.

Der Präsident gibt Kenntniß von folgender Zuschrift:

Der schweizerische Bundesrath
an

den Großen Rath des Kantons Bern.

Tit!

Wir haben die Ehre, Ihnen hiermit für die warme Theilnahme, welche Sie beim Heimgange des Herrn Bundespräsidenten W. F. Hertenstein zu erkennen gegeben haben, unseren verbindlichsten Dank auszusprechen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Von dieser Zuschrift wird Akt im Protokoll genommen.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage ist im Wahlkreise Nidau an Platz des zurückgetretenen Herrn Laubscher zum Mitglied des Großen Rathes gewählt worden:

Herr Friedrich Marolf, Landwirth und Gemeindepräsident zu Walperswyl.

Da gegen diese Wahlverhandlung keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, dieselbe von amteswegen zu beanstanden, so wird die getroffene Ersatzwahl gültig erklärt.

Herr Marolf leistet hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Vortrag betreffend die Volksabstimmung vom 25. November 1888 über das revidirte Wirthschaftsgesetz und die Frage der Verfassungsrevision.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit das Ergebniß der Volksabstimmung vom 25. November 1888 zur Kenntniß zu bringen, nach welchem

1) die Gesetzesvorlage betreffend das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken mit 32,250 gegen 21,004, also mit einem Mehr von 11,246 Stimmen verworfen, und

2) die Frage der Verfassungsrevision mit 28,818 gegen 23,164, also mit einem Mehr von 5654 Stimmen verneint wurde.*)

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 109,089. Das Ergebniß der Stimmabgabe der einzelnen politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung,

Im Namen des Regierungsraths,
der Präsident
Schär,
der Staatschreiber
Berger.

Gemäß der obigem Vortrage beigefügten Zusammenstellung gestaltet sich das Stimmenverhältniß in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

*) Für die eventuelle Vornahme der Revision stimmten:
Für den Großen Rath 15,538,
für einen Verfassungsrath 10,216 Bürger.

Amtsbezirke	Stimm- berechtigte	Wirtschaftsgesetz		Verfassungsrevision			
		Annehmende	Verwerfende	Annehmende	Verwerfende	Eventuell für Großer Rath	Verfassungs- Rath
Narberg	3432	866	802	1021	603	713	151
Narwangen	5382	1035	2203	960	2142	706	461
Bern	13743	3444	1537	3738	1183	2330	683
Biel	3104	675	728	552	821	337	322
Büren	1863	320	828	278	868	241	278
Burgdorf	5874	1403	1585	1562	1314	936	471
Courtellary	5333	963	1271	741	1467	662	225
Delsberg	3375	675	1724	442	2006	434	1010
Erlach	1218	175	232	187	210	115	44
Fraubrunnen	2669	560	854	583	778	417	221
Freibergen	2222	151	1184	63	1253	88	768
Frutigen	2210	489	539	693	310	474	56
Interlaken	5339	1087	1589	939	1748	739	259
Konolfingen	5507	1404	1053	1489	794	942	317
Laufen	1436	249	886	166	948	223	402
Laupen	1889	364	480	472	340	255	112
Münster	3188	410	1199	303	1157	294	489
Neuenstadt	929	125	308	134	299	93	52
Nidau	2549	461	741	602	571	383	145
Oberhasle	1408	213	164	215	161	152	35
Bruntrut	5977	366	3043	319	2995	236	1996
Saanen	1132	167	88	129	120	91	56
Schwarzenburg	2252	472	531	620	349	391	67
Seftigen	3744	765	919	919	693	568	167
Signau	4989	1289	1021	1909	477	1086	240
Oberfimmmenthal	1564	229	360	409	134	361	39
Niederfimmmenthal	2232	230	871	432	641	296	62
Thun	6060	729	2511	1612	1556	772	257
Trachselwald	5023	878	1508	982	1306	683	263
Wangen	3446	769	1476	651	1559	491	547
Militär	—	41	15	42	15	29	21
Zusammen	109,089	21,004	32,250	23,164	28,818	15,538	10,216

Nachkreditbegehren für die Direktion der Landwirtschaft.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 3000 auf Rubrik IX K 1, Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Direktion der Landwirtschaft hatte im letzten Jahre verschiedene außerordentliche Ausgaben, welche dahin führten, daß der ordentliche Kredit nicht hinreichte. Die betreffenden Ausgaben sind alle solche, die sich auf kompetent gefaßte Beschlüsse des Regierungsraths stützen. Es figuriren darunter namentlich folgende:

Kosten der kantonalen Obstbaustatistik . Fr. 1250
Wanderlehrerhonorare für circa hundert
Vorträge " 1000
Staatsbeitrag an die beiden Theilnehmer
am ersten interkantonalen Weinbaukurs in
Baden " 300

Staatsbeitrag an das Käseinspektorat
im Oberrargau Fr. 280
Obstgerätheausstellung in Schönbühl " 1000
Unterstützung des Korbweidenschälverfahrens
von B. Schori in Dürrenast " 150,
sowie verschiedene Beiträge an Baumwärterkurse, Lehr-
kurse über Bienenzucht und Samenmärkte. Infolge dieser
Ausgaben, die zum Theil außerordentlicher Art waren,
mußte der vorgesehene Kredit überschritten werden und
muß die Ueberschreitung durch einen Nachkredit im Be-
trage von Fr. 3000 gedeckt werden, den der Regierungsrath
dem Großen Rathe zu bewilligen beantragt.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem
Gesuche einverstanden. Es betrifft dasselbe die Rubrik
„Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen“. Um
für einzelne Zwecke Bundesbeiträge zu erhalten, war es
nötig, daß der Kanton auch seinerseits entsprechende

Beiträge bewillige, und so wird nichts anderes übrig bleiben, als den verlangten Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditgesuche für die Erziehungsdirektion.

1) Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 800 nach auf Rubrik VI B 7 a, Bibliotheken, außerordentlicher Beitrag für 1889.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei, jedoch in dem Sinne, daß die Summe von Fr. 800 als Nachkredit für 1888 bewilligt werde.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist bekanntlich vor einiger Zeit eine Hochschulbibliothek gebildet worden, deren Leitung dem vor nicht langer Zeit entstandenen Hochschulverein übertragen wurde. Mit dieser Hochschulbibliothek, welche zum Zwecke hatte, die verschiedenen kantonalen Bibliotheken zu vereinigen, ist auch die medizinische Bibliothek verschmolzen worden. Mit der Uebernahme derselben mußte der Verein auch deren Schulden im Betrage von Fr. 800 übernehmen und wünscht nun, damit er in der Erfüllung seiner Aufgabe nicht gehemmt ist, daß diese Fr. 800 seitens der Regierung in Form eines außerordentlichen Beitrags vergütet werden. Der Regierungsrath beantragt, diesem Wunsche zu entsprechen. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, jedoch in dem Sinne, daß diese Fr. 800 nicht als außerordentlicher Beitrag für 1889 verabsolgt werden, sondern als solcher pro 1888, in welchem Jahre die Schuld entstanden ist. Ich erkläre mich namens des Regierungsraths mit diesem Antrage einverstanden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Gesuche der Erziehungsdirektion einverstanden, nur findet sie, da es sich um Deckung eines Defizites handle, so sei es richtiger, man bewillige diesen Kredit als Nachkredit für 1888, statt als außerordentlichen Kredit für 1889, wie es von der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrath beantragt wurde. Da sich nun der Regierungsrath dem Antrage der Staatswirthschaftskommission angeschlossen hat, so walten keine Differenzen mehr, und ich empfehle das Gesuch im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung.

Genehmigt.

2) Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 50,000 auf Rubrik VI B 12, Beitrag an die Kliniken im Insepsital.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bevor das im letzten Jahre zu stande gekommene Abkommen zwischen Staat und Insepsorpora-

tion abgeschlossen war, wurde bekanntlich die Insel in der Weise unterstützt, daß jährlich eine Summe von Fr. 25,000 ausgerichtet wurde. Nach dem neuen Vertrag wird nicht mehr eine bestimmte Summe ausgerichtet, sondern es richtet sich der Beitrag des Staates nach der Zahl der Pflöglinge im Insepsital, speziell derjenigen, welche in die klinischen Abtheilungen aufgenommen, ärztlich behandelt und verpflegt werden. Für jeden solchen Kranken ist eine Entschädigung von 2 Fr. per Tag zu bezahlen. Um dieser Verpflichtung zu genügen, ist im Budget für 1889 eine Summe von Fr. 100,000 aufgenommen worden. Der Vertrag ist Mitte des vorigen Jahres abgeschlossen worden und sofort in Kraft getreten, auch in seinen finanziellen Wirkungen. Nach einem Ausweis der Insepsitalverwaltung sind nun in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres so viel Patienten in der klinischen Abtheilung ärztlich behandelt und verpflegt worden, daß der Staat dafür annähernd Fr. 50,000 zu bezahlen hat. Davon steht nun nichts im Budget von 1888, indem zur Zeit der Behandlung desselben der Vertrag mit der Insel noch nicht vereinbart war. Es muß demnach die nöthige Summe durch einen Nachkredit beschafft werden. Dieser Mehrausgabe gegenüber tritt dann eine Ersparniß ein, indem von den Fr. 25,000, welche auf dem Budget pro 1888 stehen, und zwar auf Rubrik IX E 2 a, Beitrag des Staates zum ordentlichen Unterhalt der Kliniken im Insepsital, nur die Hälfte, für das erste Semester, ausgerichtet zu werden braucht; die zweite Hälfte ist dann in diesen Fr. 50,000 inbegriffen, sodaß die Mehrausgabe eigentlich nur Fr. 37,500 beträgt. Der Regierungsrath beantragt, es möchte dieser Nachkredit in der beantragten Höhe genehmigt werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Große Rath am 2. Juni vorigen Jahres den Vertrag mit der Insel betreffend die Uebernahme der Kliniken genehmigt hat, ist natürlich die Folge davon die, daß man auch die finanziellen Wirkungen des Vertrages für das zweite Halbjahr 1888 tragen muß, so daß ein Nachkredit von Fr. 50,000 nöthig geworden ist. Ich beschränke mich auf diese wenigen Worte, indem ich den Nachkredit zur Genehmigung empfehle in dem Sinne, daß damit der entsprechende Theil des Beitrages an die Kliniken, der bisher geleistet wurde, im Betrage von Fr. 12,500 wegfällt, sodaß nur eine Mehrausgabe von Fr. 37,500 eintreten wird.

Dürrenmatt. Der verlangte Nachkredit betrifft eine so große Summe, daß ich mich nicht enthalten kann, hier eine ähnliche Bemerkung zu machen, wie vorhin bei Vereinigung des Traktandenverzeichnisses. Ich habe mich vorhin über mangelhafte Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe im Volk beklagt. Nun sehe ich mich im Fall, mich über die mangelhafte Gelegenheit zu beschweren, welche den Mitgliedern des Großen Rathes geboten wird, um sich in solchen Fragen zu orientiren. Ich möchte wünschen, daß in Zukunft, wenn so namhafte Nachkredite verlangt werden, auch etwa eine gedruckte Mittheilung ausgetheilt wird, damit einem die Zahlen gegenwärtig sind und man sich allenfalls vorher orientiren kann. Es soll sich jeder einmal selbst Auskunft geben: welchen Einblick hat man jetzt in diese Angelegenheit gewonnen durch das Vorlesen des Vortrages der Regierung und die wenigen Worte, die beigefügt wurden, namentlich bei der nicht

immer sehr großen Stille im Saale, infolge welcher oft die Hälfte der mündlichen Vorträge oder noch mehr verloren geht. Ich möchte dringend wünschen, daß man einem bei so großen Kosten Gelegenheit gibt, sich vorher orientiren und informiren zu können.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist bis jetzt nicht üblich gewesen, bei Nachkreditbegehren, wenn es nicht ganz außerordentliche Summen betraf, gedruckte Berichte vorzulegen. Seit langen Zeiten sind alle diese Geschäfte durch Ablesen des gedruckten Vortrages und die nöthigen mündlichen Erläuterungen abgewandelt worden. Im vorliegenden Falle nun handelt es sich allerdings nicht um eine gewöhnliche Summe, sondern um eine etwas größere, als sie sonst vorkommen. Im übrigen aber ist die Sache sehr einfach und spruchreif, denn es handelt sich um eine Ausgabe, von der man schon vor einem Jahre wußte, daß sie kommen müsse. Der Große Rath hat Mitte des vorigen Jahres einen Vertrag genehmigt, der gedruckt vorlag und einläßlich behandelt wurde, betreffend die künftige Regelung des Jahre lang unregelmäßig gewesenen unergieblichen Verhältnisses zwischen Staat und Insel, bezüglich der Benutzung des Spitales durch die Hochschule und der durch den Staat hiefür zu leistenden Entschädigung. In dem Vertrag war bestimmt, es trete derselbe am Tage der Genehmigung durch den Großen Rath in Kraft. Ferner wurde darin bestimmt, daß für jeden Patient eine Entschädigung von Fr. 2 per Tag zu bezahlen sei. Bei der Behandlung des Vertrages wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Summe, welche der Staat jährlich zu bezahlen haben werde, wenigstens Fr. 100,000 betragen werde. Diese Fr. 100,000 sind auch leßthin in's Budget für 1889 aufgenommen worden als diejenige Summe, welche für 1889 zu bezahlen sein wird. Es war daher ganz selbstverständlich und es hat das jedermann gewußt, daß für das zweite Halbjahr 1888 der Staat eine Summe von circa Fr. 50,000 als erste Halbjahrszahlung werde ausrichten müssen. Nun macht man dabei allerdings eine Ersparniß, weil die zweite Hälfte des gewöhnlichen Vertrages nicht bezahlt zu werden braucht, so daß die wirkliche Mehrausgabe nur Fr. 37,500 beträgt. Die Regierung hat deshalb geglaubt, es liege auch in diesem Falle kein außergewöhnliches Geschäft vor, sondern es handle sich um ein solches, das dem Großen Rath ziemlich vertraut sein solle, so daß es nicht nöthig sei, einen schriftlichen Vortrag zu machen. Dies ist der Grund, weshalb dieser Gegenstand in der gewöhnlichen Form solcher Geschäfte hier vorgelegt wird.

Der verlangte Nachkredit wird bewilligt.

3) Der Regierungsrath sucht im fernern um die Bewilligung folgender Nachkredite nach:

1. Auf Rubrik VI C 4, Staatsbeiträge an Sekundarschulen	Fr. 700
2. Auf Rubrik VI D 1, Ordentl. Staatszulagen an Lehrerbefoldungen	7,930
3. Auf Rubrik VI D 3, Leibgedinge	1,270
4. Auf Rubrik VI D 7, Mädchenarbeits- schulen	4,700
Zusammen	Fr. 14,600

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei diesem Nachkreditgesuch begegnen wir einem sehr alten Bekannten, indem es seit langen Jahren regelmäßig vorkommt, daß die Ansätze des Budgets für Staatsbeiträge an Sekundarschulen, Primarlehrerbefoldungen u. s. w. nicht hinreichen, trotzdem man diese Ansätze jedes Jahr erhöht. Im Jahre 1888 fand eine Ueberschreitung um Fr. 14,600 statt. Die Staatsbeiträge an Sekundarschulen mußten in einem höhern Maße erhöht werden, als im Budget vorgesehen war, weil eine größere Zahl neuer Klassen freit wurden und in höherem Maße Befoldungsaufbesserungen vorkamen, als im Budget vorgesehen war. Der Ansatz für Staatszulagen an Lehrerbefoldungen reicht mit Fr. 7930 nicht hin, auch infolge Errichtung neuer Klassen, sowie infolge Aufrückens einer größeren Zahl Lehrer in höhere Befoldungsklassen. Auch in Bezug auf die Leibgedinge haben sich die Voraussetzungen des Budgets nicht erfüllt. Man nahm an, daß auch im Jahre 1888, wie in andern Jahren, eine Anzahl in Ruhestand versetzter Lehrer sterben werde, so daß die betreffenden Leibgedinge frei werden. Das ist nun im Jahre 1888 in viel geringerem Grade geschehen, als nach der Erfahrung angenommen werden konnte, so daß eine Ueberschreitung um Fr. 1270 stattfinden mußte. Ich glaube aber, diese Ueberschreitung sei durchaus gerechtfertigt, nachdem der Große Rath selbst vor einiger Zeit bei Berathung des Budgets einen außerordentlichen Kredit von Fr. 10,000 für Leibgedinge eröffnet hat, mit Rücksicht auf die große Anzahl eingelangter berechtigter Gesuche. Ferner hat auch der Kredit für Mädchenarbeitschulen nicht hingereicht, sondern ist um Fr. 4700 zu gering gewesen. Auch hier nehmen die Ansprüche alle Jahre zu. Es rührt dies namentlich davon her, daß neben der Errichtung neuer Klassen sich die Zahl der patentirten Lehrerinnen alljährlich vermehrt, in welchem Falle eine Mehrausgabe von Fr. 20 für jede Klasse entsteht. Der Regierungsrath glaubt, es seien diese Mehrausgaben nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten, und es wird deshalb auch dieses Jahr nichts übrig bleiben, als einen Nachkredit zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch hier handelt es sich um Kreditgesuche, die sich auf eine ziemlich hohe Summe belaufen, nämlich auf Fr. 14,700. Nichtsdestoweniger wird nicht die Rede davon sein können, diese Kreditgesuche zu beanstanden, weil es sich, mit Ausnahme eines einzigen, um solche handelt, die nicht von der Hand gewiesen werden können. Wie der Herr Finanzdirektor bemerkte, handelt es sich sowohl bei den Sekundar-, als bei den Primar- und Mädchenarbeitschulen um solche Beiträge, welche infolge Errichtung neuer Klassen und erhöhter Befoldungen gewährt werden müssen. Einzig in Bezug auf die Leibgedinge könnte ein Nachkredit beanstandet werden. Nachdem aber der Große Rath in der letzten Session einen außerordentlichen Kredit von Fr. 10,000 bewilligt hat, entgegen den gesetzlichen Vorschriften, so nehme ich an, der Große Rath werde auch keinen Anstand nehmen, diesen Nachkredit von Fr. 1270 für Leibgedinge zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

1) Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 809. 70 auf Rubrik IX C 1, Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Durch im Budget unvorhergesehene Ausgaben ist eine Mehrausgabe entstanden, namentlich infolge Ausrichtung von Reisestipendien an Handwerker und Gewerbetreibende zum Besuche der Münchener Kunstgewerbeausstellung. Der Regierungsrath hat beschlossen, es sollen an Handwerker und Gewerbsleute, welche diese Ausstellung besuchen wollen, bescheidene Stipendien ausgerichtet werden, da diese Ausstellung für die speziell Interessirten von Nutzen sein könne. Nun haben von diesen Stipendien eine größere Zahl Personen Gebrauch gemacht, was hauptsächlich die Mehrausgabe von Fr. 809. 70 zur Folge hatte, die durch einen Nachkredit gedeckt werden muß.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt sich namens der Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Bewilligt.

2) Der Regierungsrath beantragt im fernern die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1500 für Rubrik XXVIII A 3, Wirthschaftspatentgebühren, Untersuchungskosten für das Jahr 1888.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrag bei.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Baudirektion.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 875 nach auf Rubrik X A 1, Besoldungen der Beamten der Bauverwaltung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe nur das beizufügen, daß gegenüber der Mehrausgabe, welche infolge Ausrichtung eines Sterbequartals nöthig wird, eine Ersparniß bei den Besoldungen der Bezirksingenieure eintritt, die größer ist, als dieser Nachkredit.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Justizdirektion.

1) Der Regierungsrath sucht um Bewilligung folgender Nachkredite nach:

Rubrik II B 3, Bureaukosten der Obergerichtskanzlei	Fr. 400
" II F 4, " " Kriminalkammer	" 400
Zusammen	Fr. 800

Ohne Bemerkung bewilligt.

2) Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung folgender Nachkredite:

Rubrik II B 5, Bibliothek der Obergerichtskanzlei	Fr. 250
" II C 1, Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten	" 1992
" II C 3, Entschädigungen der Stellvertreter der Amtsgerichtspräsidenten	" 2000
" II C 5, Bureaukosten der Amtsgerichte	" 1200
" II D 1, Besoldungen der Gerichtsschreiber	" 2033
Zusammen	Fr. 7475

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Hauptposten in diesem Nachkreditbegehren betreffen die Rubriken II C 1, Besoldungen der Gerichtspräsidenten, und II C 3, Entschädigungen der Stellvertreter. Die betreffenden Mehrausgaben wurden veranlaßt durch mehrere Todesfälle. Es sind gestorben die Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen (Herr Affolter), Frutigen (Herr Aellig) und Laupen (Herr Lüthi). Den Kindern und Witwen dieser Beamten ist gemäß den Vorschriften des Besoldungsdekrets von 1875 ein Vierteljahrs-Besoldungsnachgenuß bewilligt worden, wodurch eine Mehrausgabe entstand, da die betreffenden Budgetposten auf solche Fälle keine Rücksicht nehmen, sondern nur die genaue Besoldungssumme enthalten. Das gleiche ist der Fall in Bezug auf die Entschädigungen der Stellvertreter. Auch hier liegt der Grund der Ueberschreitung in Krankheit und Tod von Gerichtspräsidenten, namentlich desjenigen von Laupen, der lange durch den Vizepräsidenten vertreten werden mußte. Ähnliches kam bei den Gerichtsschreibern vor, indem auch hier Todesfälle stattfanden. Es starben nämlich die Gerichtsschreiber von Thun und Büren. Auch hier sind sogenannte Sterbequartale bewilligt worden, infolge deren der Kredit überschritten werden mußte. Da die verlangten Nachkredite also durchaus begründet sind, so empfiehlt der Regierungsrath dem Großen Rathe deren Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um 5 Nachkreditbegehren von Seite der Justizdirektion im Totalbetrage von Fr. 7475. Die einzelnen Kreditbegehren sind von der Staatswirthschaftskommission geprüft worden und sie hat sich überzeugt, daß dieselben begründet sind, so daß sie dieselben dem Großen Rathe zur Genehmigung empfiehlt.

Bewilligt.

Kreditübertragungen auf dem Budget der Kirchendirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung folgender Kreditübertragungen von Rubrik V B 1, Besoldungen der Geistlichen:

- | | |
|--|---------|
| a) auf Rubrik V B 2, Bergpfarreien und Besoldungszulagen | Fr. 20 |
| b) auf Rubrik V C 3, Katholische Pfarrer, Leibgedinge | 150 |
| Zusammen | Fr. 170 |

Ohne Bemerkung genehmigt.

Verkauf der Schloßbangerten in Fraubrunnen.

Der Regierungsrath beantragt, dem Kaufvertrage, wonach die sogenannte Schloßbangerten beim Schlosse in Fraubrunnen an Herrn Joh. Meffer, Müller in Fraubrunnen, zum Preise von Fr. 27,130 verkauft wird, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Kaufpreis ist zwar im vorliegenden Geschäft nicht höher als die Grundsteuerschätzung. Es ist dieselbe aber außerordentlich hoch, nämlich Fr. 2000 per Zucharte, obschon das Grundstück durchaus nicht erster Qualität ist, wenigstens zum Theil nicht, indem es theilweise uneben und namentlich sumpfig ist. Da der Staat dieses Grundstück nicht bedarf, da er im Schloß Fraubrunnen keine Oekonomie mehr besitzt und das Grundstück zum größten Theil verpachten mußte, so wurde die Gelegenheit, wo es die Grundsteuerschätzung galt, benutzt, um dasselbe zu verkaufen. An früheren Steigerungen — es fanden schon mehrere solche statt — wollte das Grundstück die Grundsteuerschätzung nie gelten. In neuerer Zeit aber ist ein spezieller Liebhaber aufgetreten, welchem Umstand es zu verdanken ist, daß man diese immerhin noch bedeutende Summe lösen konnte. Der Regierungsrath beantragt Genehmigung dieses Verkaufes.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Verkauf vollständig einverstanden. Sowohl aus den Akten, als auch aus mündlichen Mittheilungen von Seite von Personen, welche das Gut genau kennen, mußte man sich überzeugen, daß der Verkaufspreis, wenn er schon die Grundsteuerschätzung nicht übersteigt, dennoch ein hoher ist und der Verkauf als vortheilhaft betrachtet werden kann. Es ist vom Herrn Finanzdirektor mitgetheilt worden, daß ein großer Theil des Landes von nichts weniger als guter Beschaffenheit sei — sumpfig und uneben — so daß infolge dessen die Grundsteuerschätzung von Fr. 2000 per Zucharte als eine hohe erscheinen müsse. Die Staatswirthschaftskommission kann deshalb diesen Verkauf zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Verkauf der Brünigbahnaktien.

Der Regierungsrath beantragt Genehmigung dieses Verkaufes, wonach die Brünigbahnaktien zum Nominalwerthe von Fr. 475,000 an die Kantonalbank abgetreten werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Am 26. August 1886 hat der Große Rath beschlossen, es habe sich der Kanton Bern an dem Unternehmen der Brünigbahn mit einer Summe von Fr. 475,000 in Aktien zu betheiligen, und hat ferner verfügt, es sei diese Aktieneinzahlung aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten. Mit der Vollziehung dieses Beschlusses ist auch bereits begonnen worden, indem im Budget für 1887 hiefür Fr. 50,000 aufgenommen und ausbezahlt wurden, im Budget für 1888 wieder Fr. 50,000 figurirten und ebenso in dem jüngst angenommenen für 1889; vorschufweise wurde die ganze Summe schon früher ausbezahlt. In seiner Sitzung vom 26. August 1886 war der Große Rath nicht überzeugt, wenigstens nicht durchgehend, daß diese Aktienbetheiligung dem Staate jemals irgend einen Ertrag abwerfen werde, und man wird sich erinnern, daß damals Anträge vorlagen, nur auf Fr. 425,000 und Fr. 450,000 zu gehen, und nur mit kleiner Mehrheit wurden die Fr. 475,000 bewilligt. Es war auch die Ansicht vorhanden, es wäre am besten, wenn der Kanton gar nichts zu geben brauchte, indem er von dem Geld doch nichts mehr sehen werde.

Nun haben sich aber die Verhältnisse in einer Art und Weise entwickelt, welche wohl die kühnsten Erwartungen, die man im Jahre 1886 etwa hegte, übertraf, indem heute der Staat Bern nicht nur absolut nichts verliert, sondern auf den Aktien noch einen Gewinn macht. Die Frequenz der Brünigbahn hat sich im letzten Sommer vom Moment der Eröffnung an so gut gestaltet, daß sie alles übertraf, was man erwartet hatte. Es hatte dies zur Folge, daß die Verwaltung der Jura- und Aargau-Bahn glaubte, schon im jetzigen Zeitpunkt und ohne die weitere Entwicklung der Brünigbahn abzuwarten die Eventualität in die Wirklichkeit übertragen zu können, daß die Aktien der Brünigbahn denjenigen der Jura- und Aargau-Bahn gleichgestellt werden sollen. Dieser Antrag der Verwaltung der Jura- und Aargau-Bahn wurde durch die Generalversammlung der Jura- und Aargau-Bahnaktionäre zum Beschluß erhoben. Dies hatte sofort zur Folge, daß die Brünigbahnaktien von dem guten Ansehen der Jura- und Aargau-Bahnaktien, dessen sich dieselben gegenwärtig in den Finanzkreisen mit Recht erfreuen, profitirten, sofort sehr gesucht wurden und auf einen Kurs gelangten, der bedeutend über dem Parikurs steht.

Nun ist für den Kanton Bern die Frage entstanden, ob er die Aktien behalten und ob er zufahren wolle, die erwähnten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltung zu machen. Das Letztere mußte sofort verneint werden, indem als selbstverständlich angenommen werden mußte, daß die Bezahlung aus der laufenden Verwaltung nur deshalb und für so lange beschlossen worden sei, als die Aktien nicht als Vermögensobjekt betrachtet werden konnten, und daß diese Rücksicht von dem Momente an wegfallen, wo der reelle Werth wenigstens pari sei. Man mußte sich ferner sagen, daß der Kanton keinen Grund habe, diese Aktien, sobald sie al pari stehen, in seinem Vermögensset zu behalten, da er leider solche Aktien noch genug besitzt. Der Regierungsrath beschloß daher,

es seien diese Aktien zum Nominalwerthe der Kantonalbank zu übergeben, in der Meinung, daß sie dieselben so gut als möglich verwerthen solle, sei es, daß sie dieselben bis zu einem noch günstigeren Zeitpunkte behalte oder dieselben schon jetzt verkaufe. Ich kann mittheilen, daß der Verkauf bereits stattgefunden hat, und zwar bedeutend über dem Parikurs. Dadurch gelangt der Staat zum vollen Gegenwerth seiner Aktien, und die Kantonalbank erzielt einen sehr schönen Verdienst, der natürlich auf Umwegen wieder dem Staate zukommt und in seine laufende Verwaltung fällt.

Es entsteht nun noch die Frage, die dann aber vom Regierungsrath gelöst werden wird, was mit den Fr. 50,000 geschehen soll, die im Jahre 1887 als erste Quote wirklich einbezahlt wurden. Ich denke, man wird die Frage so entscheiden, daß man sagt, es sollen diese Fr. 50,000 bleiben wo sie sind, d. h. sie sollen zur Vermehrung des Staatsvermögens dienen oder, was auf dasselbe hinauskommt, von unsern Eisenbahnwerthen, die bekanntlich nicht vollwerthig sind, abgeschrieben werden. Für das Jahr 1888 und die Zukunft fällt natürlich die weitere Einzahlung von je Fr. 50,000 weg und ist in dieser Beziehung der Art. 2 des Dekrets vom 26. August 1886 hinfällig geworden.

Man könnte vielleicht noch die Frage aufwerfen, ob der Regierungsrath diese Kapitalverhandlung von sich aus definitiv, ohne den Großen Rath zu begrüßen, hätte vornehmen können. Im Zweifelsfalle hat man sich natürlich für das Letztere zu entscheiden, und es legt deshalb der Regierungsrath die Angelegenheit dem Großen Rathe vor mit dem Antrage, er möchte die vorgenommene Operation genehmigen. Ich glaube, der Große Rath könne und solle dies thun, und zwar mit Freuden, denn viele von Ihnen werden sich noch an die Zeiten erinnern, wo diese Brünigbahnfrage mit einer vom Volk beschlossenen Staatsbetheiligung von so und so viel Millionen wie ein Damoklesschwert über dem Kanton Bern und seiner Finanzlage hing, so daß mit einer Lösung, wie sie heute vorliegt, wo der Kanton kein materielles Opfer zu bringen braucht, ihm im Gegentheil ein materieller Vortheil erwächst, gewiß jedermann vollständig einverstanden sein kann, und es wäre nur zu wünschen, daß auch noch andere Eisenbahnfragen und -Werthe in gleicher Weise liquidirt werden könnten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um die Genehmigung einer Operation von sehr erfreulicher Natur, die nicht alle Tage eintritt. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits mitgetheilt, wie erfreulich sich die Sachlage in betreff der Brünigbahn für den Staat entwickelt hat, und ich will davon Umgang nehmen, das von ihm Mitgetheilte hier zu wiederholen, und mich darauf beschränken, hier zu erklären, daß die Staatswirthschaftskommission ihrerseits mit der stattgefundenen Veräußerung der Brünigbahnaktien durchaus einverstanden ist und ebenfalls dafür hält, daß es sehr angezeigt war, den gegenwärtigen hohen Kurs zur Veräußerung zu benutzen. Es ist allerdings richtig, daß vor einigen Jahren hier im Saale niemand daran dachte, daß der Staat in so kurzer Zeit sich seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Brünigbahn in so vortheilhafter Weise werde entledigen können.

Nur in einem Punkt ist die Staatswirthschaftskommission mit dem Regierungsrath nicht vollständig ein-

verstanden. Das betrifft die Art und Weise, wie der erzielte Gewinn verrechnet wurde. Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits mitgetheilt hat, sind die Aktien der Kantonalbank zum Parikurs abgetreten worden, und der Gewinn, der erzielt werden konnte, kommt der Kantonalbank zu gut. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit diesem Prozedere nicht vollständig einverstanden erklären können und hat den Standpunkt eingenommen, es hätte der Gewinn eigentlich nicht der Kantonalbank zufallen, sondern hätte in die Staatskasse fließen sollen, und zwar deshalb, weil der Kantonalbank für diesen Gewinn kein Verdienst zukommt, indem ihr die Aktien al pari abgegeben wurden zu einer Zeit, wo dieselben bereits einen bedeutenden Mehrwerth hatten, so daß sie durchaus nichts vorzukehren brauchte, um diesen Gewinn zu erzielen. Ich glaube, die Kantonalbank habe die Aktien noch am nämlichen Tage, wo ihr dieselben vom Staate abgetreten wurden, wieder veräußert. Nun stellt die Staatswirthschaftskommission nicht den Antrag, es sei auf die Art und Weise dieses Vorgehens zurückzukommen; hingegen hat sie beschlossen, es sei die Finanzdirektion und die Regierung einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht solche Gewinne, die auf Eisenbahnpapieren erzielt werden — mit Rückwirkung auf den hier in Frage stehenden Gewinn — zur Abschreibung von Minderwerthen auf Eisenbahnkapitalien verwendet werden sollten. Wir haben bekanntlich in unserm Vermögensetat ganz bedeutende Summen in Eisenbahnwerthen, die lange nicht den betreffenden Werth repräsentiren, und es ist die Ansicht ausgesprochen worden, es wäre nicht unzweckmäßig, wenn man solche Gewinne, wie auch vielleicht später andere Gewinne, zu Abschreibungen auf solchen Minderwerthen verwenden würde.

Wie bereits bemerkt, stellt die Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe keinen abweichenden Antrag, sondern ist einverstanden, daß man diese Veräußerung nach Antrag des Regierungsraths genehmigt, immerhin in dem Sinne, daß je nach dem Ergebniss der Prüfung eventuell noch eine andere Verrechnung des Gewinns der Kantonalbank stattfindet.

Ich möchte gleichzeitig dem Großen Rathe noch mittheilen, daß bei diesem Anlasse im Schooße der Staatswirthschaftskommission auch die Frage angeregt wurde, ob es nicht zweckmäßig wäre, angesichts des hohen Kurses, den gegenwärtig die Jurabahnaktien haben, auf den Verkauf eines Theils der im Besitze des Staates befindlichen Aktien Bedacht zu nehmen. Die Staatswirthschaftskommission war selbstverständlich nicht im Falle, ohne nähere Prüfung der Sache in dieser wichtigen Angelegenheit einen Beschluß zu fassen, denn die Sache hat eine große Tragweite, nicht nur in Bezug auf die finanzielle Seite, sondern auch in Bezug auf die Stellung, welche der Staat gegenüber der Jurabahn einnimmt, so daß sie nicht so ohne nähere Prüfung erledigt werden kann. Die Staatswirthschaftskommission hat sich deshalb darauf beschränkt, vorläufig eine Einladung an die Regierung zu richten, sie möchte die Frage des allfälligen Verkaufs von Jurabahnaktien einer nähern Prüfung unterwerfen und darüber vor allem die Ansicht der Jurabahndirektion einholen, welche jedenfalls im Falle ist, kompetente Aufschlüsse zu geben. Zu einem Beschluß seitens des Großen Rathes gibt diese Einladung keinen Anlaß; es wird der Fall sein, darauf zurückzukommen, je nachdem der Bericht der Jurabahndirektion und der Regierung lautet.

Präsident. Die Regierung scheint einverstanden zu sein, daß ein Antrag bezüglich der Verwendung des Gewinns noch erfolgen soll?

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ja!

Der Große Rath ertheilt dem Verkauf die Genehmigung.

Verkauf der untern Mühlematte des Inselfeuergutes.

Der Regierungsrath beantragt Genehmigung dieses Verkaufs, wonach die zum Inselfeuergut gehörende sogenannte untere Mühlematte im Mattenhof bei Bern zum Preise von Fr. 14,600, zuzüglich Fr. 29 Steigerungsrappen, an Herrn Johann Bichsel-Schüpbach in Goldbach veräußert wird.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Grundstück, um welches es sich hier handelt, gehört zu denjenigen, welche der Staat im vorigen Jahre von der Inselforporation behufs Verbesserung ihrer Finanzlage in der Absicht erworben hat, dieselben, sobald es ohne Schaden für den Staat geschehen könne, wieder zu veräußern. Dies kann nun geschehen in Bezug auf die sogenannte untere Mühlematte, die am Sulgenbach zu unterst im Mattenhof bei Bern gelegen ist. Die untere Mühlematte — die Mühlematte ist im Laufe der Jahre durch Straßenanlagen in verschiedene Theile zerschnitten worden — hat eine Größe von 47,48 Aren = eine Zucharte 12,750 Quadratfuß. Der Kaufpreis beträgt Fr. 14,500 oder etwas mehr als Fr. 3 per Quadratmeter. Der Durchschnittspreis, um welchen der Staat die verschiedenen Grundstücke erworben hat, ist Fr. 3 per Quadratmeter, so daß also nicht nur der Kaufpreis, sondern noch etwas darüber hinaus erlöst wird. Allerdings hat alles Bauland in der Nähe der Stadt Bern einen hohen Preis, und es kann deshalb nicht mit Grundstücken auf dem flachen Lande exemplifiziert werden. Immerhin ist diese Mühlematte nicht so gelegen, daß ein bedeutend höherer Preis erwartet werden könnte. Sie liegt nicht im Centrum der Stadt, nicht einmal in der Nähe desselben; die Straße liegt ziemlich viel höher, auf der untern Seite stößt das Grundstück an den gefährlichen Nachbar Sulgenbach, der seine Tüden erst vor kurzem wieder zum besten gab, und der Besitzer muß riskiren, bei einer allfälligen Korrektur desselben finanziell in Mitleidenschaft gezogen zu werden; auf der obern Seite ist ein anderer ungemüthlicher Nachbar, der Philosophenbach. Zudem ist das Grundstück zum Theil zu Bauzwecken nicht gut verwendbar, so daß der Verkauf als ein sehr annehmbarer erscheinen muß. Wenn der Staat das Grundstück noch Jahre lang im Besitz haben müßte, so würde er im Laufe der Jahre überdies einen ziemlichen Zinsverlust erleiden. Sodann ist sicher, daß auf dem Grundstück ein Gebäude erstellt wird und also für den Staat wieder ein Steuerobjekt entsteht. Der Käufer ist solid und wird die Kaufsumme sofort baar bezahlen oder hat sie sogar beim Amtschaffner bereits

deponirt. Unter diesen Umständen kann der Regierungsrath die Genehmigung dieses Verkaufes sehr empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich empfehle namens der Staatswirthschaftskommission die Genehmigung dieses Verkaufes, der nach meinem Dafürhalten nicht als ein ungünstiger angesehen werden kann.

Genehmigt.

Verkauf eines Theiles der Schloßgutsbesitzung in Wimmis.

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem Vertrage, wonach verschiedene zum Schloßgut in Wimmis gehörende Objekte zum Preise von Fr. 17,000 an Herrn Johann Itten, Handelsmann in Wimmis, verkauft werden, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das ehemals sehr bedeutende Schloßgut von Wimmis ist im Laufe der Jahre Stück für Stück veräußert worden und zwar zu sehr hohen Preisen. In den letzten acht Jahren fanden Verkäufe statt, wo einzelne Theile bedeutend über der Grundsteuerschätzung verkauft werden konnten. Nun haben aber zu der Besitzung auch Häuser und Grundstücke gehört, die wegen ihrer Beschaffenheit keine Liebhaber fanden. Es betrifft dies namentlich das sogenannte Rührhaus und das Lehenhaus, beides Gebäude, die für den Staat keinen Zweck mehr haben und infolge dessen auch nicht besonders gut unterhalten wurden, aber dennoch hoch geschätzt sind. Das eine ist für Fr. 5400, das andere für Fr. 10,000 brandversichert. Ein anderes Gebäude, die Schloßscheune, ist im vorigen Jahre auf Abbruch verkauft worden. Ein Hauptbestandtheil des Gutes ist das Sägemoss, ein Grundstück von bedeutendem Umfang (12 Ha. 42,72 a), das aber größtentheils von schlechter Lage und Beschaffenheit ist. Es ist namentlich den Steinabrutschungen vom Niesen her unterworfen, und ein guter Theil desselben ist bereits mit Steinen überführt. Es ist auch zu einem großen Theil versumpft und kann nur mit großen Kosten in ertragsfähigen Zustand gebracht werden. Gegenwärtig wachsen Fischen und Rohr darauf, so daß der Ertrag sehr gering ist.

Man hat im Laufe der Jahre mehrmals den Versuch gemacht, diese Objekte zu veräußern. Allein es wollte dies nicht gelingen. Erst in der letzten Zeit konnte infolge einer neuen Steigerung und nachheriger langer Verhandlungen von einem Herrn Itten, Handelsmann in Wimmis, ein Angebot von Fr. 17,000 erhältlich gemacht werden. Nun beträgt zwar die Grundsteuerschätzung Fr. 22,400; der Kaufpreis steht also um mehr als Fr. 5000 unter derselben; allein nach allgemeinem Urtheil ist die Grundsteuerschätzung viel zu hoch. Der Staat kommt denn auch rechnungsmäßig bei einem Kaufpreis von Fr. 17,000 viel besser weg, als wenn er die Objekte behält, wofür kein Bedürfnis vorliegt. Bei einem Zinsfuß von 4 % wirft die Kaufsumme von Fr. 17,000 jährlich Fr. 680 ab, während der bisherige

Pachtzins nur Fr. 500 beträgt, so daß also ein Mehrertrag von Fr. 180 eintritt. Was aber mehr in's Gewicht fällt, ist der Umstand, daß der Unterhalt wegfällt, sowie die Steuern und Zellen und die Brandversicherung der Gebäude. Der Regierungsrath glaubt deshalb, man solle diese Gelegenheit benutzen, um diese nicht nur überflüssigen, sondern geradezu lästigen Grundstücke auf eine verhältnißmäßig gute Art los zu werden. Ich beantrage Ihnen deshalb Genehmigung dieses Vertrages.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch mit diesem Verkauf hat sich die Staatswirthschaftskommission einverstanden erklärt, obschon derselbe auf den ersten Blick allerdings nicht als vortheilhaft erscheint. Es fällt einem auf, daß man sich bei einer Grundsteuerschätzung von über Fr. 22,000 mit einem Kaufpreis von nur Fr. 17,000 begnügt. Allein bei näherer Prüfung der Sache und nach Anhörung von Personen, welche die Lokalitäten kennen, mußte man sich überzeugen, daß dieser Verkauf entgegen dem ersten Eindruck, wegen der schlechten Beschaffenheit des Landes und der Gebäude und wegen der Gefahren, denen das Land ausgesetzt ist, als ein vortheilhafter betrachtet werden muß. Ich empfehle deshalb denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. Januar 1889.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58, wovon mit Entschuldigung: die Herren Biedermann, Boß, Bratschi, Elsässer (Kirchberg), Fueter, Häberli, Knechtenhofer, Kohler, Reichel, Stöckinger, Dr. v. Tschärner, Ueltschi, v. Wattenwyl (Nidhagen), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Affolter, v. Allmen, Belrichard, Bertholet, Blatter, Fattet (Bruntrut), Frutiger, Gigon, Glauser, Guenat, Herzog, Heß, Hiltbrunner, Hofer (Dießbach), Hofmann (Bolligen), Jmer, Iseli (Grafenried), Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Klossner, Locher, Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Mathey, Müller (Tramlingen), Nägeli (Meiringen), Näz, Dr. Reber, Romm, Roth (Adolf), Ruchti, Sahli, Scheidegger, Dr. Schenk, Schmid (Karl), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Stegmann, Stoller, Tschanz, v. Wattenwyl (Dießbach), Wolf, Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Als neues Geschäft wird angezeigt:

Dekretsentwurf betreffend Reorganisation des Sekretariats des Regierungstatthalteramts Bern.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende dreigliedrige Kommission gewiesen.

Tagesordnung :

Interpellation des Herrn Bailat.

(Siehe Seite 4 hievor).

Bailat. Ich bin Präsident der Kommission zur Vorberathung des im Gesetz vom 26. Hornung 1888 vorgesehenen Vollziehungsdekrets. Dasselbe figurirte gestern nicht auf der Traktandenliste; ich möchte aber nicht, daß dasselbe von derselben eliminiert sein sollte. Ich möchte deshalb die Anfrage stellen, ob es nicht möglich wäre, den Entwurf der Kommission baldigst vorzulegen, damit das Dekret in der nächsten Session behandelt werden kann. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes schon beinahe ein Jahr verflossen ist und daß das Dekret sehr wichtig und dringlich ist. Ich wünsche daher, daß das Dekret an die Hand genommen würde und gewärtige die Antwort der Regierung, weshalb die Kommission nicht zusammenberufen wurde und warum das Dekret nicht auf der Traktandenliste steht.

Eggli, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist ganz richtig, daß das Dekret betreffend Einführung des Abänderungsgesetzes zum französischen Hypothekarrecht ein sehr wichtiger Gegenstand ist, wie der Herr Interpellant bereits bemerkt hat. Der Regierungsrath hat diese Frage seit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht außer Sicht gelassen, sondern hat die Justizdirektion mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragt, und ich kann Ihnen versichern, daß die Justizdirektion ihre Studien begonnen hat, dabei aber zur Ueberzeugung gelangt ist, daß sich um so mehr Schwierigkeiten bieten, je tiefer man in die Materie eindringt. Ich halte nun nicht dafür, daß es richtig gehandelt wäre, Ihnen einen Entwurf vorzulegen, der nicht nach allen Richtungen reiflich erprobt und geprüft ist, weil mit einem etwas voreilig und oberflächlich vorbereiteten Geschäft, wenn es einmal Rechtskraft erlangt hat, im Hypothekarkredit mehr Unheil angerichtet werden könnte, als allenfalls durch eine nur noch kurze Frist, nach welcher das Geschäft als richtig vorbereitet betrachtet werden kann.

Ich kann also versichern, daß die Vorlage kommen wird, sobald dieselbe meinerseits und seitens des Regierungsraths als spruchreif betrachtet wird. Wir glaubten, es sei dies bereits für die Novembersession möglich; allein trotz eifriger Studien und Vorarbeiten wollte es nicht gelingen, und überstürzt oder gar nicht vollständig präparirt wollte der Regierungsrath den Entwurf nicht vorlegen. Ich hoffe, es werde dies auf die in Aussicht genommene Frühjahrssession möglich sein. Derselbe muß übrigens auch noch den Amtschreibern vorgelegt werden, bevor ich ihn im Regierungsrath vorbringe. Ich habe mir auch vorgenommen, die Funktion des französischen Gesetzes an Ort und Stelle zu studiren, weil die Novelle, welche am 26. Februar 1888 angenommen wurde, ungefähr auf dem französischen Gesetze vom Jahr 1855 basiert.

Ich wiederhole also: es ist richtiger gehandelt, die Sache genau zu prüfen, als dieselbe überstürzt vorzubringen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, trotzdem seit 1816 für die reformirten Theile des Jura ein ein-

heitliches Dekret existirt, wie es für den katholischen Theil nun in Aussicht genommen wird, es zur Stunde — also nach 73 Jahren — noch ungewiß ist, ob die Legalthypothek für Forderungen des Mündels an seinen Vormund noch zu Recht besteht oder nicht. Solche Unsicherheiten sollten für die Zukunft mit Hilfe dieses Dekrets möglichst beseitigt werden. Es ist also auch dies ein Beweis, daß es richtiger ist, wenn man vorsichtig zu Werke geht.

Indem ich das Gesagte zusammenfasse, wiederhole ich, daß ich die Wichtigkeit des Gegenstandes anerkenne und mir Mühe geben werde, damit das Dekret in der nächsten Session vorgelegt werden kann.

Mit dieser Antwort ist die Interpellation erledigt.

Gesetzesentwurf

über

die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes pro 1888, Seite 120 ff., 140 ff., 161 ff., 180 ff., 197 ff., 218 ff., 234 ff., sowie Beilagen zum Tagblatt von 1888, Nr. 16, 27 und 28, und Beilage Nr. 5 zum Tagblatt von 1889.)

Präsident. Ich beantrage Ihnen, sofort mit der artikelweisen Berathung zu beginnen.

Der Große Rath ist einverstanden.

Art. 1.

Burkhardt. Ich stelle den Antrag, die Ziff. I zu streichen. Als Motiv für die Aufstellung eines neuen Steuergesetzes stellte man in Aussicht: die Entlastung der kleinen Vermögen und des kleinen Erwerbs. Mit der Aktivbürgersteuer, wie sie in Ziff. I vorgeschlagen ist, führt man aber eine Progressivsteuer nach unten ein, statt, wie man es in Aussicht stellte, eine solche nach oben. Nach Vorschrift der Artikel 2, 8 und 14 des Entwurfs tellen Fr. 1000 steuerbares Vermögen mit der Aktivbürgersteuer Fr. 3 bei einfacher und Fr. 6 bei doppelter Steuer. Fr. 100,000 Vermögen tellen bei einfacher Steuer nur Fr. 1. 51½ Rp. vom Tausend oder Fr. 3. 03 Rp. bei doppelter Steuer, oder mit Hinzurechnung des Steuerzuschlags Fr. 3. 18 Rp. Das gleiche Verhältniß ist auch beim Erwerb. Fr. 100 Erwerb bezahlen mit der Aktivbürgersteuer Fr. 3 bei einfacher, oder Fr. 6 bei doppelter Steuer. Fr. 10,000 Einkommen würden aber nur zahlen: Fr. 1. 51½ Rp. vom Hundert bei einfacher, oder Fr. 3. 18 Rp. bei doppelter Steuer mit dem Steuer-

zuschlag. Wir haben also statt einer Progressivsteuer nach oben eine solche nach unten. Man hat uns gesagt, die Aktivbürgersteuer werde hauptsächlich deshalb aufgenommen, um das Gemeindebestimmrecht allgemein zu machen. Nun sehe ich aber nicht ein, daß man deswegen diejenigen Steuerpflichtigen noch extra belasten muß, welche das Gemeindebestimmrecht schon jetzt besitzen. Ich glaube, man könne das Gemeindebestimmrecht allgemeiner machen, ohne die untern Klassen, die kleinen Vermögen und den kleinen Erwerb, in einer Weise zu belasten, die sehr stark der Progressivsteuer gleicht.

Herr Brunner hat uns bei der ersten Berathung gesagt, der Grütliverein verlange diese Aktivbürgersteuer, dieselbe sei eines seiner Postulate. Ich muß hierauf Herrn Brunner zweierlei bemerken. Erstens steht die große Mehrzahl derjenigen, welche durch die Aktivbürgersteuer betroffen werden, nicht unter dem Grütliverein, sondern außerhalb desselben. Zweitens bin ich in Bezug auf die Resolutionen und Postulate, welche der Grütliverein aufstellt, etwas mißtrauisch geworden. Ich hatte lezthin Gelegenheit, einen Arbeiter zu fragen, warum der Grütliverein die Verfassungsrevision bekämpft habe. Dieser Arbeiter hat mir ungefähr wie folgt geantwortet: Die aufgeklärten Arbeiter sagten, die Revision sei der Arbeiterbewegung schädlich; es würden dadurch viele Tausende zufrieden werden, die sich sonst der Arbeiterpartei anschließen würden; die Hauptsache für die Arbeiter sei die, dafür zu sorgen, daß es möglichst viele Unzufriedene gebe, damit mit der Zeit die Arbeiterpartei die Mehrheit des Volkes ausmache. Ich will nicht sagen, daß der ganze Grütliverein diese Tendenz verfolgt; es sind vielleicht nur einige wenige, die Führer. Diese Arbeiterführer und die Volkspartei haben mit den gleichen Motiven gearbeitet und die Revision zu Fall gebracht.

Herr Brunner sagte ferner, die Aktivbürgersteuer sei in verschiedenen Kantonen eingeführt und nannte die betreffenden Kantone. Er sagte uns aber auch, das beste Steuergesetz, das existire, sei das von Baselstadt. Nun kennt dieses Gesetz keine Aktivbürgersteuer, im Gegentheil: Fr. 1200—1800 Einkommen, je nach dem Familienbestand, sind dort steuerfrei. Fr. 4000 Einkommen zahlen in Basel Fr. 1, Fr. 4000—8000 Fr. 2, Fr. 8000—12,000 Fr. 3, über Fr. 12,000 Fr. 4 vom Hundert. Das gleicht unserm Entwurf nicht! Unser Entwurf sieht eine Progressivsteuer nach unten vor, wenn man die Aktivbürgersteuer hinzunimmt, und ich muß diese hinzunehmen. Man mag sagen, was man will: wenn der, der wenig Einkommen hat, vom Hundert mehr bezahlen muß, als der, der viel hat, so ist das eine Progressivsteuer nach unten! Das begreife ich hingegen, daß wir bei uns nicht ein Gesetz einführen können, wie es die Basler haben, und daß wir keine solche Entlastung nach unten gewähren können. Aber davor möchte ich warnen: wenn wir auch nicht eine solche Entlastung bieten können, wie Basel, so sollen wir doch nicht eine Belastung nach unten einführen!

Was das allgemeine Stimmrecht anbetrifft, so bin ich in dieser Beziehung mit Herrn Brunner einig. Ich fürchte die Arbeiterstimmen nicht. Allein heute handelt es sich um die Berathung eines Steuergesetzes und nicht eines Stimmrechtsgesetzes, und ich glaube, wir sollen uns hüten, diese beiden Sachen miteinander zu verquicken. Wenn es Herrn Brunner nur darum zu thun ist, das Stimmrecht der Arbeiter in der Stadt zu erhalten, so ist das leicht im Art. 14 zu erreichen. Man braucht den-

selben nur in der Weise zu fassen, daß man sagt: „Die Erwerbssteuer wird berechnet wie folgt: 1) Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen: erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb wenigstens Fr. 500 beträgt und Fr. 800 nicht übersteigt.“ Fr. 500 Erwerb setzen einen Taglohn von Fr. 1. 70 voraus, und ich glaube, in der Stadt Bern werden wenige Stimmfähige sein, welche nicht Fr. 1. 70 verdienen. Es wäre dem also leicht Rechnung zu tragen.

Ich zweifle daran, daß der Große Rath die Absicht hat, die untern Klassen mit einer höhern Steuer zu belegen, als die Reichen. Wenn man die Aktivbürgersteuer und die feste Erwerbssteuer, so wie diese Steuerarten vorgeschlagen sind, einführen will, so ist dies mit andern Worten gesagt: Wir wollen von denjenigen, welche zu wenig haben zum Leben, Fr. 300,000 einkassiren, damit diejenigen, welche zu viel haben, etwas weniger bezahlen müssen! Ich habe geschlossen!

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn man über die Aktivbürgersteuer diskutieren will, so sollte man dies bei Art. 2 thun, und ich denke, man könnte gerade beide Paragraphen in Diskussion ziehen, denn der Art. 1 ist in dieser Beziehung unschuldiger Natur, da er nur die Einführung zum ganzen Gesetz bildet. Wenn die Aktivbürgersteuer in Art. 2 gestrichen wird, so ist natürlich die Rückwirkung die, daß auch die Ziff. I in Art. 1 wegfällt.

Was die Aktivbürgersteuer selbst betrifft, so will ich heute auf das Materielle, auf die Begründetheit und Unbegründetheit, nicht eintreten. Es ist darüber viel geschrieben und gesprochen worden, auch in diesem Saal, und man wird darüber nicht einig werden, denn man kann diese Steuer mit guten Gründen verfechten und ebenso mit guten Gründen bekämpfen, je nach dem Standpunkte, auf dem man steht. Für die Regierung und mich ist diese Frage in erster Linie eine Opportunitätsfrage, nämlich die, ob der großen Masse des Volkes und der großen Mehrzahl der Bürger, die zum Abstimmen über das Gesetz berufen sind, die Aktivbürgersteuer genehm ist oder nicht. In dieser Beziehung habe ich verschiedene Stimmen gehört: Stimmen, welche entschieden dahin gingen, daß das Volk diese Aktivbürgersteuer nicht annehmen werde, und wieder andere Stimmen aus verschiedenen Landestheilen, welche sagen, die Aktivbürgersteuer werde im großen und ganzen gut aufgenommen, die Mehrzahl der Bürger betrachte sie als eine richtige Steuer und man solle sie beibehalten. Darüber sollen nun die Mitglieder des Großen Rathes, welche direkt aus der Mitte des Volkes hergekommen sind, am besten orientirt sein, und wenn Sie dafür halten, es sei diese Steuer eine dem Bernervolk genehme, so soll man sie beibehalten. Sollte dieselbe aber der großen Masse nicht genehm sein, so wäre es allerdings besser, man würde sie streichen. Der Entscheid hierüber steht natürlich dem Großen Rathe zu. Nur eines möchte ich auch heute wieder bekämpfen, das nämlich, daß diese Aktivbürgersteuer deshalb eingeführt werde, um das Gemeindebestimmrecht allgemeiner zu machen. Bei der Regierung wenigstens war diese Nebenabsicht damit nicht verbunden, und ich glaube auch, es sei gar nicht nöthig, die Aktivbürgersteuer einzuführen, um einer größern Anzahl Bürger das Gemeindebestimmrecht zu geben, denn dafür sorgt der von Herrn Burthardt soeben auch angerufene Artikel 14, der

die feste Erwerbssteuer einführt, allerdings im neuen Entwurf in etwas gemildeter Form. Wenn der Art. 14 so genehmigt wird, wie er vorgeschlagen ist, so ist jedermann einkommenssteuerpflichtig, der eine Erwerbsfähigkeit besitzt, die ihn in den Stand setzt, wenigstens Fr. 500 zu verdienen. Unter diese Kategorie fallen doch wahrhaftig die meisten derjenigen Bürger, welche auch der Aktivbürgersteuer unterliegen würden, und damit wird wohl die große Mehrzahl der politisch Stimmberechtigten auch des Gemeindestimmrechtes theilhaftig werden, so daß man also die Aktivbürgersteuer zu diesem Zwecke gar nicht braucht. Regierung und Kommission sind nicht aus diesem Grunde auf die Aktivbürgersteuer verfallen, sondern deshalb, weil sie an andern Orten auch existirt, und weil man verlangte, man solle das bernische Steuerwesen revidiren im Sinne des Fortschrittes und der Erfahrungen, welche man in andern Kantonen machte, und endlich weil man fand, es entspreche der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß jeder Bürger, der von den öffentlichen Institutionen und Wohlthaten, welche der Staat gewährt, sowie vom öffentlichen Stimmrecht profitirt, auch an die Lasten etwas beitrage, was am besten durch die Aktivbürgersteuer geschehen könne. Nachdem der Große Rath in der ersten Verathung die Aktivbürgersteuer mit großer Mehrheit acceptirte, mußten nach meinem Dafürhalten die vorberathenden Behörden dieselbe auch für die zweite Verathung aufrecht erhalten, und wenn die Mitglieder des Großen Rathes nicht die Wahrnehmung gemacht haben sollten, daß im Volk gegen diese Steuer eine entschiedene Abneigung vorhanden ist, so glaube ich, man solle diese Steuer auch in der zweiten Verathung aufrecht erhalten.

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich habe einen Antrag zu stellen; da ich aber nicht recht gewußt habe, wann ich denselben stellen solle, so erlaube ich mir, denselben bei Art. 1 anzubringen. Ich wünsche nämlich, es sei die gegenwärtige Verathung als Fortsetzung der ersten Verathung zu betrachten. Es ist dieser Fall allerdings noch nie vorgekommen, und ich habe im Reglement nachgesehen, ob das zulässig sei oder nicht. Ich glaube nun, der § 58 des Reglements stehe dem nicht entgegen. Es heißt nämlich in demselben: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll einer zweimaligen Verathung unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Verathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ Es ist also nicht gesagt, daß man nicht auch drei Verathungen haben könne, wenn man es für nöthig findet. Nun mache ich Sie darauf aufmerksam, daß bei der ersten Verathung Herr Brunner bemerkte, die Steuergesetzreform sei eine breitgedroffene Frage, die in allen Klassen der Bevölkerung behandelt werde. Und Herr Scheurer sagte, nachdem aus den Verathungen der Regierung und der Kommission ein übereinstimmender Entwurf hervorgegangen sei, sei nicht zu erwarten, daß sich im Großen Rathe großer Widerspruch zeigen werde. In der That wurden mit Ausnahme von zwei Abänderungen alle Artikel nach Entwurf angenommen. Allerdings wenn Sie nachsehen, wie es sich mit der Stimmenzahl verhält, so sieht es da bedenklich aus, und ich sage aufrichtig, daß es mir sehr bedenklich scheint, mit einem Entwurf vor das Volk zu treten, der mit einer so minimalen Stimmenzahl angenommen wurde. Ich mache darauf aufmerksam, daß z. B. bei Art. 8 mein Antrag betreffend die Revision der

Grundsteuerzuschätzungen mit 53 gegen 63 Stimmen verworfen, der Artikel über die fixe Erwerbssteuer — hier hatte Herr v. Erlach einen Antrag gestellt — mit 40 gegen 36 Stimmen angenommen wurde, und die Frage, ob man ein Einkommen von Fr. 800 oder ein solches von Fr. 900 freigeben wolle, wurde mit 32 gegen 47 Stimmen entschieden. Ich könnte noch mehr solche Abstimmungen zitiren, wo jeweilen bei einem Rath von über 260 Mitgliedern 80, 90 oder im besten Falle 100 Stimmen abgegeben wurden, und das bei einem Gesetz, das das wichtigste ist, das wir je berathen haben, und das, wenn es einmal angenommen ist, nicht so geschwind wieder abgeändert werden kann. Schließlich ist der Entwurf mit 82 gegen 15 Stimmen, einschließlich 7 Enthaltungen im ganzen 104 Stimmen, angenommen worden, also nicht einmal mit $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten.

Nun kommen wir zur zweiten Verathung. Ich habe geglaubt, nach bisheriger Übung werden nur diejenigen Artikel in neuer Redaktion vorgelegt, über welche in der ersten Verathung Zweifel obwalteten und welche deshalb zurückgelegt wurden. Statt dessen aber bringt man einen Entwurf, in welchem nicht weniger als 25 Artikel größere oder kleinere Abänderungen enthalten. Und das nennen wir eine zweite Verathung eines Gesetzes, das eines der wichtigsten ist, das je vorgelegen ist. Es bleiben nur 14 Artikel in der bisherigen Redaktion stehen. Ich kann nicht annehmen, daß dies eine zweite Verathung sei, wenn von 39 Artikeln 25 so viel als neu sind oder wenigstens Abänderungen erlitten. Meiner Ansicht nach haben wir es mit einem neuen Gesetz zu thun; wie dasselbe entstanden ist, weiß ich nicht. Zwischen der Kommission und der Regierung bestehen zudem eine Menge Widersprüche, namentlich am Schluß bei den Bestimmungen über die Gemeindesteuer. Soll das nun eine zweite Verathung eines Gesetzes sein, das, wenn es angenommen wird, vielleicht 20, 30 Jahre in Kraft bleibt? Ich halte ein solches Verfahren für höchst bedenklich und möchte sehr warnen, auf diesem Wege vorzugehen. Wenn das Gesetz zu Ende berathen und angenommen ist, so tritt Herr Brunner in seine Advokaturstube zurück; Herr Scheurer freut sich auch schon auf seinen Rücktritt; ich hoffe, er werde sich noch anders entschließen, tritt er aber in nicht ferner Zeit zurück, so haben wir wieder ein Gesetz, das sein Fabrikant nicht anwenden wird, sondern dessen Anwendung einem andern auffällt.

Ich will nicht länger sein. Ich halte dafür, daß unter diesen Umständen, wo nicht weniger als 25 Artikel Abänderungen erlitten haben, es höchst bedenklich wäre, wenn man die heutige Verathung als zweite Verathung betrachten würde. Ich schlage vor, es sei die heutige Verathung als Fortsetzung der ersten Verathung anzusehen; die zweite Verathung wäre dann in drei Monaten vorzunehmen, wo wir dann hoffentlich einen Entwurf vor uns haben werden, den man dem Volke vorlegen kann. Das gegenwärtige Projekt dürfte man keiner Volksversammlung vorlegen, es herrscht darin eine solche Konfusion, daß dieselbe viel ärger ist, als bei der ersten Verathung, und ich wenigstens könnte nicht dazu stimmen, eine solche Geschichte dem Volke vorzulegen. Ich erkläre zum Vorneherein, daß ich das Resultat der heutigen Diskussion nicht annehmen kann, indem es kein derartiges sein wird, daß man es dem Volke vorlegen darf.

Präsident. Es wird kaum angehen, einen solchen

Beschluß zu fassen. Das Gesetz ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und des Grobtrathsreglementes als Resultat der ersten Berathung öffentlich publizirt und es ist dem Volke Gelegenheit gegeben worden, seine Meinungen geltend zu machen, was auch geschehen ist. Das Gesetz liegt nun zur zweiten Berathung vor. Ich möchte Herrn v. Wattenwyl ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die von ihm angeregte Frage bis zum Schluß verschoben wird. Je nachdem wesentliche Aenderungen beschloffen werden, werden die Beschlüsse zu endgültiger Redaction an die vorberathenden Behörden zurückgehen, und es wird die definitive Redaction erst in der folgenden Session vorgenommen werden können. Ich glaube daher, es wäre zweckmäßig, wenn Herr v. Wattenwyl auf diese Frage am Schluß der Berathung zurückkommen würde. Im übrigen will ich über die gestellte Ordnungsmotion die Diskussion eröffnen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin nicht dieser Ansicht. Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl geht nicht dahin, einzelne Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit dieselbe sie noch einmal vorberathe. Ein solcher Antrag wird im Laufe der Debatte vielleicht bei diesem oder jenem Artikel gestellt werden, und wenn Sie Rückweisung beschließen, so wird natürlich die Kommission vor der Schlußabstimmung Ihnen darüber referiren müssen. Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl geht dahin, wir sollen einfach die erste Berathung, welche wir mit einer Gesamtabstimmung geschlossen haben und deren Resultat als solches dem ganzen Volke im Amtsblatt mitgetheilt worden ist, fortsetzen. Wenn wir dies thun, so blamiren wir uns. Ein solches Vorgehen wäre ganz neu und eigenthümlich. Die erste Berathung ist abgeschlossen und deren Resultat publizirt, die Kommission tritt zusammen und einigt sich mit dem Regierungsrathe, einen einzigen Punkt ausgenommen, über alles, und nun kommt man und erklärt: wir wollen nichts von einer zweiten Berathung; wir wollen zwar auf das Gesetz eintreten, aber wir verlangen ein neues Colloquium — bis wann, weiß ich nicht — und nachher noch eins und später natürlich noch einmal eins! Das hört also nicht auf, es ist ein solches Vorgehen ganz gegen die reglementarischen Vorschriften.

Ich glaube, Herr v. Wattenwyl verwechselt zwei Sachen. Wenn ihm einzelne Artikel zu neu vorkommen — ich glaube, sie seien es nicht — so soll er deren Rückweisung an die vorberathenden Behörden verlangen. Das ist ein Recht, das jedes Mitglied hat. Aber von vornherein zu erklären, wir wollen heute keine zweite Berathung vornehmen, sondern nur die erste fortsetzen: dazu kann ich mich nicht verstehen, das hieße einfach das Reglement auf den Kopf gestellt. Ich möchte deshalb Herrn v. Wattenwyl ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen.

Was die Bemerkungen des Herrn Burkhart anbelangt, so hat er nichts neues vorgebracht, und Sie haben in der ersten Berathung die Aktivbürgersteuer mit 140 gegen 35 Stimmen angenommen. Der Unterschied zwischen den zwei Anschauungen ist der: Wenn Sie die Aktivbürgersteuer annehmen, so werden diejenigen Bürger, welche kleine Einkommen haben, von der Erwerbssteuer überhaupt nicht betroffen, die Aktivbürgersteuer ersetzt sie. Sie beträgt bekanntlich bei einer einfachen Vermögenssteuer Fr. 1. 50. Allein alle diejenigen, welche größere

Vermögen besitzen oder bedeutenderes Einkommen beziehen, also unter die eigentliche Vermögens- und Erwerbssteuer fallen, werden die Aktivbürgersteuer gleichfalls bezahlen müssen. Herr Burkhart z. B. wird sie also bezahlen müssen, und ich auch, und zwar über unsere Vermögens- und Erwerbssteuer hinaus, während die kleineren Leute sie zwar auch bezahlen müssen, dafür aber von der Erwerbssteuer befreit sind. Wenn Herr Burkhart es dahin bringt, daß die Aktivbürgersteuer gestrichen wird, so werden alle besser situirten Leute, welche mehr als Fr. 2 Erwerbssteuer bezahlen, die Aktivbürgersteuer nicht bezahlen müssen, ihre Abschaffung ist also eine Erleichterung für diejenigen, welche genug haben, z. B. für Herrn Burkhart und mich (Heiterkeit), und ich glaube, es sei nicht angezeigt, dazu Hand zu bieten. Ich möchte Ihnen deshalb belieben, die Aktivbürgersteuer beizubehalten und in dieser Beziehung nicht allzu sehr die Hand an den eigenen Hosensack zu halten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß mich namens des Regierungsraths dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl des entschiedensten widersetzen. Ich glaube, er sei formell absolut unzulässig, wie bereits bemerkt worden ist. Die erste Berathung hat nach Vorschrift des Reglements stattgefunden; sie wurde mit einer Hauptabstimmung abgeschlossen und hernach ist das Gesetz nach den bezüglichen Vorschriften publizirt worden. Man kann deshalb auf diese Berathung nicht zurückkommen, sondern muß die zweite Berathung in Angriff nehmen. Dabei kann man allerdings das thun, was der Herr Präsident andeutete, nämlich die zweite Berathung noch nicht abschließen.

Auch in materieller Beziehung ist kein Grund vorhanden, die erste Berathung als ungeschehen zu betrachten und dieselbe neu vorzunehmen. Herr v. Wattenwyl hat kritisiert, daß bei der ersten Berathung so wenig Mitglieder des Großen Rathes anwesend waren. Das ist eine Zufälligkeit, die auf die Sache selbst ohne Einfluß ist, und es ist dieser Uebelstand ja jetzt verschwunden, indem der Große Rath, wie Herr v. Wattenwyl sieht, zahlreich versammelt ist, so daß die einzelnen Abstimmungen größere Mehrheiten und Minderheiten ergeben werden.

Was die Kritik des Herrn v. Wattenwyl in Bezug auf die von den Behörden gemachte Arbeit anbelangt, so glaube ich, auch diese sei ungerechtfertigt. Herr v. Wattenwyl sagt, man bringe viele neue Artikel. Nun glaube ich, das sei eben der Zweck der zweiten Berathung, daß man dabei die Resultate der ersten Berathung und die eingegangenen Volkswünsche berücksichtige und dementsprechend die Vorlage abändere. Die Kritik des Herrn v. Wattenwyl wäre gerechtfertigt, wenn die vorberathenden Behörden sich begnügt hätten, Ihnen einfach das Ergebniß der ersten Berathung vorzulegen. Da würde man mit Recht gesagt haben: ja was habt Ihr denn in der Zwischenzeit gemacht; warum kommt Ihr mit dem gleichen Zeug wieder, das zum Theil als unannehmbar bezeichnet wurde? Der Entwurf, wie er vorliegt, ist das Resultat nochmaliger sorgfältiger Behandlung des Gegenstandes in der Regierung und der Kommission, und es wurde dabei alles berücksichtigt, was in der ersten Berathung angeregt wurde, selbst die Anträge, die Herr v. Wattenwyl stellte, so ist z. B. in Art. 8 einer von ihm gemachten Anregung Rechnung getragen worden, und er würde sich gewiß beklagen, wenn diese Abände-

zung nicht vorgeschlagen würde. Ferner sind namentlich Wünsche aus dem Volk berücksichtigt worden. Es sind z. B. aus dem Handelsstand schwere Bedenken geltend gemacht worden, daß man die Handelsfonds der Vermögenssteuer unterwerfe. Ueber diese Frage ist in der Kommission und im Regierungsrath eifrig diskutiert worden, und man gelangte zu dem Resultat, daß die erhobenen Einwendungen begründet seien, und hat deshalb die Handelsfonds als Vermögenssteuerobjekt gestrichen und dieselben beim Einkommen berücksichtigt. Ich glaube, das seien Aenderungen, die nicht nur begründet sind, sondern in Bezug auf welche die Behörden verpflichtet waren, dieselben vorzuschlagen.

Was die Schlußbemerkung des Herrn v. Wattenwyl betrifft, so ist dieselbe ganz unrichtig. Er spricht von einer großen Divergenz, die zwischen Kommission und Regierungsrath bestehe. Wenn einmal Entente cordiale, d. h. Uebereinstimmung herrschte, so ist es hier der Fall, indem eine einzige Differenz bei der Gemeindesteuer besteht. Es ist diese Motivierung des Herrn v. Wattenwyl also eine absolut unrichtige. Ich glaube deshalb, der Große Rath sollte den Antrag des Herrn v. Wattenwyl ablehnen und die zweite Berathung vornehmen, wie es Gesetz und Reglement erfordern.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag v. Wattenwyl . . . Minderheit.

Die Berathung über Art. 1 dauert fort.

Dürrenmatt. Es stehen nach meiner unmaßgeblichen Ansicht vier Sachen in dem vorliegenden Steuergezetzentwurf, die man mit der bestehenden Staatsverfassung schlechterdings nicht vereinigen kann. Das ist die Aktivbürgersteuer, der Ausschluß derjenigen Steuerzahler vom Stimmrecht, welche ihre Steuern nicht bezahlt haben, die Progressivsteuer und der Schuldenabzug im Jura. Diese vier Sachen stehen, so wie ich die Verfassung kenne, in direktem Widerspruch mit derselben, und so lange einer dieser Punkte in dem Gesetze stehen bleibt, werde ich — ich muß es aufrichtig sagen — nicht zu demselben stimmen können.

Es ist von Herrn Brunner gesagt worden, es sei gegen die Aktivbürgersteuer nichts neues vorgebracht worden. Ich gebe es zu. Auch ich bin nicht im Falle, etwas neues vorzubringen und habe das Wort nur ergriffen, um den grundsätzlichen Boden zu betonen, auf den ich mich zum vornherein gegenüber den Verfassungswidrigkeiten des Entwurfs stelle. Die Aktivbürgersteuer halte ich als unvereinbar mit dem § 86 der Verfassung, welcher bestimmt: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Hier wird also gesagt, daß die Steuern auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen, nicht aber auf Personen; die Steuern sollen eine Auflage auf Sachen, nicht eine solche auf Personen sein! Wenn die Verfassung die Aktivbürgersteuer hätte zulassen wollen, so würde sie dies in § 86 auch ausgesprochen haben. Dieser Paragraph würde dann etwa lauten: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alle stimmberechtigten Personen,

auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“

Es hat eine Zeit gegeben, wo man im Großen Rathe, wenn eine Einwendung in betreff der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemacht wurde, nur ein mitleidiges Lächeln der Ueberlegenheit hatte: Ach, der ist jetzt auch noch auf einem veralteten Standpunkt; der meint, die Verfassung von 1846 müssen wir heute noch respektiren. Das war auch der Tenor bei der ersten Berathung des Steuergesetzes. Ich hoffe, nach dem Wink, den das Volk am 25. November selbst gegeben hat, werde diese Zeit vorbei sein, wo man sich fast schämen mußte, im Großen Rathe auf die Verfassung aufmerksam zu machen, und wo man fast riskiren mußte, ausgelacht zu werden, wenn man sich auf die Verfassung berief. Es gibt im Berner Volk noch Tausende und Abertausende von stimmberechtigten Bürgern, welche die Verfassung nicht beschworen haben, sie aber mehr respektiren, als viele, die sie beschworen haben. Das ist die Lehre, welche uns der 25. November brachte! Wenn man sich deshalb jetzt darüber hinwegsetzen und solche Verfassungswidrigkeiten acceptiren will, so sage ich: das Volk wird sich nicht darüber hinwegsetzen! Und so lange ein Gesetz mit der Verfassung nicht vollständig im Einklang steht — das sage ich auch gegenüber diesem Steuergesetz — werde ich demselben zum vornherein den Krieg erklären.

Burkhardt. Der Herr Finanzdirektor hat die Bemerkung gemacht, wenn man die Aktivbürgersteuer bekämpfen wolle, so sollte man dies eigentlich bei Art. 2 thun, da dieser die Aktivbürgersteuer behandle. Die Aktivbürgersteuer ist aber schon in Ziff. I des Art. 1 enthalten, und ich nehme an, man werde heute gleich progrediren, wie in der ersten Berathung, so daß wenn die Aktivbürgersteuer in Art. 1 gestrichen würde, auch der Abschnitt über die Aktivbürgersteuer wegfiel. Ich nehme also an, die Frage solle gerade hier definitiv behandelt werden.

Herr Scheurer hat weiter gesagt, die Regierung beantrage die Aktivbürgersteuer nicht deshalb, um das Stimmrecht zu erweitern. Wenn dem so ist, so muß ich mich fragen, aus welchen Gründen die Regierung denn diese Aktivbürgersteuer aufgestellt hat. Doch nicht, um von den armen Leuten Geld herauszuschlagen!? denn durch dieselbe werden nur die untern Klassen belastet. Wenn Herr Brunner sagte, wenn die Aktivbürgersteuer abgeschafft werde, so werde er dadurch entlastet, so ist das absolut falsch. Wenn die Aktivbürgersteuer eingeführt wird, so wird Herr Brunner entlastet und zwar im Vergleich zu mir ungefähr im zehnfachen Betrage. Ich werde entlastet gegenüber dem Schuhmacher, dem Schneider zc., der von Fr. 100 oder 200 Einkommen die Einkommenssteuer bezahlen muß. Wir müssen nicht vergessen, daß diese Aktivbürgersteuer von jedem Steuerzahler bezahlt werden muß. Die große Mehrzahl derselben sind aber nicht solche, die Fr. 100,000 Vermögen oder Fr. 5 oder 10,000 Einkommen haben, sondern diejenigen mit kleinem Vermögen und kleinem Erwerb, und diese werden durch die Aktivbürgersteuer belastet. Wenn der Große Rath dieselbe beschließt, muß das Volk sehr dumm sein, wenn es das Gesetz annimmt, denn die große Mehrzahl der Stimmberechtigten wird gegenüber den Reichen belastet. Herr Scheurer berechnete in der ersten Berathung den Ertrag der Aktivbürgersteuer auf Fr. 120,000 bei einfacher und Fr. 240,000 bei

doppelter Steuer. Von diesen Fr. 240,000 zahlen Fr. 160,000 diejenigen, welche schon jetzt nicht zu viel zum Leben haben und sich gerade knapp durchbringen. Man pumpt also denjenigen das Geld aus dem Sack, die zu wenig haben, und entlastet diejenigen, welche zu viel haben, und zwar in ganz umgekehrtem Sinne, als es Herr Brunner vorhin ausführte. Man braucht nur die Sache recht zu rechnen, so wird jedermann schnell finden, wo der Haß im Pfeffer liegt. Ich gebe zu, daß man die Staatsfinanzen auf diesem Wege vermehren kann. Es geht mit viel weniger Mühe, wenn man von jedem einzelnen eine gehörige Dosis einkassiert und die Steuer auf den Kopf verlegt, statt auf das Vermögen. Allein ich glaube, das sei weder thünlich noch recht. So viel als möglich soll man dafür sorgen, daß die untern Stände entlastet und nicht mehr belastet werden.

Ritschard. Ich habe an dieser Aktivbürgersteuer schon das letzte mal etwas Kritik geübt, bin aber damals nicht zum Schluß gekommen, dagegen zu stimmen, sondern dafür. Unterdessen habe ich die Sache für mich weiter studirt und auch mit andern Personen besprochen und stehe heute auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Ich will daraus kein Hehl machen und Ihnen die Gründe mittheilen, weshalb ich dafürhalte, es sollte die Aktivbürgersteuer gestrichen werden.

Die Aktivbürgersteuer stammt, wenn ich nicht irre, hauptsächlich aus dem Kanton Zürich aus Anlaß der politischen Reformbewegung vom Jahr 1867. Die damalige Bewegung und die darauf folgende Verfassung stellte sich auf den Boden, daß die indirekten Steuern zum größten Theil beseitigt werden sollen. Nun hat man dort — und das mit Recht, nur kann man es nicht auf den hiesigen Boden übertragen — gesagt: Da man keine indirekten Steuern, also nicht den Zustand hat, daß alle Staatsbürger auf dem Wege der indirekten Steuern an die Staatslasten beitragen, sondern gewisse Bürger steuerfrei ausgehen, obgleich sie etwas beitragen könnten, so muß man dieselben auf anderem Wege tributpflichtig erklären. Auf diese Weise gelangte man im Kanton Zürich zur Aktivbürgersteuer. Kann man nun das, was im Kanton Zürich grundsätzlich richtig ist, auf den bernischen Boden überpflanzen? Ich sage Nein! und mache dabei auf einen Umstand aufmerksam, den ich schon das letzte mal erwähnte, den man aber heute ganz wohl noch einmal vorbringen darf, da viele der heute anwesenden Mitglieder bei der ersten Verathung abwesend waren.

Wir stehen im Kanton auf dem Boden, daß wir die Hauptabgaben auf dem Wege der indirekten Steuern beziehen und es ist schon vor Jahren ausgerechnet worden, daß wenigstens 65 % sämtlicher Staatsabgaben indirekte Abgaben sind. Dies hat zur Folge, daß kein Bürger, auch der ärmste nicht, den Staatsabgaben entgeht; da sich diese indirekten Abgaben nicht nach dem finanziellen Vermögen und Können richten. Sogar der Vagant bezahlt, wenn er in ein Wirthshaus eintritt, eine indirekte Steuer und trägt an die Staatslasten bei. Nehmen Sie die Salzsteuer: der Millionär zahlt 10 Rp. für das Pfund, ganz gleich wie ein Arbeiter oder ein armes Geißbäuerlein, das für seine Ziegen Salz kauft, auch 10 Rp. bezahlt und damit 5 Rp. Staatsabgabe entrichtet. Das gleiche ist mit der Stempelsteuer der Fall, ebenso mit allen den Abgaben, welche auf Getränken lasten, sowie mit den eidgenössischen Steuern. Die Eidgenossenschaft

kennt bekanntlich ebenfalls keine direkten Steuern, sondern bezieht alles auf dem Wege der Zölle, die auch zum guten Theil auf nothwendigen Lebensbedürfnissen lasten, die auch der arme Mann braucht. Die 20 bis 25 Millionen Zollertrag werden auf den Kopf verlegt, ohne Rücksicht auf das Vermögen des Betreffenden; es wird jeder hergenommen, der das und das Bedürfniß durch den Ankauf dieser und dieser Waare befriedigen will.

Es ist also total unrichtig, wenn gesagt wird, es gebe im Kanton Bern Leute, welche zur Urne gehen und befehlen helfen, jedoch keinen Kappen an die Staatslasten beitragen. Richtig ist vielmehr, daß im Kanton Bern viel zu viel auf dem Wege der indirekten Steuern bezogen wird, wodurch der Arme ganz gleich belastet wird, wie der Reiche. Es ist also diese hauptsächlich gegen die Aermern, denen man sogar das Staatsstimmrecht vorhält und denen man auch das Gemeindestimmrecht vorenthalten möchte, gerichtete Deklamation nicht richtig, und es soll heute wieder gesagt werden, daß es im Kanton Bern kein Individuum gibt, das an die Staatslasten nichts beiträgt. Es ist heute nicht der Ort, um für oder gegen die indirekten Steuern zu sprechen. Sie sind nothwendig — ich glaube das auch — denn der Staat könnte die nothwendigsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigen, wenn er nur direkte Steuern bezöge. Aber das muß gesagt werden, daß diese indirekten Steuern sehr weit gehen und daß durch das Mittel derselben jedermann, theilweise in ungerechter Weise, an die Staatslasten beiträgt.

Es ist gesagt worden, eine Personalsteuer sei verfassungswidrig. Ich glaube das auch. Aber wenn sie es auch nicht wäre, so sage ich: sie ist zweckwidrig und ich bin nicht für deren Einführung, weil man damit ein Unrecht begeht. Die davon Betroffenen bezahlen bereits an indirekten Steuern genug und es ist darum nicht recht, daß man eine neue Kopfsteuer einführt, denn die indirekten Steuern sind ja im Grunde genommen nichts anderes als Kopfsteuern, indem jedes Individuum gleichviel bezahlen muß.

Nun noch ein anderes Moment. Auch nach anderer Richtung, abgesehen von den indirekten Steuern, trägt jeder stimmbfähige Bürger im Kanton Bern wesentlich an die öffentlichen Arbeiten bei, nämlich in Form der Militärpflicht. Jeder, der militärtauglich ist, sei er arm oder reich, muß einrücken, hat dabei seine Auslagen — derjenige in hervorragenderer Stellung etwas mehr — muß dem Staate seinen Dienst leisten und unterdessen daheim seine Arbeit versäumen. Das ist wieder eine bedeutende Leistung des einzelnen Bürgers an das öffentliche Leben, und zwar ohne Ansehen der Person oder des Vermögens. Und wer nicht militärtauglich ist, der bezahlt nach dem eidgenössischen Militärsteuergesetz eine Personaltaxe von Fr. 6. Das ist auch eine Aktivbürgersteuer, und es sind von derselben nur wenige ausgenommen, nämlich nur „öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen.“ Jeder andere aber, der aus irgend einem Grunde nicht militärpflichtig ist, bezahlt die Personaltaxe von Fr. 6, und das auch ohne Ansehen des Vermögens. Das ist auch hier Aktivbürgersteuer's genug!

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß in den Gemeinden gerade der Aermere Dienstverrichtungen machen muß, welche dem Reichen nicht auffallen. Nehmen Sie

3. B. die Feuerwehren. Wer ist es, der hauptsächlich an die schwierigen und gefährlichen Posten gestellt wird? Zum größten Theil der ärmere Mann, der vielleicht keine Steuern bezahlt. Wer ist bei einer Feuersbrunst hoch oben auf der schwanken Leiter? Ein Mann, der vielleicht keine Steuern bezahlt. Und wer steht am gesicherten Posten? Die besser Gestellten, die etwas mehr Steuer bezahlen und in Bezug auf die man ja auch nichts dagegen hat, daß sie an etwas sicherer Stelle ihre Feuerwehrrpflicht erfüllen.

Es ließe sich dieser Gedanke noch weiter ausführen; aber ich halte dafür, es genüge das Gesagte. Es ist durchaus nicht richtig, wenn Herr Brunner diese Aktivbürgersteuer so unschuldig darstellt und sagt, ein großer Theil der Bürger werde davon nicht berührt, da sie dieselbe zu bezahlen vermögen, und es werde schließlich davon nur ein kleiner Theil betroffen und sie betrage übrigens ja nur ein paar Franken. Meine Herren, es gibt bei uns Familienväter, welche sich rein mit ihrer Hände Arbeit durchschlagen müssen, denen der Verdienst im Winter zum großen Theil fehlt, die oft in der bittersten Noth sind und sich nur durchhelfen können, weil ihnen auf Kredit gegeben oder von den Nachbarn etwas geholfen wird, die aber nicht öffentlich unterstützt sind. Von diesen Leuten nun will man Fr. 1. 50 oder Fr. 3 Aktivbürgersteuer einziehen! Ich halte das für eine Absurdität. Es gibt eine große Zahl Leute, die jahraus jahrein nie Fr. 10 oder 15 auf der Hand haben, von denen sie sagen können: sie gehören mir. Wenn sie ihr Löhulein erhalten, so müssen sie es sofort wieder hergeben, weil ihnen kreditirt worden ist. Wenn sie also auch Fr. 20 auf der Hand haben, so gehört das Geld nicht ihnen. Diesen Leuten nun, denen man Fr. 3 auf die Hand geben sollte, will man umgekehrt noch Fr. 3 nehmen!

In der Theorie mag sich diese Aktivbürgersteuer sehr schön machen, sehr schön für diejenigen, welche sie zu bezahlen vermögen. Sie ist aber eine böse Sache für diejenigen, welche arm sind und ohnehin schon dadurch, daß sie ihren Unterhalt mühsam verdienen müssen, genug belastet sind. Die Aktivbürgersteuer ist deshalb eine ungerechte Sache; ich könnte darum nicht dazu stimmen und halte dafür, daß auch das Volk nicht dazu stimmen wird.

Hoffstetter. Im Gegensatz zu Herrn Ritschard bin ich grundsätzlich mit der Einführung einer Aktivbürgersteuer einverstanden, nur mit der Form, wie dies geschehen soll, bin ich nicht einverstanden und bin in der merkwürdigen Lage, den Antrag, den Herr Ritschard in der ersten Berathung stellte, im Gegensatz zu dem von ihm heute gestellten Antrag, wieder aufzunehmen.

Die Regierung hatte in ihren Vorschlägen für die Aktivbürgersteuer eine andere Form — diejenige einer Minimalerwerbssteuer — vorgeschlagen und ich bedaure, daß dieselbe nicht festgehalten worden ist und zwar mit Rücksicht auf die Verfassungsmäßigkeit. Herr Ritschard hat nun in der ersten Berathung den Antrag gestellt, es sei die Aktivbürgersteuer unter diesem Titel fallen zu lassen und bei Art. 14 unter dem Namen Minimalerwerbssteuer, oder wie man es dann für gut gefunden hätte, unterzubringen. Diesen Antrag möchte ich heute unterstützen.

Herr Ritschard hat in der ersten Berathung bei der Motivirung seines Antrages gesagt, man schaffe mit der

Aktivbürgersteuer einen neuen Steuernamen, der beim Volke keine gute Aufnahme finden werde. Im weitern führte er aus, eine Minimalerwerbssteuer harmonire auch besser mit dem Gemeindesteuergesetz, namentlich mit Rücksicht auf die Tendenz, das Gemeindebestimmrecht zu erweitern. Das sind Gründe, die acceptabel sind. Der Hauptgrund aber, weshalb ich die Aktivbürgersteuer in der vorgeschlagenen Form nicht einführen möchte, ist der, daß ich glaube, dieselbe sei verfassungswidrig. Wer den § 86 der Verfassung ganz unbefangen liest, welcher sagt, daß alle künftigen Steuern gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen, der kann absolut zu dieser persönlichen Steuer, wie sie vorgeschlagen ist, nicht stimmen. Man hat allerdings gesagt, es existire bereits eine solche Personalsteuer, nämlich die Militärpflichtsteuer. Ich bin nicht dieser Meinung. Laut Gesetz ist jeder Bürger dienstpflichtig und von dieser Pflicht kauft sich der nicht Militärtaugliche für eine gewisse Zeit los. Ich glaube deshalb nicht, daß man da einen Vergleich ziehen könne. Im weitern ist zur Begründung der Aktivbürgersteuer bemerkt worden, man habe verschiedene indirekte Steuern entgegen dem § 86 der Verfassung eingeführt. Ich glaube, auch damit könne man nicht argumentiren, weil man damit auf einen schiefen Weg und zu der Theorie käme, daß eine Verfassungswidrigkeit die andere rechtfertige, sodaß man von Verfassung eigentlich gar nicht mehr reden sollte.

Ich glaube allerdings, man solle an der Aktivbürgersteuer, aber unter anderer Form, festhalten, weil ich glaube, es sei nichts als recht und billig, daß derjenige, der vom öffentlichen Stimmrecht Gebrauch macht, auch etwas bezahlen soll, es mag sein so wenig als es will. Bei der Einführung des Referendums sagte man: der, wo bezahlt, soll auch stimmen können. Ich kehre die Sache um und sage: der, wo stimmt, soll auch bezahlen. Ich glaube, das sei ganz logisch.

Welchen Einfluß die Aktivbürgersteuer auf die Stimmberechtigung der Bürger haben wird, kann ich nicht berechnen. Dagegen will mir scheinen, es habe diese Aktivbürgersteuer noch einen andern Vortheil, der in meinen Augen ziemlich in's Gewicht fällt. Ich glaube nämlich, daß mit dieser Steuer die politische Moral, das politische Selbstbewußtsein des stimmberechtigten Bürgers gehoben wird. Ein stimmberechtigter Bürger, der weiß, daß sein Stimmrecht eben ein Recht ist, und daß er dazu nur gelangt, weil er gewisse Eigenschaften besitzt und dazu noch eine Steuer bezahlt, ist sicher ein ganz anderer Bürger, als der, dem man das Stimmrecht vor die Füße wirft mit dem Ersuchen, er möchte davon Gebrauch machen, oder der, den man nicht stimmen läßt und politisch mundtot macht. Es hieß zwar in der ersten Berathung, die ärmern Bürger fragen der Stimmmerei nichts nach, sie wollen lieber nicht stimmen und nicht steuern, als stimmen und steuern. Das glaube ich nicht. Ich sehe unser Bernervolk für anders an, und es wäre wirklich traurig, wenn das wahr wäre; denn wenn jemand politisch nichts thut, gleichsam ein Müßiggänger ist, so versumpft er, wie ein Müßiggänger ökonomisch versumpft. Ich glaube nun, die Aktivbürgersteuer wäre ein Mittel, um das politische Selbstbewußtsein aufzufrischen und wachzuhalten. Erst wenn ein reges politisches Selbstbewußtsein vorhanden ist, ist das Referendum das, was es eigentlich sein soll: eine ziel- und selbstbewußte politische Handlung, was es jetzt leider bei vielen nicht ist.

Als Argument gegen die Aktivbürgersteuer machte Herr Ritschard auch den Umstand geltend, daß jeder stimmfähige Bürger schon jetzt durch die indirekten Steuern einen genügenden Entgelt für die Stimmberechtigung leiste und daß man ihn deshalb nicht noch mit dieser Aktivbürgersteuer belasten sollte. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß dann auch viele Bürger in Gemeindeangelegenheiten mitstimmen könnten, ohne daß sie an die Gemeindefürsorge etwas beitragen würden. Das ist ein wichtiger Umstand.

Was die Höhe der Aktivbürgersteuer anbetrifft, so will ich darauf nicht eintreten. Ob dieselbe Fr. 1. 50 oder Fr. 2 betrage, ist mir gleichgültig. Ich hänge mehr am Grundsatz dieser Steuer, als an deren Ertrag.

Ich stelle also den Antrag, es sei die Aktivbürgersteuer in den Art. 1—3 fallen zu lassen und das ganze Kapitel an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, um diese Steuer anderswo — sei es in Art. 14 oder in einem besondern Artikel — in der Form einer festen Erwerbssteuer unterzubringen. Es wäre mir leid, wenn man die richtige Form nicht finden würde; denn in der Form, wie diese Aktivbürgersteuer hier vorliegt, wäre ich genöthigt, dieselbe zu verwerfen, weil ich über die Verfassungswidrigkeit nicht hinwegkomme.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn Herrn Hoffstetter entsprochen werden will, so muß dies nach meinem Dafürhalten bei Anlaß der Behandlung des Art. 14 geschehen, der von der Erwerbssteuer spricht. Herr Hoffstetter möchte den Gedanken, den die vorberatenden Behörden in den Artikeln 2 und 3 in der Form einer Aktivbürgersteuer aussprechen, ebenfalls verwirklichen, jedoch in einer Form, von welcher er glaubt, sie sei mit den Vorschriften der Verfassung besser in Uebereinstimmung. Ob Sie nun diese Frage bei diesem Anlasse erledigen wollen oder erst bei Art. 14, ist natürlich ziemlich gleichgültig. Ich möchte mir bloß einige ganz wenige Bemerkungen erlauben, da ich heute nicht disponirt bin, längere Reden zu halten, aus Gründen, die ich nicht wohl angeben kann.

Ich glaube, die Militärsteuer sei doch eine Abgabe, die von der Person des einzelnen Bürgers bezogen wird, und da man dieselbe schon kannte, bevor die Eidgenossenschaft sie einführte, so schloß ich daraus, und mit mir auch andere Mitglieder der Kommission und des Regierungsraths, man habe darin nichts Verfassungswidriges gesehen. Es fragt sich bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit immer, ob man alles das nicht thun darf, was nicht in der Verfassung steht und wozu sie einem nicht ausdrücklich die Ermächtigung gibt. In der Verfassung heißt es nun: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Die Verfassung spricht also nur von den Auflagen, die auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt sind, verbietet aber eine andere Steuerart nicht, und man hat eine solche faktisch schon gehabt und wird sie auch fernerhin haben, nachdem jetzt die Militärpflichtersatzsteuer an die Eidgenossenschaft übergegangen ist, die man aber gewiß bei uns auch beibehalten haben würde, wenn die Eidgenossenschaft sie nicht übernommen hätte. In der Verfassung steht ferner kein Wort von der Gemeindesteuer. Ist es nun deshalb etwa nicht zulässig, Gemeindesteuern zu beziehen? Es besteht nämlich in der

Verfassung ein Artikel über das Steuermwesen; aber darin wird nirgends den Gemeinden das Recht gegeben, Steuern zu beziehen. Der § 86 spricht ausdrücklich nur von der Bestreitung der Staatsausgaben. Darf man nun deswegen keine Gemeindesteuern beziehen? Bis jetzt war man nicht dieser Ansicht, und ich denke auch, Sie seien damit einverstanden, daß auf dem Wege der Gesetzgebung nicht nur das beschlossen werden dürfe, was die Verfassung ausdrücklich erlaubt. Was in der Verfassung vorgeschrieben ist, muß durchgeführt und was darin verboten ist, darf nicht durchgeführt werden; aber was sie nicht berührt, steht dem freien Ermessen der Gesetzgebung anheim, vorausgesetzt, daß es mit der Bundesverfassung nicht im Widerspruch ist. Das ist der Standpunkt der Kommission und des Regierungsraths.

Ob Sie also die vorliegende Frage hier oder erst bei Art. 14 lösen wollen, ist nebensächlich, daß sie aber bei diesem Anlaß gelöst werden muß und daß sie im Sinne, wie Herr Hoffstetter es vorschlägt, gelöst werden kann, das gebe ich gerne zu. Natürlich kann ich niemand vorschreiben, wie er stimmen soll. Die Ansichten können hierüber verschieden sein, wie sie überhaupt über alle Steuerartikel sehr verschieden sein werden. Wir werden sehen, daß man in Steuersachen überall da anstößt, wo die Leute glauben, es könnte ihr eigener Geldsäckel etwas geschüttelt werden. Es liegt dies in der Natur der Sache, und wir dürfen es den Leuten nicht übel nehmen. Wir dürfen aber auch nicht zu großes Gewicht darauf legen, sonst ist überhaupt ein Steuergesetz unmöglich.

Abstimmung.

I. Eventuell: Für den Entwurf . . .	81 Stimmen.
Für den Antrag Hoffstetter . . .	58 "
II. Definitiv: Für Festhalten am Entwurf . . .	97 "
Für den Streichungsantrag Burkhardt . . .	64 "

Ein Antrag aus der Mitte des Großen Rathes, die definitive Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, fand nicht die nöthige Unterstützung.

Art. 2.

Gygax (Bleienbach). Sie haben soeben die Aktivbürgersteuer mit großer Mehrheit angenommen, und damit müssen die Bedenken, die man gegen dieselbe haben konnte, dahinfallen. Ich finde auch, es sei recht und billig, daß jeder Bürger, der mitregieren hilft, auch etwas bezahlt. Die Art und Weise aber, wie in Art. 2 diese Aktivbürgersteuer festgestellt wird, finde ich nicht für recht. Es wird in Art. 2 also eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50 bei einfacher und Fr. 3 bei doppelter Steuer vorgeschlagen. Ueberhaupt soll, wenn der Vermögenssteuerfuß erhöht wird, auch die Aktivbürgersteuer im gleichen Verhältniß wachsen. Das kann unter Umständen sehr weit führen; namentlich in Gemeinden, wo die Gemeindesteuern sehr hoch stehen, kann diese Personalsteuer sehr hoch zu stehen kommen. Ich beantrage deshalb, den Art. 2 so zu fassen, daß die Aktivbürgersteuer eine fixe ist. Es wäre also mit Ausnahme der beiden ersten Zeilen

alles zu streichen und bloß zu sagen: „Ein jeder stimmbefähige, im Kanton wohnhafte Bürger bezahlt eine Aktivbürgersteuer von Fr. 1. 50.“

Abstimmung.

Für den Entwurf 69 Stimmen.
Für den Antrag Gygar 9 „

Art. 3 und 4.

Werden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 5.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei Art. 5 schlagen Ihnen die vorbereitenden Behörden eine veränderte Fassung vor, d. h. sie proponiren verschiedene Abänderungen nicht nur formeller, sondern auch materieller Natur.

Vor allem wird beantragt, aus Ziff. 2 die Worte zu streichen „von den Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds“. Es entspricht dies einem Begehren, das in einer Eingabe des kantonalen Handelsvereins gestellt und begründet wurde. Die Sache würde nun nach dem neuen Vorschlag so reglirt, daß die Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds bei der Einkommenssteuer berücksichtigt würden. Wie Sie gesehen haben werden, ist der Art. 12, der von der Erwerbssteuer handelt, in der Weise ergänzt worden, daß die Zinse der im Handels- und Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitalien der Steuerpflichtigen bei der Berechnung des versteuerbaren Geschäftsgewinnes zu berücksichtigen seien. Es ist von Seite der Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes befürchtet worden, daß wenn man den Handelsfonds als spezielles Vermögenssteuerobjekt behandle, eine Doppelbesteuerung stattfinde oder wenigstens eine viel höhere Besteuerung, als sie gegenüber andern Erwerbszweigen, namentlich der Landwirthschaft, eintrete. Es mußten diese Bedenken, theilweise wenigstens, als richtig betrachtet werden. Dazu kam, daß im Grund schon gegenwärtig fast der gleiche Zustand existirt, den man nun neu vorschlägt, indem man nämlich schon jetzt den Handelsfonds nicht als spezielles Steuerobjekt behandelte, sondern dessen Ertrag bei der Einkommenssteuer berücksichtigte. Es wird bei der Taxation eines Gewerbetreibenden immer darauf Rücksicht genommen, ob er mit eigenem Kapital arbeitet oder nicht. Es ist also in dieser Beziehung der neue Vorschlag nichts anderes als die Bestätigung und bessere Reglirung des gegenwärtig bestehenden Verfahrens bei der Einkommenssteuertaxation.

Eine fernere Aenderung in Ziff. 2 ist die, daß in der Parenthese bei der Spezifizirung der verzinslichen Kapitalien der Ausdruck „Stammantheile“ hinzugefügt wurde, indem diese nach dem eidgenössischen Obligationenrecht Objekte sind, die als verzinsliche Kapitalien betrachtet werden können. Dagegen hat man den Ausdruck

„Aktien“ in der Parenthese gestrichen, dafür aber nach derselben die Worte beigelegt, „den Aktien solcher Gesellschaften, welche nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben“. Wenn eine Gesellschaft ihren Sitz im Kanton Bern selbst hat, so werden die Aktien bei der Gesellschaft selbst besteuert. Es hat also nicht der Aktienbesitzer von seinen Aktien die Vermögenssteuer zu bezahlen, sondern es hat das betreffende, auf Aktien beruhende Geschäft den Ertrag, den es in Form von Dividenden ausbezahlt, zu versteuern. Es ist dies auch schon gegenwärtig so gehalten worden. Nun gibt es aber auch Aktien, die auf Unternehmen beruhen, die in andern Kantonen oder im Auslande ihren Sitz haben. Diese Aktien müssen auch versteuert und deshalb als Vermögensobjekte bei der Vermögenssteuer in Berücksichtigung gezogen werden. Es ist deshalb in Art. 5 vorgesehen, daß Aktien solcher Gesellschaften, die nicht im Kanton Bern ihren Sitz haben, der Vermögenssteuer unterworfen seien.

Regierung und Kommission glauben, daß mit der neuen Fassung des Art. 5 den ausgesprochenen Wünschen Rechnung getragen und, was die Aktien betrifft, die richtige Art der Besteuerung gefunden worden sei. Ich empfehle den Art. 5 in der neuen Redaktion zur Annahme.

Salvisberg. Ich erlaube mir, einen Wunsch in Bezug auf die Redaktion zu äußern. Ich halte dafür, es wäre zweckmäßig, wenn die Ziff. 3 vorangestellt und also gesagt würde: „Die Vermögenssteuer wird erhoben: 1. von dem Grundeigenthum . . .“ Ferner glaube ich, es wäre angezeigt, die Ziff. 1 und 2 in eine Ziffer zu verschmelzen. Ich denke, es ließe sich eine Redaktion finden, wo einfach gesagt würde, wenn eine Forderung verzinslich sei, so sei sie zu versteuern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich gebe zu, daß es ebenso zweckmäßig ist, die Ziff. 3 an die Spitze zu stellen. Wenn ich mich recht erinnere, ist es schon beim jetzigen Steuergesetz so, und wenn man auf die Entstehung der Steuern zurückgeht, so findet man, daß es vor allem aus das Grundeigenthum war, das besteuert wurde. Dagegen sehe ich nicht ein, was für einen Vortheil eine Verschmelzung der Ziff. 1 und 2 haben soll. Ich glaube, es sei richtiger, wenn man die grundpfändlich versicherten und die Forderungen anderer Art auseinanderhält. Es war dies schon jetzt so, und die Bevölkerung ist an diese Unterscheidung gewöhnt.

Der Antrag, die Ziff. 3 voranzustellen, ist, weil unbefritten, zum Beschluß erhoben. — Die fernere Anregung, die Ziff. 1 und 2 zu verschmelzen, gibt, weil redaktioneller Natur und da kein bestimmter Antrag vorliegt, zu keinem Beschlusse Veranlassung.

Art. 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird Ihnen eine Aenderung materieller Natur vorgeschlagen, nämlich die, die Ziff. 1 und 2 des alten Artikels zu streichen. Diese beiden Ziffern

bestimmen, daß von der Vermögenssteuer befreit sei: „1. das Vermögen eines Steuerpflichtigen, wenn es den Betrag von Fr. 2000 nicht übersteigt; 2. das Vermögen erwerbsunfähiger Personen, wenn es den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt.“ Gegen diese beiden Vorschriften sind seit der ersten Berathung sehr gewichtige Bedenken geltend gemacht worden, und es sind Eingaben eingelangt, namentlich von denjenigen Beamten, welche mit der Vollziehung des Gesetzes betraut werden — Steuerregisterführer, Gemeindefschreiber, Amtschaffner — die mit guten Gründen die Beseitigung dieser Vorschriften wünschten. In erster Linie machten sie geltend — was man zwar schon vorher wußte und worauf schon in der ersten Berathung aufmerksam gemacht wurde — daß durch solche Vorschriften die Führung der Steuerregister in ganz bedeutendem Maße komplizirt werde, und wer mit der Technik des Steuerwesens vertraut ist, muß diese Bedenken voll und ganz anerkennen. Es würde mit diesen Vorschriften eine Komplikation eingeführt, die zu dem Vortheil, der bezweckt wird, in keinem Verhältniß steht. Ferner wurde von Seite einer Anzahl Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, daß wenn diese Vorschriften aufgenommen werden und natürlich auch für die Gemeindesteuer maßgebend seien, ihr steuerpflichtiges Vermögen um große Beträge verkürzt würde, so daß es vielen Gemeinden geradezu unmöglich sei, solche Vorschriften zu acceptiren. Es zeigte sich ferner, als man die Sache näher ansah, daß die gezogene Grenze im Grunde eine höchst willkürliche ist und daß man höher gehen müßte, wenn man wirkliche Erleichterungen, da wo sie nöthig sind, schaffen wollte, daß man aber nicht höher gehen darf, weil man sonst eine allzu große Einbuße erleiden würde. Schließlich kam man dann zu der Ansicht, es sei das richtigste, beide Ziffern zu streichen und es bei dem Zustand zu belassen, wie er unter dem gegenwärtigen Steuergesetz existirt. Ich beantrage Ihnen namens des Regierungsraths, Sie möchten dem Art. 6 in der neuen Form beistimmen.

Walther. Ich möchte beantragen, bei diesem Artikel eine neue Ziffer als Ziff. 4 aufzunehmen, folgendermaßen lautend: „Steuerpflichtigen, welche durch Hagelschlag oder andere Naturereignisse geschädigt sind, kann durch den Regierungsrath die Vermögenssteuer ganz oder theilweise erlassen werden.“ Es wird nicht nöthig sein, ein Bild einer Gegend zu entwerfen, welche durch Hagelschlag heimgesucht worden ist. Es ist fatal, wenn dann für den davon Betroffenen im Herbst noch der Steuerzettel kommt. Ich glaube darum, es sei angezeigt, hier eine solche Bestimmung, wie ich sie vorschlage, aufzunehmen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist ein solcher Antrag schon in der ersten Berathung gestellt, vom Großen Rathe aber abgelehnt worden. Er hat ja natürlich vieles für sich, führt aber doch zu Konsequenzen, die man in's Auge fassen muß. Herr Walther spricht von Hagelschlägen und es ist dies das Ereigniß, das man in erster Linie in's Auge faßt. Aber es gibt noch eine Menge andere solche Ereignisse, die speziell auf die landwirthschaftliche Produktion auf Jahre hinaus einen schädigenden Einfluß ausüben, sodaß es Gegenden geben könnte, die auf Jahre hinaus von der Vermögenssteuer befreit werden müßten. Ich

will nur an die Reblaus erinnern, die wir glücklicherweise nicht haben, oder an den falschen Mehlsäuer, der mehrere Jahre lang den Ertrag der Reben auf Null herabsetzte, oder an die Spätfrost, die an Reben und andern Kulturen von Zeit zu Zeit großen Schaden anrichten. Man würde da nicht wissen, wo anfangen und wo aufhören; es geht aber nicht wohl an, eine Vorschrift aufzunehmen, deren Tragweite man nicht absehen kann. Es ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Regierung von dem an und für sich bestehenden Recht des Steuernachlassens in Nothfällen Gebrauch machen kann. Es wird davon auch in Zukunft, wie es in der Vergangenheit der Fall war, Gebrauch gemacht werden, ohne daß man es im Gesetz ausdrücklich vorschreibt.

Abstimmung.

Für den Antrag Walther Minderheit.

Art. 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch im Art. 7 wird eine Aenderung vorgeschlagen. Es wird im zweiten Absatz bestimmt, daß feste verzinsliche Schulden ohne Hypothek von dem beweglichen Vermögen in Abzug gebracht werden, „sofern sie schriftlich verurkundet und in ein öffentliches Register eingeschrieben sind.“ Der Beisatz „und in ein öffentliches Register eingeschrieben“ ist auf einen Antrag aus der Mitte des Rathes angenommen worden. Die vorberathenden Behörden beantragen nun, es möchte dieser Beisatz wieder gestrichen werden. Es ist derselbe gleichbedeutend mit der Einführung der allerdings viel und oft ventilirten und verlangten Registrierung der Zinsschriften, um damit den Steuerverschlagnissen entgegenzuarbeiten. Die vorberathenden Behörden finden nun, entweder solle man die Registrierung wirklich aufnehmen und ihr auch so sagen, d. h. sie mit Bewußtsein als Faktor zur Entdeckung von Steuerverschlagnissen in's Gesetz aufnehmen, oder sie ganz fallen lassen und nicht so nebenbei beifügen. Die Gründe, weshalb man die Einregistrierung nicht aufnahm, sind bereits in der ersten Berathung auseinandergesetzt worden und gelten noch heute. Kommission und Regierung fanden, die Einregistrierung sei schließlich doch eine unbeliebige Maßregel und es würde damit eine Komplikation in Handel und Verkehr eingeführt, der sich das Publikum schwer anbequemen würde. Es würde die Einregistrierung von jedem Akt in ein besonderes Buch jedenfalls nicht günstig aufgenommen werden. Zudem führt dieselbe nicht zu den Resultaten, die man davon erwartet. Es würden in diese Register nur diejenigen Forderungstitel eingeschrieben, die man schon jetzt kennt, nämlich die unterpfändlich versicherten, die man, bei uns im alten Kanton wenigstens, in den Grundbüchern finden kann. Gerade diejenigen Titel aber würden nicht präsentirt werden, auf denen am meisten Verschlagnisse begangen werden, nämlich die Inhaberpapiere, speziell Aktien und Werthe, die aus dem Auslande herrühren. Jeder Steuerverschlagnisfall beweist auf's neue, daß gerade auf diesen Inhaberpapieren Verschlagnisse begangen werden. Man würde also mit der

Einregistrierung eine Maßregel einführen, die einerseits unpopulär wäre und anderseits nicht zum Ziele führen würde. Es wird Ihnen deshalb beantragt, diese Einregistrierung abzulehnen.

Burkhardt Ich wiederhole den Antrag, den ich schon in der ersten Berathung stellte, es sei der Schuldenabzug im Jura nur dann zu gestatten, wenn der Art. 85 der Verfassung abgeändert wird. Es verwundert mich nur, daß die Regierung uns etwas vorschlägt, wodurch ein Theil des Art. 85 der Verfassung eliminirt und ein Verfassungsbruch begangen wird. Ich kann dies um so weniger begreifen, da der ganze Jura gegen die Revision auftrat. Wie die gnädigen Herren von Bern die Waadtländer beim Bauernkrieg brauchten, so hat die Regierung den Jura benutzt, um die Verfassungsrevision zu verworfen. Heute kommt nun die Regierung und trägt auf eine Verfassungsverletzung an!

M. Jolissaint. M. Burkhardt propose de refuser au Jura la défalcation des dettes hypothécaires, comme elle existe dans l'ancien canton, jusqu'à ce que l'art. 85 de la Constitution ait été révisé, estimant que jusqu'alors cette défalcation serait inconstitutionnelle. Il veut user de représailles vis-à-vis du Jura, afin de le punir d'avoir rejeté la revision de la Constitution, le 25 novembre 1888. Je dois rendre à M. Burkhardt ce témoignage qu'il fait preuve d'une persévérance et d'une obstination dignes d'une meilleure cause. Il me rappelle un peu le type de l'Espagnol agissant sous l'empire d'une idée fixe; la résistance ne fait qu'aiguillonner son ardeur; quand son marteau se brise dans sa main, il frappe encore avec la tête. C'est au moins pour la troisième fois qu'il renouvelle cette même proposition. Lors du premier débat de la loi qui nous occupe, en juillet 1888, il a d'abord proposé la non-entrée en matière, en invoquant l'inconstitutionnalité d'un projet de loi qui serait basé sur l'unification du système de l'impôt et qui admettrait, en conséquence, la défalcation des dettes hypothécaires dans tout le canton, avant que l'art. 85 de la Constitution ait été révisé. Sa proposition fut rejetée par 132 voix contre 40. Mais, loin de se laisser décourager par ce premier échec, il revint à la charge quand on discuta l'art. 7. La question fut longuement débattue et de nouveau 152 voix contre 15 donnèrent tort à M. Burkhardt. Ces deux rejets successifs, à une immense majorité, ont eu lieu après des débats approfondis, dans lesquels de nombreux orateurs ont démontré la constitutionnalité de la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura comme dans l'ancien canton.

Après ces deux défaites, on avait lieu de croire que M. Burkhardt se soumettrait aux votes imposants de la grande majorité du Grand Conseil, et qu'il admettrait qu'il y avait chose jugée et que la constitutionnalité de la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura ne pouvait plus être contestée. On se trompait, car on avait compté sans l'opiniâtreté de ce député et sa persévérance inébranlable que je ne veux pas blâmer, mais qui me semblent mal placées dans cette affaire.

Certes, je m'explique la mauvaise humeur de

mon honorable collègue, au lendemain du 25 novembre, où il a vu sombrer un projet longtemps caressé et auquel il avait attaché son nom. Mais les 24 heures permises à la malédiction sont depuis longtemps passées, et en adressant encore aujourd'hui des reproches au Jura, il commet une injustice. C'est avant tout à lui-même qu'il doit s'en prendre du résultat de la votation populaire. Si l'on avait procédé avec plus de modération dès l'origine du mouvement revisionniste, par exemple en adoptant la proposition de M. Ritschard, tendant au renvoi à une commission, au lieu d'exercer une pression sur l'assemblée et de vouloir prendre la position d'assaut, on n'eût pas couru au devant des déceptions. Les députés auraient pu se concerter et s'entendre à loisir sur les bases d'une réforme de l'assistance; après cela le peuple, consulté et édifié, aurait probablement eu une attitude autre que celle qu'il a prise le 25 novembre. Mais, encore une fois, à qui la faute s'il n'en a pas été ainsi? Assurément pas aux Jurassiens, et je considère comme une représaille imméritée et indigne du Grand Conseil la proposition formulée par M. Burkhardt, qui devrait commencer par faire son *mea culpa*.

Je propose au Grand Conseil de confirmer ses deux précédents votes de juillet 1888, consacrant la constitutionnalité de la défalcation des dettes hypothécaires dans le Jura; en conséquence, de rejeter la proposition de M. Burkhardt et d'adopter l'art. 7 du projet de loi en discussion.

M. Boinay. Je ne puis qu'appuyer les observations de M. Jolissaint. A l'occasion du premier débat sur l'art. 7, j'ai exposé les motifs qui me paraissaient militer en faveur du principe de la défalcation appliquée au Jura. C'est avant tout une question d'équité, et je ne crois pas que le Grand Conseil la méconnaisse pour suivre M. Burkhardt dans la voie des représailles où il voudrait l'entraîner. Ce n'est d'ailleurs pas par des moyens de ce genre que l'on gagnera des partisans à l'idée revisionniste. Il ne faut pas s'y tromper; en dépit du vote du 25 novembre, il y a de nombreux et fervents revisionnistes dans le Jura. Pour ma part, c'est surtout au mode de revision que je me suis opposé; beaucoup de Jurassiens sont comme moi, et je ne crois pas que M. Burkhardt puisse leur faire un reproche de leur attitude. On voulait reviser un seul article dans le sens d'une aggravation des charges qui pèsent sur une seule partie du canton; mais c'eût été un marché de dupe auquel le Jura ne pouvait souscrire. Et aujourd'hui il faudrait l'en punir en lui refusant un allègement qu'il sollicite! Mais il faut être logique. Si la défalcation est bonne pour l'ancien canton, elle est bonne aussi pour le Jura, car il suffit de parcourir les contrôles de la Caisse hypothécaire pour se convaincre des conditions onéreuses qui sont faites actuellement à la nouvelle partie du canton. Rien n'empêche M. Burkhardt de reprendre plus tard son projet de revision et de s'entendre avec nous, à condition que l'on s'arrête à des bases démocratiques. Dans le Jura, on désire une revision qui procure au peuple une extension de ses droits,

ce dont M. Burkhardt se soucie fort peu; il ne voit dans une revision plus ou moins hâtive que le côté matériel, celui qui le touche au cœur ou qui intéresse plus particulièrement la région qu'il habite. Nous avons, nous, des droits qui nous sont chers et nous touchent de plus près que le paupérisme. J'estime que l'entente est néanmoins possible sur un programme revisionniste, mais à condition que l'on procède à une revision totale. J'ai dit.

Burkhardt. Herr Boinay sagt, es sei im gleichen Satz der Verfassung, der vom Grundsteuersystem im Jura spreche, auch bestimmt, daß der Jura sein eigenes Armenwesen beibehalten könne. Das ist richtig. Heute kommt man nun von der Seite, die von Anfang an gegen die Revision dieses Artikels Front machte, und sagt uns: den halben Satz dieses Artikels wollen wir streichen, der soll für uns keine Geltung mehr haben; was dagegen den andern anbetrifft, so wollen wir denselben später revidiren helfen. Allein zweimal war man schon an der Revision und zweimal hat der Jura die Sache verworfen und zwar mit großer Mehrheit. Wenn wir heute ein Gesetz machen wollen, das der Verfassung angemessen ist, so darf der Schuldenabzug nicht gestattet werden. Es ist mir das leid — nicht für die Herren Vorredner aus dem Jura, sondern für die armen Schuldenbäuerlein im Jura — allein ich glaube, wir dürfen das Bedauern nicht so weit kommen lassen, daß wir eine Verfassungsverletzung begehen. Eine solche begehen wir aber, wenn wir dem Jura den Schuldenabzug gestatten.

M. Voisin. J'ai été on ne peut plus surpris d'entendre M. Burkhardt renouveler son opposition à l'art. 7 et refuser au Jura le bénéfice de la défalcation. Il y a un instant, il demandait l'abolition de la taxe personnelle à raison de la situation pénible des classes ouvrières, et maintenant il refuse aux agriculteurs les égards qu'il témoigne à une classe de citoyens moins obérés et moins exposés aux coups du sort que les paysans. Pourquoi cette inconséquence? Pour des scrupules constitutionnels? Mais le point de droit a été longuement discuté et élucidé pendant le premier débat. Nous n'avons à redouter aucun obstacle de ce côté et j'ai la conviction que le Grand Conseil ne voulant pas se déjuger à quelques mois d'intervalle, n'hésitera pas à affirmer une fois de plus son intention de mettre le Jura sur le même pied que l'ancien canton en matière d'impôts.

Salvisberg. Der zweite Absatz des Art. 7 spricht unter anderm von „festen verzinslichen Schulden ohne Hypothek“. Ich möchte nun anfragen, was man unter der Redaction „fest“ versteht. Das Gegentheil von fest ist ungefähr schwankend, man hätte also zu unterscheiden zwischen festen und schwankenden verzinslichen Forderungen, resp. Schulden. Ich möchte deshalb fragen, was das Wort „feste“ bedeutet. Sollte die Auskunft nicht genügend sein, so würde ich beantragen, dieses Wort zu streichen.

Hoffstetter. Ich bin in der fatalen Lage, etwas verwerfen zu müssen, das ich gerne annehmen würde: das ist der Schuldenabzug im Jura. Es ist die Nicht-

gestattung des Schuldenabzugs im Jura, man darf wohl so sagen, ganz sicher eine schreiende Ungerechtigkeit, und es ist diese Nichtgestattung um so mehr zu bedauern, da eine einheitliche Steuergesetzgebung für den ganzen Kanton eine große Errungenschaft wäre. Allein so wie ich den Abschnitt III des § 85 der Verfassung auffasse, kann ich nicht für die Gestattung des Schuldenabzugs im Jura stimmen, so gern ich es im Interesse der einheitlichen Gesetzgebung und der betreffenden Schuldner thun würde. Ich lehne mich in dieser Beziehung an Vorgänge an, die ich mir kurz zu berühren erlaube.

Es ist in der ersten Berathung gesagt worden, daß, als die Kommission dieses Thema behandelte, sie anfänglich mit 2 Stimmen Mehrheit erklärte, der Schuldenabzug im Jura könne nicht gestattet werden. Auf einen Wiedererwägungsantrag des Herrn Bailat hin, der Mitglied der Kommission ist, fand dann eine zweite Debatte statt, und da nicht ganz die gleichen Mitglieder anwesend waren, wie das erste mal, so stellte sich dann für den Schuldenabzug eine kleine Mehrheit heraus. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß früher eine Kommission speziell zur Untersuchung dieser Frage niedergesetzt wurde, die mit großer Mehrheit — ich glaube, mit allen gegen eine Stimme — zum Schluß kam, der Schuldenabzug könne unter solchen Verhältnissen, so lange die Verfassung zu Recht bestעה, nicht eingeführt werden. Ich mache ferner auf das Votum aufmerksam, das Herr Lienhard in der ersten Berathung abgab. Er sagte, die Frage sei eine sehr schwierige und die Rechtsgelehrten seien sehr getheilter Meinung, ob so oder anders entschieden werden könnte, und wenn diese Frage vor Bundesgericht gezogen werden sollte, was wahrscheinlich sein würde, so sei nicht sicher, ob das Bundesgericht nicht anders entscheiden werde. Herr Lienhard hat sich deshalb damals auch der Abstimmung enthalten. Wenn ich nun die Wahl habe, in dieser zweifelhaften Frage zu entscheiden, so sage ich: ich stimme zu Gunsten der Verfassung. Es fällt mir natürlich nicht ein, jemand von meiner Ansicht überzeugen zu wollen. Ich wollte nur meine Stellungnahme bei der Stimmabgabe klarlegen und bekenne offen, daß ich in einer unangenehmen Zwangslage bin. Ich könnte mich deshalb ganz gut der Stimmabgabe enthalten; aber ich thue es nicht, weil ich die Ueberzeugung habe, daß durch die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura die Verfassung verletzt wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will vorerst Herrn Salvisberg Auskunft geben, was man unter festen verzinslichen Schulden versteht. Es sind darunter solche verstanden, die bleibender Natur sind, im Gegensatz zu bloß vorübergehenden oder schwankenden, wenn man diesen Ausdruck, der ganz gut angeht, gebrauchen will. In einem Conto-Corrent-Verhältniß z. B. muß diejenige Summe, welche der Schuldner schuldig ist, verzinst werden. Allein diese Summe wechselt beständig, sie ist sehr schwankend. Das eine mal ist das Bankgeschäft im Vorschuß, ein anderes mal ist vielleicht der Conto-Corrent-Schuldner Gläubiger. Man hat es also mit einem ganz schwankenden Schuldverhältniß zu thun, das man absolut nicht als zum Schuldenabzug berechtigt betrachten kann. Oder es wird vielleicht vorübergehend eine Schuld kontrahirt, die vielleicht schon in 3 Monaten zurückbezahlt werden soll. Auch diese eignet sich nicht, in unser Steuerwesen eingeführt zu werden,

das ja immer von Jahr zu Jahr geht. Man versteht unter festen verzinslichen Schulden also solche, welche auf Obligationen zc. beruhen und auf längere Zeit kontrahirt werden.

Was den Schuldenabzug betrifft, so fragt Herr Burthardt verwundert, wie die Regierung dazu komme, nach der Verwerfung der Verfassungsrevision den Schuldenabzug für den Jura zu beantragen. Für die Regierung hat sich infolge der Verfassungsrevisionsfrage die Sache nicht geändert, im Gegentheil: sie ist durch die Verhandlungen im Großen Rathe über die Verfassungsrevision in ihrer Ansicht von der Verfassungsmäßigkeit des Schuldenabzugs im Jura bestärkt worden. Vor einiger Zeit hat man, entgegen einer andern Ansicht, die Partialrevision als verfassungsgemäß hingestellt, und es ist der Satz aufgestellt worden, die Souveränität des Volkes stehe über derjenigen der Verfassung. Diesem nämlichen Großen Rath nun sagt die Regierung: Wenn auch Zweifel über die Zulässigkeit des Schuldenabzugs im Jura bestehen können, so kommt der Entscheid ja dem Volke zu, und „die Souveränität des Volkes steht über derjenigen der Verfassung“.

Nun sagt man allerdings, die angebahnte Verfassungsrevision sei dann verworfen worden. Allein Herr Burthardt soll mir sagen, warum sie verworfen wurde, wenn er es so genau weiß. Ist sie aus materiellen Gründen verworfen worden oder aber deshalb, weil das Volk fand, eine Partialrevision sei nicht zulässig? Das wird wahrscheinlich Herr Burthardt nicht wissen, wenigstens ich weiß es nicht. Immerhin glaube ich, wenn die damaligen Vorschläge dem Volke materiell genehm gewesen wären, so hätte es sich über das konstitutionelle Bedenken schon hinweggesetzt. Die Regierung ist aber immer noch der gleichen Ansicht, daß der Schuldenabzug im Jura zulässig sei und ist in dieser Ansicht durch die Vorgänge im Großen Rathe bestärkt worden.

Die Regierung schlägt die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura nicht nur etwa deshalb vor, um dem Jura ein Geschenk zu machen, sondern aus allgemeinen Gründen, indem es für das ganze Staatswesen von Vortheil ist, wenn diese Besonderheit des Jura aufgehoben wird. Es liegt doch gewiß im Vortheil des Staates, wenn wieder eine Verschiedenheit zwischen jurassischer und altbernischer Gesetzgebung verschwindet und wir je länger je mehr ein homogenes Staatswesen erhalten. Es liegt aber auch im finanziellen Interesse des Staates, daß diese Sonderheit verschwindet. Wenn schon auf der einen Seite das Grundsteuerkapital vermindert wird, so wird auf der andern Seite die Kapitalsteuer bedeutend vermehrt. Es ist aus den Staatsrechnungen bekannt, daß das, was der Jura an Einkommenssteuer III. Klasse bezahlt, geradezu eine Lächerlichkeit ist. Man kommt nicht dazu, eine richtige Taxation einzuführen, weil die grundpfändlich versicherten Kapitalien von der Einkommenssteuer befreit sind, so daß also die Taxation und Ausmittlung des Steuerbetrages aufhört. Wird dies beseitigt, so kann man auch im Jura Steuern beziehen wie im alten Kanton, und es wird nicht nur das kompensirt werden, was durch den Schuldenabzug verloren geht, sondern es wird sich nach meiner vollendeten Ueberzeugung ein bedeutend höherer Ertrag ergeben. Es wird deshalb vom Regierungsrath an der Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura festgehalten.

Ich kann eine Aeußerung des Herrn Burthardt nicht

unerwidert vorübergehen lassen. Er sagte, die Regierung habe, wie die gnädigen Herren von Bern im Bauernkrieg die Waadtländer, den Jura gebraucht, um die Verfassungsrevision zu Fall zu bringen. Wenn Herr Burthardt damit sagen wollte, die Regierung habe im Jura für Verwerfung der Verfassungsrevision gearbeitet, so muß ich darauf erwidern: Das ist Unwahrheit!

Burthardt. Auf das, was der Herr Finanzdirektor soeben entgegnet, will ich nur an sein Auftreten im Großen Rathe am 26. September abhin, Abends 7 Uhr beim Lampenschein, erinnern, wo er dem Großen Rathe — nicht gerade mit diesen Worten, aber die Sache hatte ungefähr den Sinn — erklärte: Wenn Ihr nicht folgen wollt, so kommen wir dann mit 10,000 Unterschriften.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Herr Burthardt hat seiner Ueberzeugung, daß der Schuldenabzug im Jura nicht zulässig sei, schon das letzte mal Ausdruck gegeben. Deswegen trifft ihn kein Vorwurf. Er muß aber begreifen, daß andere Leute eine andere Ansicht haben können, und das scheint er nicht recht begreifen zu können. Wenn man über eine solche Frage diskutirt, muß man nicht von vornherein sagen: ich bin einzig klug und weise und alle andern wissen nichts. Man muß eben sagen: darüber kann man verschiedener Ansicht sein, und die Mehrheit muß schließlich entscheiden. In jedem Rath, im Volk, überall ist das der Brauch. Ich glaube, Herr Burthardt lasse sich viel zu sehr von seinem Aergern über die verworfene Verfassungsrevision dominiren. Ich habe damals auch mit Ja gestimmt und bedauert, daß die Revisionsfrage verneint wurde, aber deshalb ärgere ich mich nicht und suche nicht Revanche zu nehmen, denn in allen Dingen ist das Revanchenehmen eine schlechte Politik und paßt gar nicht in unsere Verhältnisse. Es ist mir schon oft passiert, daß ich hier im Saal etwas verfochten habe, was nachher vom Volk verworfen wurde. Ich habe mich aber deshalb nicht über das Volk geärgert, sondern ich sagte mir: es scheint, du habest den Leuten die Sache nicht klar und einleuchtend genug aus einandergelegt. In solchen Fällen kommt man wieder, und so habe ich es auch mit der verworfenen Verfassungsrevision. Deshalb, weil eine offenbar überstürzt eingeleitete Verfassungsrevision verworfen wurde, nun diejenigen, welche über die Interpretation dieser oder jener Verfassungsbestimmung eine andere Auffassung als Herr Burthardt haben, als solche hinzustellen, welche die Verfassung zu brechen gedenken, ist ungehörig, und ebenso unpolitisch ist es, denjenigen Landestheil, der mit der jüngsten Verfassungsrevision nicht einverstanden war, dadurch strafen zu wollen, daß man ihm einen Zustand beläßt, der nach unserer Ueberzeugung ungerecht ist. Ich stehe hierin ganz auf dem Boden des Herrn Finanzdirektors. Wer glaubt, die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura enthalte eine Verfassungsverletzung, der soll nicht dafür stimmen, aber nicht deshalb, weil sich die Jurassier bei der Verfassungsrevisionsfrage in der bekannten Weise benahmen, sondern weil er eben diese Ueberzeugung hat. Wer aber glaubt, diese Ausdehnung des Schuldenabzugs sei nicht verfassungswidrig — und darüber haben wir uns in der ersten Berathung ausgesprochen — der darf mit gutem Gewissen dafür stimmen, ohne daß ihm jemand den Vorwurf machen kann, er wolle eine Verfassungsverletzung begehen. Man muß eben

annehmen, daß man auf beiden Seiten in guten Treuen handle.

Und dann möchte ich noch etwas sagen. Im Interesse des Kantons und nicht bloß des Jura wünsche ich, daß man keinen Unterschied macht zwischen altem und neuem Kanton. Es ist traurig genug, daß wir diesen Unterschied so lange festgehalten haben, und wenn die Mehrheit der Ansicht ist, daß die Ausdehnung des Schuldenabzugs auf den Jura mit der Verfassung vereinbar sei, so soll sie es herzhast beschließen; alle diejenigen, welche die Ueberzeugung haben, daß die Verfassung dadurch nicht verletzt werde, haben sogar die Pflicht, dafür einzustehen. Nachdem in der ersten Verathung 151 Mitglieder fanden, die Einführung des Schuldenabzugs im Jura sei nicht verfassungswidrig, denke ich, diese 151 Mitglieder werden heute nicht das Gegentheil wollen. Ich nehme an, sie werden ihre Ansicht nicht geändert haben, wenn schon die Frage der Verfassungsrevision verneint wurde. Das kann ja doch ein andermal wieder gut gemacht werden.

Präsident. Der von Herrn Burthardt beantragte Zusatz hat folgenden Wortlaut: „Für den Jura wird der Schuldenabzug so lange nicht gestattet, als § 85 der Verfassung zu Recht besteht.“

Abstimmung.

Für den von Herrn Burthardt beantragten Zusatz	25 Stimmen.
Dagegen	86 „

Art. 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 8 hat einen Zusatz erhalten, indem in Ziff. 3 beigelegt wurde: „Bei der Schätzung ist der Zinsertrag zu berücksichtigen.“ Diese Beifügung fand statt infolge einer Anregung, die Herr alt-Regierungsrath v. Wattenwyl in der ersten Verathung machte und die damals zur Prüfung an die Kommission gewiesen wurde. Die Beifügung ist auch materiell durchaus berechtigt und will bedeuten, daß die Steuer nicht nach dem nominellen Kapitalbetrag zu beziehen sei, sondern nach einem Kapitalbetrag, der gestützt auf den Zinsertrag berechnet wird. Es ist dies schon jetzt der Fall, wie allgemein bekannt, und es hatten die Behörden auch nicht die Absicht, etwas zu ändern. Damit auch in Zukunft kein Zweifel bestehen kann, wird dies in dem Beisatz klar ausgesprochen.

Egger. Es scheint mir, der erste Theil der Ziff. 1 sei unklar. Es ist Ihnen wohl allen bekannt, daß in der Regel Wohn- und Oekonomiegebäude unter einem Dache sind und daß an vielen Orten das ganze Gebäude nur zur Landwirthschaft, resp. zur Bewohnung benutzt wird. An andern Orten aber wird in dem Gebäude noch eine Wirthschaft, eine Bäckerei, Schmiede zc. betrieben. Ich bin nun nicht im Klaren, wie man das gehalten wissen will: ob man Gebäude, in denen kein Beruf ausgeübt wird, als landwirthschaftliche betrachten, dagegen solche,

in welchen ein Beruf ausgeübt wird, der zweiten Klasse zutheilen will. Wenn das letztere der Fall sein sollte, so wird man nach meinem Dafürhalten auf ungeheure Schwierigkeiten stoßen. Man wird wahrscheinlich von Fall zu Fall entscheiden müssen, denn die Verhältnisse sind sehr verschieden. Ich wünsche also Auskunft, wie man in dieser Beziehung vorzugehen gedenkt.

Präsident. Stellt Herr Egger einen bestimmten Antrag?

Egger. Nein, Herr Präsident. Ich wünsche nur Auskunft, wie man das gehalten wissen will.

Roth-Bösiger. Ich möchte in Ziff. 1 sagen „bei landwirthschaftlichen und industriellen Gebäuden...“ Ich finde nämlich, es sei nicht ganz billig, daß man Fabrikanlagen in die zweite Klasse versetzt, die unter Umständen viel weniger Werth haben, als landwirthschaftliche Gebäude. Wie Sie wissen, ist die Industrie gegenwärtig nicht auf Rosen gebettet, und ich kenne Fabrikanlagen, die gegenwärtig effektiv keinen Werth haben. Ich glaube deshalb, man sollte diese Gebäude in die billigere Klasse einstellen. Es wurde in der ersten Verathung darauf aufmerksam gemacht, der Landwirth könne nicht auf dem Ofen sitzen, wenn er einigermaßen einen Ertrag erzielen wolle. Ich finde, die Industrie sei gegenwärtig eben so schlimm daran. Der Industrielle kann weder im Sommer noch im Winter auf dem Ofen sitzen, sondern muß immer auf dem Posten sein. Wenn die Anlagen rentiren, so wird man den betreffenden Industriellen bei der Erwerbssteuer wieder finden; dort wird man jedes Jahr zu beobachten Gelegenheit haben, ob eine Anlage rentirt oder nicht.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Anfrage des Herrn Egger ist schwer zu beantworten. Er sagt selbst, es werden schwierige Fragen entstehen und man werde von Fall zu Fall entscheiden müssen. So wird es in der That sein. Es wird eine Menge Einzelfälle geben, welche nach ihrer besondern Natur behandelt werden müssen, sodaß es nicht möglich ist, in das Gesetz eine Norm aufzunehmen, man wird das vielmehr der Vollziehung überlassen müssen. Im ganzen halte ich dafür, daß wenn ein Gebäude zu landwirthschaftlichen und Berufszwecken benützt wird, die Frage die sein wird: Was dominirt? Wenn in einem landwirthschaftlichen Gebäude etwa ein Schuhmacher oder ein anderer Dorfhandwerker seine Boutique hat, so wird das Gebäude eben immerhin als ein landwirthschaftliches betrachtet werden. Aber, wie gesagt, es gehört das der Vollziehung an und wird vom einzelnen Fall abhängen.

Was den Antrag des Herrn Roth betrifft, die industriellen Gebäude gleich zu behandeln wie die landwirthschaftlichen, so glaube ich nicht, daß derselbe acceptirt werden kann. Es ist ganz richtig, daß es industrielle Gebäude geben kann, die keinen großen Werth haben, weniger als landwirthschaftliche Gebäude, aber nur in speziellen Fällen. Im großen ganzen aber ist es nicht richtig. Wenn die Industrie läuft, so rentirt ein industrielles Gebäude mehr, als ein landwirthschaftliches. Das weiß man ja allgemein, daß sie einen größern Ertrag abwerfen und aus dem Ertrag leichter amortisirt werden können, als landwirthschaftliche Gebäude. Wenn

nun auch etwa Ausnahmen eintreten, sei es, daß ein Industriezweig nicht läuft oder vielleicht ganz eingeht, so kann man doch darauf nicht gesetzliche Bestimmungen abstellen, sondern muß dieselben auf die normalen Verhältnisse stützen. Wenn Herr Roth ferner sagt, die Industrie sei auch in anderer Weise ungünstiger gestellt, als die Landwirthschaft, indem der Industrielle im Winter nicht auf dem Ofen sitzen könne, so hat Herr Roth vergessen, daß diese Muße der Landwirthschaft eine unfreiwillige ist. Die meisten Bauern würden im Winter gewiß lieber säen und ernten, als holzen oder auf dem Ofen sitzen. Es ist das also ein Nachtheil für die Landwirthschaft, während die Industrie im Vortheil ist, da sie im Sommer und Winter ihrer Thätigkeit obliegen kann. Es wäre das also mehr ein Grund gegen den Antrag des Herrn Roth. Ich möchte Ihnen also beantragen, es bei den Vorschriften des Art. 9, so wie er von der Regierung und Kommission vorgeschlagen wird, bewenden zu lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag Roth-Böfinger Minderheit.

Art. 9.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

Art. 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sehen, wird bei diesem Artikel, wie er aus der ersten Berathung hervorging, der zweite Satz weggelassen, lautend: „Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen enthoben.“ Dieser Satz soll nicht überhaupt weggelassen werden, sondern er ist nur in den Art. 31, handelnd vom Steuerbezug, versetzt worden. Man fand, es passe diese Vorschrift nicht zu den Grundsätzen des Gesetzes, sondern sei eine Vollziehungsmaßregel und gehöre daher besser in das Kapitel über den Steuerbezug. Es ist das also nur eine redaktionelle Aenderung.

Angenommen.

Präsident. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte hier abbrechen und die Berathung morgen fortsetzen. Da die Zeit aber noch nicht sehr vorgerückt ist, so glaube ich, man könnte noch fortfahren. Ich will anfragen, ob der Antrag gestellt wird, abzubrechen?

Aus der Mitte des Großen Rathes wird der Antrag auf Abbrechen gestellt.

Abstimmung.

Für Abbrechen 72 Stimmen.
Für Fortfahren 41 „

Der Präsident theilt mit, daß das Bureau die Kommissionen wie folgt bestellt habe:

Entlassungsgeſuch des Herrn Regierungsrath Scheurer.

Herr Großrath gyro, Präsident.
" " Kluge,
" " Fueter,
" " Ballif,
" " Will.

Reorganisation des Sekretariats des Regierungsrathhalters Bern.

Herr Großrath Lienhard, Präsident.
" " Rußbaum (Worb).
" " v. Wattenwyl (Bern).

Präsident. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, das Traktandum „Nationalmuseum“ schon morgen auf die Tagesordnung zu setzen, da der Herr Erziehungsdirektor am Donnerstag verhindert ist.

Einverstanden.

Schluß der Sitzung um 12 1/4 Uhr.

Für die Redaktion:
Hud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 30. Januar 1889.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Der Namensaufruf verzeigt 220 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bosz, Elsäßer (Kirchberg), Fueter, Häberli, Klähe, Knechtenhofer, Kohler, Kohli, Moschard, Reichel, Stokinger, Dr. von Tschärner, Uetschi, v. Wattenwyl (Nychigen), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Thun), Bertholet, Blatter, Blösch, Freiburghaus (Neuenegg), Geiser, Guenat, Gygar (Bleienbach), Herzog, Hiltbrunner, Hofer (Dießbach), Jmer, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Koller, Linder, Nußbaum (Worb), Ruchti, Dr. Schenk, Spring, Steffen (Heimiswyl), Stoller, Streit, Tschanz, v. Wattenwyl (Dießbach), Wolf.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

Die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 16 hievor.)

Art. 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ziff. 2 des Art. 11, wie er aus der ersten Berathung hervorging, hat gelautet: „Die Erwerbs-

steuer haben zu entrichten: 2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktien-Gesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen.“ Es hat sich nun gezeigt, daß diese Spezifikation in der Parenthese eine ungenügende ist; zum Theil ist sie unrichtig, zum Theil unvollständig. Man ist dann in den vorberatenden Behörden zu der Ansicht gekommen, es sei richtiger, statt dieser Spezifikation eine alle steuerpflichtigen Geschäfte umfassende allgemeine Redaktion zu suchen. Es wird ihnen deshalb beantragt, die Ziff. 2 wie folgt zu fassen: „Die Erwerbssteuer haben zu entrichten: 2. alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art, deren Thätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.“ Es ist diese Fassung wohl die allgemeinste, richtigste und zutreffendste, wie ja überhaupt der Zweck der Erwerbssteuer dahingeht, alles Einkommen aus jeder Thätigkeit, die auf Erwerb gerichtet ist, zu besteuern. Es fallen unter diese „Unternehmungen aller Art, deren Thätigkeit auf Erwerb gerichtet ist“ nicht nur Handels- und Aktiengesellschaften, sondern auch private Geschäfte, die einem Einzelnen angehören und von demselben geleitet werden. Es scheint diese allgemeine Umschreibung viel zweckmäßiger zu sein, als jede Spezifikation, die eben nie erschöpfend genug wäre.

Angenommen.

Art. 12.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier werden ebenfalls Aenderungen vorgeschlagen. Vorerst wird in Ziff. 1 als der Einkommenssteuer unterworfen noch beigelegt der Ertrag „des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken.“ Es wird mit andern Worten also vorgesehen, daß in Zukunft auch die Pächter Steuer bezahlen sollen. Es existiren darüber bekanntlich verschiedene Ansichten und man wird beide Anschauungen mit Gründen vertheidigen können. Nach dem jetzigen Steuergesetz sind die Pächter keiner Steuer unterworfen worden, aber nicht weil sie im Gesetz ausgeschlossen gewesen wären, sondern weil sie nach Erlaß des Steuergesetzes durch Großrathsbeschluß von der Einkommenssteuer befreit wurden. Es hat dies vielerorts Anstand gefunden und man hörte oft Stimmen, die dies nicht als richtig betrachteten. Regierungsrath und Kommission mußten nun finden, wenn auch Gründe vorhanden seien, um die Landwirthschaft im allgemeinen von der Erwerbssteuer zu befreien, so seien diese Gründe bei den Pächtern nicht vorhanden, denn es gebe Pächter, namentlich solche in der Nähe größerer Städte, die viel besser gestellt seien, als die Eigenthümer, und im Falle seien, mitunter recht bedeutende Vermögen zu erwerben. Man hat sich auch in andern Kantonen und im Ausland, speziell in Deutschland und namentlich in Sachsen, wo in dieser Beziehung ganz exemplarische Steuergesetze existiren, umgesehen und gefunden, daß auch anderswo die Pächter der Besteuerung unterworfen werden. Man

glaubte deshalb, diese Pächtersteuer auch aufnehmen zu sollen.

Beigefügt sind hier nun die Handels- und Gewerbesteuern, indem gesagt wird: „Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals der Steuerpflichtigen sind als Theil des versteuerbaren Geschäftsgewinnes zu betrachten.“ Das Nöthige hierüber habe ich bereits bei der Vermögenssteuer angegeben, so daß ich glaube, es sei nicht nöthig, diesen Zusatz noch näher zu begründen.

Ferner ist bei diesem Artikel eine neue Ziffer aufgenommen worden, nämlich: „3. Der von Einwohnern des Kantons bezogene Ertrag von im Auslande gelegenen Liegenschaften.“ Ich will da sofort beifügen — es ist das übrigens selbstverständlich — daß unter dem „im Auslande gelegen“ nicht etwa außerkantonale Liegenschaften verstanden sind, sondern, wie es der Begriff „Ausland“ mit sich bringt, außerhalb der Schweiz gelegene. Solche Bewohner des Kantons, welche ein Einkommen von Ländereien beziehen, die sie im Auslande besitzen, sollen in Zukunft von diesem Einkommen Steuer bezahlen. Im gegenwärtigen Gesetz ist dies nicht genau ausgesprochen, und es sind schon mehrmals Streitigkeiten ausgebrochen, indem solche Bewohner gegen ihre Einschätzung protestirten und behaupteten, sie seien im Kanton Bern dafür nicht steuerpflichtig. Um diesen Zweifeln ein Ende zu machen, wird vorgeschlagen, dies im Gesetz ausdrücklich zu sagen. Es scheint den Behörden diese Bestimmung auch materiell durchaus begründet, denn es ist offenbar nicht gerecht, daß ein reicher Mann, der im Kanton Bern seinen Wohnsitz hat und hier alle Vortheile der Staats- und Gemeindecinrichtungen genießt, nichts versteuert, weil er hier kein Vermögen besitzt, sondern seine Ländereien, von denen er ein großes Einkommen bezieht, vielleicht in Irland, Rußland, Holland, oder Amerika hat. Es wird dies übrigens auch in allen andern Ländern so gehalten, speziell in Deutschland, wo man sogar noch weiter geht, indem selbst der Staatsangehörige, der im Auslande wohnt, sein ganzes Vermögen da versteuern muß, wo er heimatgenössig und staatsangehörig ist. Ich glaube also, es sei dies ein neues Steuerobjekt, das man mit aller Berechtigung zur Steuer heranziehe.

v. Erlach (Münzingen). In Ziff. 1 des Art. 12 hat die Kommission resp. deren Mehrheit — denn es war auch eine Minderheit da — etwas eingeführt, an das in der ersten Verathung im Großen Rath niemand dachte: es ist die Besteuerung der Pächter. Ich halte dies für unzulässig, indem ich darin eine Doppelbesteuerung erblicke. Man kann nicht das Kapital der Vermögenssteuer unterwerfen und dann den Ertrag noch der Einkommenssteuer; ebenso wenig kann man von einem Grundstück die Grundsteuer beziehen und dann vom Ertrag noch die Erwerbssteuer. Ich sehe auch nicht recht ein, warum man — wenn es zulässig ist — nur den Betrieb der Landwirthschaft auf fremdem Boden besteuern will und nicht auch den auf eigenem Boden. Es ist doch der nämliche Erwerb, ob einer auf seinem eigenen Acker sät und erntet oder auf einem fremden. Ich habe für diese Unterscheidung weder in der Kommission, noch heute hier eigentliche durchschlagende Gründe gehört, und muß beinahe annehmen, man dürfe den Bauern eine solche Unbilligkeit nicht bieten — die würden sich schon wehren — während man mit einigen Lehenmannlein weniger Federlesens zu machen braucht.

Der Herr Finanzdirektor bemerkte, diese Steuer bestehe auch in Sachsen. Allein in Sachsen haben sie wahrscheinlich ganz andere Verhältnisse, als wir im Kanton Bern; auch wissen wir nicht, was das sächsische Steuergesetz sonst für Bestimmungen enthält. Vielleicht besteht dort gar nicht die gleiche Vermögenssteuer, wie bei uns, so daß es ganz gerechtfertigt ist, den landwirthschaftlichen Betrieb der Besteuerung zu unterwerfen. Als Grund für diese Besteuerung der Pächter habe ich nur den gehört, die Pächter werden reiche Leute und vermögen es. Allein das ist gewiß kein gesetzgeberischer Grund. Erstens ist er nicht richtig. Es gibt auch Pächter, welche eher zurückkommen, als vorwärts. Kommt aber ein Pächter vorwärts, so ist dies gewiß nationalökonomisch sehr zu begrüßen und nicht ein Grund, denselben mit einer Steuer noch extra herabzudrücken. Ich beantrage deshalb, die Worte „einschließlich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken“ zu streichen.

v. Werdt. In Bestätigung des von Herrn v. Erlach Gesagten möchte ich noch beifügen, daß diese Steuer, welche man dem Pächter auferlegen will, entschieden vom Grundeigenthümer bezahlt werden muß; denn was der Staat vom Pächter verlangt, kann der Grundeigenthümer von demselben nicht auch verlangen. Diese Steuer ist deshalb eine Unbilligkeit, und ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn v. Erlach.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es thut mir leid, den Herren v. Erlach und v. Werdt entgegenzutreten zu müssen. Herr v. Erlach sagt, es liege hier Doppelbesteuerung vor, weil sowohl der Grundeigenthümer als der Pächter besteuert werde mit Rücksicht auf den Ertrag, den das betreffende Grundstück abwerfe. Das ist keine richtige Logik. Der Grundeigenthümer wird, wenn er sein Grundeigenthum verpachtet hat, für den Pachtzins, den er bezieht, zur Besteuerung herangezogen; der Pächter aber wird nicht besteuert für den Pachtzins, sondern für den Gewinn, den er auf der Pacht macht. Es sind also zwei ganz andere Steuerobjekte in Frage. Wenn Sie von der Ansicht ausgehen wollen, es sei jede Steuer als Doppelbesteuerung anzusehen, welche auf ein Vermögen oder einen Erwerb gelegt wird, der sich aus dem Grundeigenthum ableiten läßt, so ist überhaupt keine andere Steuer zulässig, als die Grundsteuer, denn der ganze Volksreichtum beruht schließlich auf Grund und Boden. Handel und Verkehr wären nichts, wenn nicht Grund und Boden da wäre und die werthgebende Grundlage bilden würde. Es ist dies ein System, das im vorigen Jahrhundert in Frankreich von der physiokratischen Schule aufgestellt wurde, praktisch aber allerdings nie zur Anwendung gelangte. Ich denke, unsere Landwirthe würden heute nicht gar angenehm dreinschauen, wenn man dieses System bei uns einführen wollte. Man muß sich hüten, wenn man das Wort Doppelbesteuerung ausspricht, nicht auf falsche Fährte zu kommen. Doppelbesteuerung ist nur da vorhanden, wo der gleiche Steuerpflichtige den nämlichen Gegenstand verschiedene male versteuern muß, aber nicht da, wo ein ganz anderer Steuerpflichtiger ist, der für etwas ganz anderes besteuert wird, denn der Gewinn, den der Pächter macht und welchen wir besteuern wollen, ist nicht der Gewinn des Grundeigenthümers. Der letztere bezieht einfach seinen Pachtzins. Es kann darum von einer Doppelbesteuerung keine Rede sein. Das kann man allerdings fragen:

Warum besteuert man nicht auch den landwirthschaftlichen Erwerb? Ich gebe zu, daß viele Gesetzgebungen ihn besteuern, namentlich auch schweizerische. Wir thaten es nicht, um der Landwirthschaft unter die Arme zu greifen und dem Bauer, der Eigenthümer eines Heimwesens ist, seine Last zu erleichtern, ihn steuerrechtlich zu bevorzugen, damit er dem Schicksal und den unsichtbaren Mächten, denen er unterworfen ist und gegen die er nichts thun kann, nicht unterliegt. Diesen der landwirthschaftlichen Bevölkerung eingeräumten Vorzug nun aber noch weiter auszudehnen und auch auf solche Verhältnisse anzuwenden, die nicht vom gleichen Gesichtspunkte aus aufgefaßt werden können, wäre nicht vom Guten, denn sonst käme man schließlich so weit, daß man noch eine ganze Reihe von Sachen steuerfrei erklären müßte und schließlich nicht viel anderes übrig bliebe, als eine Grundsteuer, und das möchte ich nicht.

Dies ist der Grund, weshalb Kommission und Regierungsrath glaubten, man könne die Pächter zur Besteuerung heranziehen. Natürlich ziehen dieselben den Pachtzins ab, denn der gehört nicht zum Erwerb, sondern ist eine Schuld, welche zum Betriebe der Pacht nothwendig war und für die der Pächter nicht besteuert wird. Was aber über den Pachtzins hinaus eigentlicher Verdienst des Pächters ist, das ist ein Einkommen, das nicht in der Grundsteuer versteuert wird und darum mit Recht beim Erwerb zur Besteuerung herangezogen wird. Ich glaube deshalb, man sollte diese Bestimmung, wie sie die Kommission und die Regierung vorschlagen, acceptiren.

Roth (Adolf). Im Beisatz zu Ziff. 1 ist gesagt, daß die Zinse von den im Handels- und Gewerbebetrieb angelegten Kapitalien bei der Ausmittlung des versteuerbaren Geschäftsgewinnes in Berechnung zu ziehen seien. Ich nehme an, es seien darunter diejenigen Kapitalien nicht verstanden, welche auf dem Grundeigenthum angelegt sind. Sollte dem nicht so sein, so würde ich beantragen, in diesem Sinne einen Zusatz zu machen.

Steffen (Madiswyl). Ich bin mit Herrn v. Erlach vollkommen einverstanden, daß die Besteuerung der Pächter, so wie sie vorgeschlagen wird, unbillig ist, und ich kann mich nicht dazu verstehen, für dieselbe zu stimmen. Wenn diese Steuer auf den ersten Blick schon etwas für sich hat, so ist sie doch so, wie sie vorliegt, gar nicht gerechtfertigt. Man denke nur daran, wie viele Grundstücke in Pacht genommen werden zum Zwecke von Anpflanzungen für den täglichen Bedarf u. s. w., und wenn dafür eine Steuer bezahlt werden müßte, so wäre dies die größte Ungerechtigkeit. Auch bei kleinern gepachteten Heimwesen geht eine solche Besteuerung absolut nicht an. Man müßte deshalb jedenfalls eine Grenze ziehen und diese Pächtersteuer auf die größern Güter beschränken, deren Pächter eher etwas bezahlen können. Wenn Sie also von dieser Steuer nicht überhaupt absehen wollen, so müssen Sie dem betreffenden Passus absolut eine andere Fassung geben, so daß nur die größern Pächter davon betroffen werden.

Salvisberg. Ich kann der Ansicht des Herrn v. Erlach, daß die Besteuerung der Pächter eine Doppelbesteuerung sei, entschieden nicht beipflichten. Man hat den Grundsatz aufgestellt, daß jedes Gewerbe und der daraus resultirende Gewinn besteuert werden soll, und

ich sehe nicht ein, warum im Kanton Bern die vielen Großpächter — die kleinen Pächter kann man ja sowieso nicht besteuern — die Millionen Betriebskapital besitzen, leer ausgehen sollen, während unsere schlecht bezahlten Landjäger, Schreiner und Schuhmacher, die mit des Lebens Noth zu kämpfen haben, zur Steuer herangezogen werden. Es wäre das entschieden ein Unrecht, und es ist daher der Antrag der Regierung und Kommission, die Pächter zur Besteuerung herbeizuziehen, vollkommen gerechtfertigt. Es gibt im Oberland und an andern Orten Pächter, die vielleicht Fr. 40,000 Betriebskapital besitzen. Sollen diese Leute, welche jetzt nichts zu leisten haben, als dem Eigenthümer den Pachtzins zu entrichten, auch in Zukunft frei ausgehen, während ein armes Schuldenbäuerlein, das nur mit Mühe sich durchschlägt, besteuert wird? Ich glaube, das wäre ein Unrecht, und darum möchte ich den Antrag der Regierung und der Kommission unterstützen.

Burkhardt. Ich beantrage, einen Zusatz beizufügen — ich weiß nicht, wo man denselben am besten anbringen würde — dahingehend, daß unter die Erwerbssteuer auch jeder Gewinn aus Börsenspekulationen fallen solle.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit Herrn Burkhardt sehr einverstanden, daß man die Börsenspekulanten gehörig zur Besteuerung heranziehen soll und ich lege keine Lanze für dieselben ein, denn sie sind mir die widerwärtigsten Leute unter der Sonne. Ich glaube aber, den Börsenspekulanten besonders aufzuführen, sei demselben zu viel Ehre angethan. Der Art. 12 bestimmt: „Der Erwerbssteuer ist unterworfen: 1. Jeder Erwerb, welcher von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke oder einer Beamtung oder Anstellung oder irgend welcher Art von Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken, herrührt.“ Nun ist die Börsenspekulation eine Art von Industrie oder Handel, sodaß ich glaube, der Gedanke des Herrn Burkhardt habe seinen genügenden Ausdruck gefunden.

Dürrenmatt. Es scheint mir doch, Handel und Spekulation sei nicht ganz das gleiche. Ich möchte zwar deshalb nicht eine neue Kategorie in's Gesetz einstellen; aber ich glaube, man könnte dem Wunsche des Herrn Burkhardt mit einem Wort entsprechen, nämlich wenn man in Ziff. 1 nach dem Wort „Handel“ noch das Wort „Spekulation“ beifügen würde. Wenn jemand mit fiktiven Werthen auf der Börse spekulirt, mit Sachen, in deren Besitz er nie gelangt ist, und die er von einer Stunde auf die andere wieder veräußert, vielleicht mit großem Gewinn, so ist das eben nicht Handel, sondern Spekulation. Ich glaube deshalb, es wäre angezeigt, dem Wunsche des Herrn Burkhardt entgegenzukommen und den Begriff „Spekulation“ in die Ziff. 1 aufzunehmen.

Burkhardt erklärt sich mit der von Herrn Dürrenmatt beantragten Redaktion einverstanden.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe vorhin vergessen, auf den Antrag des Herrn Roth ein-

zugehen. Ich bin mit ihm ganz einverstanden — und ich glaube auch Regierung und Kommission — daß wenn das Grundeigenthum als solches versteuert ist, dasselbe dann nicht nochmals in den im Handels- und Gewerbebetrieb angelegten Kapitalien einbegriffen sein kann. Es ist dies meiner Ansicht nach selbstverständlich, und ich glaube, Herr Roth könne sich damit zufrieden geben, daß diese Erklärung in's Protokoll kommt.

Roth (Adolf) erklärt sich für befriedigt.

Abstimmung.

1. Für Beibehaltung der Worte „einschließlich des Betriebes der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken“
118 Stimmen.

Dagegen nach Antrag v. Erlach . . . 45 „
2. Für Beifügung des Wortes „Spekulation“ Minderheit.

Art. 13.

Hofftetter. Ich möchte hier eine Auskunft verlangen. Der Art. 13 sagt allgemein: „Bei Berechnung des versteuerbaren Erwerbes sind die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.“ Nun wissen Sie, daß nach dem alten Gesetz 4 % der Grundsteuerschätzung in Abzug gebracht werden, auch sind noch verschiedene andere Faktoren jeweilen bei der Taxation berücksichtigt worden, z. B. Abschreibungen am Inventar, alljährlich wiederkehrende Reparaturen u. s. w. Die Steuerbehörden waren aber oft in der größten Verlegenheit, wenn sie auch grundsätzlich mit dem Abzug einverstanden waren, in welchem Maße derselbe stattfinden solle. Ich weiß nun nicht, ob das alles unter dem allgemeinen Begriff „Gewinnungskosten“ inbegriffen sein oder ob später bei Art. 38, wo es sich um die Vollziehungsdekrete handelt, näher darauf eingetreten werden soll. Ich habe allerdings in diesem Art. 38 nichts gefunden, das speziell auf den Art. 13 Bezug hätte, als daß es in Ziff. 2 heißt, es sei in einem Dekret festzusetzen, „das Verfahren über Schätzung der Steuerobjekte, Schuldenabzug, Festsetzung des versteuerbaren Erwerbes, Ausmittlung und Bezug der Steuern, sowie Führung der Steuerregister.“ Ich möchte nun nur wissen, ob überhaupt die Absicht in der Vorlage liegen soll, daß der Begriff der Gewinnungskosten ein allgemeiner bleiben oder ob später im Vollziehungsdekret hierauf eingetreten werden soll, und behalte mir vor, auf diesen Artikel zurückzukommen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es müssen allerdings über den Begriff der Gewinnungskosten noch einige nähere Vorschriften aufgestellt werden, aber man wird dies wohl am besten im Vollziehungsdekret thun, indem die Gewinnungskosten je nach der Verschiedenheit der Geschäfte so verschiedenartig sind, daß man im Gesetz in größere Details eintreten müßte, als es für ein Gesetz paßt. Im allgemeinen weiß man, was man unter Gewinnungskosten versteht, und man hat ja auch bezügliche Erfahrungen gemacht.

Man muß als Gewinnungskosten alles das betrachten, was nothwendigerweise aufgewendet werden muß, um einen gewissen Ertrag zu erzielen. Das Nähere darüber soll man aber nach meinem Dafürhalten dem Vollziehungsdekret und den weiteren Vollziehungsvorschriften vorbehalten.

Hofftetter erklärt sich für befriedigt.

Angenommen.

Art. 14.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 14 handelt von der festen Erwerbssteuer, und in Bezug auf diese schlagen Ihnen die vorberathenden Behörden verschiedene Abänderungen vor.

Vor allem aus wird ein höheres sogenanntes Existenzminimum beantragt, indem, wie Sie sehen, die betreffenden Beträge jeweilen um Fr. 100 erhöht worden sind. Die Begründung liegt hauptsächlich darin, daß bereits in der ersten Berathung sich eine große Zahl Mitglieder für die höhern Ansätze aussprach, und weil es mit Rücksicht auf die Aktivbürgersteuer und die Minimaleinkommenssteuer gerechtfertigt erscheint, daß man Familien mit einer größern Anzahl Kinder einen größern Abzug gestattet.

Was die Befreiung von jeder Erwerbssteuer anbelangt, so wird hier ebenfalls eine wesentliche Abänderung vorgeschlagen. Während in der ersten Berathung beschlossen wurde, nur die Almosengensüßigen seien von jeder Erwerbssteuer befreit, wird nun vorgeschlagen, zu sagen: „Von jeder Erwerbssteuer sind befreit die Personen, deren Erwerbsfähigkeit zu einem Erwerb von wenigstens Fr. 500 nicht hinreicht.“ Es hat in der ersten Berathung und auch später im Publikum vielfach Anstoß erregt, daß jedermann, der nicht geradezu armengensüßig ist, zur Besteuerung herangezogen werden soll, auch solche Leute, welche einen ganz minimen Erwerb haben, der kaum hinreicht, sich nothdürftig durch's Leben zu bringen. Man hat für diese Steuer schon besondere Namen erfunden: die Knechten- und Mägdesteuer. Es hat sich überhaupt gezeigt, daß ein so tiefes Hinabgehen mit der Besteuerung in die untersten Schichten der Bevölkerung nicht populär ist. Kommission und Regierungsrath haben deshalb geglaubt, unter Festhaltung der Sache an und für sich solle man diese feste Minimalerwerbssteuer doch in der Weise mildern, daß man sagt, jedermann, der wenigstens Fr. 500 erwerbe oder bei Geltendmachung seiner Kräfte erwerben könnte, bezahle das Minimum von Fr. 2. In dieser Form wird wohl gegen diese Minimalerwerbssteuer, sobald man grundsätzlich mit derselben einverstanden ist, nicht mehr viel einzutenden sein, indem Leute, welche wenigstens Fr. 500 erwerben, eine solche Erwerbssteuer werden bezahlen können.

Ein fernerer Zusatz wird im Schlußsatz gemacht. Derselbe ist aber nur eine redaktionelle Ergänzung, eine Verdeutlichung der bisherigen Vorschrift. Dieser Schlußsatz lautet nun: „Der Steuersatz richtet sich nach der Vermögenssteuer in der Weise, daß, wenn vom Vermögen

eine einfache Steuer nach Art. 8 erhoben wird, die Erwerbssteuer Fr. 1. 50 vom Hundert beträgt und im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer im gleichem Verhältnisse erhöht wird." Die Ergänzung am Schluß ist natürlich im Grunde etwas Selbstverständliches. Aber um jeden Zweifel zu heben und die Sache klar zu legen, fand man, es sei gut, wenn diese Beifügung noch gemacht werde.

Roth (Adolf). Ich möchte bloß eine andere Redaction anempfehlen. Im Anfang der Ziff. 1 heißt es: „Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen: erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb Fr. 800 nicht übersteigt“ u. Am Schluß kommt dann die Ausnahme, daß, wer nicht wenigstens Fr. 500 erwerbe, von jeder Erwerbssteuer befreit sei. Ich glaube, es wäre richtiger und deutlicher, wenn man die Fr. 500 gerade bei jeder Kategorie beifügen und also sagen würde: „Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen: erwerbsfähige mehrjährige Personen ledigen Standes, deren Erwerb wenigstens Fr. 500 beträgt, aber Fr. 800 nicht übersteigt“ u.

Ritschard. Konsequent meinen Anschauungen über die Aktivbürgersteuer, die ich gestern kurz entwickelte, erlaube ich mir, hier den Antrag zu stellen, die fixe Erwerbssteuer zu streichen. Weitere Worte will ich nicht beifügen. Es würde das auch nicht viel nützen, denn Sie werden wahrscheinlich diese fixe Erwerbssteuer gleichwohl stehen lassen. Wir sind in unserem parlamentarischen Leben ziemlich dahin gelangt, daß wenn Kommission und Regierung einen Antrag bringen, es einem Mitgliede nichts nützt, einen Gegenantrag zu stellen, auch wenn derselbe unter Umständen besser wäre, als das was vorgeschlagen wird. Es ist nur schade, daß diese Botmäßigkeit dann je-
weilen nicht auch bei den Volksabstimmungen existirt. Ich habe mir bei Anlaß der Verathung des Wirthschaftsgesetzes erlaubt, einige meiner Ansicht nach ganz vernünftige und den Volksanschauungen entsprechende Anträge zu stellen. Kommission und Regierung waren damals auch einig und die Herren Berichterstatter haben einem die Sache niederplaidirt und der Große Rath hat sie niedergestimmt; aber schließlich hat dann das Volk das Wirthschaftsgesetz verworfen! Ich will also nicht weitere Worte machen, sondern mir nur erlauben, den Streichungsantrag zu stellen.

Für den Fall, daß diese fixe Erwerbssteuer stehen bleibt, ist jedenfalls etwas zu rektifiziren. Es wird also eine fixe Erwerbssteuer von Fr. 2 vorgeschlagen und ferner bestimmt, daß diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer bezahlen, von der fixen Erwerbssteuer befreit seien, was begreiflich ist. Nun entsteht aber die Anomalie, daß eine männliche Person eine Aktivbürgersteuer bezahlt von Fr. 1. 50, resp. mit der Gemeindesteuer Fr. 3, während eine Frauensperson, welche nicht die Aktivbürgersteuer bezahlen kann, die fixe Erwerbssteuer von Fr. 2, resp. Fr. 4, bezahlen muß. Nun ist es jedenfalls eine Abnormität, daß eine Mannsperson, die in den meisten Fällen erwerbsfähiger ist, eine Aktivbürgersteuer von Fr. 3 bezahlt, eine Frauensperson aber eine Erwerbssteuer von Fr. 4. Hier müßte jedenfalls eine Aenderung getroffen werden.

Präsident. Wenn ich Herrn Ritschard richtig aufgefaßt habe, so beantragt er, die feste Erwerbssteuer gleich hoch anzusetzen, wie die Aktivbürgersteuer?

Ritschard. Ich beantrage nichts. Ich mache nur auf diese Inkonsequenz aufmerksam.

Burkhardt. Ich habe gestern einen Abänderungsantrag zum Art. 14 eingereicht, der dahin geht, es sei die feste Erwerbssteuer von Fr. 2 zu erheben bei einem Erwerb von wenigstens Fr. 500, der aber Fr. 800, resp. Fr. 1000 und Fr. 1200 nicht übersteige, und ferner, es sei das Wort „mehrjährige“ im ersten Absatz der Ziff. 1 zu streichen. Es ist mir dieses „mehrjährig“ sofort aufgefallen und hat mir nicht eingeleuchtet, denn es gibt eine Menge minderjährige Leute, die mehr verdienen, als ein Arbeiter, der eine Schaar Kinder erhalten muß, und die deshalb diese feste Erwerbssteuer besser zu bezahlen vermögen. Nach dem Artikel, wie er vorliegt, hätten ferner alle diejenigen eine feste Erwerbssteuer zu bezahlen, welche erwerbsfähig sind oder dafür angesehen werden, daß sie wenigstens Fr. 500 verdienen könnten. Ich möchte fragen: Welche Behörde soll untersuchen, ob dieser oder jener Arbeiter oder dieses oder jenes Frauenzimmer im Stande ist, Fr. 500 zu verdienen? Ich glaube deshalb, man sollte das „erwerbsfähig“ streichen und die Erwerbssteuer auf einen bestimmten Erwerb von wenigstens Fr. 500 basiren. Ich habe meinen Antrag dem Herrn Präsidenten schriftlich eingereicht.

Präsident. Der Antrag des Herrn Burkhardt geht dahin, in Ziff. 1 zu sagen: „Eine feste Steuer von Fr. 2 bezahlen: Personen ledigen Standes, deren Erwerb wenigstens Fr. 500 beträgt und Fr. 800 nicht übersteigt.“ Der Antrag des Herrn Burkhardt fällt also so ziemlich mit demjenigen des Herrn Roth zusammen.

Egger. Ich stelle den Antrag, es sei das Wort „Personen“ im zweiten Alinea der Ziff. 1 durch „Bürger“ zu ersetzen und im 4. und 5. Alinea das Wort „Witwen“ zu streichen. Ich kann wirklich nicht begreifen, daß man von einem unbemittelten Frauenzimmer eine Erwerbssteuer von Fr. 2 beziehen will. Es kommt an vielen Orten vor, daß 2, 3 oder 4 Frauenzimmer, die wenig oder kein Vermögen haben, sich zusammenthun und zusammen haushalten, und nun soll jedes derselben noch eine Erwerbssteuer von Fr. 2 bezahlen! Ebenso soll eine Witwe, die vielleicht 3 Kinder hat, Fr. 2 Erwerbssteuer bezahlen! Ich glaube, das sei der Würde und Ehre des Kantons zuwider und für denselben ein Armuthszeugniß; ich glaube kaum, daß so etwas im Bereich der Eidgenossenschaft irgendwo vorkommt und könnte absolut nicht dazu stimmen. Wenn Sie absolut die Progressivsteuer einführen wollen, à la bonheur, dann müssen wenigstens diejenigen bezahlen, welche es vermögen, nicht arme unbemittelte, zum Theil arbeitsunfähige Frauenzimmer.

Salvisberg. Da diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer bezahlen, der festen Erwerbssteuer von Fr. 2 enthoben sind, so betrifft diese letztere hauptsächlich nur noch das Weibervolk, und diese Klasse von Leuten zu besteuern, halte ich auch nicht für recht und human. Die bessere oder schönere Hälfte des Menschengeschlechts muß ihren Erwerb durchschnittlich mühsamer verdienen, als die Männer, und da man den Frauen leithin das Gemeindestimmrecht eskamotirt hat, so finde ich es doppelt nnrecht, ihnen diese neue Steuer aufzulegen. Uebrigens hat man immer gesagt, man ziele auf Vereinfachung

des Steuerwesens hin. Der vorliegende Artikel aber ist sehr kompliziert. Da zudem diese feste Erwerbssteuer wenig abwerfen wird, da man sie nur vom Weibervolk erheben will, und da es davon heißen wird, man habe damit viel Gescheer aber wenig Wolle, so bin ich im Falle, den von Herrn Ritschard gestellten Antrag auf Streichung der festen Erwerbssteuer zu unterstützen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die Anregung des Herrn Roth betrifft, so glaube ich, dieselbe sei nicht unbegründet, glaube aber auch nicht, nach vorläufiger Prüfung, daß man die von ihm beantragte Redaktion ohne weiteres annehmen könnte. Es ist überhaupt eine Redaktionsfrage, wo darauf gesehen werden muß, daß alles andere damit im Einklang steht. Da nun das ganze Gesetz zu definitiver Redaktion an die Behörden zurückgewiesen werden wird, so glaube ich, man solle die Anregung des Herrn Roth entgegennehmen, um sie dann bei der definitiven Redaktion zu berücksichtigen, also ohne schon jetzt definitiv zu redigieren, was immer gefährlich ist, namentlich bei einem solchen Gesetz.

Was die feste Erwerbssteuer anbetrifft, so hatten wir die nämliche Diskussion, die heute stattgefunden hat, bereits bei der ersten Berathung, und sie führte dazu, daß der Große Rath diese Steuerform beibehielt und zwar in viel schärferer Form, als es heute beantragt wird. Es ist diese Steuer übrigens nicht eine solche, die an andern Orten nicht existirt. Wir haben sie nicht selbst erfunden. Sie besteht auch in andern Kantonen, so namentlich im Kanton Neuenburg, und es haben mir neuenburgische Staatsmänner gesagt, es sei diese Steuerart daselbst anfänglich auf großen Widerspruch gestoßen, man habe sich nun aber so daran gewöhnt, daß niemand dagegen aufträte, sondern daß man sie als eine gerechte Steuer betrachte. Im Kanton Neuenburg muß jedermann, nicht nur derjenige, der wenigstens Fr. 500 verdient, die feste Erwerbssteuer bezahlen, also jede Magd und jeder Knecht. Wenn Berner nach dem Kanton Neuenburg auswandern, was in großem Maße der Fall ist, so ist das erste, wenn sie über die Grenze sind, das, daß man ihnen diese Steuer abfordert, also bevor sie etwas verdient haben. Das hindert aber die Berner nicht, nach Neuenburg zu gehen, während Neuenburger weit seltener zu uns kommen, trotzdem wir diese Steuer bis jetzt nicht hatten. Es ist diese Steuerart also dem Fortkommen der dabei hauptsächlich in Betracht kommenden Leute nicht hinderlich.

Es hat die Behörden indeß noch eine fernere Erwägung dazu geführt, an dieser Steuer festzuhalten. Die Minimalerwerbssteuer muß nach dem Entwurf jeder Bürger bezahlen, in Form einer Aktivbürgersteuer aber bezahlt sie nur der Aktivbürger. Alle diejenigen also, welche nicht Aktivbürger sind, aber vielleicht gleichwohl einen schönen Erwerb haben — die fremden Arbeiter, die sehr zahlreich bei uns sind u. s. w. — würden bei Ausmerzung der fixen Erwerbssteuer steuerfrei ausgehen, während unsere schweizerischen Arbeiter die Aktivbürgersteuer bezahlen müßten. Diese Ungerechtigkeit wird durch Aufstellung einer festen Erwerbssteuer gehoben. So ist es auch mit den Frauenzimmern. Es gibt sehr viele Frauenzimmer, die einen Erwerb haben, der sie vollkommen befähigt, eine kleine Steuer zu bezahlen. Und daß man nicht zu tief hinabgeht, zu halb- oder ganz arbeitsunfähigen Per-

sonen, dafür sorgt die Vorschrift, daß von den Betreffenden wenigstens Fr. 500 erworben werden müssen.

Der Große Rath kann nun natürlich wieder entscheiden. Der Umstand, daß in der ersten Berathung die viel strengere und anfechtbarere Erwerbssteuer angenommen wurde, veranlaßte die Behörden, dieselbe in dieser milderer Form auch für die zweite Berathung aufrecht zu erhalten.

Dürrenmatt. Wenn der Art. 14 überhaupt noch zu definitiver Redaktion an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen wird, wie der Herr Finanzdirektor in Aussicht stellte, so möchte ich auf die mangelhafte Fassung des Alinea aufmerksam machen, das lautet: „Für diejenigen, welche die Aktivbürgersteuer entrichten, vertritt dieselbe die feste Erwerbssteuer.“ Angenommen, diese „Stellvertretung“ beliebe der Versammlung, so finde ich, diese Redaktion sei nicht richtig, nicht deutsch. Man kann nicht sagen: Eine Sache vertritt die andere. Eine Person vertritt die andere; aber von einer Sache kann man diese Wendung nicht wohl gebrauchen. Ich habe nun nicht gerade eine bessere Redaktion zur Disposition. Die Kommission wird jedenfalls schon eine finden. Man könnte vielleicht einfach sagen: „Wer die Aktivbürgersteuer bezahlt, ist von der festen Erwerbssteuer entbunden.“

Lieber noch als diese bessere Redaktion wäre mir, daß der Antrag des Herrn Ritschard — Streichung der festen Erwerbssteuer — angenommen würde. Ich stehe noch auf dem gleichen Standpunkt, den ich schon in der ersten Berathung auseinandersetzte. Ich kann mich schlechterdings nicht dazu entschließen, neue Steuern einführen zu helfen, bis man punkto Vereinfachung des Staatshaushaltes das Neueste versucht hat und bis die Kommission, welche man zu diesem Zwecke niederlegte, einmal ihre Pflicht thut und Bericht erstattet. Ich möchte Ihnen also den Antrag des Herrn Ritschard empfehlen, sowie auch eventuell die Annahme der formellen Berichtigung, die ich wünsche.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es scheint mir hier ein Mißverständniß zu walten. Der Unterschied zwischen dem Antrag des Herrn Burthard und demjenigen der Kommission ist folgender. Wenn der Antrag des Herrn Burthard angenommen wird, so ist die Folge die — so wenigstens habe ich den Antrag verstanden — daß alle diejenigen, welche nicht wenigstens Fr. 500 verdienen, in Wirklichkeit gar nichts bezahlen müssen, während sie, wenn der Antrag der Kommission angenommen wird, die feste Erwerbssteuer von Fr. 2 auch bezahlen müssen, vorausgesetzt, daß sie im Stande wären, wenigstens Fr. 500 zu verdienen. Nach dem Antrage des Herrn Burthard würden also Töchter reicher Eltern oder solche, die eine reiche Erbschaft in Aussicht haben, gar nichts bezahlen müssen, einfach deshalb, weil sie in Wirklichkeit nichts verdienen. Ich sage nun aber: Sie verdienen allerdings nichts, aber sie könnten doch verdienen, wenn sie wollten, und deshalb will sie die Kommission mit einer Steuer von Fr. 2 belegen. Es handelt sich also nicht um unbemittelte, nicht arbeitsfähige Frauenzimmer. Diese fallen selbstverständlich, weil nicht bis auf Fr. 500 erwerbsfähig, ganz weg. Alle andern aber, die in Wirklichkeit zwar nichts verdienen und bis jetzt deshalb auch nichts bezahlten, aber gleichwohl in sehr angenehmen Verhältnissen leben und ver-

dienen könnten, wenn es sein müßte, sollen zur Besteuerung ihrer Erwerbsfähigkeit herangezogen werden, und zwar in sehr minimier Weise, d. h. bloß mit Fr. 2. Es scheint mir, es sei das keine inhumane Bestimmung, und es bestehen solche Vorschriften, wie der Herr Finanzdirektor sagte, auch in anderen Kantonen, so im Kanton Neuenburg.

Herr Egger wünscht, daß man statt „Personen“ den Ausdruck „Bürger“ gebrauche. Das geht schon deswegen nicht, weil dann alle Fremden nicht besteuert würden. Wir wollen diese aber auch zur Besteuerung heranziehen und deshalb haben wir den Ausdruck „Personen“ gewählt.

Herr Burkhart möchte auch das Wort „mehrjährige“ streichen, also auch Minderjährige belasten. Wenn ein Minderjähriger wirklich mehr als Fr. 800 verdient, so fällt er selbstverständlich unter die allgemeine Erwerbssteuer, geht sein Erwerb aber nicht höher, so hat er überhaupt keine Steuer zu bezahlen. Nun glaube ich, es komme sehr selten vor, daß ein Minderjähriger mehr verdient, als Fr. 800, sodaß nach meinem Dafürhalten der Antrag des Herrn Burkhart keine große praktische Bedeutung hat.

Ich möchte Sie ersuchen, diesen Artikel so anzunehmen, wie er Ihnen vorliegt.

Müller (Eduard). Herr Dürrenmatt hat die sogenannte Vereinfachungskommission an ihre Pflicht gemahnt. Da ich die Ehre habe, Präsident dieser Kommission zu sein, so glaube ich zur Rechtfertigung derselben zwei Worte sagen zu sollen. Die Kommission wurde ernannt zur Behandlung einer Vorlage, die s. B. in Aussicht gestanden ist, und hatte den Auftrag, diese Vorlage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Die Vorlage ist indessen noch nicht eingelangt, aus welchen Gründen — ob die Regierung davon zurückgekommen ist oder ob andere Gründe vorliegen — weiß ich nicht. Kurz, die Kommission ist nicht im Besitz einer Vorlage und war darum auch nicht in der Lage, sie zu prüfen und noch viel weniger, hier darüber Bericht zu erstatten. Ich glaube daher, es sei nicht gerechtfertigt, dieser Kommission einen Vorwurf zu machen.

Burkhart. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Brunner, die er mir unterlegt, nicht einverstanden, indem ich die Sache nicht so ansehe, wie er. Ich glaube nicht, daß die reichen Töchter und Frauen im Kanton Bern in der Mehrzahl seien, sondern glaube im Gegentheil, diejenigen — seien es Frauenzimmer oder Männer — welche von ihrem Verdienst leben müssen, seien in der überwiegenden Mehrzahl. Ich rede nicht für die Reichen, sondern für die Armen, welche auch eine kleine Steuer fast nicht bezahlen können. Die Frau von einem Handwerker, der ohnedies schon seine Steuer bezahlen muß, ist ebenso gut befähigt, Fr. 500 zu verdienen, als ein Fräulein, das vielleicht Fr. 10,000 Einkommen hat. Es würden daher die von der Erwerbssteuer, wie sie vorgeschlagen wird, betroffenen Frauenzimmer in ihrer großen Mehrzahl schwer betroffen werden. Es würden eben nicht nur die reichen Frauenzimmer taxirt werden, denn wenn man diesen die Fähigkeit zuerkennt, Fr. 500 verdienen zu können, so wird man im anderen Falle eine arme Frau nicht davon entheben können, sondern man wird in beiden Fällen das gleiche Maß anwenden müssen. Das Hauptargument aber ist für mich folgendes. Ich

möchte nur die Leute sehen, welche bestimmen, ob dieses oder jenes Fräulein eine Erwerbsfähigkeit von Fr. 500 aufweise. Das kann man doch nicht bestimmen, ohne daß man die betreffende Person arbeiten sieht, so daß man beurtheilen kann, was sie verdient.

Was die Minderjährigen anbetrifft, so habe ich mich durch die Ausführungen des Herrn Brunner nicht belehren lassen. Ich kenne eine ganze Menge junge minderjährige Leute, die mehr verdienen als viele Hausväter, welche 4 oder 5 Kinder erhalten müssen, und die also die fixe Erwerbssteuer leichter bezahlen könnten, als ein solcher Hausvater.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich noch eine Bemerkung richtig stellen, welche Herr Brunner über mich persönlich äußerte. Er meinte gestern, wir beide hätten Sachen's genug. Ich muß Herrn Brunner bemerken, daß dies bei mir nicht der Fall ist. Ich muß meine Sache immer erst verdienen, bevor ich sie verbrauchen kann; folglich habe ich nicht Sachen's genug.

Der Präsident bemerkt, daß er den Antrag des Herrn Roth doch als materiellen Antrag, nicht bloß als redaktionelle Aenderung betrachte, da nach demselben ein Erwerb unter Fr. 500 unter allen Umständen von der Erwerbssteuer befreit sein solle.

Abstimmung.

I. Eventuell. 1) Für die Fassung des Entwurfs gegenüber dem Antrage Burkhart-Roth:

Für den Entwurf 73 Stimmen.

Für den Antrag Burkhart-Roth 95 „

2) Für Beibehaltung des Wortes „mehrjährigen“ (gegenüber dem Streichungsantrag Burkhart) Minderheit.

3) Für Beiziehung der Frauen zur festen Erwerbssteuer 95 Stimmen.

Für den Antrag Egger, die Frauen von der festen Erwerbssteuer zu befreien Minderheit.

II. Definitiv. Für Beibehaltung der festen Erwerbssteuer, wie sie aus der eventuellen Abstimmung hervorging . . . 124 Stimmen.

Für Streichung nach Antrag Ritschard . . . 43 „

Art. 15.

Roth (Adolf). In Art. 15 ist gesagt, daß der Erwerb aus einem Beruf in derjenigen Gemeinde versteuerbar sei, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit habe. Es ist aber nicht angeführt, wie es mit den Staatsbeamten sein soll. Es gibt auch Staatsbeamte, welche an einem andern Orte wohnen, als da, wo sie ihren Beruf ausüben. Es sollte deshalb gerade gesagt sein, daß eine Staatsbeamtung als Beruf betrachtet werde, oder es sollte im ersten Alinea nach dem Wort „Beruf“ beigefügt werden „oder einer Staatsbeamtung“.

Salvisberg. Ich möchte die Versammlung und namentlich die Abgeordneten der Landgemeinden besonders auf das Alinea 2 aufmerksam machen, wo es heißt: „Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb

an letzterem Orte steuerpflichtig.“ Nun haben wir im Kanton Bern unter Umständen einen doppelten Wohnsitz, indem unter unserm unglückseligen Niederlassungsgesetz neben dem eigentlichen Wohnsitz noch der sogenannte polizeiliche Wohnsitz besteht, der auf die Armengenössigkeit gegründet ist. Es ist nun sehr wichtig, daß hier bestimmt wird, der Erwerb sei in derjenigen Gemeinde zu versteuern, wo der Betreffende seinen polizeilichen Wohnsitz hat. Aus der Redaktion des Alinea 2 kann dies nicht geschlossen werden. Ich denke zwar, es werde dies nicht absichtlich ausgelassen worden sein und möchte deshalb beantragen, dieses Alinea in der Weise zu ergänzen, daß der Erwerb in der Gemeinde zu versteuern sei, wo sich der polizeiliche Wohnsitz befindet, resp. da, wo der betreffende Steuerpflichtige armengenössig ist; denn diejenige Gemeinde, welche die Steuer bezieht, soll auf der andern Seite auch die Unterstützungspflicht übernehmen. Ich denke, die Regierung und die Kommission werden gegen diesen Antrag nichts einzuwenden haben. Sollte es der Fall sein, so möchte ich namentlich die Vertreter vom Land auf diesen sehr wichtigen Punkt aufmerksam machen.

Präsident. Ich möchte Herrn Salvisberg ersuchen, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Salvisberg. Es wäre nach meinem Antrag bloß nach dem Wort „Wohnorts“ in Klammer beizufügen „polizeilicher Wohnsitz“.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths, bestreitet diesen Antrag.

Präsident. Herr Roth beantragt, im ersten Alinea zu sagen, „aus einem Beruf oder einer Beamtung“; nicht wahr?

Roth (Adolf). Ja!

Abstimmung.

1. Der Antrag Roth, im ersten Alinea nach dem Worte „Beruf“ beizufügen „oder einer Beamtung“, ist, weil nicht bestritten, zum Beschluß erhoben.

2. Für das Alinea 2 nach Entwurf 93 Stimmen.
Für den Antrag Salvisberg . . . 32 "

Art. 16.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei diesem Artikel wird eine Abänderung vorgeschlagen. Einerseits ist der Steuerzuschlag in der Weise geändert worden, daß er erst bei einem Steuerbetrag von Fr. 201 beginnen soll, statt bereits bei einem solchen von Fr. 101. Es ist das also eine größere Erleichterung für die kleinern Einkommens- und Vermögenssteuerpflichtigen. Dagegen wird vorgeschlagen, die Skala in der Weise auszudehnen, daß die Progression bis zu einem Steuerbetrage von Fr. 1200 steigt und daß in diesem Falle ein Zuschlag von 30 % statt von nur

25 % bezahlt werden soll. Ich will diese Aenderungen nicht näher begründen. Sie sind schon früher hier verlangt worden, und es mag sich jeder nach seinem Standpunkt dazu stellen, wie er will. Die Aenderungen bedeuten im ganzen eine Erleichterung der unteren Klassen und eine größere Belastung derjenigen, welche sich in bessern Vermögens- und Erwerbsverhältnissen befinden.

Hofstetter. Bevor man über die Zuschlagskala dieses Artikels ein Wort verliert, wird es erlaubt sein, über die Zweckmäßigkeit der Progressivsteuer oder des Steuerzuschlags ein Wort zu sagen. Zur Entschuldigung muß ich beifügen, daß ich bei der ersten Verathung nicht anwesend war und mir deshalb um so eher eine Bemerkung erlauben darf.

Es kann diese Zuschlagssteuer verschieden beurtheilt werden, und man hat in der ersten Verathung viele Gründe dafür und dagegen angeführt. In der ersten Verathung hat der Berichterstatter der Regierung ganz vortrefflich gesagt, es verhalte sich mit dieser Frage ungefähr wie mit der Frage der Todesstrafe, man könne viel darüber reden, aber man werde einander nicht belehren. Ich habe in dieser Frage auch das Gefühl, das vorhin Herr Ritschard aussprach, welcher sagte, es sei gegen Vorschläge der Regierung und Kommission schwer aufzukommen, und ich maße mir durchaus nicht an, und habe auch nicht die Absicht, jemand belehren zu wollen. Es handelt sich bei mir hauptsächlich darum, meinen Standpunkt festzustellen, um so mehr, da ich grundsätzlich mit der Sache einverstanden bin, aber mit Rücksicht auf die Verfassungsmäßigkeit und einige andere sekundäre Gründe nicht dazu stimmen kann.

Was die Zweckmäßigkeit der Progressivsteuer anbelangt, so finde ich, daß es nichts als billig und recht wäre, daß derjenige, der ein bedeutendes Vermögen besitzt, oder einen beträchtlichen Erwerb hat, verhältnismäßig etwas mehr steuern soll, als derjenige, der mit seinem täglichen Auskommen zu kämpfen hat. Offenbar kann derjenige, der ein solches Vermögen hat, daß er nach dem Entwurf eine Steuer von Fr. 1200 zu entrichten hätte, viel leichter einen Zuschlag von 30 % bezahlen, als der Besitzer eines kleinen Vermögens, das bloß mit Fr. 200 oder 400 zur Steuer herangezogen wird. Ich komme deshalb auch dazu, daß ich sage, daß die Progressivsteuer, wenn sie sich in den richtigen, zu den Verhältnissen passenden Grenzen bewegt, zu begrüßen wäre, namentlich auch aus dem Grund, weil die Tendenz darin liegt, den Mittelstand auf Rechnung der großen Vermögen und des Luxus zu entlasten, was in meinen Augen ein bedeutender Faktor ist. Wenn man den Mittelstand heben kann, so ist viel gewonnen; wenn er verarmt, ist die größte und beste Kraft verloren, so daß schließlich die ganze Geschichte auf die Vermöglichen zurückfällt. Es ist deshalb besser, ein Uebel mit wenig Opfern zu verhüten, als dasselbe einreißen zu lassen, um es dann mit bedeutend größern Opfern zu bekämpfen.

Andererseits aber finde ich, daß diese Progressivsteuer doch im Grunde eine Zwangssteuer ist. Man weiß heute allerdings, wo man mit dem Zuschlag anfängt und aufhört. Aber es kann eine Zeit kommen, wo man ganz andere Ideen hat und mit andern Zuschlägen beginnt, wo man vielleicht mit 10 oder 15 % anfängt und mit 50 oder 60 % aufhört. Ein Beweis für das Vorhandensein dieser Tendenz liegt schon darin, daß in

der Vorlage vom letzten Juli bei einem Steuerbetrage von 800 und mehr Franken der Zuschlag mit 25 % sein Maximum erreichte, während man in der heutigen Vorlage auf Fr. 1200 geht mit einem Zuschlage von 30 %. Schon in dieser kurzen Spanne Zeit seit der ersten Berathung fand man also, es wäre angezeigt, etwas höher zu gehen, und es sind in der Presse und im Großen Rath Vorschläge gefallen, welche noch höher hinauf tendirten. Man hat also in dieser Beziehung keine Garantie, und auch dafür nicht, daß nicht später eine Regierung kommen kann, die mit den Finanzen nicht so haushält, wie die gegenwärtige, daß überhaupt die ganze Konstellation sich so gestalten kann, daß der Staat sich Geld beschaffen muß, er mag es dann nehmen wo er will. Da liegt es nun sehr nahe, daß man sagt, bei der Progression könne man mit gutem Recht höher gehen; die Vermöglichen können leichter bezahlen, als diejenigen, welche das Geld zuerst erwerben müssen. Wenn man zugeben muß, daß diese Gefahr vorhanden ist, so könnte es dann, wie man hie und da sagen hört, zu der kontinuierlichen Schraube kommen, wo die Progressivsteuer mehr einer Erpressung, als einer Steuer gleichen würde. Wir wollen hoffen, es komme nicht dazu; denn es wäre das nicht nur eine Kalamität, sondern geradezu ein Landesunglück. Die Folge wäre nämlich die, daß das Kapital und die Kapitalisten und, was noch wichtiger wäre, die Intelligenz und Arbeitskraft, überhaupt die leistungsfähigen Bürger, sich so viel als möglich zu „drücken“ suchen würden, wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf. Ein fleißiger Mann, der es zu einem solchen Vermögen brachte, daß er der Zuschlagssteuer unterliegt, kann hoffen, daß er auch an einem andern Orte bei seinem Fleiß und praktischen Geschick Erfolg haben werde. Er kann nach Amerika auswandern, wo noch für viele Personen Platz ist. So würde uns Kapital, Intelligenz und Arbeitskraft verlassen, und darunter hätten nicht nur diejenigen zu leiden, welche den Zuschlag bezahlen müssen, sondern hauptsächlich auch die Arbeiterklasse, die auf den Erwerb sehen muß. Die Arbeit würde abnehmen, was zur Folge hätte, daß auch die Güterpreise sinken müßten, und schließlich stünde uns die Verarmung etwas näher vor dem Gesicht. Man kann in dieser Beziehung allerdings verschiedener Ansicht sein und kann die Sache vielleicht auch etwas zu düster ansehen. Aber ich glaube, es sei erlaubt, in einer solch' wichtigen Frage die Sache auch von der düsteren und seriösen Seite anzusehen. Wenn es dann besser kommt, so nimmt man es gerne an.

Ein anderer Punkt betrifft die Verfassungsmäßigkeit der Progressivsteuer. Der § 86 der Verfassung sagt ganz deutlich und einfach — es ist das schon beim Schuldenabzug im Jura und bei der Aktivbürgersteuer zur Sprache gekommen — daß die Steuern gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb zu legen seien. Nun gibt man sich Mühe, die Sache so auszulegen, daß man sagt, man brauche unter „Vermögen“ nicht das effektive Vermögen, sondern mehr die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu verstehen. Im weitem wird gesagt, wenn die Progressivsteuer in der Verfassung schon nicht erwähnt sei, so sei sie darin doch auch nicht verboten. Ich will in die juristisch schwierigen Deduktionen und Interpretationen einer Verfassung nicht eintreten; denn das ist nicht mein Fach. Ich lese einfach den § 86 der Verfassung, so wie es ein mittelmäßig veranlagter Bürger im Volke thut, und kann dabei nicht zu der Ueberzeugung kommen, daß darin eine Progressivsteuer herauszufinden wäre.

Dazu kommt noch ein Umstand, der für mich bestimmend ist. Es ist konstatiert worden, daß bei der Berathung der Verfassung von 1846 die Progressivsteuer debattirt wurde, ja nicht nur debattirt, sondern es lag ein förmlicher Antrag auf Einführung der Progressivsteuer vor. Diesen Antrag hat der Verfassungsrath nun nicht nur einfach verworfen, sondern, mehr als das, er stellte gegenüber der Progressivsteuer den § 86 auf. Der Verfassungsrath hat es also nicht der Zukunft überlassen, wie sie in dieser Frage Stellung nehmen wolle, sondern hat gerade eine gewisse Direktion gegeben, wie die Sache zu verstehen sei und wie in Zukunft die Steuern erhoben werden sollen. Angesichts dessen glaube ich, man könnte ganz wohl, wenn man interpretiren wollte, in die Verfassung ein Verbot der Progressivsteuer hinein interpretiren.

Ich will nicht länger sein und will niemand überzeugen. Ich sage bloß: man soll die Verfassung ändern und darin einen Artikel über die Progressivsteuer aufnehmen, in welchem auch die Garantie liegt, daß sich die Progression in vernünftigen Schranken bewegen soll und nicht ad absurdum geführt werden kann. So lange dies nicht geschehen ist, kann ich nicht zur Progressivsteuer stimmen. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag zur Annahme, es sei der Art 16 einfach zu streichen.

Herr Vicepräsident Lienhard übernimmt den Vorsitz.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich will auf die Sache selbst nicht eintreten. Alles, was Herr Hoffstetter heute sagte, ist in der ersten Berathung so einläßlich besprochen worden, daß ich wirklich glaube, es wäre mit der Zeit Mißbrauch getrieben, wenn man noch weiter darauf eintreten wollte. Nur folgende Bemerkung möchte ich mir hier erlauben. Die Garantie, welche Herr Hoffstetter vermißt, hat er im Volke. Wenn man dem Volke ein Steuergesetz vorlegen würde, mit einer solchen Progression, wie Herr Hoffstetter es ausmalte, so würde es eben verworfen, es sei denn, diejenige Richtung, welche bekanntlich alles verstaatlichen will, habe auch im Volke die Mehrheit. In diesem Falle werden auch wir uns unterziehen müssen, denn das ist das Wesen der Demokratie, daß das Volk schließlich den Entscheid gibt. Herr Hoffstetter mag sich aber beruhigen. Vorläufig steht unser Volk noch nicht auf dem Boden der Verstaatlichung allen Privateigenthums.

Dürrenmatt. Es ist eine schwierige Sache, gegen die Popularität und scheinbare Berechtigung der Progressivsteuer ein Wort zu sagen. Ich gebe zu, daß sie im Land herum von vielen Seiten verlangt wird. Es laufen dabei zwar auch Irrthümer um. Ich habe schon mit aufgeklärten Leuten darüber diskutirt, die mir sagten: Was, ist das nicht recht, daß der Reiche mehr Steuern bezahlen soll, als der Arme? Ich sagte darauf: Haben wir das nicht schon jetzt? Man sagte mir: Was, soll derjenige, der Fr. 100,000 besitzt, nicht 10 mal mehr bezahlen als der, der nur Fr. 10,000 Vermögen hat? Diesen Irrthum habe ich oft bei begeisterten Anhängern der Progressivsteuer gefunden. Es ist ein ziemlich verbreiteter Irrthum, wonach wir gegenwärtig nicht einmal die Proportionalsteuer hätten. Ein großer Prozentsatz der Anhänger der Progression versteht darunter nichts anderes, als die Proportionalität, und wenn man sich die Mühe nimmt, so wird man sich bald überzeugen, daß dieser Irrthum existirt. Es ist aber nicht meine

Absicht, die volkswirtschaftliche Seite der Progressivsteuer hier zu behandeln; es ist das vom Herrn Vorredner geschehen. Ich möchte vielmehr etwas beifügen in Bezug auf die Konstitutionalität der Progression.

Der § 86 der Verfassung ist Ihnen bereits von Herrn Hoffstetter zitiert worden. Derselbe verlangt bekanntlich, daß die Steuern gleichmäßig auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb vertheilt werden. Herr Hoffstetter hat Ihnen auch bereits gesagt, man habe im Jahre 1846 die Progression in die Verfassung aufnehmen wollen, sie sei aber verworfen worden. Es ist dieses Argument auch schon früher geltend gemacht worden, und es haben die Anhänger der Progressivsteuer darauf erwidert, man wolle heute gar nicht die gleiche Progression, wie im Jahre 1846. Man sagt immer, man habe im Jahr 1846 die endlose Steuerschraube im Auge gehabt, von welcher Herr Hoffstetter soeben auch sprach, während man jetzt eine beschränkte Progression wolle, die eigentlich mehr eine Degression sei, eigentlich nur ein Steuerzuschlag; man hat dafür verschiedene schönere und beliebtere Wörter erfunden, die aber alle auf's gleiche herauskommen nach dem Sprichwort: «Bonnet blanc ou blanc bonnet».

Daß man sich im Jahre 1846 unter der Progression die endlose Steuerschraube vorstellte, ist nicht richtig. Im ersten Entwurf der 46er Verfassung war von der Progression nicht die Rede. Nachdem dieser Entwurf festgestellt war, stellte dann die Vorberathungskommission folgenden § 91 auf, der bis auf wenige Worte mit dem gegenwärtigen § 86 übereinstimmt: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig und nach dem Grundsatz einer billigen Progression auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Also schon im Jahre 1846 wollte die vorberathende Kommission nicht eine endlose Steuerschraube, sondern eine „billige Progression“, also gerade das, was man heute beantragt. Herr Stämpfli hat im Plenum des Verfassungsrathes von 1846 darauf aufmerksam gemacht, daß die Befürchtungen in betreff einer endlosen Steuerschraube ganz grundlos seien, indem die Progression in der Gesetzgebung so niedrig gehalten werde, daß es sich niemals lohnen werde, die Kapitalien aus dem Kanton hinaus zu flüchten. In der Vorberathungskommission hat Herr Regierungsrath Schneider den Antrag auf Ablehnung der Progression gestellt und ist damit unterlegen; die Sache kam deshalb vor das Plenum des Rathes. Dort hat man drei oder vier Tage lang über die §§ 84 und 85 — der letztere ist der jetzige § 86 — diskutiert und schließlich ist die „billige Progression“, wie man es nannte, mit 71 gegen 28 Stimmen verworfen worden. Man hat also heute nicht nur den klaren Wortlaut der Verfassung vor sich, sondern den bestimmten Willen der Konstituante von 1846, die einen auf Einführung der Progressivsteuer hinielenden Antrag verwarf. Nun nimmt es mich wirklich wunder, wie man unter solchen Umständen, abgesehen davon, ob die Progression billig sei oder nicht, dieselbe mit der Staatsverfassung in Einklang bringen will. Wenn angesichts der Geschichte der 1846er Verfassung die Progressivsteuer dennoch beschlossen wird, so müssen wir jedenfalls den Uebergangsartikel auch noch ändern; wir müssen dann in Art. 39 sagen: „Namentlich sind im genannten Zeitpunkt aufgehoben: 1) der § 86 der Staatsverfassung.“ Das gehört dann an die Spitze.

Aus diesen Gründen pflichte ich dem Antrag bei, es sei der Steuerzuschlag, der nichts anderes ist, als die von der Verfassung aberkannte Progression, zu streichen.

Roth (Adolf). So wie der Art. 16 lautet, bietet derselbe entschieden Ungerechtigkeiten dar. Wenn z. B. jemand genau Fr. 1000 Steuer bezahlte und es würde ihm ein Kapital von Fr. 100 zufallen, so käme er wegen dieser kleinen Summe in die höhere Zuschlagsklasse und müßte Fr. 50 mehr Steuer bezahlen. Wenn Sie die vorgeschlagene Skala graphisch darstellen, so erhalten Sie Treppenstufen, die immer höher werden. Alle diese Ungerechtigkeiten wären nicht vorhanden, wenn gesagt würde, daß der Zuschlag jeweilen nur vom Mehrbetrag zu bezahlen sei. Ich stellte diesen Antrag schon in der ersten Berathung. Man sagte mir aber, die Progression werde in diesem Falle nicht viel abwerfen. Das ist nicht richtig. Sie wird allerdings weniger abwerfen und nur etwas mehr als halb so viel betragen, als es nach dem Entwurf der Fall sein wird. Allein ich glaube, diese Ungerechtigkeit, daß jemand wegen einer ganz kleinen Differenz viel mehr Steuer bezahlen muß, sollte wegfallen. Ich beantrage Ihnen deshalb, es sei dieser Artikel an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, um zu untersuchen, ob es nicht angehe, den Zuschlag nur vom Mehrbetrag zu verlangen. In den meisten anderen Kantonen hat man dieses System und auch Herr Brunner hatte dasselbe in seinem ersten Entwurf acceptirt. Stellen Sie dasselbe graphisch dar, so erhalten Sie nicht eine Treppe, sondern eine Kurve, die am Ende der Progression in eine gerade Linie übergeht.

Salvisberg. Erlauben Sie mir, in dieser Angelegenheit auch einige Worte zu sagen. Es verwundert mich, daß die Herren Vorredner bezüglich der sogenannten Zuschläge so große Furcht an den Tag legten. Diese Zuschläge sind vollkommen gerechtfertigt. Nachdem bei allen Steuergesetzrevisionen, die im Schweizerland und anderwärts stattfanden, das Prinzip der Progression hochgehalten und in den bezüglichen Steuergesetzgebungen niedergelegt wurde, verwundert es mich, daß im Kanton Bern eine solche Furcht vor der Progression herrscht. Alle unsere Miteidgenossen, die in den letzten Decennien ihre Steuergesetzgebungen revidirten, haben dieses Prinzip aufgestellt, so vor allem aus Baselstadt, wo doch nicht nur reiche, sondern auch fromme Leute sind, die aber nicht gefunden haben, daß es ein gottloses Prinzip sei, wenn man von demjenigen, der mehr besitzt, als er zu seinem Unterhalte nöthig hat, verhältnißmäßig eine etwas größere Steuer verlange, als von demjenigen, der nicht über viel verfügt. Das Prinzip der Progression existirt seit zwei Decennien auch im Kanton Zürich; ebenso hat der Kanton Waadt es eingeführt und selbst der ultramontane Kanton Uri hat dasselbe vor zwei oder drei Jahren auf den Schild erhoben. Einzig im Kanton Bern scheint man in gewissen Kreisen von der Progression nichts wissen zu wollen. Ich meinerseits habe mich nur verwundert, weshalb die vorberathenden Behörden mit der Zuschlagskala nur bis auf 30 % hinaufgehen, also bei Vermögen, die in die Millionen gehen, einen Zuschlag von nicht einmal einem Drittel verlangen.

Was die Verfassungswidrigkeit anbetrifft, die uns immer vorgehalten wird, so bestimmt die Verfassung allerdings, die Steuern sollen gleichmäßig vertheilt

werden. Das ist richtig. Allein wenn jemand, der viel mehr Einkommen besitzt, als er für sich und die Seinigen braucht, verhältnismäßig etwas mehr bezahlt, so ist dies eine Forderung, die sich mit Recht und Billigkeit vereinbaren läßt. Ein Zuschlag von im Maximum 30 % ist in meinen Augen im Gegentheil zu gering, und ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Zuschlag auf 50 % im Maximum, also auf die Hälfte des Steuerbetrages zu erhöhen. Ich kenne keine Gesetzgebung, in welcher die Progression so tief gehalten ist, wie es hier vorgeschlagen wird. In Baselstadt, Zürich, Waadt, auch in Freiburg, das die Progression ebenfalls hat, sind die Maximalsätze höher gehalten. Ich möchte deshalb statt auf 30 % mit dem Zuschlag auf 50 % gehen.

Bratschi. Es verwundert mich, daß man jetzt immer und immer wieder auf die Verfassungsmäßigkeit des Zuschlages zurückkommt. Wir haben schon in der ersten Berathung mit großem Mehr gefunden, die Progression sei trotz des § 86 der Verfassung zulässig und diejenigen, welche gegenheiliger Ansicht sind, werden mich nicht eines andern belehren können. Ich halte deshalb dafür, es sei nicht am Platz, über diese Frage noch mehr Zeit zu verlieren.

Es verwundert mich nur, daß man heute in Bezug auf den Zuschlag gerade der Haupttendenz des Gesetzes entgegneten will. Die Grundprinzipien eines neuen Steuergesetzes sollen sein: Erleichterung der untern Klassen und dafür etwelche Mehrbelastung nach oben, sowie ein tieferer Steueranlag. Es ist denn auch in einem Artikel des Entwurfes gesagt, daß der Große Rath nur kompetent sei, bis auf eine anderthalbfache Steuer zu gehen, und so viel ich glaube, ist der Regierung und der Kommission bei Aufstellung ihrer Berechnungen diese anderthalbfache Steuer zu Grunde gelegen. Seither hat man aber aus dem Steuergesetz verschiedenes gestrichen, so daß ich schon jetzt befürchte, eine anderthalbfache Steuer werde nicht genügen. Man hat schon in der ersten Berathung eine wichtige Steuerart, die Fahrhabesteuer, gestrichen. Ich habe das damals bedauert, indem ich glaube, es hätte diese Steuer nicht so sehr die Landwirthschaft betroffen, als vielmehr die Luxuswaaren in den Städten, die Luxuspferde, Equipagen &c. Ferner ist auch in zuvorkommender Weise der Handels- und Gewerbesfonds bei der Vermögenssteuer gestrichen und der Einkommenssteuer unterstellt worden. Heute haben wir wieder eine bedeutende Steuer gestrichen, indem die feste Erwerbssteuer von allen denen nicht erhoben werden soll, welche nicht wenigstens Fr. 500 Einkommen haben. Heute oder morgen werden wir ferner die Frage der amtlichen Inventarisirung zu behandeln haben, wo sich auch große Opposition zeigen wird. Wenn wir so fortfahren und zu Gunsten der Steuerzahler überall Streichungen vornehmen, so stellt man die ganze Tendenz der Steuergesetzesrevision auf den Kopf und statt einer anderthalbfachen wird man eine zwei- oder zweieinhalbfache Steuer beziehen müssen, und dann haben wir wieder den ganz gleichen Zustand, wie jetzt. Ich glaube deshalb, man sollte an der Progression, wie sie beantragt ist, festhalten, was ich Ihnen empfehlen möchte.

Glückiger. Ich hatte nicht die Absicht, über diesen Artikel das Wort zu ergreifen. Allein die Leichtigkeit, mit der man über klare Verfassungsbestimmungen hinweg gehen will, veranlaßt mich dazu. Ich für meine

Person stehe ganz auf dem nämlichen Standpunkt, wie Herr Hoffstetter. Er hat ganz richtig betont, daß aus dem Wortlaut des § 86 der Verfassung und der sachbezüglichen Beschlüsse von 1846 ganz klar und unwiderlegbar hervorgehe, daß damals das System der Proportionalität adoptirt und dasjenige der Progression verworfen wurde. Es ergibt sich daraus, daß unter der gegenwärtigen Verfassung ein Progressivsystem ohne Verfassungsbruch nicht möglich ist, und ich erstaune über die Kühnheit, mit welcher trotzdem die Progressivsteuer vorgeschlagen wird. Es fällt mir bei diesem Anlaß ein Passus aus dem von Herrn Bundesrath Droz verfaßten Büchlein für den Rekrutenunterricht ein, in welchem Herr Droz erklärt, der Staat müsse die Verfassung heilig halten und beifügt, diejenigen, welche eine angenommene Verfassung nicht halten, seien Missethäter. So spricht sich Herr Bundesrath Droz aus, und um zu konstatiren, daß nicht alle Mitglieder des Großen Rathes mitmachen, eine offenbare Verfassungsverletzung zu begehen und nicht — nach Herrn Droz — Missethäter sind, wollte ich den Anlaß benutzen, um meinen Standpunkt auch noch klar zu legen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hoffstetter auf Streichung dieses Artikels.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will über die Verfassungsmäßigkeit des Zuschlages kein Wort verlieren. So wichtig diese Frage an und für sich ist, so glaube ich doch, man dürfe heute um so mehr darüber hinweggehen, als dieselbe ja in der ersten Berathung einläßlich diskutiert und mit großer Mehrheit als verfassungsgemäß erklärt wurde. Ich glaube deshalb, diese Frage sei für den Großen Rath als erledigt zu betrachten. Der Zuschlag an und für sich wird übrigens von allen Gegnern als ein sehr mäßiger bezeichnet, und ich glaube, auch diejenigen, welche mit einem solchen Zuschlag nicht einverstanden sind, sollten doch Hand bieten, damit derselbe in dieser so mäßigen Form angenommen wird.

Herr Hoffstetter möchte Garantien für die Zukunft. Solche Garantien können nicht gegeben werden, denn die Zukunft ist eben so frei, wie wir in der Gegenwart, und was sie thun wird, das wissen wir nicht. Wenn der vorliegende Entwurf mit dem mäßigen Zuschlag verworfen wird, so ist deswegen die Steuerreform nicht begraben. Das Begehren nach einer Reform ist so allgemein, daß dasselbe in kurzer Zeit wiederum energisch an die Behörden herantreten wird, so daß sich in einigen Jahren der Große Rath und das Volk wieder damit wird beschäftigen müssen, und ich bin überzeugt, daß man dann nicht den Zuschlag, sondern die Progressivsteuer in optima forma erhalten wird, und zwar in viel schärferem und eingreifenderem Maße, als es jetzt mit diesem bescheidenen Zuschlag der Fall ist. Es ist Erfahrungssache und für mich feste Ueberzeugung, daß es so kommen wird, und der Zug der Zeit führt übrigens mit aller Sicherheit zu einem solchen Ausgang der Dinge.

Ich will mich nur noch über den Antrag des Herrn Roth aussprechen, den er bereits in der ersten Berathung stellte. Derselbe wurde vom Regierungsrath und der Kommission reiflich erwogen, konnte jedoch nicht adoptirt werden, obgleich er viel richtiges enthält. Das System des Herrn Roth ist zu komplizirt, während dasjenige, das Ihnen von der Regierung und der Kommission beantragt wird, sehr einfach zu handhaben ist. Wenn auch

Härten darin liegen, so ist zu bedenken, daß solche eben bei keinem Steuergesetz zu vermeiden sind. Man kann allerdings sagen, es sei eine Härte und nicht recht, daß derjenige, dessen Steuer Fr. 200 beträgt, keinen Zuschlag bezahlen müsse, während ein anderer, dessen Steuer Fr. 201 beträgt, einen Zuschlag zu entrichten habe. Allein irgendwo muß man eben anfangen und aufhören; man kann es nicht wohl anders machen.

Hoffstetter. Ich erlaube mir ein paar kurze Worte auf einige Aeußerungen des Herrn Finanzdirektors. Er sagte nämlich, für die Zukunft könne man nicht garantiren, die Zukunft sei frei, wie auch wir gegenwärtig frei seien. Das ist grundsätzlich vielleicht ganz richtig. Allein ich glaube doch, daß wenn man eine Verfassung aufstellt, man sie für die Zukunft macht und darin die zukünftige Gesetzgebung mehr oder weniger binden kann. So gut man im Jura 1846 in der Verfassung Bestimmungen über die Steuerverhältnisse im Jura und die Frage der Progressivsteuer aufstellte, welchen Bestimmungen man bis zum Jahre 1889 nachlebte, so gut kann man nach meinem Dafürhalten eine Verfassung machen, die für eine gewisse Reihe von Jahren den öffentlichen Bedürfnissen entsprechen würde. Ich bin auch einverstanden, daß der vorgeschlagene Zuschlag ein billiger ist; aber ich sage: wenn man einmal anfängt und den Grundsatz acceptirt, daß man Garantien der Verfassung nicht zu halten braucht, so wissen wir nicht, wo das aufhören wird. Einzig davor ist mir bange, und darum sage ich: man soll zuerst die Verfassung ändern und in dieselbe eine Bestimmung über die Progressivsteuer aufnehmen, sowie auch Garantien, durch welche diejenigen, die jetzt etwas beunruhigt sind, einigermaßen beruhigt werden. Ich glaube, das dürfe man verlangen.

Salvisberg erläutert seinen Antrag noch dahin, daß er von einem Steuerbetrag von Fr. 1200 weg die Zuschlagsskala von 5 zu 5 % bis auf 50 % erhöhen möchte.

Abstimmung.

I. Eventuell. 1. Für den Antrag Roth auf Rückweisung der Zuschlagsskala an die vorberathenden Behörden Minderheit.

2. Für die Skala des Entwurfs (gegenüber dem Antrag Salvisberg) Mehrheit.

II. Definitiv. Für Annahme des Art. 16 123 Stimmen.

Für Streichung nach Antrag Hoffstetter 40 "

Herr Präsident Bühlmann übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 17.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 17 wird die Festsetzung der Steuer durch den Großen Rath behandelt, und es wurde in der ersten Berathung folgende Bestimmung angenommen: „Die Vermögenssteuer wird alljährlich vom Großen Rathe festgesetzt. Wenn jedoch der Steuerfuß den anderthalbfachen Betrag der in Art. 8 und 14 normirten Steueransätze übersteigt, so unterliegt der betreffende Beschluß des Großen Rathes der Volksabstimmung.“ Nun haben sich seit der ersten Berathung Zweifel erhoben, ob nicht durch den letzten Satz der Große Rath in seinen Kompetenzen eingeschränkt werde, d. h. man mußte sich fragen, ob, wenn der Steueransatz vom Großen Rath auf den 1½fachen Betrag festgesetzt werde, das Steuerergebniß eben so groß sein werde, wie der gegenwärtige Ertrag, der jährlich ungefähr Fr. 3,600,000 beträgt. Diese Frage konnte nicht unbedingt bejaht werden; es ist sogar wahrscheinlich — nachdem am Entwurf einige Abänderungen vorgenommen wurden, die auf den Ertrag ungünstig einwirkten — daß bei einer 1½fachen Steuer gegenüber dem jetzigen Ertrag vielleicht eine Differenz von einigen hunderttausend Franken entstehen wird. In diesem Falle würden die Kompetenzen des Großen Rathes beschränkt, ein Resultat, das niemand beabsichtigt. Man will das Volk in seinen Rechten nicht beeinträchtigen; aber man will auch den Großen Rath in seinen Kompetenzen nicht schmälern. Die vorberathenden Behörden sind deshalb nach reiflicher Berathung dahin gelangt, Ihnen zu beantragen, es solle der Große Rath kompetent sein, bis auf den doppelten Steueransatz zu gehen; man sagte sich nämlich, man müsse wenigstens einen solchen Steueransatz in die Kompetenz des Großen Rathes stellen, daß diese Kompetenz der bisherigen gleichkomme. Ich glaube, es empfehle sich wirklich, namentlich mit Rücksicht auf die Verwaltung, weit genug zu gehen, und nicht diejenige Befugniß, welche der Große Rath gegenwärtig hat, durch eine allzu große Einschränkung zu schmälern.

Flückiger. Im Staat Bern ist einstweilen noch und hoffentlich auch in Zukunft das Volk Souverain. Der Große Rath ist nur sein Diener und soll sich daher nirgends über den Souverain erheben und, wie hier z. B., die Steuermaxima diktiren. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, es sei der Art. 17 an die Behörden zurückzuweisen zur Umänderung in dem Sinne, daß die Steuermaxima darin fixirt werden, wie es gegenwärtig auch der Fall ist. Es ist dies gewiß um so nothwendiger, als man sieht, daß seit der ersten Berathung, während der Verhandlungen der vorberathenden Behörden, der Appetit gleichsam mit dem Essen gewachsen ist.

Präsident. Herr Flückiger stellt eine Ordnungsmotion. Ich eröffne darüber die Diskussion.

Schmid (Andreas). Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, auf diesen Antrag nicht einzutreten. Vorerst finde ich, dieser Antrag ist unnöthig, indem Ihnen ganz die gleiche Bestimmung vorgeschlagen wird, wie sie im gegenwärtigen Gesetze steht. Nach dem gegenwärtigen Gesetz besitzt der Große Rath das Recht, eine doppelte Steuer zu dekretiren, und hier ist ganz die gleiche Bestimmung aufgenommen. Nun kann man allerdings im

Zweifel sein, ob die einfache Steuer nach dem Entwurf mehr abwerfen wird, als nach dem bisherigen Gesetz. Ich bekenne offen, daß wenn Sie den Artikel in dem Sinne an die Kommission zurückweisen wollen, daß diese Berechnungen anstellen soll, ob der Entwurf mehr abwerfen werde, als das bisherige Gesetz, die Kommission nicht im Stande sein wird, dies zu thun. Mit allen Rechnungskünften wird es nicht möglich sein, zu konstatiren, wie viel das neue Gesetz abwerfen wird. Es kommen so viele andere Faktoren in Betracht, daß die alten Steuerregister nicht als Norm dienen können.

Dem Wunsche des Herrn Glückiger würde auch dadurch entsprochen, daß man im Gesetz einen bestimmten Steuerertrag als Maximum festsetzen und z. B. sagen würde, der Große Rath dürfe bis zu vier Millionen Steuern dekretiren, aber nicht mehr. Es ist diese Frage in der Kommission auch besprochen worden. Allein auch das würde den Behörden nicht auszuführen möglich sein; denn wenn der Große Rath beschließen würde, der und der Steuerfuß solle vier Millionen abwerfen, so würde das Resultat zeigen, daß die Rechnung nicht richtig war. Sie müssen deswegen, wenn Sie ein neues Steuergesetz aufstellen, den Schätzungen etwas zugeben. Die Kommission hat nun die Sache reiflich erwogen und sich gesagt, sie wage es nicht, mit dem Antrag, wie er aus der ersten Berathung hervorging, vor den Großen Rath zu treten, denn bei einer $1\frac{1}{2}$ -fachen Steuer sei es nicht sicher, ob das erreicht werde, was man unter dem gegenwärtigen Gesetz mit einer zweifachen Steuer erreicht. Die Kommission fand deshalb, es sei ihre Pflicht, Ihnen zu beantragen, etwas höher zu gehen, als zum $1\frac{1}{2}$ -fachen Steuerbetrag, weil man sonst riskiren müßte, die Verwaltung in die Enge zu treiben. Es scheint mir, dieses letztere werde gesucht; man möchte die Verwaltung auf das Finanzreferendum hinaustreiben und dann sagen: Jetzt wollen wir die Steuern verweigern, dann wird den Leuten das Regieren nicht mehr möglich sein. Die Kommission fand, sie solle als Maximum eine zweifache Steuer beantragen, wenn Sie sicher sein wolle, daß das neue Gesetz so viel abwerfe, wie das bisherige. Es steht dann immer in der Hand des Großen Rathes, auf das Maximum zu gehen oder darunter zu bleiben. Aber das wird jeder, der es mit dem Lande gut meint, begreifen, daß es zum Unglück des Kantons wäre, wenn man sich hier die Hände in der Weise binden würde, daß die bisherigen Steuern nicht mehr bezogen werden könnten. Ich beantrage deshalb, auf den Rückweisungsantrag nicht einzutreten und den Art. 17 so anzunehmen, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Glückiger Minderheit.

Die Diskussion über Art. 17 dauert fort.

v. Erlach (Münsingen). Ich erlaube mir hingegen, den Antrag zu stellen, den Art. 17 so zu belassen, wie er aus der ersten Berathung hervorging. Zur Begründung berufe ich mich auf das, was der Herr Finanzdirektor in der ersten Berathung sagte und heute zum Theil wiederholte. Er sagte, bisher habe der Große Rath das Recht gehabt, eine doppelte Steuer zu fordern; wenn mehr erforderlich sei, so müsse die Sache dem Volke vor-

gelegt werden. Diese doppelte Steuer werfe nach dem bisherigen Gesetz rund $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken ab und nach den aufgestellten Berechnungen werde in Zukunft eine anderthalbfache Steuer diesen Betrag abwerfen. Da man nun das Volk in seinen Rechten nicht schmälern wolle, so sei es angezeigt, in Art. 17 zu sagen, der Große Rath habe das Recht, im Maximum eine anderthalbfache Steuer zu dekretiren. Seit der ersten Berathung sind in der Kommission Zweifel aufgetaucht, ob es sicher sei, daß eine anderthalbfache Steuer genügen werde, und der Herr Finanzdirektor ist angefragt worden, ob er die Garantie übernehmen könne, daß eine anderthalbfache Steuer genügend sei. Diese Garantie konnte der Herr Finanzdirektor natürlich nicht geben; er konnte nicht, bevor das Gesetz die zweite Berathung durchgemacht hatte, schon garantiren, daß dasselbe $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken abtragen werde. Nun aber sind in der bisherigen Berathung alle Artikel, welche Steuern festsetzten, so geblieben, wie sie in der ersten Berathung angenommen wurden, nur die fixe Erwerbssteuer ist etwas modifizirt worden, was aber absolut nicht in's Gewicht fällt. Es fallen daher die Bedenken des Herrn Finanzdirektors dahin, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß eine anderthalbfache Steuer gleich viel abwerfen wird, wie bisher die zweifache. Wenn man also die Rechte des Volkes nicht schmälern will, so muß man den Artikel so annehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorging, was ich beantragen möchte.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberathenden Behörden

95 Stimmen.

Für den Antrag v. Erlach . . . 44 "

Art. 18.

M. Jolissaint. Pour être à même de répondre aux nombreuses questions qui m'ont été adressées de divers côtés, depuis le premier débat de la loi sur l'impôt direct, je suis dans la nécessité de demander des explications et des renseignements à MM. les rapporteurs du Conseil-exécutif et de la Commission, tendant à savoir *quand et comment* se fera la revision des *estimations cadastrales*. Je ne sais pas si cette demande est bien à sa place dans la discussion de l'art. 18 et si elle n'appartiendrait pas plutôt aux débats de l'art. 29, qui pose le principe de l'établissement d'une commission de 15 membres chargés de procéder aux estimations cadastrales, ou de l'art. 38 des dispositions finales de la loi, lequel renvoie aux décrets d'exécution l'organisation de cette commission et les règles à suivre pour l'évaluation des matières imposables. J'ai pensé qu'il convenait de présenter ma demande d'explications dans la discussion de l'art. 18, qui est le premier du projet qui parle de l'estimation cadastrale. Au reste, peu importe le moment où ces explications et renseignements seront fournis, l'essentiel est que les populations des contrées qui réclament et attendent depuis longtemps la revision de leurs estimations

cadastrales exagérées, sachent ce qu'elles peuvent espérer sur ce point de la nouvelle loi; en d'autres termes, sachent si cette revision suivra immédiatement l'acceptation de la loi, dans les localités où le besoin s'en fait impérieusement sentir.

La question que je me suis permis de poser m'a été dictée par les circonstances suivantes:

Vous n'ignorez pas, messieurs, que cette affaire a déjà fait l'objet de motions, d'interpellations et de pétitionnements nombreux, dont je veux me permettre de vous rappeler les principaux.

Dans la séance du Grand Conseil du 30 novembre 1882, M. le député Folletête et 24 de ses collègues, dont je faisais aussi partie, ont déposé une motion demandant « qu'il plaise au Grand Conseil décider qu'il sera procédé à une nouvelle estimation des immeubles, qui servirait de base pour la perception de l'impôt foncier en 1883 ». Cette motion fut discutée dans la séance du Grand Conseil du 2 décembre 1882. Dans cette discussion M. le Directeur des finances déclara, au nom du Conseil-exécutif, qu'il ne s'opposait pas à la prise en considération de la motion, en ce sens que le gouvernement soit chargé d'examiner si, avant la revision ordinaire de 1885 des estimations cadastrales pour tout le canton, il devait déjà être procédé à cette revision en 1883.

La Direction des finances présenta le rapport du Conseil-exécutif au Grand Conseil, dans sa séance du 17 février 1886. Ce rapport, qui reconnaissait l'exagération des évaluations des immeubles dans certaines parties du canton et dans le Jura en particulier, se terminait par les conclusions suivantes:

1° Il n'est pas donné suite pour le moment à la motion de MM. Folletête et consorts.

2° Le gouvernement est chargé de faire au Grand Conseil, dans un moment opportun, un rapport avec des propositions au sujet de la revision des estimations cadastrales dans tout le canton.

En 1887, le Conseil-exécutif, au lieu de présenter son rapport et ses propositions concernant la revision des évaluations des immeubles, avait envoyé une circulaire aux préfets des districts du Jura pour les charger de rappeler aux notaires et aux receveurs d'enregistrement que les droits de mutation, en cas d'aliénation d'immeubles, doivent être perçus sur l'estimation cadastrale, si le prix de vente est inférieur à cette estimation. J'adressai alors une nouvelle interpellation au Conseil-exécutif, par laquelle je lui demandais quelles suites il se proposait de donner à la motion prise en considération le 2 décembre 1882 et quand il pensait présenter au Grand Conseil les propositions relatives à la revision des estimations cadastrales. Le représentant du gouvernement répondit, dans la séance du 3 juin 1887, qu'ensuite d'un programme de réformes financières soumis par la Direction des finances au Conseil-exécutif, celui-ci avait décidé, le 25 mars de la même année, de modifier et de compléter les lois sur les impôts directs dans le sens de l'unification et que parmi ces modifications figurait la revision partielle des évaluations immobilières, à laquelle il pourrait être procédé dès que les modifications auraient été adoptées par l'autorité législative.

Cette déclaration fut accueillie avec satisfaction et comme un vrai soulagement.

Le projet de la nouvelle loi d'impôts directs, que nous discutons en ce moment, ne renfermant aucune mention de ces revisions partielles et ne disant rien ni sur l'époque, ni sur le mode des revisions d'estimations cadastrales réclamées à cor et à cri dans plusieurs contrées, depuis nombre d'années, j'ai cru qu'il importait, pour rassurer les populations intéressées, de demander des renseignements sur ce qu'elles peuvent attendre, à cet égard, de l'adoption de la loi en discussion. Dans les débats qui ont suivi les motions et interpellations que je viens de rappeler, il a été généralement reconnu, même par M. le Directeur des finances, que dans certaines parties du canton les évaluations des immeubles, faites en 1875, dépassent de près du tiers leur valeur vénale actuelle.

Il ne faut pas oublier, d'un autre côté, que non seulement l'impôt foncier se perçoit, dans le Jura, sur des estimations cadastrales exagérées, sans défalcation des dettes, mais encore que les droits de mutation et d'enregistrement, en cas d'aliénations d'immeubles, sont prélevés sur ces estimations, si les prix de vente, qui représentent la valeur réelle, sont inférieurs à ces estimations.

Il y a donc urgence de faire disparaître ces criantes inégalités qui ont pour conséquence la perception injuste de l'impôt foncier et des droits de mutation et d'enregistrement. J'espère que l'un des principaux résultats de la nouvelle loi consistera dans l'établissement d'une répartition juste et équitable des impôts sur la valeur réelle des immeubles imposables, et que, pour arriver à ce résultat, l'une des premières mesures à prendre sera celle de la revision, au moins partielle, des estimations immobilières.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will Herrn Jolissaint auf seine Anfragen sofort Auskunft geben, soweit man sie überhaupt in der gegenwärtigen Situation verbindlich geben kann. Was Herr Jolissaint wünscht, ist Sache der Vollziehung, und man kann noch nicht genau sagen, wie sich der Vollzug machen wird, da man nicht weiß, ob das Gesetz angenommen und wer dasselbe vollziehen wird. Die gegenwärtige Absicht ist die, daß nach Annahme des Gesetzes eine der Einführungsmaßregeln die sein wird, daß man die Grundsteuerrechnungen einer Revision unterzieht und neue Grundsteuerregister anlegt. Freilich denkt man sich diese Revision nicht so, wie man sie früher vornahm, wo man im ganzen Kanton herum das Unterste zu oberst kehrte und Hunderttausende dafür ausgab, sondern man wird eine kantonale Kommission niederlegen und den einzelnen Gemeinden und Landestheilen Gelegenheit geben, sich über ihre Grundsteuerrechnungen auszusprechen und Reklamationen anzubringen. Die kantonale Kommission wird dann alle diese Reklamationen prüfen und denselben, soweit sie berechtigt sind, Rechnung tragen, sodaß den Beschwerden, welche namentlich aus dem Jura seit Jahren beharrlich geltend gemacht werden und die nicht unbegründet sind, wird Rechnung getragen werden können.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich

möchte mich dieser Erklärung des Herrn Finanzdirektors namens der Kommission anschließen. Nach Annahme des Gesetzes wird eine der ersten Arbeiten die sein, daß die Grundsteuerschätzungen namentlich in denjenigen Landestheilen, wo sie über alles Maß hinausgehen, revidirt und auf ein richtiges Maß zurückgeführt werden. Im Gesetz zu sagen, es müsse dies bis dann und dann geschehen, ist deshalb nicht möglich, weil wir nicht wissen, ob das Gesetz überhaupt in Kraft tritt.

M. Jolissaint. Je remercie les honorables rapporteurs du gouvernement et de la commission des explications qu'ils viennent de donner. Elles me satisfont complètement et tranquilliseront nos populations impatientes de voir aboutir une fois cette revision des estimations cadastrales.

Der Art. 18 wird angenommen.

Art. 19.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier handelt es sich um die Ausmittlung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens und des Erwerbes und namentlich um die Frage der Selbstschätzung, in Bezug auf welche die vorberathenden Behörden gegenüber dem Resultat der ersten Berathung eine Abänderung beantragen, die nämlich, für den Erwerb die Selbstschätzung abzuschaffen. Es hat diese Frage bereits in der ersten Berathung gespielt und man wird sich erinnern, daß damals namentlich Herr Brunner diesen Vorschlag machte und mit beredten Worten versocht. Die Gründe, welche Herr Brunner dafür anführte, will ich nicht auseinander setzen. Der Große Rath hat damals aber mit Mehrheit dem Regierungsrath beigegeben und die Selbstschätzung auch für den Erwerb beibehalten. In der Zwischenzeit hat aber die Ansicht des Herrn Brunner starke Fortschritte gemacht, sodaß sie in der Kommission zur Mehrheit gelangte. Dies hat die Regierung veranlaßt, die Frage nochmals zu prüfen, und sie gelangte schließlich dazu, sich dem Antrage der Kommission anzuschließen. Es soll also beim Erwerb keine Selbstschätzung mehr verlangt werden, sondern derselbe soll klassenweise festgesetzt werden. Es hat dies den Sinn, daß man die gleichartigen Erwerbsarten in Handel, Industrie &c. in Klassen eintheilt und den einzelnen Steuerpflichtigen in die einte oder andere Klasse einstellt. Nehmen Sie z. B., woran Herr Brunner in erster Linie dachte, den Beruf der Advokaten. Da wird man Klassen von Fr. 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 8000, 7000 u. s. w. machen und alljährlich bei der Einschätzung die verschiedenen Advokaten in die einte oder andere dieser Klassen einstellen, sodaß man nicht jeden speziell taxiren muß. Ganz gleich wird es bei allen anderen Geschäften gemacht. Man hält dafür, es werde sich bei dieser Einrichtung das alljährliche Schätzungsgeschäft einfacher abwickeln und die Steuerpflichtigen werden sich mit dieser Behandlung besser zufrieden geben, indem, wenn Klassen da sind, die meisten nicht zu den Mindesten gehören wollen, sondern ehrenhalber sich lieber in eine etwas

höhere Klasse setzen lassen, so daß man nicht so detaillirt auf die Erwerbsverhältnisse des Einzelnen einzutreten braucht. Ich will es übrigens Herrn Brunner überlassen, weil er der eifrige und beredte Vertreter dieser Neuerung ist, für dieselbe nun auch hier noch seine Gründe anzubringen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich hätte nichts gesagt, wenn der Herr Finanzdirektor mich nicht speziell aufgerufen hätte. Ich habe allerdings in der ersten Berathung diesen Antrag gestellt. Leider ist damals bei der Abstimmung nicht abgezählt worden. Wäre dies geschehen, so hätte sich vielleicht schon damals eine Mehrheit zu Gunsten der Abschaffung der Selbstschätzung beim Erwerbe herausgestellt.

Meine Gründe sind die vom Herrn Finanzdirektor angeführten. Ich kann mir nichts Stößenderes denken, als daß man mir, nachdem ich gewissenhaft eine Selbstschätzung meines Erwerbes gemacht habe, dieselbe nicht gelten läßt, und doch muß dies im allgemeinen oft geschehen, indem es viele Leute gibt, welche sagen: Ich will mich möglichst tief einschätzen, wenn ich dann auch ordentlich erhöht werde, so ist es immer noch nicht zu viel. Es ist dies keine schöne Steuermoral, und wir möchten dieselbe verbessern, was nach meinem Dafürhalten am besten dadurch geschehen kann, daß man den Betreffenden nicht veranlaßt, sich selbst zu taxiren, sondern ihm von vornherein die amtliche Taxation zustellt. Dabei möchte ich aber nicht, daß man wie bisher die Taxation bis auf den Bahren hinaus jedem einzelnen berechnet. Das kann man übrigens schon gar nicht, wie jeder sagen muß, der einen Beruf ausübt. Es wird deshalb der Vorschlag gemacht, die Einschätzungen des Erwerbes klassenweise vorzunehmen. Ob einer, der von seinem Erwerbe Fr. 8500 Einkommen hat, für Fr. 8600 eingeschätzt wird oder nur für Fr. 8400, das ist ihm und dem Staate gewiß ziemlich gleichgültig. Die Hauptsache ist, daß im großen und ganzen richtig eingeschätzt wird, und das geschieht, wenn man sagt: der Erwerb des Betreffenden fällt zwischen jene und diese Grenzen. Ob das Einkommen dann etwas mehr oder weniger betrage, macht nicht viel aus. Dazu kommt noch der Umstand, daß der einzelne Steuerpflichtige, wenn man ihn klassenweise auch etwas zu hoch einschätzt, so daß er dagegen remonstriren könnte, es doch nicht thun wird, wenn man ihn nicht vorher veranlaßt hat, seine Schätzung selbst einzureichen. Wenn man ihn aber einmal veranlaßt hat, sich selbst einzuschätzen und dann nachher seine Selbstschätzung ändert, so sagt man ihm damit, er habe der Unwahrheit sich bedient, was für den ehrlichen Steuerpflichtigen natürlich sehr stoßend ist. Viele machen sich zwar nichts daraus; allein es gibt doch auch manche Leute, welchen es nicht gleichgültig ist, ob man sie, wenn sie ihre Einschätzungen gewissenhaft machen, gleich behandle, wie solche, die ihrer Pflicht nicht gewissenhaft nachkamen. Daß bei dieser klassenweisen Einschätzung kein Bürger in ungerechter Weise belastet werden kann, dafür sorgt das Gesetz genügend. Die Taxationen werden von den Gemeindesteuerkommissionen vorgenommen, und diese werden in der Regel das Richtige treffen. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so sind ja im Gesetz weitgehende Garantien niedergelegt, von denen der Betreffende Gebrauch machen und mittelst welcher er dafür sorgen kann, daß keine Ungerechtigkeit vorkommt.

Ich möchte Ihnen also beantragen, die vorgeschlagenen Aenderungen — amtliche und klassenweise Einschätzung — zu acceptiren.

Der Art. 19 wird in der neuen Fassung angenommen.

Art. 20, 21, 22 und 23.

Diese Artikel werden ohne Bemerkung angenommen.

Art. 24.

Roth (Adolf). Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß nach diesem Artikel Banken und andere Geldinstitute verpflichtet sind, „die Steuerverwaltung und ihre Organe auf Verlangen von den bei Ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniß nehmen zu lassen“. Dies wird zur Folge haben, daß namentlich das in solchen Anstalten, welche sich nahe an der Grenze befinden, eingelegte Geld aus dem Kanton hinausgejagt wird. Wenn die Leute wissen, daß auf der Kasse über die gemachten Geldeinlagen jederzeit Auskunft gegeben wird, so werden sie das Geld in den Nachbar-kanton tragen. Ich möchte hierauf aufmerksam machen und halte dafür, es sei nicht im Interesse der bernischen Banken und Sparkassen, wenn der Art. 24 so festgehalten wird.

Flückiger. Ich will mich nicht, wie Herr Roth, darauf beschränken, bloß auf etwas aufmerksam zu machen, sondern erlaube mir, einen Antrag zu stellen. Es wird zunächst in diesem Artikel der gehässige Polizeistaat auf die Spitze getrieben, ohne daß dabei ein praktisches Resultat herauskommt, ganz abgesehen davon, daß die bernischen Bankgeschäfte dadurch mehr oder weniger ruiniert werden. Der Verkehr wird sich, wie Herr Roth andeutete, so machen, daß das Publikum sein Geld bei soliden auswärtigen Geldinstituten einlegt, und der finanzielle Erfolg wird nicht der sein, den man erwartet. Ich stelle darum den Antrag, der schon in der ersten Berathung gestellt war, es sei der Art. 24 zu streichen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man weiß, welchen Umständen und Erwägungen dieser Art. 24 seine Entstehung verdankt, nämlich der Erfahrungsthatfache, daß gegenwärtig auf dem Einkommen dritter Klasse, das heißt demjenigen Vermögen, das nicht unterpfändlich versichert ist, am meisten Steuerdefraudationen begangen werden. Man nimmt an, und wird kaum irregehen, daß hier dem Staat und den Gemeinden großartige Summen entzogen werden. Der neue Entwurf mußte sich wesentlich auch damit befassen, diesem Uebelstand abzuhelpen. Nun ist eines der Mittel, durch welches Steuerverschlagnisse begangen werden

können, ganz unbedingt das, daß man das Geld in dieser oder jener Form in Geldinstituten deponiren kann, ohne daß die Steuerbehörden davon etwas erfahren, und es wird gegenwärtig für den Staat die Bornahme einer richtigen Taxation noch dadurch erschwert, daß die Geldinstitute für ihre Einleger die Steuer bezahlen. Dem soll nun dadurch abgeholfen werden, daß man die Banken und andere Geldinstitute verpflichtet, die Steuerverwaltung und ihre Organe auf Verlangen von den bei ihnen gemachten Geldeinlagen Kenntniß nehmen zu lassen. Es ist dies die mildere Form der beantragten Vorkehren; denn es ist sowohl im Schooße der vorberathenden Behörden als im Großen Rathe ein Antrag gefallen, wonach die Banken verpflichtet sein sollten, alle Jahre Verzeichnisse über die gemachten Geldeinlagen abzuliefern. Von dieser sehr bedeutenden Arbeit hat man die Banken entbunden und gibt nur der Steuerverwaltung das Recht, von den gemachten Einlagen Einsicht zu nehmen.

Nun gebe ich gerne zu, daß dies den Geldinstituten nicht angenehm ist. Allein darauf kann es nicht ankommen, sondern nur darauf, ob das Mittel geeignet ist, um den Steuerdefraudationen entgegenzutreten. In dieser Beziehung halte ich nun dafür, das Mittel sei wirklich ein geeignetes, und der Staat sei berechtigt, sich desselben zu bedienen, so daß kein Grund vorliegt, davon zu abstrahiren, bloß weil es den Banken nicht angenehm ist. Nun macht man hauptsächlich dagegen geltend, das Mittel werde nicht zum Ziele führen, man werde vielmehr den entgegengesetzten Zweck erreichen und die Geldeinlagen, welche bis jetzt bei bernischen Instituten gemacht wurden, über die Grenze treiben. Ich glaube das nicht; jedenfalls in hohem Maße wird diese Kapitalflucht nicht eintreten. Man wird sich auch an diese Neuerung gewöhnen, namentlich dann, wenn seitens der Steuerbehörden nicht in chifanoser Weise gegen die Geldinstitute vorgegangen wird, was dieselben ja natürlich nicht thun sollen. Man soll von der Befugniß, von den gemachten Geldeinlagen Einsicht zu nehmen, nicht mehr Gebrauch machen, als absolut nothwendig ist, um den Zweck zu erreichen.

Was übrigens die Kapitalflucht über die Grenze anbetrifft, so haben wir dieselbe schon jetzt, trotzdem diese Einsicht in die Bücher nicht besteht. Es gibt Leute, die Freude daran haben, aus diesem oder jenem Grund — wahrscheinlich wegen des größern Nutzens — ihr Geld auswärts anzulegen, im Ausland, in Amerika etc. Es geschah dies schon jetzt in ganz bedeutendem Umfang ohne dieses in Art. 24 vorgeschlagene veratorische Mittel, wie man es nennt. Es lag mir erst jüngst ein großartiger Steuerverschlagnißfall vor, wo nicht ein Finanzmann, sondern eine gewöhnliche bürgerliche Persönlichkeit auf auswärts angelegten Guthaben sehr bedeutende Verschlagnisse beging. Der Betreffende hatte Guthaben bei Banken in Basel, Aarau, Zürich, in ungarischer Goldrente etc., trotzdem ihn kein Art. 24 dazu zwang. Man soll sich deswegen also nicht Angst einjagen lassen. Es wird in Bezug auf Gelderflucht immer etwas gehen, und wenn es auch in Zukunft vorkommt, wird daran nicht der Art. 24 die Schuld tragen. Uebrigens erhält man nun viel mehr Griff, um die Leute gehörig zu taxiren; die Behörden sollen nur von ihrem Einschätzungsrecht gehörig Gebrauch machen, so werden sie alle erreichen, die solche auswärts angelegte Vermögen besitzen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Art. 24 so anzunehmen, wie er vorliegt.

Präsident. Herr Glädiger erklärt, daß er seinen Streichungsantrag nur auf den ersten Satz beziehe. Den zweiten Satz möchte er beibehalten.

Abstimung.

Für den Entwurf (im Gegensatz zum Antrag Flückiger auf Streichung des ersten Satzes) . . . Mehrheit.

Art. 25.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier gelangen wir nun zu einem sehr wichtigen Artikel des Gesetzes, nämlich zum Artikel betreffend die amtliche Inventarisirung im Todesfall, ein Artikel, der eine ganz gründliche Aenderung erfahren hat. In der ersten Berathung hat man einfach nackt und bloß die amtliche Inventarisirung eingeführt und bestimmt: „Bei dem Todesfall eines Steuerpflichtigen soll ein kostenfreies amtliches Inventar aufgenommen werden.“ Dieser Artikel hat hier und im Publikum viel Unzufriedenheit erfahren und würde ganz sicher auch bei der Volksabstimmung auf die Stimmgabe einer großen Anzahl Bürger wesentlich einwirken, aus Gründen, welche ja genugsam bekannt sind und welche ich nicht auseinander setzen will. Es war deshalb den Behörden daran gelegen, etwas vorzuschlagen, das materiell ungefähr zum nämlichen Resultat führt, wie die nackte amtliche Inventarisirung, in der Form aber den vielen Bedenken Rechnung trägt. Die Regierung hat deshalb eine neue Fassung des Art. 25 in Vorschlag gebracht, und die Kommission hat dieselbe im wesentlichen angenommen.

Der Unterschied zwischen dem jetzigen und dem frühern Artikel ist vorerst der, daß nicht in jedem Todesfall ein Inventar aufgenommen werden muß, sondern nur dann, wenn vermuthet werden kann, daß es etwas nützen wird. Schon jetzt müssen die Gemeinderäthe allmonatlich der Steuerverwaltung Verzeichnisse über die vorgekommenen Todesfälle einreichen und sich dabei über allfällig begangene Steuerverschlagnisse aussprechen. Wenn nun jemand stirbt, dessen Vermögensverhältnisse ganz klar sind, oder von dem man weiß, daß er gar nichts besaß, und der Gemeinderath zeigt dies an, so hat es keinen Zweck, ein amtliches Inventar aufzunehmen. Es soll nur dann vorgedirt werden, wenn versteuerbares Vermögen vorhanden ist oder als vorhanden vermuthet werden kann.

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so will man wieder nicht den Betreffenden sofort mit der amtlichen Inventarisirung in's Haus rücken, vielleicht zu einer Zeit, wo sie noch im Leid um den Verstorbenen sind oder wo er sogar noch im Hause im Sarge liegt, wie man früher sagte, wenn man die amtliche Inventarisirung recht schwarz darstellen wollte, sondern man will den Erben Gelegenheit geben, die Steuerbehörden von sich aus über die Vermögensverhältnisse zu informiren. Zu diesem Zwecke ist vorgeschrieben, daß die Erben des Verstorbenen über die Verlassenschaft desselben ein Inventar zu Händen der Steuerbehörden aufnehmen lassen sollen. Es wird nur gesagt „ein Inventar“; es braucht also nicht ein amtliches zu sein, wie man es gewöhnlich unter diesem

Namen versteht. Jedes Inventar, das so abgefaßt ist, daß es einen richtigen Einblick in die Vermögensverhältnisse gewährt, ist genügend. Der Erbe kann es selbst machen, wenn er die nöthigen Fähigkeiten besitzt, oder er kann es durch einen Notar oder Gemeinbeschreiber machen lassen, ganz nach seinem Belieben. Erst wenn die Erben ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und kein solches freiwilliges Inventar aufnehmen oder sich geradezu weigern, es zu thun, oder wenn sie ein solches aufnehmen, das offenbar unrichtig oder unvollständig ist, sind die Steuerbehörden befugt, eine amtliche Untersuchung anzunehmen.

Dies ist der neue Vorschlag. Er ist in der Form so mild gemacht als möglich, und es ist Bedacht darauf genommen, daß die Erben in ihren Gefühlen nicht verletzt werden. Es wird von denselben nur verlangt, daß sie das thun, was ihre Pflicht ist, nämlich über ihre Vermögens- und Steuerverhältnisse wahrhaftige und klare Auskunft zu geben.

Man kann sich nun fragen, ob ein solches Verfahren zum Ziele führen wird. Nach meiner Ueberzeugung wird es, wenn es richtig eingeleitet und gehandhabt wird, ebenso gut zum Ziele führen, als die gewöhnliche amtliche Inventarisirung. Ich will beifügen, daß ähnliche Vorschriften auch in andern Kantonen existiren, so z. B. im Kanton Zürich.

Ich glaube, der Art. 25, wie er nun vorliegt, sollte niemanden mehr stoßen können, der wirklich auch der Meinung ist, daß jedermann versteuern soll, was er besitzt, und daß den Steuerdefraudationen entgegenge arbeitet werden soll. Ich möchte diesen Artikel in der neuen Form dem Großen Rathe zur Annahme sehr empfehlen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem vom Herrn Finanzdirektor Gesagten wenig beizufügen. Ich stehe ganz auf dem Boden des amtlichen Inventars. Ich stand auf diesem Boden in der ersten Berathung, und wenn ich heute Tabula rasa hätte und machen könnte, wie ich wollte, so würde ich unbedingt an der amtlichen Inventarisirung festhalten. Ich gebe zu, daß sie einige Härten besitzt; sie können zwar in der Ausführung vermieden werden, aber unmöglich sind sie nicht. Ich kenne Verhältnisse, wo sich kein Mensch über die amtliche Inventarisirung beklagt, und zwar habe ich dabei sehr begüterte Leute im Auge, die keineswegs der radikalen oder gar der sozialistischen Richtung angehören, die amtliche Inventarisirung aber gleichsam als selbstverständlich betrachten.

Nun habe ich freilich wiederholt selbst gehört, daß man bei uns sich an der Neuerung dieser amtlichen Inventarisirung stößt. Man sagte mir, es sei pietätslos wenn man nach einem Todesfall, ohne abzuwarten, ob die Erben von sich aus der Verwaltung entgegenkommen werden, in das Haus des Betreffenden eindringe, um mit den Erben sofort eine Inquisition vorzunehmen, es sei dies der Polizeistaat, und man sollte das vermeiden. Ich glaube nun, die Lösung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, mache alle diese Bedenken, die ich übrigens für meine Person nicht als begründet erachten kann, hinfällig. Wie es im Kanton Zürich ist, weiß ich nicht, da mir die dortigen Verhältnisse nicht gerade präsent sind. So wie es vorgeschlagen wird, ist es aber in Baselstadt. Dort besitzt man die sofortige amtliche Inventarisirung nicht, wohl aber das System, welches wir heute vor-

schlagen, und man fährt dort gut damit. Die Erben geben in der Regel ihre Auskunft so, daß das Finanzdepartement, dem in Basel die Begutachtung und der Entscheid zukommt, sehr selten Untersuchungen veranstalten muß. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, diesen Kompromiß zwischen den Gegnern und den Anhängern der amtlichen Inventarisierung anzunehmen. Es ist ein Kompromiß, aber, wie ich glaube, ein solcher auf gesunder Grundlage. Man setzt in erster Linie Vertrauen in die Erben, indem man denselben sagt: ihr macht das Inventar selbst, und zwar macht ihr es so, daß die Behörden keinen Grund haben, anzunehmen, daß dabei etwas Unrichtiges vorgekommen sei. Ist daselbe aber derart, daß eine Untersuchung nöthig wird, so kommt dann der Art. 23 zur Anwendung, der das bezügliche Verfahren regelt. Schon jetzt, wenn jemand stirbt, der Erben hinterläßt, welche Erbschaftsteuer bezahlen müssen, muß den Steuerbehörden eine Erklärung über den Betrag und die Bestandtheile des hinterlassenen Vermögens eingegeben werden; da jedoch bei uns die gerade Linie keine Erbschaftsteuer bezahlt, so brauchte eine solche Erklärung von den meisten Erben nicht abgegeben zu werden. Durch den Art. 25 wird daher nur diese für die entfernteren Grade bereits geltende Vorschrift auch auf die gerade Linie ausgedehnt.

Ich glaube, die Inventarisierung, wie sie nun vorgeschlagen wird, habe auch für ängstliche Leute nichts Störendes mehr, und ich möchte Ihnen dringend empfehlen, den Artikel so anzunehmen, wie er lautet. Es ist dies ein Artikel, der dem Geseze schon deshalb gut ansteht, weil er sich auf den Boden stellt, daß man zu allen Zeiten und auch gegen die Steuerbehörden offen und ehelich sein soll. Wer dies nicht will, der allerdings muß ihn verwerfen.

M. Folletête. Je me plais à reconnaître que le projet actuel n'a pas reproduit les dispositions policières et les mesures vexatoires qui caractérisaient l'ancien art. 25 et qui avaient soulevé dans cette enceinte un mouvement d'indignation. Nous nous trouvons, j'en conviens volontiers, en présence de dispositions plus raisonnables, impliquant certains ménagements dans l'exécution. M. Brunner nous représente la nouvelle rédaction comme le résultat d'un compromis entre partisans et adversaires de l'inventaire après décès. Eh bien, tel que je l'ai sous les yeux, ce texte n'est pas exempt de critiques fondées: si vous le permettez, j'en indiquerai immédiatement une dont personne ne contestera la justesse. On a voulu abandonner le principe de l'inventaire obligatoire pour tous; mais à certains égards il subsiste encore malgré les atténuations indiquées par messieurs les rapporteurs. Ainsi, l'art. 25 porte: « Les héritiers d'un contribuable décédé » sont tenus, s'il existe une fortune imposable ou « si l'on a des raisons de croire qu'il en existe une, » de dresser ou de faire dresser un inventaire des « biens du défunt pour la commission de taxation. » Si donc, l'on a des raisons de croire qu'il existe une fortune imposable, il faut recourir à un inventaire; voilà le texte, il n'y a pas à en sortir. Or, supposons un cultivateur dans une position aisée, n'ayant pour tout héritier qu'un fils unique. A son décès, il faudra donc, à raison de cette circonstance

qu'on lui sait des biens au soleil, que sa situation est connue pour être celle d'un homme dans l'aisance, il faudra, dis-je, que le fils se soumette à un inventaire toujours coûteux et, dans le cas présent, absolument inutile. La succession ne se partage pas, l'impôt a été dûment acquitté du vivant du contribuable; à quoi bon dès lors exiger des frais et une sorte d'inquisition dans une succession où personne n'a rien à voir? Si l'on veut faire un compromis acceptable pour tous, un compromis sérieux, digne de ce nom, remplissant le but que l'on s'est proposé, il faut en effacer les dispositions qui frisent l'injustice. A cet effet, je proposerais de remplacer la finale citée « pour la commission de taxation » par ces mots: « lorsque la commission de taxation l'exigera », de façon à ne pas créer de difficultés et susciter des frais inutiles. La commission serait ainsi juge des cas où l'inventaire devrait être ordonné. Il n'y aurait plus à redouter des mesures vexatoires et, en certains cas, d'un caractère odieux. Si vous voulez rendre votre projet de loi acceptable, il est nécessaire de le débarrasser de ce qui heurte manifestement l'opinion. Je réserve à son égard mon opinion personnelle, mais je suis certain que le maintien de dispositions pareilles vous conduirait infailliblement au rejet de la loi.

Glückiger. Der neue Art. 25 enthält eine Bestimmung, der gegenüber ich das amtliche Inventar lange vorgezogen hätte. Diese Bestimmung setzt nämlich den Bürger der Willkür der Steuerbehörden aus. Die Steuerbehörden sollen, wie jeder Bürger, an die gesetzlichen Vorschriften gebunden sein. Ich opponire deshalb dagegen, daß die Behörden, wenn die Erben ein Inventar eingereicht haben, nach Belieben eine Untersuchung einleiten können oder nicht. Ich möchte diese Willkür vermeiden, denn ich stelle mir vor, es könnten dabei noch ganz andere Motive mit unterlaufen. Ich stelle darum den Antrag, es sei der letzte Satz so zu fassen, daß die Untersuchung nur dann stattfinden solle, wenn ein Inventar nicht eingereicht wird. Wir haben die amtliche Untersuchung schon in Art. 23. Die Steuerpflichtigen müssen sich dem Entscheide der Rekursbehörde tale quale unterwerfen und können dagegen nur eine amtliche Untersuchung verlangen. Der Schlusssatz des Art. 25 würde nach meinem Antrag folgendermaßen lauten: „Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die amtliche Untersuchung anzuordnen.“

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie ich bereits in meinem ersten Votum sagte, setzt jede derartige Vorschrift voraus, daß die Vollziehung eine vernünftige sei, nicht eine vexatorische, daß man nicht über das hinausgehe, was nothwendig ist, um zum Ziele zu gelangen. So viel Vertrauen muß man eben in die zukünftigen Behörden haben, und wenn das der Fall ist, werden alle diese Fälle, wie sie Herr Folletête im Auge hat, nicht eintreten. Die Sache wird sich so machen, wie ich bereits ausführte. Wenigstens in der Hälfte der Fälle werden die Erben nicht im Falle sein, ein Inventar aufzunehmen. Stelle man sich einmal den Gang der Dinge vor! Der Gemeinderath gibt den Steuerbehörden allmonatlich ein Verzeichniß der Verstorbenen ein. Wenn nun ein verschuldetes Bäuerlein stirbt, oder

ein Handwerker, dessen Vermögensverhältnisse absolut klar sind und von dem jedermann in der Gemeinde weiß, daß er kein weiteres Vermögen besitzt, so wird der Gemeinderath das in seinem Berichte sagen und daraufhin wird man die Erben in Ruhe lassen und kein Inventar aufnehmen. Man wird das nur da thun, wo zu vermuthen ist, daß Vermögen vorhanden ist. Diese Personen kennen aber die Behörden schon vorher und richten ihr Augenmerk auf sie, um dann bei ihrem Tode auszumitteln, ob der Verdacht, begründet war oder nicht. Ich empfehle Ihnen also diesen Artikel zur Annahme, im Vertrauen darauf, daß die Ausführung eine vernünftige sein werde.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Nur eine kurze Bemerkung auf das, was Herr Folletéte sagte. Er exemplifizierte mit einem Bauer, der ein Gut, sonst aber weiter nichts besitzt. Da ist die Sache doch gewiß sehr einfach. Der Erbe desselben wird der Steuerverwaltung erklären: das Gut und was auf demselben sich befindet, ist mein Vermögen, sonst habe ich nichts. Jedermann wird dies begreifen und den Betreffenden nicht weiter plagen und chikaniren. Der betreffende Erbe erklärt also einfach: Da ist mein Gut, das ihr seht, und sonstiges steuerpflichtiges Vermögen habe ich nicht besessen, zumal die Fahrhabe nicht steuerpflichtig ist. Ich glaube, die Sache mache sich auf diese Weise außerordentlich einfach, vorausgesetzt, daß bei der Steuerverwaltung keine Böswilligkeit besteht. Wenn solche vorhanden wäre, dann gebe ich zu, daß der Art. 25 chikanös werden könnte. Allein auch wenn die Steuerbehörde jemanden plagen und unvernünftig taxiren wollte, so könnte sie es mit Erfolg nicht thun, denn wir haben dem Steuerpflichtigen als letztes Hilfsmittel das an die Hand gegeben, daß er, wenn er sich benachtheiligt glaubt, die amtliche Untersuchung verlangen kann. Stellt sich dann dabei heraus, daß die Steuerbehörde im Unrecht ist, so hat sie das Vergnügen, die Kosten zu bezahlen. Ich glaube also nicht, daß Gründe vorhanden seien, um sich an diesem Art. 25 zu stoßen.

Dürrenmatt. Die ganze Tendenz des Gesetzes geht dahin, daß der Staat Nummer 1 sei und der Bürger Nummer 2. Der Staat ist der Ursprung alles Rechts; er ist der Ursprung des Eigenthums, nicht der Bürger; der Staat hat alle Vorrechte und der Bürger kommt erst in zweiter Linie. Die Verkörperung der Staatsvollmacht zieht sich durch den ganzen Entwurf hindurch. Darum hat der Staat bei allen Forderungen in Geldtagen ein Vorrecht; seine Steuerforderungen gehen allen andern Forderungen vor. Die gleiche Tendenz besteht bei der Progressivsteuer. Wenn ein Bürger etwas über sein Nothwendigstes ersparen kann, was sein wohlverworbenes Eigenthum ist, so schlägt der Staat seine Hand darüber und sagt: Ich bin der Ursprung des Rechts; ich bin der Ursprung des Eigenthums, alles Eigenthum fließt eigentlich von mir aus, und ich schlage deshalb die Hand darüber. Das ist die Tendenz des ganzen Gesetzes und auch der beiden Arten der Inventarisation, welche vorgeschlagen worden sind. Ich muß aber bekennen, daß ich den ersten Vorschlag dem jetzt vorgeschlagenen Kompromiß vorziehe, und ich stelle darum auch gegenüber dem neuen Vorschlag den Antrag, am ursprünglichen Beschluß des Großen Rathes festzuhalten. Allerdings stelle ich diesen Antrag

nur eventuell, für den Fall, daß die Inventarisation überhaupt beibehalten wird. Als Hauptantrag stelle ich den, es sei der Art. 25 überhaupt zu streichen.

Ich verwundere mich über den Widerspruch, den ich innerhalb einer Stunde von Seiten der Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden hören mußte. Vorhin hat man die Selbstschätzung abgeschafft. Man hat erklärt, es gebe nichts Unwürdigeres für den Bürger, als wenn er nach seinem besten Wissen und Gewissen eine Schätzung gemacht habe, der Staat oder eine Kommission nachher komme und sage, die Schätzung sei nicht richtig. Man müsse deshalb mit diesem unwürdigen Zustand aufhören und es werde deshalb die Einführung der amtlichen Schätzung beantragt. Hier nun stellt man sich wieder auf den entgegengesetzten Standpunkt. Durch den Kompromiß gelangt man wieder zur Selbstschätzung; die Erben sollen ihre Vermögenszustände zuerst selbst schätzen, und erst nachher, wenn Mißtrauen vorhanden ist, kommt die amtliche Schätzung. Das ist doch ein offener Widerspruch!

Nun, wie wird es mit diesen Schätzungen zugehen? Man muß nicht vergessen, daß die Steuerkommissionen auch aus Menschen zusammengesetzt sind, und sogar die Gemeinderäthe, welche die Steuerkommissionen wählen, sind auch aus Menschen zusammengesetzt. Wenn z. B. Herr Brunner, was noch lange nicht eintreten möge, einmal sterben sollte, so glaube ich, es würde bei den Gemeindebehörden von Bern kein großes Mißtrauen in seine Schätzungen vorhanden sein und die Erben würden sehr wenig belästigt werden. Ob es mir in ähnlichen Umständen auch so ginge, weiß ich nicht (Heiterkeit). Ich darf zwar in Wirklichkeit voraussetzen, daß meine Erben auch nicht stark belästigt würden und nicht viel zu riskiren hätten, da ich nicht viel zu hinterlassen im Falle wäre. Allein wenn ich in ähnlichen Verhältnissen wäre, wie Herr Brunner, so weiß ich nicht, ob die Stange ganz gleich gehalten würde. An Stelle des gleichen Rechts für alle, das allerdings im ursprünglichen Art. 25 ein strenges Recht war, haben wir nun die Verschlechterung, daß der Willkür Thür und Thor geöffnet wird. Die Strenge bleibt aber deswegen präzis die gleiche; der Staat gibt von seinen Ansprüchen auch nicht ein Titelchen preis, wohl aber macht er der Willkür Platz. Und dann stelle man sich die Lage der hinterlassenen Kinder vor! Sollen dieselben Denunzianten ihrer Eltern werden? Sie wissen, was der Vater versteuert hat. Soll man sie nun dazu nöthigen, allenfalls Handlungen ihres im Grabe ruhenden Vaters zu kompromittiren? Ich finde, es sei das den Erben und namentlich den Kindern eine ganz unwürdige Rolle zugemuthet. Wenn man Mißtrauen hat, so soll man gleich vorgehen, wie bei der Selbstschätzung, und deshalb wollen wir lieber das amtliche Inventar, als dieses Zwitterding, das die gleichen Nachtheile hat, wie die Inventarisation, dazu aber noch diesen Ungleichheiten ruft.

Ballif. Herr Dürrenmatt hat soeben beantragt: in erster Linie, es sei der Art. 25 zu streichen, eventuell, in zweiter Linie, es sei die Redaktion zu acceptiren, wie sie in der ersten Berathung beschlossen wurde. Ich komme zu einem etwas andern Ergebniß und möchte als Hauptantrag den stellen, es sei an der Redaktion der ersten Berathung, welche mit großem Mehr beschlossen wurde, festzuhalten.

Ich bin von jeher Anhänger der amtlichen Inventarisirung gewesen und alle Belehrungen von heute haben mich nicht eines andern überzeugt. Ich weiß, daß ich in dieser Beziehung nicht nur viel radikaler bin, als alle meine Gefinnungsgeoffen, sondern auch radikaler, als ein Theil der Linken. Ich halte dafür, daß das amtliche Inventar die unvermeidliche Konsequenz eines direkten Steuergesetzes ist und verweise darauf, daß die allgemeine Klage gegen das gegenwärtige Steuergesetz darin bestund, daß man mit Grund sagte, es gehe dem Staat und den Gemeinden eine bedeutende Steuerkraft verloren, indem sehr viele Kapitalien der Besteuerung entzogen werden. Ich halte diesen Vorwurf für durchaus begründet; ein Hauptgrund für die Unzufriedenheit mit dem jetzigen Steuergesetz ist der, daß viele Bürger das Gefühl hatten, wenn sie ihre Kapitalien richtig angeben, so müssen sie zum Theil das bezahlen, was andere leisten sollten, es aber nicht thun.

Nun halte ich dafür, der Nutzen, den man sich von dem neuen Steuergesetz verspricht, sei ein sehr problematischer und illusorischer, wenn man von dieser amtlichen Inventarisirung wieder abgeht; denn nicht nur halte ich dafür, daß dann die gleichen Uebelstände, welche bisher zu Tage traten, auch fernerhin fortbestehen werden, sondern ich habe die vollendete Ueberzeugung, daß dieselben unter dem neuen Gesetz in noch stärkerem Maße eintreten werden und zwar deshalb, weil eine gewisse Kategorie von Bürgern, von welchen man annimmt, daß viele ihrer Steuerpflicht nicht Genüge leisten, bei der Vermögenssteuer viel stärker nachgenommen wird, als es bis jetzt der Fall war. Nicht nur werden die Kapitalien gegenüber dem Grundeigenthum in eine viel höhere Klasse eingestellt, sondern man hat auch noch die Progression eingeführt. Es scheint mir nun auf der Hand zu liegen, daß infolge dessen die Versuche, die Kapitalien der Steuerpflicht zu entziehen, in Zukunft in noch stärkerem Maße eintreten werden. Ich halte deshalb dafür, daß der finanzielle Nutzen, den man sich von dem Gesetz verspricht, nicht eintreten wird, wenn man von der amtlichen Inventarisirung abgeht, und ich glaube, Kommission und Regierung haben unrecht gethan, von derselben zu abstrahiren und etwas aufzustellen, das allerdings besser ist, als der gegenwärtige Zustand, aber bei weitem nicht der obligatorischen amtlichen Inventarisirung gleichkommt.

Ich möchte deshalb durchaus an der amtlichen Inventarisirung festhalten und will nur noch folgendes bemerken. Man kann die Ansicht, daß die amtliche Inventarisirung eine gehässige Maßregel sei, allerdings zum Theil theilen. Allein es ist darauf zu erwidern, daß dies eben meiner Ansicht nach die unvermeidliche, mit jedem guten Steuergesetz verbundene Konsequenz ist. Ich bin kein Anhänger der direkten Steuern und wenn es auf mich ankäme, so würde ich mithelfen, dieselben abzuschaffen und zu den indirekten Steuern zurückzukehren, wo solche Gehässigkeiten nicht vorkommen können. Allein das ist nun ein überwundener Standpunkt, und wenn man direkte Steuern will, so muß man eben in Gottes Namen diese Gehässigkeiten mit in den Kauf nehmen und soviel als möglich dahin trachten, daß das Gesetz möglichst gleichmäßig angewendet wird und nicht ein Theil der Bürger seinen Pflichten nachkommt, ein anderer dagegen nicht.

Aus den angeführten Gründen möchte ich den Antrag

stellen, an der in der ersten Berathung angenommenen Inventarisirung festzuhalten. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, daß wenn man dieselbe wieder aufgibt, es mehr als sicher ist, daß der zweifache Steuerfuß, den wir heute in die Kompetenz des Großen Rathes zu legen beschlossen haben, wird eintreten müssen, während es, wenn die amtliche Inventarisirung beibehalten wird, nicht ausgeschlossen ist, daß man mit einem erheblich niedrigeren Steuerfuß, ich will sagen mit einem andert-halbfachen, wird auskommen können.

Abstimmung.

I. Eventuell. 1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrage Folleté, die Abfassung eines Inventars auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo ein solches von den Steuerbehörden verlangt wird) . . . Mehrheit.

2) Für den Entwurf (gegenüber dem Antrage Flückiger, die amtliche Untersuchung auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo die Erben kein Inventar einreichen) . . . Mehrheit.

3) Für den neuen Entwurf . . . 111 Stimmen.

Für Beibehaltung der Fassung der ersten Berathung . . . 42 "

II. Definitiv. Für Beibehaltung des Art. 25 . . . 120 "

Für Streichung nach Antrag Dürrenmatt . . . 22 "

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Wahl

eines Regierungsrathhalters von Delsberg, eines Gerichtspräsidenten von Laufen und eines Gerichtspräsidenten von Laupen.

Präsident. Da der eine der Herren Stimmzähler, Herr Boéchat, bei einer dieser Wahlen selbst theilhaftig ist, so schlage ich Ihnen vor, denselben durch Herrn Jules Fattet zu ersetzen.

Der Große Rath ist einverstanden.

Für die vakanten Stellen sind vorgeschlagen:

I. Für die Stelle eines Regierungsrathhalters von Delsberg:

Vom Amtsbezirk:

1. Herr Großrath Boéchat, Maire in Delsberg.
2. " Joseph Gerspacher, Amtsrichter in Delsberg.

Vom Regierungsrath:

1. Herr Großrath Rob. Bailat, Fürsprecher in Delsberg.
2. " Comte, Gemeindepräsident in Courtételle.

II. Für die Stelle eines Gerichtspräsidenten von Laufen:

Vom Amtsbezirk:

1. Herr Fleury, Gerichtschreiber in Laufen.
2. " Rem, Fürsprecher in Laufen.

Vom Obergericht:

1. Herr Rem
2. " Fleury

} die Vorgenannten.

III. Für die Stelle eines Gerichtspräsidenten von Laupen:

Vom Amtsbezirk:

1. Herr J. Freiburghaus, Notar in Laupen.
2. " Jb. Krummen, Major und Amtsrichter zu Gammern bei Ferenbalm.

Vom Obergericht:

1. Herr Karl Balsiger, Fürsprecher in Bern.
2. " Wilhelm Lanz, Fürsprecher in Bern.

Von 164 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

I. Als Regierungskathalter von Delberg:

Herr Voéchat 158 Stimmen.

Gerspacher 4 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Großrath Emil Voéchat, Maire in Delberg.

II. Als Gerichtspräsident von Laufen:

Herr Fleury 158 Stimmen.

Rem 3 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Notar und Gerichtschreiber Fleury in Laufen.

III. Als Gerichtspräsident von Laupen:

Herr Freiburghaus 160 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Herr Joseph Freiburghaus, Amtsnotar in Laupen, ist somit gewählt.

1. L. Ch. J. Chéned	mit 142	Stimmen.
2. Albert Ulrich Weiß	" 140	"
3. Adolf Amstein	" 109	"
4. Albert Hermann Losinger	" 145	"
5. Primus Anton Schmid	" 150	"
6. Gottfried Schmid	" 151	"
7. Paul Friedrich Keppler	" 144	"
8. Joh. G. Friedr. Zeiher	" 144	"
9. Lucien Narcisz Guilleroy	" 147	"
10. Louis Mathieu Joseph Dubail	" 147	"
11. Joseph Victorin Donzelot	" 146	"
12. Johann Braun	" 148	"
13. Séverin Jules Humbert	" 145	"
14. Leo Emanuel Hartmann	" 147	"
15. Denis Ferraz	" 144	"
16. François Séverin Délaspre	" 138	"
17. Jean Jarretout	" 142	"

Schluß der Sitzung um 1 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.**Donnerstag den 31. Januar 1889.**

Morgens 9 Uhr.

Naturalisationen.

Vorsitzender: Präsident Bühlmann.

Die in Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889 näher bezeichneten Personen werden bei 155 Stimmenden (nöthige Zweidrittel-Mehrheit: 103) mit dem üblichen Vorbehalt, daß die Naturalisation erst mit der Zustimmung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit treten soll, in's bernische Landrecht aufgenommen und zwar:

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bosz, Elsäßer (Kirchberg), Fueter, Klabe,

Knechtenhofer, Rohler, Rohli, Moschard, Reichel, Stämpfli (Bäziny), Dr. v. Tschärner, Ueltschi, v. Wattenwyl (Nidigen), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Blatter, Dubach, Eggimann, Fahrny, Fattet (St. Urs), Geiser, Glauz, Grenouillet, Guenat, Hennemann, Herzog, Heß, Hiltbrunner, Hofer (Dießbach), Hostettler, Houriet, Hunziker, Jmer, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Knuchel, Koller, Krebs, Krenger, Marti (Mülchi), Péteut, Rätz, Reichen, Ritschard, Rolli, Ruchti, Sahli, Schmalz, Schmid (Laupen), Stettler (Worb), Stoller, v. Wattenwyl (Dießbach), Wermeille.

Präsident. Ferner theile ich mit, daß gestern eine Wahl nicht vorgenommen werden konnte, weil es die Zeit nicht mehr erlaubte. Es betrifft dies die Wahl des Herrn Großrath Benz zum Landsturmmajor. Ich schlage Ihnen vor, diese Wahl im Laufe der heutigen Sitzung vorzunehmen.

Einverstanden.

Tagesordnung :

Gesetzesentwurf

über

die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 31 hievor.)

Art. 26 und 27.

Ohne Bemerkung angenommen.

Einverstanden.

Präsident. Ferner beantragt die Staatswirthschaftskommission, die Traktanden betreffend Ankauf der Bellelay-Besitzung und der Blindenanstalt zu verschieben. Das Aktenmaterial ist in beiden Geschäften ein ziemlich umfangreiches und konnte infolge dessen noch nicht bei allen Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission zirkuliren. Zudem hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, im ersten Geschäft noch eine Besichtigung vorzunehmen.

Mit der Verschiebung einverstanden.

Präsident. Endlich fällt auch das Geschäft betreffend Genehmigung eines Salzlieferungsvertrages von den Traktanden weg, da es irrthümlicherweise darauf kam. Es handelt sich um einen Vertrag mit französischen Salinen, der aber bereits in der letzten Session eventuell behandelt worden ist.

Art. 28.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie werden hier bemerkt haben, daß die Zahl der Mitglieder der Rekurskommission eine Abänderung erfahren hat, indem beantragt wird, dieselbe statt aus 15 nur aus 9 Mitgliedern zu bestellen. Bei näherer Prüfung hat man gefunden, daß eine solche aus 15 Mitgliedern bestehende oberste Rekurskommission zu zahlreich sei, indem es Schwierigkeiten bieten würde, Persönlichkeiten, welche über die nöthige Zeit verfügen und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, in größerer Zahl zu finden, und weil es schwieriger sei, eine größere Kommission immer vollständig zu besammeln. Man fand deshalb, es genüge eine Behörde von 9 Mitgliedern; man könne dann immer noch aus jedem Landestheil wenigstens zwei Mitglieder beiziehen und solche Ortschaften, welche in Steuersachen eine ganz besondere Wichtigkeit haben, noch extra berücksichtigen. Die vorberathenden Behörden beantragen Ihnen daher Genehmigung dieser Abänderung.

Angenommen.

Art. 29.

M. Folletéte. Dans la séance d'hier, M. Jolissaint a rendu le Grand Conseil attentif à la portée de

cet article au point de vue de la revision des estimations cadastrales dans le Jura. Je ne puis que m'associer à ses observations, d'autant plus que, à plusieurs reprises je me suis exprimé dans le même sens, et que j'ai eu l'honneur de développer devant vous, il y a cinq ans, une motion ayant pour objet la refonte de nos écritures cadastrales. Les cultivateurs, qui souffrent surtout d'une évaluation exagérée de leurs biens-fonds, attendent cette mesure avec impatience. M. Jolissaint a signalé les inconvénients nombreux qui résultent de l'état de choses actuel; je n'y reviendrai pas. On lui a répondu que la présente loi y porterait remède, mais qu'il fallait réserver l'examen des détails d'application pour les décrets d'exécution. Il me semble pourtant qu'à l'occasion de l'art. 29 on devrait fixer l'opinion sur les intentions des autorités. Les déclarations et promesses qu'on nous fait sont certes à retenir, mais les circonstances peuvent se modifier et en amoindrir la valeur. Ainsi, M. Scheurer, Directeur des finances et dont l'habileté est consommée, a donné sa démission. Est-ce que son successeur connaîtra et voudra tenir les engagements pris aujourd'hui et au cours de ces dernières années? Mieux vaudrait donner aux populations intéressées des garanties formellement inscrites dans la loi. Par exemple, il suffirait d'ajouter un mot au texte de l'art. 29 pour atteindre ce but, et de dire: « Il est de même établi une commission cantonale de 15 membres, qui est chargée de procéder *immédiatement*, etc. » Cette petite adjonction suffirait à rassurer tout le monde, et j'aime à croire que messieurs les rapporteurs ne verront aucun inconvénient à préciser de cette façon le sens de l'art. 29.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, das «*immédiatement*», das „sofort“ gehöre, wenn es überhaupt nöthig ist, in die Schlußbestimmungen. In den Art. 29 würde es nicht passen; denn derselbe hat nicht bloß auf die unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Schätzungen Bezug, sondern auch auf später vorzunehmende Schätzungen. Der Art. 29 bezieht sich also auf ein bleibendes Verhältniß, während Herr Folletête nur die erste Schätzung im Auge hat, die sofort vorgenommen werden sollte. Ich glaube deshalb, es würde dem Gedanken des Herrn Folletête wohl am richtigsten in den Schlußbestimmungen Ausdruck gegeben, wo gesagt werden könnte, daß sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes die Neueinschätzungen vorgenommen werden sollen.

M. Folletête. Dès le moment où l'on pourra introduire un article spécial dans les dispositions finales de la loi, je me range à la manière de voir de M. Brunner et renonce à la modification que j'avais proposée à l'art. 29.

Der Art. 29 wird angenommen.

Art. 30.

Dürrenmatt. Dem Antrag, den ich zu stellen im Begriff bin, würde vielleicht besser die Form eines besondern Artikels gegeben; man kann ihn aber auch als Annex zum Art. 30 behandeln.

Nach dem bisherigen Steuergesetz mußten die Mitglieder der Steuerkommissionen beeidigt werden. Der Art. 10 des Steuergesetzes von 1865 enthält die Vorschrift: „Die Mitglieder der Kommission sind, wenn sie nicht bereits als Beamte der Gemeinde beeidigt sind, vom Regierungstatthalter über getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in Eid aufzunehmen.“ Die Kompetenzen der Steuerbehörden sind nun durch den neuen Entwurf nicht etwa vermindert worden; man hat im Gegentheil den Steuerbehörden ganz wesentliche, tiefgreifende Befugnisse erteilt, die bis jetzt nicht existierten. Die Steuerbehörden werden in Zukunft in den Fall kommen, noch viel mehr in's Privatleben hineinzugreifen, als bisher. Ich finde darum die Forderung einer gewissenhaften, unparteiischen Geschäftsführung nicht nur für eben so dringend, als bisher, sondern eher noch für dringender. Ich stelle deshalb den Antrag, den gegenwärtigen Beeidigungsartikel auch in's neue Gesetz aufzunehmen. Dabei möchte ich es der Kommission überlassen — es ist mir dieser Punkt nicht recht liquid — wie weit die Beeidigung sich erstrecken soll — Gemeindesteuerkommission, Bezirkssteuerkommission, staatliche Steuerbehörden — und wie weit die bereits beeidigten Personen ausgenommen werden sollen. Ich glaube, es wäre das dann noch Sache näherer Untersuchung. In dem zitierten Art. 10 des Steuergesetzes von 1865 sind die beeidigten Beamten der Gemeinden von der Beeidigung ausgenommen. Es spricht dieser Artikel aber auch nur von den Gemeindesteuerkommissionen. Ich finde indessen, die Bezirkssteuerkommissionen und die übrigen Steuerbehörden seien eben so gut zu beeidigen, wie die Gemeindesteuerkommissionen. Ich möchte deshalb der Kommission empfehlen, das letzte Alinea des Art. 10 des Steuergesetzes von 1865 in der für den gegenwärtigen Entwurf passenden Form ebenfalls aufzunehmen.

Salvisberg. Herr Dürrenmatt befindet sich im Irrthum. Der von ihm zitierte Art. 10, der von der Beeidigung der Steuerkommissionsmitglieder handelt, betrifft das Einkommenssteuergesetz von 1865 und nicht das Vermögenssteuergesetz der 50er Jahre. Der vorliegende Art. 30 hat jedoch bloß Bezug auf die Schätzer, welche Eigenschaften einzuschätzen haben, nicht aber auf diejenigen, welche das Einkommen einschätzen. Die betreffenden gemeinderäthlichen Mitglieder sind somit bereits in's Gelübde aufgenommen, und es ist deshalb der Antrag des Herrn Dürrenmatt nicht angebracht.

Präsident. Ich glaube, Herr Salvisberg sei etwas im Irrthum. Wenn ich Herrn Dürrenmatt richtig verstanden habe, so beantragt er grundsätzlich Beeidigung sämtlicher Steuerbehörden, nähere Reduktion vorbehalten, die dann von der Kommission zu berathen wäre?

Dürrenmatt. Ja, Herr Präsident!

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Frage der Beeidigung der Mitglieder

der Steuerbehörden ist in den vorberathenden Behörden nicht aufgeworfen worden und wird hier zum ersten male in Anregung gebracht. Ich glaube deshalb, es sei am Platz, wenn die Frage noch von den Behörden in Erwägung gezogen wird, namentlich die Frage, ob ein eigentlicher Eid abgenommen werden soll oder ob die Aufnahme in ein Handgelübde genügt. Ich glaube also, man sollte die Frage noch näher prüfen und daher den Antrag des Herrn Dürrenmatt an die vorberathenden Behörden weisen, um eine bezügliche Redaktion vorzulegen.

Der Art. 30 wird angenommen und der Antrag des Herrn Dürrenmatt erheblich erklärt und an die vorberathenden Behörden gewiesen.

Art. 31.

M. Folletête. Permettez-moi de demander des explications au sujet du 3^e alinéa de l'art. 31, dont le sens m'échappe. Il porte: « L'Etat et les communes sont toujours dispensés de produire dans les successions bénéficiaires et les liquidations judiciaires. » Mais si l'Etat et les communes ne produisent pas leurs réclamations, comment en connaîtra-t-on l'existence et le chiffre? D'autre part, il est difficile d'admettre que l'on ait voulu constituer à leur profit un privilège qui aurait pour effet de bouleverser les règles établies et qui est incompatible avec la marche régulière d'une liquidation. Est-ce qu'on entend exposer les tiers acquéreurs à des revendications sans limite et sans délai pour l'Etat et les communes? Si non, comment voudra-t-on satisfaire ces derniers créanciers s'ils ne présentent point de réclamations? Il y a là une réponse à donner, et je la demande.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Sinn dieser Bestimmung ist der, es brauche keine eigentliche Eingabe gemacht zu werden, es genüge, wenn eine einfache Mittheilung an den Liquidationsbeamten gerichtet werde. Wird eine solche Anzeige aber unterlassen, so nehme ich an, der betreffende Beamte, der die Unterlassungssünde begangen hat, werde wegen Nichterfüllung seiner Pflichten für den allfälligen hieraus entstandenen Schaden verantwortlich gemacht. Es ist klar, daß, wenn einmal die Gläubiger in einer Liquidation auf das vorhandene Vermögen angewiesen sind, ohne daß der Liquidationsbeamte von einer rückständigen Steuerforderung Kenntniß hatte, man nicht nachträglich den Gläubigern das Geld wieder aus der Tasche nehmen kann, sondern man wird dann gegen den schuldigen Beamten mit der Verantwortlichkeitsklage vorgehen müssen. So hat wenigstens die Kommission und die Regierung die Sache aufgefaßt. Man hat gefunden, es solle keine formelle Eingabe nöthig sein, sondern es genüge eine einfache Mittheilung. Es ist dies übrigens kein sehr wichtiger Punkt, und ich persönlich lege wenig Gewicht auf die Befreiung der Steuerverwaltung von formellen Eingaben in Liquidationen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will in Ergänzung dessen, was Herr Brunner sagte, noch beifügen, daß die Staats- und Gemeindeabgaben schon jetzt in Fällen von gerichtlichen Liquidationen materiell ein Privilegium genießen. Nach den Vorschriften des Vollziehungsverfahrens gehören in Geldtagen in die zweite Klasse: die Staats- und Gemeindeabgaben des laufenden und des vorhergehenden Jahres. Das wird nicht abgeändert und auch in Zukunft werden die Staats- und Gemeindeabgaben den meisten andern Forderungen vorgehend angewiesen werden. Ein weiteres Privilegium zur Sicherung dieser Abgaben einzuführen, halte ich nicht für nöthig.

M. Folletête. Je le regrette, mais il m'est impossible de me contenter des explications qui viennent d'être données. Les conséquences ou inconvénients que j'ai signalés subsistent dans toute leur rigueur. Avec le privilège établi au bénéfice de l'Etat et des communes, un acquéreur d'immeubles dans une liquidation judiciaire ne saura jamais s'il est libéré envers ces derniers. A tout moment on pourra lui dire: halte-là, il nous est dû encore sur ces propriétés tant et tant d'années de contributions; mais si, dans ces conditions, il était tenu de payer en tout temps, cela rendrait les affaires difficiles, car on ne saurait jamais le prix exact d'un immeuble, et de tels procédés seraient de nature à nuire considérablement au crédit public. Cette matière doit être réglée par des dispositions juridiques positives et affranchies de tout privilège. Si l'Etat et les communes ne produisent pas dans une liquidation, il est impossible de leur délivrer des bordereaux de collocation et de les admettre tardivement à la répartition. En dépit des déclarations de M. Brunner, qui voudrait se rabattre sur la responsabilité du fonctionnaire préposé à la liquidation, je ne puis comprendre l'exercice d'un privilège semblable sans dommage pour le public. Il me paraîtrait beaucoup plus logique et plus juste, si l'on veut éviter des méprises, de dire que « l'Etat et les communes qui n'auront pas produit dans les liquidations et successions bénéficiaires, n'auront aucun privilège à exercer contre les tiers-détenteurs des immeubles. » C'est la rédaction que je vous recommande.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich weiß gar wohl, daß bis jetzt in solchen Fällen viel und oft Ungelegenheiten entstanden sind, namentlich für Käufer von Liegenschaften in Liquidationen, weil das betreffende Verhältniß durch den Liquidationsbeamten nicht gehörig ausgemittelt und liquidirt wurde. Dem wird aber in Zukunft abgeholfen werden, indem man auf dem Wege des Vollziehungsdekrets den Beamten das Verfahren vorschreiben wird, das sie einzuschlagen haben. Beobachten sie diese Vorschriften nicht, so sind sie dann verantwortlich, und es kann der Käufer einer solchen Liegenschaft nicht jahrelang hintendrein für rückständige, auf der betreffenden Liegenschaft haftende Steuern, von denen er keine Kenntniß hatte, belangt werden. Alle diese Details aber kann man nicht in's Gesetz aufnehmen, da es zu viele verschiedene Fälle gibt. Ich glaube deshalb, man solle auch diesen Punkt der Ordnung durch Vollziehungsvorschriften überlassen.

Rußbaum (Worb). Ich habe angenommen, der Schlußsatz des Art. 31: „Jede Steuerforderung ist der Eingabe in amtliche Ortsverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen entzogen“ bedeute so viel, der betreffende Konkursbeamte, der die Liquidation durchführe, habe auch die Pflicht, sich zu versichern, ob solche Steuerforderungen bestehen. Von diesem Grundsatz aus glaube ich, der Schlußsatz sei vollständig gerechtfertigt. Herr Brunner legt demselben nun einen etwas andern Sinn bei und sagt, eine Eingabe sei nicht nothwendig, nichtsdestoweniger aber sei der betreffende Beamte verpflichtet, dem Konkursbeamten Anzeige zu machen, damit er die bezügliche Forderung des Staates richtig kollozieren könne. Dann aber sehe ich nicht ein, was diese Befreiung von der Eingabe bedeuten soll. Wenn gleichwohl eine Anzeige erfolgen soll, so ist das nichts anderes, als eine Eingabe — vielleicht nicht in der gleichen Form, sie ist vielleicht dem Stempel nicht unterworfen — und sobald eine solche Anzeige als nothwendig erachtet wird, würde ich lieber den Schlußsatz fallen lassen und den betreffenden Beamten geradezu zur Eingabe verpflichten. Dann weiß er, was er zu thun hat. Lassen Sie aber den Schlußsatz stehen, so weiß der Beamte, der solche Eingaben an den Konkursbeamten zu besorgen hat, nicht, woran er ist. Auf der einen Seite wird eine Eingabe nicht vorgeschrieben, sodas der betreffende Beamte denken kann: wenn die Eingabe nicht vorgeschrieben ist, so wird die betreffende Forderung ipso jure berücksichtigt, wenn ich schon nichts sage. Wird nun aber eine Forderung nicht berücksichtigt, indem der Konkursbeamte erklärt, er habe von derselben keine Anzeige erhalten, so soll derjenige, der durch diese Gesetzesbestimmung irreführt wurde, für die entgangene Steuer verantwortlich sein! Ich halte dafür, es sei das zu wenig klar ausgesprochen. Wenn man auf die Vollziehungsvorschriften verweist, so ist zu bemerken, daß diese erst später aufgestellt werden und wir nicht wissen, was in dieselben aufgenommen wird. Ich glaube deshalb, es sei besser, wenn hier eine bestimmte Vorschrift aufgenommen und genau gesagt wird, was man will.

Ich will keinen Antrag stellen. Aber ich möchte wünschen, daß die Behörden diese Frage nochmals in's Auge fassen und dann eine andere Fassung bringen.

Hyro. Anschließend an das, was Herr Rußbaum sagte, möchte ich gerade den Antrag stellen, es sei der dritte Absatz zu streichen. Ich glaube nämlich, man befinde sich im Irrthum, wenn man glaubt, durch diese Bestimmung Kosten zu ersparen. Im Gegentheil, es wird viel mehr Schreibereien geben, als wenn man das bisherige Verfahren Platz greifen läßt. Danach hat der Gemeinbeschreiber aus dem Steuerregister einen Auszug zu machen und eine Eingabe einzureichen. Hernach ist es dann Sache der Gläubiger, wenn sie glauben, eine Forderung sei nicht richtig und es sei nicht so viel privilegiert anzuweisen, Einspruch zu erheben. Nimmt man nun den Grundsatz an, daß keine Eingabe nöthig sei, so muß der betreffende Beamte, der Gerichtsschreiber, verpflichtet werden, selbst nachzuforschen. Nun will ich annehmen, ein Geldtäger habe in verschiedenen Ortschaften Liegenschaften. In diesem Falle muß der Konkursbeamte an alle diese Orte hin schreiben, und es wird sich noch fragen, ob er Antwort erhält, denn es bestehen dann keine Fristen, innerhalb welchen die Eingaben gemacht werden müssen. Zudem gibt es oft Verhältnisse, wo es sich fragt,

ob die betreffenden Steuern — es betrifft das Gemeindesteuern — ein Privilegium in Anspruch nehmen können. Ich mache in dieser Beziehung namentlich auf Wegstellen zc. aufmerksam. Die Fälle sind schon oft vorgekommen, daß wenn man einen Grundsatz zu vereinfachen glaubt, man damit Schwierigkeiten hervorruft. Dazu kommt noch eines. Was die Durchführung gerichtlicher Liquidationen betrifft, so sind die bezüglichen Vorschriften Sache des Konkursgesetzes, und unser gegenwärtiges Geldtagsgesetz kennt eine solche Ausnahme nicht. Auch das eidgenössische Konkursgesetz verlangt, daß Eingaben zu machen seien. Ich glaube darum, der Vortheil dieser Bestimmung sei illusorisch.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich gebe zu, daß dieses dritte Alinea des Art. 31 zu verschiedenen Mißverständnissen Veranlassung geben kann. Es ist am Ende auch keine große Sache, wenn man den Steuerbeamten die Verpflichtung auferlegt, Eingaben zu machen. Ich für mich bin daher einverstanden, das letzte Alinea einfach zu streichen; dann ist alles bereinigt, auch der Antrag des Herrn Folletête.

Salvisberg. Ich halte dafür, es sei diese Bestimmung überflüssig. Was die Eingaben in gerichtliche Liquidationen betrifft, so ist bereits im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vorgeschrieben, daß der Gemeinbeschreiber die Pflicht habe, die Steuerforderungen einzugeben.

Präsident. Ich nehme an, daß mit der Streichung des letzten Alinea's auch der Antrag des Herrn Folletête dahinfallen würde?

M. Folletête. Il est évident que ma proposition tomberait par la suppression du 3^e alinéa. Mais, d'après une conversation que je viens d'avoir avec M. Brunner, elle appartiendrait à la matière traitée à l'art. 10.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. In Art. 10 wird einfach gesagt, daß die Steuerforderungen das Pfandrecht besitzen und welchen Rang dieses Pfandrecht einnimmt. Wie nun aber das Pfandrecht realisiert werden soll, wollen wir doch nicht im Steuergesetz regeln; das gehört in's Betreibungs- und Konkursgesetz, und dies ist auch der Grund, weshalb ich schließlich mit dem Gedanken, das letzte Alinea zu streichen, mich befreunden konnte. Ich glaube, es könne genügen, wenn man das Steuerpfandrecht in betreff der Verwerthung auf den gleichen Boden stellt, wie alle andern Pfandrechte.

M. Folletête. D'accord.

Der Art. 31 wird mit Streichung des letzten Alinea's angenommen.

Art. 32.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 32 wird von den vorberatenden Behörden in inhaltlich erweiterter Form vorgelegt. Nach Art. 32, wie er aus der ersten Berathung hervorging, soll derjenige Steuerpflichtige, der die schuldige Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, so lange im Stimmrecht eingestellt werden, als die Bezahlung nicht erfolgt ist. Bei näherer Prüfung mußte man sich nun aber fragen, daß es Steuerpflichtige geben könne und wahrscheinlich in nicht unbedeutender Zahl geben werde, welche durch dieses Mittel nicht veranlaßt werden, ihre Steuerpflicht zu erfüllen, trotzdem sie in der Lage wären, es zu thun, wenn der gute Wille dafür vorhanden wäre, mit andern Worten, daß es Steuerpflichtige geben könne, die aus lauter Böswilligkeit ihre Pflicht nicht erfüllen. Daß es viele Bürger gibt, die keinen Werth auf ihr Stimmrecht legen, weiß man aus den Abstimmungen. Man kennt die Zahl der stimmberechtigten Bürger und diejenige der an den Abstimmungen theilnehmenden und weiß daraus, daß 20 bis 30,000 Bürger auch dann nicht zur Urne gehen, wenn es sich um die wichtigsten Abstimmungen handelt. Man glaubt darum, ein starkes Mittel zur Anwendung bringen zu müssen und als solches präsentirt sich das Wirthshausverbot, das schon jetzt in Bezug auf die Gemeindesteuern besteht. Es wird deshalb folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre oder mit Gefängniß bis auf 5 Tage bestraft.“ Ein Wirthshausverbot von 2 Jahren ist das Maximum, das schon jetzt im Strafgesetzbuch für andere Vergehen vorgeschrieben ist. Statt des Wirthshausverbots soll auch unter Umständen, je nach der Zweckmäßigkeit, Gefängniß bis zu fünf Tagen ausgesprochen werden können. Diese Gefängnißstrafe ist bei uns im Kanton Bern neu; in andern Kantonen dagegen existirt sie bereits, namentlich im Kanton Solothurn, wo wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern schon jetzt Gefangenschaft, und zwar eine solche von mehr als 5 Tagen, ausgesprochen werden kann. Sobald man beabsichtigt, die Nichtbezahlung der Steuer nicht einfach ungerügt zu lassen, sondern die Betreffenden mit Strafe belegen oder Mittel gegen sie anwenden will, welche sie nöthigen, ihre Steuerpflicht zu erfüllen, so muß man solche Mittel brauchen, welche ihre Wirkung nicht verfehlen. Die vorberatenden Behörden glauben nun, mit der vorliegenden Ergänzung ein wirksames Mittel vorzuschlagen, um böswillige Steuerpflichtige zur Pflichterfüllung anhalten zu können.

Dürrenmatt. Schon beim Art. 1 habe ich die Erklärung abgegeben, ich könne nicht zu Bestimmungen stimmen, die mit der Verfassung schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sind, und ich habe als solchen verfassungswidrigen Artikel den Art. 32 bezeichnet, wie er aus der ersten Berathung hervorging. Aber auch so, wie er nun von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird, halte ich ihn nicht für mit der Verfassung vereinbar.

Es ist wahr: die Idee, das Stimmrecht in ein gewisses Verhältniß mit den öffentlichen Leistungen zu bringen, ist ein ganz konservativer Gedanke, der mir sehr gut gefällt. Aber noch wichtiger als die konservativen sind mir die konstitutionellen Grundsätze. Nun ist die

Frage, wer das Stimmrecht besitzt und wer nicht, in unserer Verfassung bereits gelöst, aber nicht in der Weise, wie der Art. 32 sie lösen will. Der § 3 der Verfassung sagt, wem das Stimmrecht zukomme, nämlich denjenigen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, nach den Bestimmungen der Gesetze im Genuße der Ehrenfähigkeit und im Staatsgebiete wohnhaft sind, sowie allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und in deren Heimat den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird. Der § 4 sodann sagt, wer vom Stimmrecht ausgeschlossen sei, und da heißt es: „Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind: 1) diejenigen, welche die im § 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen (also diejenigen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sowie die, welche nicht im Genuße der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sind); 2) die Geisteskranken; 3) die Besteuernten, nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes; 4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist; 5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.“ Das sind die 5 Kategorien von Bürgern, welchen das Stimmrecht nicht zukommt. Von Bürgern, welchen das Stimmrecht nicht zukommt, weil sie die Steuern nicht bezahlt haben, steht kein Wort in der Verfassung. Ich halte deshalb den Art. 32 in der Fassung der ersten Berathung für unkonstitutionell, und ebenso auch das erste Alinea der neu vorgeschlagenen Fassung, welches lautet: „Steuerpflichtige, welche die schuldige Steuer nicht innerhalb der zum Bezuge anberaumten Frist oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung bezahlen, werden für so lange im Stimmrecht eingestellt, als die Steuer nicht bezahlt ist.“ Es wird da also die Stimmberechtigung von der Bezahlung der Steuer abhängig gemacht, was nach der Staatsverfassung nicht statthaft ist. Ich beantrage deshalb, dieses erste Alinea zu streichen und mache darauf aufmerksam, daß man den löblichen Zweck, den man im Auge hat, durch das letzte Alinea ohnedies erreicht. Dasselbe bestimmt: „Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre oder mit Gefängniß bis auf 5 Tage bestraft.“ Da ist also diejenige Kategorie enthalten, welche auch in der Verfassung vorgehoben ist, indem nach Ziff. 4 des § 4 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind „diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist“. Das zweite Alinea genügt also vollkommen, um auch den Ausschluß vom Stimmrecht zu erreichen.

Ich möchte auch deshalb Streichung des ersten Alinea's beantragen, weil mir dasselbe zu unbestimmt gehalten ist. Es ist darin von einer „im Einzelfalle gewährten Stündigung“ die Rede; es wird aber gar nicht gesagt, von wem dieselbe zu gewähren sei, ob vom Steuereinzahler, der Steuerkommission, dem Gemeinderath, dem Regierungsrathhalter etc. Wenn man das erste Alinea beibehalten will, so möchte ich ersuchen, zu sagen, wer die Stündigung gewähren soll, damit dies nicht einer Verordnung oder einem Dekret anheimgestellt bleibt. Es sind aber überhaupt, wie schon gesagt, die 5 Zeilen nicht nöthig, indem der beabsichtigte Zweck durch die 3 letzten Zeilen vollständig erreicht wird; nur wäre es vielleicht am Ort, daß man darin dem Richter gerade eine Wegleitung geben würde, wie die Sache gemeint sei, nämlich daß mit dem Wirthshausverbot zugleich die Einstellung im Stimmrecht bezweckt werde. Ich würde

deshalb beantragen, zu sagen: „... wird bei stimmfähigen Personen mit Wirthshausverbot und bei nicht stimmfähigen Personen mit Gefängniß bis auf 5 Tage bestraft.“

v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath). Ich möchte den Antrag stellen, die Worte „oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung“ zu streichen. Es wird gar nicht gesagt, wer die Stündigung ertheilen solle, ob eine Steuerbehörde, der Regierungsrath, der Regierungsrath etc. Was wird da vor Abstimmungen oder Wahlen geschehen? Man wird dem Betreffenden Stündigung ertheilen, sobald er ebenfalls mitstimmen kann, obgleich er nichts an die öffentlichen Lasten beiträgt, während ein anderer seine Pflicht und Schuldigkeit erfüllt. Ist die Wahl vorbei, so erklärt der Betreffende dann den Konkurs oder erklärt aus andern Gründen, er könne nicht bezahlen, kurz: ich sehe voraus, daß diese Bestimmung einfach dazu dienen wird, unter Umständen eine Wahl zu befördern oder zu verhindern, und daß sie deshalb zu Mißheiligkeiten und Klagen Anlaß geben kann. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Zwischensatz zu streichen. Es ist die Ausnahme desselben um so weniger nothwendig, als man vorsieht, die Steuern unter verschiedenen Malen einzuziehen. Ich kann mich noch ganz gut an einen solchen Fall, der hier in Bern vorkam, erinnern. Es wurde des Längen und Breiten über denselben gesprochen und in erster Linie entschieden, der Betreffende könne stimmen, obgleich er keine Steuer bezahlte. Nachher fand dann der Regierungsrath doch, es sei das nicht ganz richtig gewesen. So würde der Regierungsrath in vielen Fällen in Verlegenheit sein, wenn an ihn recurriert würde. Ich halte deshalb dafür, es wäre besser, wenn der Zwischensatz gestrichen würde.

Abstimmung.

Eventuell. Für Streichung der Worte „oder der im Einzelfalle gewährten Stündigung“ nach Antrag v. Wattenwyl Minderheit.

Definitiv. Für Beibehaltung des ersten Alinea 67 Stimmen.

Für Streichung nach Antrag Dürrenmatt 88 „

Vor der Abstimmung über das zweite Alinea fragt Herr Dürrenmatt an, ob es gestattet sei, noch eine Abänderung zu demselben zu beantragen.

Präsident. Ich habe nichts dagegen.

Dürrenmatt. Es wird von verschiedenen Seiten gewünscht, es sollte das Wort „böswillige“ auch noch gestrichen werden, da dasselbe den ganzen Passus zweifelhaft mache. Wer soll beurtheilen, ob die Nichtbezahlung eine böswillige ist oder nicht? Ich glaube, der Artikel wird wegen dieses Wortes beinahe unvollziehbar, oder jedenfalls würde er sehr ungleich vollzogen. Ich möchte Ihnen deshalb noch Streichung dieses Wortes „böswillige“ beantragen.

Präsident. Ich frage an, ob bezüglich dieses Antrages das Wort verlangt wird?

v. Werdt. Ich möchte nur bemerken, daß das ein großer Unterschied ist. Wenn Sie einfach sagen: „Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Wirthshausverbot bis auf 2 Jahre oder mit Gefängniß bis auf 5 Tage bestraft“, so steht es in der Gewalt der betreffenden Personen, jedermann im Augenblicke der Nichterfüllung der Steuerpflicht mit Gefangenschaft zu bestrafen.

Rußbaum (Worb). Nachdem das erste Alinea nicht festgehalten wurde, sollte auch das zweite ganz gestrichen werden. Man soll einfach den Betreffenden auf dem Vertreibungswege belangen, wenn man nicht zugeben will, daß er im Stimmrecht einzustellen sei. Eine Strafe bis auf zwei Jahre Wirthshausverbot oder Gefängniß bis zu fünf Tagen anzudrohen, ist in meinen Augen unbillig, und ich halte dafür, man sollte diese Strafarten absolut eliminiren.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es ist diese Bestimmung in der Kommission hauptsächlich auf Antrag des Herrn Meyer von Biel angenommen worden, und es wäre mir lieb, wenn er sich darüber aussprechen würde. Herr Meyer hat namentlich mit Biel exemplifizirt und gezeigt, daß eine ganze Reihe von Bürgern ihre Steuerpflicht nicht erfüllen, daß aber das wirksamste Mittel dagegen das Wirthshausverbot sei.

Meyer. Nachdem der Herr Präsident der Kommission mich als den Urheber dieses Paragraphen erwähnt hat, möchte ich mich darüber aussprechen; ich hätte ohnedies das Wort gleichwohl ergriffen. Es ist konstatirt und es wird das jedermann zugeben müssen, der während einer Reihe von Jahren im Steuerwesen gearbeitet hat, wie ich es während 20 Jahren that, daß nicht jedermann seine Staats- und Gemeindesteuern bezahlt, wenn man ihn nicht dazu zwingen kann. Man macht leider die Erfahrung, daß es eine große Anzahl Leute gibt, welche sagen: Wenn wir nicht durch gesetzliche Vorschriften zur Bezahlung der Steuern veranlaßt werden, so bezahlen wir sie nicht mehr; ob wir stimmen können oder nicht, darauf geben wir nicht viel. Wenn Sie sich dafür interessieren, so können Sie tagtäglich Leute hören, die so sprechen. Ich kann konstatiren, daß in industriellen Ortschaften — nicht nur in Biel — Hunderte von Personen keine Steuern bezahlen, die dieselben so gut bezahlen könnten, als unser-einer. Ich fand darum, man solle in das Gesetz eine Bestimmung aufnehmen, mit Hülfe welcher solche Leute zur Bezahlung der Steuern veranlaßt werden können. Ich möchte sehr warnen, davon abzugehen. Ich habe schon die Streichung des ersten Alinea bedauert und möchte Sie ersuchen, am zweiten festzuhalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der letzte Antrag des Herrn Dürrenmatt, das Wort „böswillige“ zu streichen, ist unannehmbar. Es würde dadurch eine juristische Monstruosität entstehen, indem man jemand für etwas bestrafen würde, das kein Fehler ist; denn das Nichtbezahlen einer Schuld ist bis jetzt nicht als strafbare Handlung angesehen worden. Es kann jemand durch unverschuldete Umstände verhindert werden, zu bezahlen, und deswegen kann man ihn doch nicht bestrafen. Es werden jährlich viele Hunderte von Franken an Steuerbeträgen, namentlich Staatssteuern, nicht bezahlt, weil die Betreffenden infolge von Armut,

Unglücksfällen, Krankheit in der Familie u. in eine Situation gerathen sind, in der sie nicht bezahlen können, und es ist den Behörden nie in den Sinn gekommen, solche Leute zu belangen. Nach dem Antrage des Herrn Dürrenmatt könnte man in Zukunft in jedem Falle Strafe eintreten lassen, also nicht nur dann, wenn die Nichtbezahlung der Steuern auf Böswilligkeit beruht, wie man das in andern Fällen auch hat. Die Nichterfüllung der Familienpflichten wird bestraft, wenn sie aus Böswilligkeit geschieht. Wenn aber ein armer Mann infolge Verdienstlosigkeit unfähig ist, seine Kinder zu erhalten, so daß die Gemeinde einschreiten muß, so ist es noch niemand in den Sinn gekommen, denselben deswegen zu bestrafen.

Nun gebe ich gerne zu, daß der Nachsatz keine große Wirkung haben wird, wenn man denselben so stehen läßt. Wenn er zur Vollziehung gelangen soll, wird er sich als ein so schwerfälliges Instrument erweisen, daß die Administration davon wahrscheinlich keinen Gebrauch machen wird. Nicht der Administrator kann Wirthshausverbot oder Gefängnißstrafe aussprechen, sondern nur der Richter. Man muß also eine Strafanzeige einreichen, das im Strafprozeß vorgesehene Verfahren muß eingeschlagen und es muß dem Betreffenden bewiesen werden, daß er die Steuer aus Böswilligkeit nicht bezahlt. Das ist unter Umständen ein schwieriger Beweis, und die Richter sind ohnedies nicht geneigt, der Administration Handlangerdienste zu leisten, sondern nehmen es gewöhnlich mit dem Beweis sehr genau, und es muß schon große Böswilligkeit da sein, wenn der Richter sie auch annehmen und seinem Urtheil zu Grund legen wird. Ich habe deshalb an dem zweiten Alinea keine große Freude gehabt; es ist eher eine Verlegenheitsbestimmung für die Administration, als ein wirksames Mittel, die Leute zur Bezahlung der Steuern anzuhalten. Nach meiner Ansicht führt nur ein Weg zum Ziele, nämlich die Einstellung im Stimmrecht, die aber soeben gestrichen worden ist. Nach dieser Streichung halte ich dafür, es sei am Platze, auch das zweite Alinea zu streichen, ob dann aber damit die große Masse der Bürger zufrieden ist, möchte ich bezweifeln. Ich habe viele Stimmen gehört, welche sagten: Das ist recht, daß diejenigen, welche ihre Steuerpflicht nicht erfüllen, auch von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen dürfen. Allein es ist nun diese Streichung des ersten Alinea beschlossen. Vielleicht wäre es angezeigt, daß Rückweisung beschlossen würde, um diese Materie, gestützt auf die heutige Diskussion, gründlich zu erdauern und dann andere Vorschläge zu bringen.

Meyer. Gestützt auf diese Erklärung stelle ich den Antrag, es sei dieser Paragraph, nachdem er durch Streichung des ersten Alineas verunstaltet worden ist, an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen mit der Einladung, dem Großen Rathe eine andere Fassung vorzulegen.

Präsident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Dürrenmatt. Der Herr Finanzdirektor sagt, soeben man habe die Einstellung im Stimmrecht gestrichen. Das ist absolut nicht richtig. Wenn das zweite Alinea angenommen und Verhängung des Wirthshausverbotes beschlossen wird, so ist damit eo ipso nach der Verfassung die Einstellung im Stimmrecht verbunden. Es ist also

dem Wunsche des Herrn Meyer in sehr wirksamer Weise entgegengekommen worden, indem die Verhängung des Wirthshausverbotes nun häufiger ausgesprochen werden wird, als bisher, indem dies nun das einzige Mittel ist, um die Säumigen zu bestrafen. Der Weg zur Einstellung im Stimmrecht führt eben durch das Wirthshausverbot hindurch; anders können Sie nach der Verfassung die Einstellung im Stimmrecht nicht erreichen.

Scherz (Alfred). Nur eine ganz kurze Bemerkung auf die Ausführungen des Herrn Dürrenmatt. Was er sagt, ist theilweise richtig, theilweise aber nicht. Ich mache darauf aufmerksam, daß wenn die böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht mit Wirthshausverbot bestraft wird, allerdings die Folge davon die Einstellung im Stimmrecht ist. Es ist dies aber nicht der Fall, wenn Gefängnißstrafe ausgesprochen wird. Man hat es also gleichwohl in der Hand, einen renitenten Steuerpflichtigen mit Wirthshausverbot zu bestrafen und im Stimmrecht einzustellen, oder, wenn man letzteres nicht will, ihm bloß eine Gefängnißstrafe aufzulegen. Ich neige mich deshalb sehr der Ansicht zu, es sollte der ganze Artikel gestrichen werden.

Abstimmung.

Für Rückweisung Mehrheit.

Art. 33.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

Art. 34.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird vorgeschlagen, im zweiten Alinea die Bestimmung zu streichen, daß die Erben im Falle des Unterliegens die Kosten der amtlichen Inventarisierung zu bezahlen haben. Nachdem die eigentliche amtliche Inventarisierung beseitigt worden ist und das Inventar eine ganz andere Gestalt erhalten hat, paßt diese Vorschrift nicht mehr. Das Inventar, das nun vorgesehen ist, soll von den Erben aufgenommen werden, natürlich auf ihre Kosten. Wird eine amtliche Untersuchung vorgenommen, so geschieht dies vorläufig auf Kosten der Verwaltung. Entwickelt sich dann ein eigentlicher Steuerstreit, so kommt das Administrativprozeßverfahren zur Anwendung und gelten dann natürlich auch dessen Vorschriften über die Auferlegung der Kosten, d. h. die unterliegende Partei wird nach Vorschrift des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen zu den Kosten verurtheilt werden.

Angenommen.

Art. 35.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 36.

Scheuter, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier bestehen nun zwischen der Kommission und dem Regierungsrath einige Differenzen. Vorerst wird von der Kommission beantragt, die Ziff. 1 folgendermaßen zu fassen: „Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet kein Steuerzuschlag und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten kein Schuldenabzug statt. Es ist jedoch einer Gemeinde gestattet, das reine Vermögen bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag zu unterstellen.“ Der Regierungsrath schlägt vor, die Worte „und mit Ausnahme der wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten“ zu streichen. Dafür beantragt er, eine besondere Ziffer aufzunehmen folgenden Inhalts: „Wohlthätige Anstalten sind für die Gemeindesteuer sowohl von der in Art. 5, Ziff. 1 und 2, enthaltenen Vermögenssteuer, als von der in Art. 12 enthaltenen Erwerbssteuer befreit.“ Die Regierung glaubt, es sei dies klarer, während die Redaktion der Kommission zu Mißdeutungen Anlaß geben kann.

Ferner ist in der Ziff. 1 der zweite Satz neu: „Es ist jedoch einer Gemeinde gestattet, das reine Vermögen bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag zu unterstellen.“ Es hat sich darüber, ob bei der Gemeindesteuer ein Zuschlag zulässig sei oder nicht, schon in der ersten Berathung eine Diskussion erhoben. Es haben sich nun schließlich die Meinungen sowohl in der Regierung als in der Kommission allseitig dahin abgeklärt, daß ein allgemeiner Zuschlag nicht zulässig, daß es aber gerecht und billig sei, daß ein Zuschlag wenigstens insoweit stattfindet, als reines Vermögen vorhanden sei. Wenn ein Bürger eine Liegenschaft besitzt, die auf Fr. 100,000 geschätzt ist, auf welcher aber Fr. 50,000 Schulden haften, die bei der Staatssteuer in Abzug gebracht werden können, bei der Gemeindesteuer aber nicht, so soll bei der Gemeindesteuer der Zuschlag nicht auf die ganze Liegenschaft angewendet werden dürfen, sondern nur auf die Fr. 50,000, die reines Vermögen sind. Die Behörden glauben, darüber könne man sich nicht beklagen und es sei mit dieser Bestimmung allen billigen Anforderungen Rechnung getragen, indem man sich nicht darüber beklagen könne, daß der Grundeigenthümer sogar von seinen Schulden den Zuschlag bezahlen müsse.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Hier haben wir den einzigen Artikel in der ganzen Vorlage, wo eine Differenz zwischen Regierung und Kommission besteht. In Ziff. 1 sind die vorberathenden Behörden einig, daß bei der Gemeindesteuer die Schulden nicht abgezogen werden können, aus Gründen, die ich nicht wiederholen will. Es ist dies zwar nicht meine persönliche Ansicht; aber ich habe mich vor der Nothwendigkeit gebeugt und acceptire diese Bestimmung. Hingegen sagte die Kommission, es sei nicht recht, daß wohlthätige und

gemeinnützige Anstalten ganz, d. h. auch für ihr Netto-Vermögen, von der Gemeindesteuer befreit seien. Wenn solche Anstalten reich sind, so sollen sie wenigstens neben der Grundsteuer auch die Kapitalsteuer bezahlen; die Erwerbssteuer fällt selbstverständlich weg, da ihre Thätigkeit nicht auf Erwerb gerichtet ist, sonst wären sie nicht mehr wohlthätige oder gemeinnützige Anstalten. Um aber solche Anstalten möglichst wenig zu belasten, will ihnen die Kommission ausnahmsweise auch bei der Gemeindesteuer die Schulden abziehen zu dürfen gestatten. Die Regierung dagegen möchte die wohlthätigen Anstalten von der Kapitalsteuer ganz befreien, was die Kommission zu weitgehend fand. Sie mögen entscheiden.

Ein zweiter Punkt ist folgender. Wir wollen den Gemeinden gestatten, wenigstens das reine Vermögen bei der Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag des Art. 16 zu unterstellen. Es ist selbstverständlich, daß da, wo man keinen Schuldenabzug machen darf, also in gewissem Sinn auch die Schulden versteuern muß, es nicht zulässig sein kann, für die ganze Steuer den Zuschlag geltend zu machen. Es wäre dies ungerecht. Soweit aber reines Vermögen da ist, liegt kein innerer Grund vor, für dasselbe den Zuschlag bei Berechnung der Gemeindesteuer nicht zu gestatten. Die vorberathenden Behörden finden deshalb, es solle dies den Gemeinden anheimgestellt werden.

Ebenso möchte die Kommission es den Gemeinden anheimstellen, die Mobiliarsteuer einzuführen. Man hat diesen Steuerfaktor in der ersten Berathung besprochen und hauptsächlich mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse verworfen. Allein für städtische Verhältnisse kann diese Steuer sehr zweckmäßig sein und hat nicht die Härten, die man für ländliche Verhältnisse befürchtet. Wenn in einer größern Ortschaft jemand prächtiges Mobiliar besitzt und davon keine Abgabe zu bezahlen braucht, so will mir dies nicht ganz richtig erscheinen. Es ist allerdings kein unmittelbarer Ertrag da; aber bei keinem Luxusgegenstand, bei keinem Herrschaftssitz zum Beispiel kommt der Ertrag für die Berechnung der Steuer in Frage, sondern der Werth des Vermögens, die ganze soziale Stellung des Betreffenden, die derart ist, daß er für sein schönes Mobiliar auch etwas zu bezahlen vermag. Nur möchten wir nicht, daß die Gemeinden in dieser Beziehung zu weit gehen würden und wir sagen deshalb: ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Großen Rathes. Sie sehen hieraus, daß wir keine Gemeinde zwingen wollen — sie sollen in betreff der Mobiliarsteuer ihre volle Autonomie haben — aber wir wollen den verschiedenen Bedürfnissen der sehr verschiedenen Gemeinden im Kanton Rechnung tragen, zugleich aber auch eine Kontrolle aufstellen, damit nicht aus bloßem Unverstande zu weit gegangen wird. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, diese Bestimmung anzunehmen, besonders im Interesse der größern Gemeinden und der Gemeindeautonomie, die man überhaupt in neuerer Zeit wieder mehr in den Vordergrund stellt, indem die Verschiedenheit unserer Gemeinden so groß ist, daß es unmöglich wird, alle nach der nämlichen Schablone zu behandeln.

Schmid (Andreas). Als Mitglied der Kommission erlaube ich mir denn doch, auf den Abänderungsantrag der Regierung noch näher einzutreten, bevor die allgemeine Diskussion eröffnet ist. Ich habe gefunden, die

beiden Herren Berichterstatter haben ein Hauptmoment nicht betont, und ich erlaube mir, dies nun noch zu thun.

Vorerst möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Ziff. 1 aus zwei verschiedenen Sätzen besteht, die ich vollständig trennen möchte. Die Regierung streicht, was mir wider die Hand ist, einen Theil des ersten Satzes, was den Anschein hat, sie wolle hauptsächlich die Befugniß der Gemeinden streichen, Steuern in Abänderung des Steuergesetzes zu beziehen. Die Kommission beantragt: „Bei Berechnung der Gemeindesteuer findet kein Steuerzuschlag und mit Ausnahme der wohlthätigen und **gemeinnützigen** Anstalten kein Schuldenabzug statt.“ Allerdings beantragt die Regierung dann später, die wohlthätigen Anstalten vollständig steuerfrei zu lassen; allein die Kommission hatte mit ihrem Antrage noch etwas anderes im Auge, nämlich neben den wohlthätigen auch **gemeinnützige** Anstalten, ganz speziell **Bezirkersparnißkassen**. In Art. 37 werden die staatlichen Kreditanstalten — Kantonalbank und Hypothekarkasse — von der Gemeindesteuer befreit. Man findet nun, es wäre nicht billig, wenn man die Bezirkersparnißkassen, welche notorisch gemeinnützige Institute sind, so besteuern würde, daß sie keinen Schuldenabzug machen dürften. Man würde mit einem solchen Beschluß diese Banken ganz einfach unmöglich machen, und ich glaube nicht, daß Sie dies wollen. Ich erlaube mir dabei zu bemerken, daß man bei der Berathung in der Kommission deutlich die Beobachtung machen konnte, daß diese Bezirksanstalten beim Herrn Finanzdirektor nicht besonders gut angeschrieben sind und daß er die Tendenz verfolgt, den Verkehr dieser Anstalten auf die Hypothekarkasse zu leiten. Das glaubt nun die Kommission nicht zugeben zu sollen und darum wird Ihnen der erste Satz der Ziff. 1 von der Kommission in vom Antrag der Regierung abweichender Form vorgeschlagen. Nehmen Sie den Antrag der Regierung an, so behaupte ich kühn und keck, daß eine Ersparnißkasse auf dem Land nicht mehr möglich ist, was nicht im Willen des Volkes liegt. Ich möchte Ihnen deshalb sehr empfehlen, den ersten Satz der Ziff. 1 so anzunehmen, wie ihn die Kommission vor schlägt.

Der zweite Satz der Ziff. 1 will, wie Herr Brunner sagte, den Gemeinden das Recht zur Einführung eines andern Steuersystems geben. Ich habe in der Kommission diesem Antrage beige stimmt und stimme ihm heute noch bei. Ich bin auch einer derjenigen, welche der Ansicht sind, daß man die Autonomie der Gemeinden möglichst wahren soll, wenn man ein gesundes Staatswesen will. Allein ich weiß, daß sich gegen diesen zweiten Satz große Opposition erheben wird, und ich beantrage deshalb, daß über den ersten und zweiten Satz getrennt abgestimmt werden soll. Den zweiten Satz werden viele streichen wollen; den ersten dagegen werden wir hier im Großrathssaal hoffentlich nicht streichen; man kann ganz gut den zweiten Satz streichen, während der erste seine volle Berechtigung hat.

Hofstetter. Ich muß offen gestehen, daß mir dieser Paragraph etwas schwierig und verwickelt vorkommt und daß ich die Fassung, wie sie aus der ersten Berathung hervorging, dieser zweiten Fassung vorziehen würde.

Was das erste Alinea anbelangt, das soeben von Herrn Schmid diskutiert worden ist, so könnte ich mich damit einverstanden erklären, den ersten Satz anzunehmen.

Vielleicht wäre es auch möglich, in der Weise zu progrediren, daß man, statt den ganzen Paragraphen zu streichen, wie ich vorzuschlagen die Absicht hatte, und dafür die Fassung der ersten Berathung anzunehmen, Rückweisung des ganzen Paragraphen — ich nehme an, es sei der ganze Paragraph in Diskussion, nicht nur die Ziff. 1 — an die vorberathenden Behörden beschließen würde. In erster Linie aber beantrage ich Streichung der neu vorgeschlagenen Fassung und Annahme derjenigen der ersten Berathung, und nur eventuell, wenn dies nicht beliebt sollte, Rückweisung an die Behörden, wo man dann dem Verlangen des Herrn Schmid Rechnung tragen kann.

Was die Ziff. 1 anbelangt, so ist der zweite Satz nach meinem Dafürhalten allerdings eine Konsequenz der Annahme des Art. 16, der vom Steuerzuschlag handelt. Diejenigen, welche dort zum Zuschlag stimmten, können konsequenterweise auch hier dazu stimmen. Ich bin aber dennoch mit der Motivirung dieses Zuschlages durch Herrn Brunner nicht einverstanden. Herr Brunner hat allerdings Fälle im Auge, wo noch effektives reines Vermögen vorhanden ist. Es gibt aber auch Fälle, wo solches nur dem Scheine nach da ist, und ich bin leider im Fall, viele solche Fälle zu kennen. Ich mache darauf aufmerksam, daß es viele Etablissements gibt — nicht Fabriks- sondern namentlich Fremdenetablissements — die vielleicht eine Schätzung von Fr. 500,000 oder einer Million haben und deren reine Grundsteuerschätzung vielleicht 2 à 300,000 Fr. beträgt, welches reine Vermögen jedoch ein sehr relativer Begriff ist. Es ist bekannt, daß die Grundsteuerschätzungen gegenwärtig im allgemeinen viel zu hoch sind und seit langem eine solche Entwerthung der Liegenschaften eingetreten ist, daß wenn diese Etablissements zwangsweise liquidiren müßten, vielleicht nicht $\frac{3}{4}$ der Grundsteuerschätzung erzielt würden. Es gab ja Fälle — nicht bei uns, sondern in andern Kantonen — wo die Grundsteuerschätzung nicht zur Hälfte erreicht wurde. Aber angenommen auch, die Grundsteuerschätzungen wären noch richtig, so sind die Verhältnisse in diesen Etablissements derart, daß der Eigenthümer noch andere, nicht hypothekirte Schulden hat, welche das grundeigenthümliche reine Vermögen sozusagen aufheben — allerdings nicht gegenüber Staat und Gemeinde für den Bezug der Steuer, aber gegenüber dem betreffenden Eigenthümer, was mit Rücksicht auf seine Existenz sehr in Frage kommt. Ich möchte deshalb Streichung des zweiten Satzes der Ziff. 1, resp. Annahme der Ziff. 1, wie sie aus der ersten Berathung hervorging, beantragen.

Was die zweite Ziffer dieses Art. 36 anbelangt, durch welche die Fahrnißsteuer wieder eingeführt wird, so möchte ich sehr zu bedenken geben, was wir mit der Annahme dieser Ziffer thun. Als es sich um die Frage der Zweckmäßigkeit eines neuen Steuergesetzes handelte, wurden dafür viele Leute durch das Motiv encouragirt, ein neues Steuergesetz werde eine einheitliche Staats- und Gemeindesteuer bringen. Auch ich war einer derjenigen, welche diese Idee freudig aufnahmen, und möchte, daß man sie nun auch durchführen würde. Nachdem man aber bei der Staatssteuer die Fahrnißsteuer aus vielen sehr gewichtigen Gründen, auf die ich nicht eintreten will, abgeschafft hat, kommt man nun und sagt: Was für den Staat nicht gut war, soll für die Gemeinden gut sein! Ich verstehe diese Logik wirklich nicht, abgesehen davon, daß sie im Widerspruche steht mit der Idee, für Staat und Gemeinden eine einheitliche Steuergesetzgebung zu

schaffen. Diese fakultative Fahrnißsteuer wird zu vielen Mißheiligkeiten führen und es wird dadurch eine Minorität von Leuten vergewaltigt, die dagegen absolut machtlos dasteht. Ich nehme an, ein Eigenthümer eines Etablissements, wie ich es vorhin nannte, wohne in einer armen kleinen Gemeinde. Da die Schulden nicht abzugsberechtigt sind, so wird er vielleicht mit einem Vermögen von Fr. 800,000, 900,000 oder einer Million zur Besteuerung herangezogen und muß vielleicht bei der Proportionalsteuer die Hälfte oder zwei Drittel sämtlicher Gemeindesteuern bestreiten. Nun müßten die übrigen Gemeindeglieder, welche den Rest der Gemeindesteuern zusammenlegen, sehr einfältig sein, wenn sie nicht sagen würden: der Besitzer dieses Fremdenetablissements soll auch noch von seinem Mobiliar, das vielleicht einen Werth von 2 à 300,000 Fr. hat, die Fahrnißsteuer bezahlen. Es wäre das eine ganz vernünftige Rechnung. Nun heißt es allerdings, ein solcher Gemeindebeschluß müsse vom Großen Rathe genehmigt werden. Allein wie wird das gehen? Die Gemeinde wendet sich an den Regierungsrath, der kein anderes Interesse hat, als der Gemeinde zu entsprechen und froh ist, wenn sich eine Gemeinde zu helfen sucht. Der Regierungsrath wird deshalb in weitaus den meisten Fällen dem Großen Rathe die Genehmigung beantragen, und was hat der Große Rath für ein Interesse, einen einzelnen Bürger, der der ganzen Gemeinde gegenübersteht, zu unterstützen? Ich nehme an, man wolle niemand Unrecht thun; allein der Große Rath wird eben sagen, die große Mehrheit der Gemeinde habe die Sache beschlossen und darum sei kein Grund vorhanden, die Genehmigung nicht auszusprechen. Allein wenn man mit der Minorität so verfahren will, so kann das sehr weit gehen, und ich mache darauf aufmerksam, daß ein solcher Beschluß direkt vielleicht schon im Interesse einer Gemeinde ist, indirekt aber in grellem Widerspruch mit ihren eigenen Interessen steht, weil solche Etablissements großen Verdienst in's Land ziehen, auf diese Weise aber einfach unmöglich gemacht werden. Man hat in der letzten Zeit viel von einem Vorgang in Zermatt im Wallis gelesen. So wie ich mir habe erzählen lassen — aus den Zeitungen geht die Sache nicht so genau hervor — beruht der Zermatterhandel auf ganz ähnlichen Verhältnissen. Es steht in demselben auch ein Steuerverhältniß im Hintergrund. Herr Seiler, der in Zermatt 3 oder 4 Etablissements besitzt, ist von der Gemeinde auf eine Art und Weise zur Steuer herangezogen worden, auf die er nicht mehr eingehen konnte. Die Gemeinde hat große Bürgerwaldungen. Von denselben sollte er aber nichts haben. Er solle also alles thun, weil er in den Augen der Gemeinde ein großer Herr ist, dem die Engländer, Amerikaner, Türken und Russen ihr Geld bringen, von welchem die Leute glauben, das sei nun alles Profit. Herr Seiler soll alles bezahlen, von der Gemeinde aber keine Vortheile genießen. Die Sache ist nun so weit gekommen, daß die Regierung von Wallis letzter Zeit Strafruppen nach Zermatt schicken mußte, um die Leute gewissermaßen zum Verstand zu bringen. Ich führe dieses Beispiel an, um zu zeigen, wie aus kleinen Ursachen große Folgen entstehen und wie sich solche Steuerverhältnisse zu unliebsamen Geschichten entwickeln können. Ich glaube nicht, daß so etwas bei uns je der Fall sein wird; aber ich möchte doch davor warnen, Leute, welche in Folge der Verhältnisse in die Minderheit gestellt sind, machtlos zu lassen. Ich möchte fragen: Womit soll sich ein solcher

einzelner Eigenthümer wehren? Man könnte vielleicht — das wäre auch ein Gedanke — auch das progressive Stimmrecht einführen; man könnte sagen: warum soll derjenige, der zehn mal mehr steuert als ein anderer, nicht auch zehn mal mehr Stimmen abgeben können? Was eigentlich erst das proportionale Stimmrecht wäre. Ich nehme an, ein steuerpflichtiger Bürger, der geschäftstüchtig, arbeitsam und leistungsfähig ist und ein solches Vermögen erwirbt, daß er dem Steuerzuschlag unterliegt, vermöge nicht nur in seinem Geschäft etwas rechtes anzustellen, sondern wüßte auch in öffentlichen Sachen etwas Vernünftiges vorzubringen; allein dort schneidet man ihm den Weg ab, seine Meinung mit mehr Gewicht geltend zu machen. Ich nehme natürlich an, daß vorderhand bei uns von einem progressiven oder auch nur einem proportionalen Stimmrecht nicht die Rede sein wird. Ich wollte das nur anführen, um zu zeigen, daß man einem solchen einzelnen Eigenthümer auch ein Mittel an die Hand geben sollte, damit er sich wehren kann. Dieser dem Großen Rathe zustehende Genehmigungsvorbehalt ist aber kein solches Mittel, sondern es steht dabei ein solcher Bürger durchaus schutzlos da.

Aus allen diesen Gründen möchte ich beantragen, den Art. 36, so wie er von den Behörden nun vorgeschlagen wird, zu streichen und die Fassung anzunehmen, wie sie aus der ersten Berathung hervorging. Eventuell, wenn das nicht beliebt sollte, stelle ich den Antrag, es sei sowohl die erste als die zweite Fassung, letztere mit Rücksicht auf den Antrag des Herrn Schmid, an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, die uns dann, gestützt auf die heutige Diskussion, neue Vorschläge unterbreiten würden.

Präsident. Wenn ich Herrn Hoffstetter recht verstanden habe, so beantragt er eventuell auch Streichung des ersten Satzes der Ziff. 1?

Hoffstetter. Ja!

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Hoffstetter in Bezug auf einige Punkte antworten. Vorerst hat er sich außerordentlich gegen den zweiten Theil der Ziff. 1 formalisirt, nämlich dagegen, daß einer Gemeinde gestattet sein soll, das reine Vermögen bei Berechnung der Gemeindesteuer dem Steuerzuschlag zu unterstellen, und ich habe mir notirt, was er dagegen für Gründe angeführt hat. Herr Hoffstetter sagte erstens, die Grundsteuerschätzungen entsprechen absolut nicht dem wirklichen Werth, sodaß man glauben könne, es besitze einer viel mehr, als er in Wirklichkeit hat. Allein das ist doch gewiß kein Argument gegen den Steuerzuschlag bei der Gemeindesteuer, sonst hätte man daselbe auch bei der Staatssteuer geltend machen sollen; wir wollen ja gerade deshalb die Schätzungen auf ihren richtigen Werth herabsetzen. Herr Hoffstetter bemerkte zweitens, ein Steuerpflichtiger habe vielleicht auch nicht-hypothekirte Schulden, welche das Vermögen nahezu aufzehren. Allein auch diese Schulden kann man ja abziehen, nicht bloß die hypothekirten. Man kann also der Kommission nicht den Vorwurf machen, sie wolle da in rückfichtloser Weise gegen Minoritäten vorgehen.

Herr Hoffstetter hat sich drittens darüber empört, daß man den Gemeinden gestatten wolle, die Gemeindesteuer auch auf die Fahrniß auszudehnen. Allein Herr Hoffstetter

hat den Artikel nicht ganz gelesen. Ich will ihn nun ganz lesen und dann wird sich Herr Hoffstetter gewiß vollständig beruhigen, namentlich mit Rücksicht auf seine Stellung als Besitzer eines großen Wirtschafts-etablissemments. Der Artikel lautet: „Es ist einer Gemeinde gestattet, die Gemeindesteuer auf die Fahrniß (Satz. 340 C.) auszudehnen, soweit dieselbe nicht zum Handels- oder Gewerbefonds gehört. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Großen Rathes.“ Es kommt also das ganze Mobiliar des Herrn Hoffstetter nicht in Betracht, denn das Mobiliar von Wirtschafts-etablissemments, das zum Betriebe derselben nothwendig ist, gehört zum Handels- oder Gewerbefonds und nicht zu der zu besteuerten Fahrniß. Wir haben mit voller Ueberlegung die Beschränkung beigelegt, „soweit dieselbe, d. h. die Fahrniß, nicht zum Handels- oder Gewerbefonds gehört.“

Was nun die Wallisergeschichte anbelangt, welche Herr Hoffstetter als Argument gegen eine Fahrnißsteuer hervorgezogen hat, so sind wir nicht im Kanton Wallis, sondern im Kanton Bern. Man kann überhaupt in solchen Sachen nicht mit fremden Ländern und ganz andern Verhältnissen exemplifiziren. Zudem hat die Zermattergeschichte im Wallis keinen Bezug auf unser Steuergesetz. Eine Gemeinde im Kanton Wallis will einen Einwohner daselbst, trotz der gesetzlichen Vorschriften, nicht einbürgern und deshalb zwingt sie die Regierung dazu, was ganz in der Ordnung ist. Was das aber mit unsrer Steuer-gesetzgebung zu thun hat, weiß ich nicht.

Herr Hoffstetter sagte ferner, was für den Staat gut sei, müsse auch für die Gemeinden gut sein. Ich stehe auch auf diesem Boden und hätte gewünscht, daß man für Staat und Gemeinde die Steuer gleich eingerichtet hätte. Ich war aus diesem Grunde ursprünglich für den Schuldenabzug auch bei der Gemeindesteuer. Allein es ging eben nicht. Die Frage beim Steuerzuschlag und der Mobiliarsteuer für die Gemeinden ist nun aber die: Ist das, was für die eine Gemeinde gut ist, absolut auch für die andere gut? und da sage ich: Nein. Für die Gemeinde Abländischen oder Guttannen ist manches gut, was für die Gemeinde Bern nicht gut ist, und umgekehrt. Um diesen verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wurde bestimmt, daß man den Entscheid gewisser Steuerfragen den Gemeinden freistellen wolle. Wenn Herr Hoffstetter in seiner Gemeinde erklärt, es gehe eine derartige Neuerung nicht an, man schaffe damit Ungerechtigkeiten, so wird gewiß niemand in seiner Gemeinde an die Einführung der betreffenden Neuerung denken. Andernfalls muß man es sich eben gefallen lassen — das ist eben die Demokratie — es geht oft nicht so, wie man es gerne möchte.

Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung. Herr Hoffstetter meint, Herr Schmid habe einen eigenen Antrag gestellt. Das ist nicht der Fall. Herr Schmid hat einfach den Antrag der Kommission unterstützt und zwar, fügte er bei, aus einem Grunde, der vom Herrn Finanzdirektor und dem Berichterstatter der Kommission nicht betont worden sei. Es war das ganz richtig; dafür hat man eben verschiedene Leute in der Kommission, und es war ganz recht, daß Herr Schmid auf diesen Grund noch speziell aufmerksam machte.

Herr Hoffstetter kann also ganz ruhig von Anfang bis zu Ende zu diesem Artikel, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, stimmen.

Hoffstetter. Nur eine kurze Bemerkung wegen des Antrages des Herrn Schmid. So wie ich Herrn Schmid verstanden habe, beantragt er Trennung der Ziff. 1 und Streichung des zweiten Satzes, wozu ich allerdings auch stimmen könnte. Nun finde ich, das sei doch mehr oder weniger ein Antrag!

Schmid (Andreas). Herr Hoffstetter hat mich mißverstanden. Ich habe nur den Antrag gestellt, die beiden Sätze der Ziff. 1 getrennt zur Abstimmung zu bringen. Den ersten Satz habe ich speziell befürwortet, und dem zweiten stimme ich ebenfalls bei, lege aber keinen so großen Werth darauf, wie auf den ersten.

Freiburghaus (Mühleberg). Ich habe geglaubt, nachdem in der ersten Berathung die Fahrhabesteuer bei der Staatssteuer mit so erdrückender Mehrheit verworfen wurde, werde sie im gegenwärtigen Entwurf nicht mehr Aufnahme finden, auch nicht in der Form der Fakultativ-erklärung für die Gemeindesteuer. Ich muß erklären, daß ich prinzipiell Gegner der Fahrhabesteuer bin und zwar namentlich vom Standpunkt des Landwirths aus. Die Fahrhabe gehört absolut zum Betrieb der Landwirthschaft. Soll man dieselbe nun noch extra versteuern, wenn man schon die Schulden versteuern muß? Bei der Staatssteuer, wo der Schuldenabzug gewährleistet wird, wäre das jedenfalls noch gerechter gewesen, als bei der Gemeindesteuer, wo man aus Gründen, die bereits in der ersten Berathung geltend gemacht wurden, den Schuldenabzug nicht gewährleisten kann. Wenn man also den Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer nicht einführen kann, so soll man nicht noch weiter gehen und auch noch die Versteuerung der Fahrhabe verlangen. Ich beantrage deshalb, die Ziff. 2 des Art. 36 zu streichen.

Koth (Adolf). Ich möchte den Antrag des Herrn Hoffstetter zum Theil unterstützen und beantrage, den Art. 36 so anzunehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorging, jedoch in Ziff. 1 noch die Einschaltung zu machen, daß wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten der Schuldenabzug zu gestatten sei, wodurch den Ersparnißkassen der Schuldenabzug ermöglicht würde. Die Progression und die Fahrnißsteuer würden also wegfallen. Ueber diese letztere möchte ich noch ein Wort verlieren. Die Pächter sind bereits steuerpflichtig erklärt worden, und daß man die reichern Leute nun auch noch für die Fahrniß belangt, nachdem man sie schon durch die Progression mehr belastet hat, finde ich nicht recht. Es wäre das auch nachtheilig für die Handwerker, indem sich die reichern Leute in Bezug auf ihre Möbel etwas einschränken würden. Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme.

Salvisberg. Ich muß mir doch erlauben, über diesen Artikel einige Worte zu verlieren. Ich hätte zwar gewünscht, es würde das, was ich sagen will, von maßgebenderer Seite, die besser im Fall wäre, parlamentarisch aufzutreten, angebracht. Da dies aber nicht geschehen ist, so erachte ich es als Pflicht, über diesen Art. 36 einige Worte zu verlieren.

Weber der Herr Berichterstatter der Regierung, noch derjenige der Kommission hat sich über den Eingangssatz ausgesprochen, und doch sind die Folgen dieses Satzes für eine große Zahl Gemeinden von tiefeingreifender

Wirkung. Dieser Satz lautet: „Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres.“ Diese Bestimmung steht im Gegensatz zu derjenigen des gegenpärtigen Steuergesetzes, in welchem gesagt wird, der Bezug erfolge auf Grundlage des Staatssteuerregisters des letzten Jahres. Wenn also Gemeinden im Falle sind, Tellen zu beziehen, so müssen sie, wenn das Gesetz in Kraft tritt, den Bezug auf Ende Jahres einrichten, da das Staatssteuerregister erst Ende Oktober, beziehungsweise das Einkommenssteuerregister erst Ende November zum Abschluß kommt. Weshalb die Einkommenssteuerkommission an dem Einkommenssteuerregister so lange arbeitet, ist mir nicht bekannt. Nun haben bis jetzt die meisten Gemeinden den Tellbezug nicht auf Ende, sondern auf Anfang des Jahres eingerichtet. Wie ein Hausvater am Anfang des Jahres sein Budget entwirft und sieht, was er das Jahr hindurch nöthig hat, so müssen auch die Gemeinden bei Beginn des Jahres ihr Budget aufstellen und die Tellen darnach erkennen. Daß nun die Gemeinden in die Zwangslage versetzt werden sollen, ihr Betriebskapital, das sie bei Beginn des Jahres nöthig haben, erst am Ende des Jahres zu beziehen, ist eine Vorschrift, die von allen den Gemeinden, welche ihren Tellbezug auf Anfang des Jahres zu regliziren im Falle sind, nicht angenommen werden kann. Wird diese Bestimmung aufrecht erhalten, so sollte nach meinem Dafürhalten jeder Bürger einer solchen Gemeinde Bedenken tragen, zu diesem Gesetz zu stimmen. Es wird bestimmt, es sei den Gemeinden gestattet, ihre Tellen halbjährlich zu beziehen. Allein wenn der Tellbezug überhaupt erst im Dezember beginnen kann, wie soll man dann halbjährliche Termine einrichten? Es ist das ja rein unmöglich und jene Bestimmung also durchaus illusorisch.

Bei diesem Anlasse will ich mittheilen, daß zu meiner Verwunderung eine große Anzahl Gemeinden ihre Steuern auf ganz ungesegliche Weise beziehen. Nach den amtlichen Mittheilungen des kantonalen statistischen Bureau's hatten im Jahr 1882 von 511 Gemeinden 124 den Bezug in der Weise eingerichtet, daß beim Einkommen erster Klasse der Steueranatz gegenüber demjenigen vom Vermögen entweder zu niedrig oder zu hoch steht. Es verwundert mich, daß solche ungesegliche Manipulationen vorkommen können, und es fällt mir auf, daß die staatlichen Behörden gegen solche ungesegliche Zustände nicht einschreiten.

Ich beantrage also, es sei den Gemeinden wie bis dato der Steuerbezug auf Grundlage des Staatssteuerregisters des letzten Jahres zu gestatten. Das Staatssteuerregister wird erst im Oktober perfekt, während die Gemeinden ihre Tellen gewöhnlich schon im Januar oder Februar beziehen. Nach dem neuen Vorschlag müßten sie damit warten bis Ende des Jahres, wie es z. B. in der Stadt Bern der Fall ist. Die Stadt Bern freilich kann das machen. Die Landgemeinden aber sind nicht in der gleichen Lage und müssen sich so rationell als möglich einrichten. Ich beantrage daher, es möchte an der bisherigen Vorschrift festgehalten werden.

Präsident. Wenn ich Herrn Salvisberg recht verstanden habe, so beantragt er, im ersten Satz statt „des laufenden Jahres“ zu sagen „des vorangegangenen Jahres“?

Salvisberg. Ich beantrage, die gleiche Bestimmung aufzunehmen, welche im gegenwärtigen Steuergesetz steht.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die vorberathenden Behörden haben geglaubt, die nun von Herrn Salvisberg angefochtene Vorschrift, daß die Gemeindesteuer auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres bezogen werden solle, sei eine nothwendige Verbesserung der bisherigen Vorschrift, wonach einfach das Staatssteuerregister als Grundlage der Erhebung der Gemeindesteuer zu betrachten ist, ohne daß gesagt wird, auf welches Staatssteuerregister der Bezug zu basiren sei, auf welchem Umstand die vielen Gemeindesteuerstreitigkeiten beruhen, die viel und oft bis vor den Regierungsrath kommen. Um diesen Streitigkeiten in Zukunft vorzubeugen, soll im neuen Gesetz eine positive Vorschrift aufgestellt werden. Es ist klar, daß wenn die einen Gemeinden ihre Steuern auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden, die andern auf Grundlage desjenigen des vorhergehenden Jahres — was, wie ich glaube, bei der Mehrzahl der Gemeinden der Fall ist — beziehen, Verwicklungen und Streitigkeiten entstehen müssen, indem dabei eine größere Zahl Steuerpflichtiger doppelt belangt werden wird. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, stellt man die Vorschrift auf, daß im ganzen Kanton in gleicher Weise verfahren werden müsse. Herr Salvisberg möchte den bisherigen Zustand beibehalten. Allein in diesem Falle bestehen die Schwierigkeiten fort. Herr Salvisberg bemerkt, es entstehen für die Gemeinden Schwierigkeiten, wenn sie nicht im Anfang des Jahres die Steuern beziehen können. Ich glaube, in dieser Beziehung könne sich jede Gemeinde ganz gut helfen. Vor allem aus wird man in der Vollziehung die Sache so einrichten, daß es nicht so lange geht, bis die Staatssteuerregister abgeschlossen sind. Wenn der große weitläufige Instanzenzug abgeschafft ist, speziell bei der Einkommenssteuer, so wird die Sache viel rascher gehen und sollen die Erwerbssteuerregister schon in der ersten Hälfte des Jahres definitiv abgeschlossen werden können. Die Grundsteuerregister sollen natürlich noch weniger Zeit erfordern. Nach den jetzigen Vorschriften wurden die Veränderungen in Bezug auf Grundsteuer im Januar abgeschätzt und die Register revidirt. Das wird auch in Zukunft so sein, so daß die Grundsteuerregister im Anfang des Jahres revidirt sind. Es kann also eine Landgemeinde schon anfangs des Jahres die Grundsteuer beziehen und damit die dringendsten Bedürfnisse befriedigen. Später kann sie dann die Erwerbssteuer auch noch beziehen, die ja in den meisten Landgemeinden nicht von sehr großer Bedeutung ist. Ich glaube also, es könne die Schwierigkeit, die Herr Salvisberg vorausieht, ganz gut vermieden werden und die Gemeinden werden nicht in Verlegenheit gerathen. Dafür aber werden mit der neuen Vorschrift alle mit dem jetzt in vielen Gemeinden üblichen Steuerbezug verbundenen Schwierigkeiten vermieden. Ich möchte Ihnen deshalb sehr empfehlen, den Art. 36 in dem von Herrn Salvisberg angefochtenen Punkt so beizubehalten, wie er vorge schlagen ist.

Salvisberg. Ich habe dem Herrn Finanzdirektor zu erwidern, daß das von ihm Angebrachte meine Einwendung nicht entkräftet. Der Art. 36 sagt deutlich, daß der Steuerbezug auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres erfolge. Nun ist Faktum, und der Herr Finanzdirektor gibt es selbst zu, daß das Staatssteuerregister erst Ende des Jahres fertig gestellt ist. Die Gemeinden können nun nicht im Anfang des Jahres

zwei oder drei Quartaltellen anlegen, sondern müssen warten, bis die Register berichtigt sind, d. h. sie sind absolut gezwungen, den Bezug auf Ende des Jahres einzurichten, was einzelne Gemeinden veranlassen wird, gegen das Steuergesetz zu stimmen. Es ist gestern hier gesagt worden, es sei nahezu unmöglich, gegenüber den offiziellen Herren Berichterstattern mit einem Abänderungsvorschlag aufzukommen. Diese Bemerkung war nach meinem Dafürhalten durchaus richtig. Allein eine größere Behörde als der Große Rath ist das Volk, und der Große Rath soll so stimmen, wie das Volk in seiner Mehrheit auch stimmen würde.

Rußbaum (Worb). Ich habe meinerseits die Erklärung des Herrn Finanzdirektors, die er vorhin abgegeben hat, sehr begrüßt. Wir wissen alle, wie sehr man bis dahin unter den bisherigen Bestimmungen gelitten hat. Es ist nämlich nicht richtig, daß das bisherige Gemeindesteuergesetz das Staatssteuerregister des vorhergehenden Jahres als Basis vorschreibt, wie Herr Salvisberg behauptete, sondern es schreibt nur allgemein vor: „Im alten Kantonsstheile findet die Erhebung der Gemeindesteuern auf der Grundlage der Staatssteuerregister statt.“ Diejenigen Gemeinden, welche bereits im Frühjahr ihre Tellen beziehen mußten, konnten dies nun nur auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres thun. Dagegen aber haben andere Gemeinden, wie z. B. Bern und auch einzelne Landgemeinden, es möglich gemacht, die Steuern auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres zu beziehen. Es ist dies in den Landgemeinden in der Weise geschehen, daß sie in einem Jahre eine etwas größere Steuerquote bezogen, die ihnen einen Aktivsaldo in Aussicht stellte, den sie dann im folgenden Jahre verbrauchen konnten, bis sie in den Fall kamen, die Steuer zu beziehen. Die Gemeinden konnten sich also auch unter dem jetzigen Zustand ganz gut behelfen. Deshalb begrüße ich die neue Vorschrift, daß die Gemeindesteuern nur auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres bezogen werden sollen, da dadurch Administrativstreitigkeiten, wie sie unter dem gegenwärtigen Gesetz zwischen einzelnen Gemeinden häufig entstanden, in Zukunft vermieden werden. Allerdings müssen dabei in Bezug auf die Vollziehung andere Bestimmungen aufgestellt werden. Die Revision der Staatssteuerregister in Bezug auf das Grundeigenthum und die Kapitalien muß nicht erst in der zweiten Hälfte des Jahres abgeschlossen werden, und es kann dies auch ganz gut in dem Sinne geändert werden, daß die Revision unmittelbar nach Neujahr kommt, wie der Herr Finanzdirektor bereits andeutete. Ist dies der Fall, so werden bis Ende Juni die Staatssteuerregister bereinigt werden können, so daß vom 1. Juli an alle Gemeinden ihre Steuern auf Grundlage des Staatssteuerregisters des betreffenden Jahres beziehen können und wir einen einheitlichen Steuerbezug haben. Ich möchte Sie also sehr davor warnen, den Antrag des Herrn Salvisberg, so gut er gemeint ist, anzunehmen, denn bei Annahme desselben würden die Administrativstreitigkeiten zwischen einzelnen Gemeinden nicht gehoben werden, oder man würde dann geradezu feststellen, der Bezug habe auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres zu geschehen. Allein es würde das letztere für viele eine Unbilligkeit einschließen. Wenn z. B. jemand aus einer Gemeinde in der zweiten Hälfte des Jahres fortzieht und sich in einer andern Gemeinde

niederläßt und deren Wohlthaten genießt, so würde er nach bisherigem Modus von derjenigen Gemeinde zur Bezahlung der Gemeindesteuer angehalten, die er ein Jahr vorher verlassen hat. Das ist eine Ungerechtigkeit, die man vermeiden soll und kann. Ich halte dafür, man solle den Herrn Finanzdirektor bei seinen Aeußerungen, daß die Vollziehung so eingerichtet werde, daß die Staatssteuerregister in der ersten Hälfte des Jahres bereinigt werden können, behaften und den ersten Satz des Art. 36 so annehmen, wie er vorgeschlagen wird.

Salvisberg präzisiert seinen Antrag dahin, daß im Einleitungssatz statt „auf Grundlage des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres“ gesagt werden solle „auf Grundlage des letztberichtigten Staatssteuerregisters“.

Präsident. Ich möchte Ihnen vorschlagen, bei der Abstimmung so zu procedere, daß wir Ziffer für Ziffer bereinigen. Ich glaube, daß damit dann auch die weitergehenden Anträge der Herren Hoffstetter und Roth erledigt seien.

Einverstanden.

Abstimmung.

Einleitungssatz.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Salvisberg) Mehrheit.

Ziff. 1, erster Satz.

Für die Fassung der Kommission (gegenüber derjenigen der Regierung) . . . Mehrheit.

Ziff. 1, zweiter Satz.

Für Annahme dieses Satzes . . . 84 Stimmen.

Für Streichung nach Antrag Hoffstetter 63 „

Ziff. 2.

Für Annahme (gegenüber dem Streichungsantrag der Regierung) . . . Minderheit.

Ziff. 3 und 4.

Diese Ziffern sind angenommen, weil von keiner Seite bestritten.

Art. 37.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach Art. 37 sind die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonalbank) sowohl für das in Art. 5, Ziff. 1 und 2, genannte Vermögen als für ihren Erwerb von der Gemeindesteuer befreit. Die Regierung schlägt nun vor, zu diesem Artikel noch folgenden Zusatz zu machen: „Durch Beschluß des Großen Rathes können die Geldeinlagen bei diesen Anstalten zeitweise staatssteuerfrei erklärt werden.“ Was mit diesem Zusatz bezweckt wird, geht aus dem Wortlaut desselben wohl ziemlich klar hervor und ist auch schon bei einem frühern

Anlaß auseinandergelegt worden. Es soll damit vorgeforgt werden, daß diese Institute in Zeiten der Noth, wo Geldkalamitäten eintreten, nicht funktionsunfähig werden, sondern sich der Geldzufluß diesen staatlichen Anstalten, welche in unserer Volkswirtschaft eine so große Rolle spielen, zuwenden. Es sind solche Zeiten der Geldnoth nicht unmöglich. So war die Hypothekarkasse in den 60er Jahren und anfangs der 70er Jahre in einem Zustand der Geldknappheit, daß sie den wenigsten Begehren entsprechen konnte. Das vorgeschlagene Mittel ist nun sehr geeignet, um die Wiederkehr solcher Zustände, die auf die Volkswohlfahrt sehr schlimm einwirken, zu verhindern. Daß mit dieser Befugniß nicht Mißbrauch getrieben wird, dafür sorgt die Vorschrift, daß die Steuerbefreiung nur auf Beschluß des Großen Rathes hin erfolgen und ferner, daß die Befreiung nur „zeitweise“ ausgesprochen werden kann, also nur für Zeiten wirklicher Nothlage. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen diesen Zusatz zur Annahme.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt, weil man sich sagte, wenn es absolut nothwendig sei, so könne eine Staatssteuerbefreiung schon beschlossen werden, aber es sei dann doch eine Maßregel in extremis und man solle eine solche nicht in ein Gesetz aufnehmen. Ich erinnere mich übrigens nicht mehr genau an die diesbezüglichen Verhandlungen in der Kommission und denke, Herr Schmid, der den Zusatz der Regierung namentlich bekämpft hat, werde noch nähere Auskunft geben können. Die Sache ist in meiner Anwesenheit nicht sehr einläßlich besprochen worden.

Schmid (Andreas). Die Kommission hat diese Frage behandelt, und zwar ziemlich einläßlich, und ist nach reiflicher Ueberlegung zum Schlusse gekommen, es sei dieser Zusatz zu verwerfen, welchen Antrag ich hier unterstützen und festhalten möchte.

Der Art. 37 erklärt die Hypothekarkasse und die Kantonalbank für das in Art. 5, Ziff. 1 und 2, genannte Vermögen sowie für den Erwerb gemeindesteuerfrei. Mit diesem Grundsatz ist die Kommission voll und ganz einverstanden. Es haben zwar in der letzten Zeit darüber Streitigkeiten stattgefunden, indem einige Orte, wo Kantonalbankfilialen bestehen, das Gesuch stellten, diese Anstalten gemeindesteuerpflichtig zu erklären. Alle diese Gesuche sind vom Großen Rathe, wie ich glaube mit Recht, abgewiesen worden. Sie wissen, daß bei der Kantonalbank jedes Anleihen verbürgt werden muß, während die Privat institute in dieser Beziehung frei sind. Wenn deshalb der Kantonalbank nicht irgend ein Vortheil eingeräumt wäre, wäre sie in ihrer Stellung entschieden benachtheiligt, und deshalb soll sie wenigstens gemeindesteuerfrei erklärt werden.

Etwas anders verhält es sich mit dem von der Regierung beantragten Zusatz, den die Kommission verwerfen zu müssen glaubte. Man sagt, nur in Zeiten der Noth solle der Große Rath die Ermächtigung zur Einräumung dieser Vergünstigung geben. Man will also in Zeiten der Noth dem Geld auf einmal eine ganz andere Richtung geben. Damit werden Sie bewirken, daß in diesen Zeiten der Geldnoth alle andern Geldinstitute sozusagen auf den Kopf gestellt werden. Alle verfügbaren Gelder werden sofort aus diesen Instituten zurückgezogen und da ein-

gelegt werden, wo sie steuerfrei sind. Ich halte deshalb dafür, daß diese Maßregel gerade in Zeiten der Noth die größte Gefahr für den Landescredit herbeiführen würde, und deshalb soll man sich ja hüten, einen solchen Ausnahmezustand hervorzurufen. Es wird ohnedies im ersten Satz, dem die Kommission auch beistimmt, den staatlichen Kreditinstituten der Vortheil gewährt, daß sie gemeindesteuerfrei sind. Eine weitergehende Vergünstigung kann nach meinem Dafürhalten nicht beschlossen werden, ohne daß Sie die andern Institute schädigen und den öffentlichen Kredit in Zeiten der Geldnoth gefährden. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Art. 37 so anzunehmen, wie ihn die Kommission vorschlägt.

Präsident. Ich theile Ihnen mit, daß Herr Regierungsrath Stockmar den Antrag eingereicht hat, den Artikel in dem Sinne an die Behörden zurückzuweisen, daß darin eine Bestimmung Platz finde, wonach Eisenbahnen, an welchen Staat und Gemeinden theilhaftig sind, bis und solange von der Steuerpflicht befreit seien, als sie den Aktionären nicht eine gewisse Dividende zu bezahlen vermögen.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Ma proposition aurait peut-être mieux trouvé sa place à l'art. 6, mais comme je ne demande que l'étude de la question, si la commission adopte le principe de mon amendement, elle décidera aussi où il doit être intercalé. Je propose d'inviter la commission à examiner s'il n'y aurait pas lieu d'exempter de l'impôt les chemins de fer subventionnés par l'Etat et les communes, qui ne répartissent pas un dividende dont le taux serait à déterminer. La loi de 1856 sur l'impôt des fortunes consacrait le principe de l'exemption d'impôt accordée par convention aux compagnies, et l'on sait que les concessions des lignes principales renfermaient toutes une disposition dans ce sens. L'arrêté populaire du 28 février 1875 attribuait la même faveur, jusqu'à concurrence d'un dividende de 5 %, aux lignes nouvelles à créer. La ligne de Berthoud-Langnau a été seule à en bénéficier. La question se présente aujourd'hui pour les lignes de Tramelan et de Huttwyl, qu'il semble équitable de placer sur le même pied que les entreprises visées par l'arrêté populaire de 1875. Je prie en conséquence la commission de vouloir bien examiner cette question, et, s'il y a lieu, soumettre au Grand Conseil une proposition conforme.

M. Choquard. Il m'est impossible de partager la manière de voir que vient d'exprimer M. Schmid, et je propose d'exclure les succursales de la Banque cantonale de l'exonération de l'impôt communal. Il ne faut pas considérer cette proposition comme une attaque dirigée contre un établissement dont je suis le premier à apprécier les services et aux opérations duquel je ne veux nuire en aucune façon. Mais il y a une distinction à faire entre la Banque cantonale et la Caisse hypothécaire. Celle-ci n'a point de succursales et son action s'étend à toutes les localités du canton, dans les limites d'un taux d'intérêt qui est de nature à rendre service à tous. La Banque cantonale joue un autre rôle, et ses opérations ont en vue le gain et la spéculation qui sont le propre

des établissements de crédit ordinaires. Aussi, les conseils communaux de Bienne, Berthoud, St-Imier et Porrentruy ont-ils déjà recouru au Grand Conseil pour demander l'autorisation de taxer les succursales de la Banque cantonale. On n'a pas fait droit à leur réclamation, mais il me semble que le moment serait venu de toucher cette question en ne consacrant pas dans la nouvelle loi un privilège au profit d'établissements qui jouissent de tous les avantages et services publics des communes sans participer aux dépenses de celles-ci. Ils réalisent de beaux bénéfices sur le change, la commission etc., pratiqués sur la place, et ils ignoreraient les conditions locales, souvent pénibles, qui sont faites aux autres habitants. Cela ne serait pas juste, et si l'on veut voir la loi acceptée, il faut que l'Etat donne le premier l'exemple d'une certaine égalité en matière fiscale en payant ce qu'il doit aux communes. C'est pourquoi je propose au Grand Conseil de modifier l'art. 37 dans le sens de la non-exonération de la Banque cantonale quant au paiement des impôts communaux.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Stockmar einverstanden, den Art. 37 mit der von ihm angeregten Frage betreffend die Eisenbahnen an die Behörden zurückzuweisen zur Erdaurung und eventuellen Vorlage einer entsprechend abgeänderten Fassung. Falls Sie Rückweisung beschließen, was ich erwarte, würde ich für heute auf die andern Voten nicht mehr eintreten.

Abstimmung.

1. Der Antrag auf Rückweisung nach erfolgter Bereinigung ist nicht bestritten und somit angenommen.
2. Für den ersten Satz nach Entwurf 91 Stimmen.
3. Für den Zusatz der Regierung . . . Minderheit.

Art. 38.

Flückiger. Einer der Gründe, weshalb das Berner Volk je länger je mehr ein unbezwingliches Mißtrauen gegen die gesetzgeberischen Arbeiten des Großen Rathes hat, ist auch der, daß in der neuern Zeit den Gesetzen durch Vollziehungsdekrete oft eine Ausdehnung und ein Sinn untergelegt wurde, den sie nicht haben. Ich habe deshalb in der ersten Berathung den Antrag gestellt, es solle alles das, was im Steuergesetz Vollziehungsdekreten vorbehalten ist, in's Gesetz selbst aufgenommen werden, soweit es nicht in eine regierungsräthliche Vollziehungsverordnung gehört. Damals ist vom Herrn Berichterstatter der Kommission unzweideutig zugestanden worden, daß man allerdings in die Vollziehungsdekrete Sachen aufnehmen könne, welche man dem Volke nicht vorlegen dürfe, weil sonst das Gesetz verworfen werde. Es ist dies für mich die Begründung des Antrages, den ich hiermit stelle,

dahingehend, es seien die Art. 38 und 39 an die Behörden zurückzuweisen, um durch ein besonderes Kapitel ersetzt zu werden, worin das, was Vollziehungsdekreten vorbehalten ist, geordnet ist, soweit es nicht in eine regierungsräthliche Vollziehungsverordnung gehört. Dies mein Antrag.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es ist das eine Frage, die schon das letzte mal ventilirt wurde, und ich glaube, man solle den Art. 38 so stehen lassen, wie er ist. Es ist nicht praktisch, den ganzen Detail der Vollziehung in's Gesetz selbst aufzunehmen, indem an diesem Detail im Laufe der Zeit Aenderungen getroffen werden müssen, die sich infolge der Erfahrungen als nothwendig erweisen, und es eine viel zu große Beanspruchung der stimmberechtigten Bürger wäre, wenn man bei jeder, auch der kleinsten Aenderung den Apparat des Referendums in Bewegung setzen wollte. Aus diesem Grunde sieht auch das Referendumsgesetz vor, daß in jedem Gesetz diejenigen Partien bestimmt werden sollen, welche durch Dekret des Großen Rathes oder durch Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes zu ordnen seien. Dies ist der Gedanke, der dem Art. 38 zu Grunde liegt.

Nun gebe ich zu, daß unter Umständen nachher im Vollziehungsdekret Bestimmungen stehen können, die dem Volke nicht genehm sind; allein in diesem Falle geht man von der Ansicht aus, der Große Rath werde dieselben rektifiziren. Wir haben die sogenannte Initiative noch nicht, sodaß nicht aus der Mitte des Volkes die Remedur unrichtiger Vollziehungsdekrete erzwungen werden kann, es ist eine solche nur auf dem Wege der Petition zu veranlassen. Allein man darf immerhin von der Ansicht ausgehen, der Große Rath werde denn doch so zusammengesetzt sein, daß er dringenden Volkswünschen entsprechen wird. Ich habe übrigens schon in der ersten Berathung gesagt, es wäre gut, wenn man schon vor der Volksabstimmung im großen und ganzen einen Begriff hätte, wie man die verschiedenen Partien des Gesetzes auszuführen gedenke. Ich bin noch jetzt dieser Ansicht und glaube, es könne diesem Gedanken dadurch Folge gegeben werden, daß bis zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz eine Vorlage in diesem Sinne vorbereitet wird. Die Schlußabstimmung kann nämlich heute unter keinen Umständen vorgenommen werden, weil Sie in verschiedenen Punkten Aenderungen getroffen und in andern Rückweisung an die Kommission beschlossen haben. Die vorberathenden Behörden müssen sich daher über diese Punkte noch schlüssig machen. Sodann wird selbstverständlich auch die Redaktion des Gesetzes nochmals gehörig durchgenommen werden müssen, namentlich bei einem Gesetz von solcher Wichtigkeit. Aus diesen Gründen wird man heute nicht zur definitiven Abstimmung schreiten können. Ich nehme an, dieselbe werde in der ordentlichen Frühlingssession stattfinden, und bis dahin sollte eine Vorlage, wie sie gewünscht wird, gemacht werden können — sei es in der Form eines Dekretsentwurfs oder, was noch besser wäre, in der Form einer Votschaft — woraus ersichtlich wäre, in welcher Weise die Ausführung stattfinden soll. Allein alle diese Detailbestimmungen in's Gesetz selbst aufzunehmen, geht nicht an, da dasselbe dadurch viel zu komplizirt würde, abgesehen davon, daß wenn sich das eint oder andere als unpraktisch erweisen sollte, man es nur auf dem Wege

der Volksabstimmung wieder ändern könnte, was der Wichtigkeit der Sache nicht entsprechend wäre.

Ich glaube also, es werde dem Wunsche des Herrn Glückiger Rechnung getragen, wenn man bis zur Großrathssession, wo über das Gesetz abgestimmt wird, dafür sorgt, daß die Mitglieder des Großen Rathes sehen, wie man sich die Ausführung denkt. Schon jetzt eine detaillirte Besprechung hierüber zu halten, hielte ich nicht für praktisch; denn man muß doch zuerst eine feste Basis haben, bevor man zur detaillirten Berathung über die Ausführung eines Gesetzes übergehen kann. Ich glaube daher, es sollte genügen, wenn man im großen und ganzen die Einien anzeigt, nach welchen man die Ausführung zu gestalten gedenkt. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Glückiger in diesem Sinne abzulehnen und den Art. 38 nach Antrag der vorberathenden Behörden zu genehmigen.

Hofftetter. Ich bin so frei, gegenüber dem Antrage des Herrn Glückiger einen andern Antrag zu stellen. Ich möchte die Sache nicht zurückweisen, wie er beantragte, sondern bin im großen ganzen ziemlich mit dem einverstanden, was Herr Brunner sagte, nur möchte ich noch etwas präziser sein und weiter gehen als er.

Sie wissen alle, daß es eine sehr schwierige Sache ist, ein neues Gesetz in's praktische Leben einzuführen, und namentlich schwierig ist es, ein Steuergesetz einzuführen. Vor allem aus wird das Publikum mit einem Stoff behelligt, den es nicht kennt; es muß ein Gesetz, an das es gewöhnt ist und das es mehr oder weniger kennt, fahren lassen und sich an ein neues gewöhnen. Ein neues Gesetz wird gewöhnlich unter den Auspizien von gewissen Vortheilen, die es gegenüber dem alten Gesetz besitzt, dem Volke vorgelegt. Es wird eine Botschaft geschrieben; man hebt darin die Vortheile hervor, die sich dann jeder Bürger nach seinem Begriff ausmalt. Das ist selbstverständlich, wie es auch selbstverständlich ist, daß sich in der Regel jeder in Bezug auf den praktischen Effekt eines Gesetzes täuscht.

Nun spielen natürlich bei der praktischen Einführung des Gesetzes die Vollziehungsdekrete eine große Rolle. Aus denselben sieht man, wie der Gesetzgeber den Sinn und Geist des Gesetzes und den Wortlaut desselben, den man eben so und anders deuten kann, verstanden hat. Das Dekret ist gleichsam ein Vergrößerungsglas, durch welches man das Gesetz betrachten kann. Es ist deshalb schon in der ersten Berathung gesagt worden, es liege ganz unbedingt im Interesse der Annahme des Gesetzes, daß vor der Abstimmung auch das Vollziehungsdekret, wenn auch nicht im Detail, so doch wenigstens in großen Zügen, vorgelegt werde. Herr Brunner bemerkte, es sei nicht thunlich, alle Details des Vollziehungsdekrets mit dem Gesetz vorzulegen, weil dazu eine gewisse Praxis gehöre und das Gesetz überhaupt zuerst angenommen sein müsse. Herr Brunner mag das besser verstehen; ich stelle mir die Sache so vor: Wenn das Gesetz zu Ende berathen ist und vom Volke angenommen wird, so müssen wir zu demselben sofort, nicht erst nach 3, 4 Jahren, das Vollziehungsdekret aufstellen. Ich sage deshalb: wir wollen das Vollziehungsdekret schon jetzt machen, um dem Publikum zu zeigen, wie wir das Gesetz gehandhabt wissen wollen. Man kann allerdings sagen, wenn das Gesetz verworfen werde, brauche man das Vollziehungsdekret nicht. Allerdings! Allein haben wir uns die Mühe ge-

geben, das Gesetz zu berathen, so können wir uns auch die Mühe nehmen, das Vollziehungsdekret aufzustellen.

Ich glaube, man werde mich nicht mißverstehen. Meine Absicht ist die, daß ich sage: Wenn wir das Gesetz annehmbarer machen wollen, so müssen wir auch das dazu gehörende Vollziehungsdekret aufstellen; denn wenn wir dies nicht thun, so wird das Gesetz schon aus diesem Grunde verworfen. Es ist mir dies bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen manifestirt worden. Ich hatte häufig Anlaß, mit Bürgern darüber zu reden und in einer gründlichen Besprechung des Gesetzes mit Abgeordneten aus allen Gemeinden meines Bezirks war der erste und letzte Wunsch immer der: Diesmal verlangen wir das Vollziehungsdekret dazu. Ich wünsche deshalb, daß Ihre Behörde von ihrer Allmacht nicht in dem Sinne Gebrauch macht, daß sie von diesem ausgesprochenen Wunsche keine Notiz nimmt, sondern vor der Abstimmung dem Volke auch das Vollziehungsdekret vorlegt. Ich möchte zu diesem Zwecke beantragen, es sei in Art. 38 der erste Satz folgendermaßen zu fassen: „Der Große Rath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes nothwendigen Dekrete noch vor der Referendumsabstimmung über dasselbe erlassen und darin namentlich festsetzen. . .“

Dürrenmatt. Die Absicht, sowohl die Mitglieder des Großen Rathes, als das Volk zu nützlicher Frist über die Konsequenzen des Gesetzes aufzuklären, würde nach meiner Ansicht am besten auf folgende Weise erreicht. Die vorberathenden Behörden würden, nachdem also in Aussicht gestellt ist, daß die Schlußabstimmung erst in der nächsten Session stattfinden solle, auf diesen Zeitpunkt dem Großen Rathe nicht nur das bereinigte Gesetz, sondern auch die Botschaft dazu vorlegen, nicht zur Diskussion, nehme ich an, sondern zur bloßen Kenntnißgabe. Diese Botschaft müßte nach meiner Ansicht die Hauptzüge des Dekrets enthalten und sodann eine Menge von Beispielen zur Erläuterung der Folgen des Gesetzes. Schließlich wird bei der Großzahl der stimmbfähigen Bürger der Punkt entscheidend sein: Wie stellen sich meine Steuern nach dem gegenwärtigen und wie nach dem zukünftigen Gesetz? Darüber möchte der Bürger vor allem aufgeklärt sein. Er will wissen, ob er mehr Steuern bezahlen muß oder weniger, und da wir, so nehme ich an, die Absicht haben, dem Volke Erleichterungen zu bieten und nicht Erschwerungen, so sollten wir dies in der Botschaft an Beispielen demonstrieren. Es würden Beispiele gewählt aus dem täglichen Leben und an einer Masse von solchen, welche Bürger in verschiedensten Lebensstellungen betreffen — Handwerker, Knechte, Bauern, Beamte, kleinere und größere Rentiers, Gutsbesitzer, Pächter etc. — klargelegt, wie sich die Gesamtsteuer unter dem neuen Gesetz in Zukunft machen würde. Das wäre eine praktische Belehrung, und diese würde der Bürger in der Botschaft mit großem Interesse lesen und könnte sich dann Rechenschaft geben. In der Botschaft die Grundzüge des Dekrets zu bringen, ist meiner Ansicht nach auch erlaubt. Das eigentliche Dekret schon vorher, bevor das Gesetz angenommen ist, im Großen Rathe zu diskutieren, hätte wenig Sinn, da wir nicht wissen, ob nicht schon das Steuergesetz vergebliche Arbeit war. Die Diskussion des Dekrets, bevor das Gesetz angenommen ist, könnte vielleicht nur die unnütze Arbeit noch sehr erheblich vermehren. Wohl aber soll man dem Großen Rathe Kenntniß geben, wie man sich die Aus-

führung vorstellt, und soll auch dem Volke Gelegenheit geben, sich darüber zu orientiren.

Ich schließe also mit dem Antrag, es möchte dem Großen Rathe vor der Schlußabstimmung die Botschaft präsentiert werden, enthaltend diese beiden Ingrezienzen: die Grundzüge des Dekrets und praktische Beispiele.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß offen bekennen, daß ich über diese anticipirten Vollziehungsdekrete eine andere Ansicht habe, als diejenige, welche die herrschende ist. Ich halte nämlich dafür, es haben solche anticipirte Vollziehungsdekrete nicht den Nutzen, den man davon erwartet, und sie seien eigentlich etwas Unzulässiges. Ich hatte diese Ansicht, als ich noch simpler Grobrath und noch nicht Mitglied der Regierung war; man kann also nicht sagen, ich habe diese Ansicht aus Bequemlichkeit, um neben den Gesetzen nicht noch Vollziehungsdekrete vorbereiten zu müssen. Ich erinnere daran, daß, als im Laufe der 70er Jahre ein gewisser Landestheil anfang zu verwerfen, ein hervorragendes Mitglied aus diesem Landestheil, das der andern politischen Richtung angehört, nämlich Herr Flückiger, im Privatgespräch und auch im Großen Rathe sagte, das Volk habe verworfen, weil zu dem Gesetz kein Vollziehungsdekret vorhanden gewesen sei. Später machte man dann das Vollziehungsdekret ebenfalls; die Gesetze sind aber im betreffenden Landestheil gleichwohl verworfen worden. So bin ich zur Ueberzeugung gelangt, daß dieses Verlangen nach dem Vollziehungsdekret bei vielen Leuten nur eine Entschuldigung ist. Diese Leute wollen sich herausstreichen und einen gewissen liberalen Anstrich geben: Ich weiß nicht, wie das Gesetz dann ausgeführt werden soll; wäre das Vollziehungsdekret dabei gewesen, so hätte ich das Gesetz angenommen.

Die Erfahrungen sprechen also nicht sehr für solche anticipirte Vollziehungsdekrete, und sodann ist es überhaupt eine kuriose Sache, gesetzgeberische Arbeiten auszuführen, die gar keine Grundlage haben, ein Dekret zu einem Gesetz zu berathen, das gar nicht existirt. Der Große Rath kann ein Dekret nicht berathen, bevor das Gesetz da ist; das wäre ganz widersinnig und er wäre auch nicht kompetent dazu. Was man also höchstens verlangen kann, ist ein Entwurf zu einem Dekret. Was ist nun mit einem solchen gewonnen? Angenommen, das betreffende Gesetz werde vom Volke, vielleicht mit Rücksicht auf den Dekretsentwurf, angenommen. Kommt jetzt das Dekret vor den Großen Rath, so ist derselbe nicht mehr frei, sondern muß das Dekret so annehmen, wie es dem Volke vorgelegt wurde; er kann es gar nicht mehr diskutieren und abändern, denn sonst kann man ihm sagen, er habe dem Volke gegenüber unloyal gehandelt, indem demselben ein ganz anderes Dekret vorgelegt worden sei, als das vom Großen Rathe angenommene.

Mir würde am besten das gefallen, wovon Herr Dürrenmatt spricht: eine ausführliche Botschaft, in welcher in allen Hauptpunkten auseinandergesetzt wird, wie sich der Große Rath die Vollziehung denke und durch welche er moralisch gezwungen ist, das Gesetz so zu vollziehen, wie es dem Volke in Aussicht gestellt wurde. Ich erkläre hier, daß ich mich an die Arbeit der Aufstellung eines Vollziehungsdekrets machte, aber nicht dazu gelangte, dasselbe fertigzustellen. Dasselbe gibt wenigstens ebenso viel zu thun, als das Steuergesetz selbst und wird ebenso umfangreich werden. Nun weiß ich nicht, ob das Volk, wenn Sie ihm statt 40 80 Paragraphen vorlegen, dann

in die Materie klarer hineinschauen wird. Das Volk hat nicht gerne viele Paragraphen, sondern sieht es lieber, wenn ein Gesetz nicht zu umfangreich ist.

Es war mir, wie gesagt, nicht möglich, das Dekret bis heute fertigzustellen. Ich hoffe aber, daß dies bis zur Schlußabstimmung möglich sein wird, sofern der Große Rath auch heute wiederum den Auftrag dazu gibt und nicht vorzieht, im Sinne des Herrn Dürrenmatt den ausgesprochenen Wünschen in der Botschaft selbst Rechnung zu tragen. Jedenfalls aber ist das absolut unzulässig und ganz neu, was Herr Hoffstetter vorschlägt, nämlich im Gesetz selbst vorzuschreiben, daß das Vollziehungsdekret schon vor der Annahme des Gesetzes zu erlassen sei. Wenn der Große Rath will, daß das Vollziehungsdekret vor der Schlußabstimmung vorgelegt werde, so braucht er nur positiv den Auftrag dazu zu geben.

Flückiger. Nur zwei Bemerkungen! Herr Brunner hat auf meinen Antrag erwidert, man könne doch nicht alle Details in's Gesetz aufnehmen. Ich muß hierauf berichtigend bemerken, daß mein Antrag gar nicht dahin geht, sondern ich habe ausdrücklich gesagt, es sollen die Details in einer regierungsräthlichen Vollziehungsverordnung Aufnahme finden, soweit sie dahin gehören, alles andere aber gehöre in's Gesetz.

Was der Herr Finanzdirektor in Bezug auf meine Wenigkeit bemerkt hat, ist nicht ganz richtig. Ich für mich habe grundsätzlich nie Vollziehungsdekreten gerufen, sondern habe gewünscht, es solle in's Gesetz kommen, was in dasselbe gehöre. Hingegen habe ich gesagt, wenn man wesentliche Sachen Vollziehungsdekreten vorbehalten wolle, so solle man dieselben vor der Abstimmung dem Volke zur Kenntniß bringen, es werde dann eher ein Ja zu erwarten sein.

Was die Schlußabstimmung anbetrifft, so scheint es mir ganz abnorm, daß man ein Gesetz in zweiter Berathung zu Ende beräth und dann erst nach Monaten, erst in der folgenden Grobrathssession, die Schlußabstimmung vornimmt. Das ist bisher noch nicht dagewesen und ich für mich werde den Antrag stellen, daß man noch in dieser Session über das Gesetz abstimmt. Es ist ja nicht nöthig, daß es heute geschieht; man kann die Abstimmung ja morgen oder am Samstag vornehmen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was Herr Flückiger will, ist einfach unmöglich. Er scheint zu glauben, die Kommission könne ihre Beschlüsse über die zurückgewiesenen Artikel und die sonstigen ihr ertheilten Aufträge nur so aus dem Ermel schütteln. Sie muß sich doch zuerst versammeln, und dann wird der Regierungsrath auch über die betreffenden Punkte deliberiren wollen, sodaß es ganz unmöglich ist, noch in dieser Session die Anträge zu stellen. Man muthet uns da ganz oberflächliche Arbeit zu! Herr Flückiger ist sehr im Irrthum, wenn er glaubt, daß es anderswo bei wichtigen Gesetzen nicht so geht, wie wir es vorschlagen. Die eidgenössischen Rätthe z. B. haben das Betreibungs- und Konkursgesetz zu Ende berathen, und es hatte nur noch eine redaktionelle Vereinigung stattzufinden. Die Schlußabstimmung über Annahme oder Verwerfung desselben findet aber erst in der nächsten Session, also nicht schon einige Monate, sondern erst ein halbes Jahr nach der Einigung der Rätthe über die Einzelheiten des Gesetzes statt. Es ist dies ein Verfahren, das sehr zu empfehlen ist und bei wichtigen Gesetzen, namentlich bei Rechts-

gelesen und auch bei Steuergesetzen, immer befolgt werden sollte. Es ist nämlich notorisch, daß eine große Versammlung nicht Beschlüsse redigiren kann. Sie kann nur sagen: ich bin mit den und den Anträgen einverstanden. Dies ist der Grund, weshalb man jedesmal, wenn ein Gesetz durchberathen ist, der Kommission Zeit gibt, um die Redaktion festzustellen. Ich glaube deshalb, man könne nicht schon jetzt über das Ganze beschließen. Für Herrn Flückiger ist die Sache sehr einfach: er will eben Alles verwerfen; darum setzt er sich leicht über Redaktionen hinweg. Ich hingegen möchte das Gesetz annehmen und bin darum nicht im Falle, auf seinen Antrag einzugehen.

Hofftetter. Ich möchte nur bemerken, daß ich mich der Offerte des Herrn Finanzdirektors anschließen kann. Dieselbe enthält ganz, was ich wünsche; im Gegentheil, Herr Scheurer offerirt mehr, als ich gewünscht habe. Er offerirt uns, wenn der Große Rath den Wunsch ausspreche, innert gewisser Zeit einen Dekretsentwurf zu bringen. Ich möchte deshalb meinen Antrag dahin abändern, es sei Herr Scheurer einzuladen, innert gewisser Zeit, die er selbst fixiren mag, einen Dekretsentwurf vorzulegen.

Präsident. Ich betrachte den Antrag des Herrn Dürrenmatt, die Botschaft vor der Schlußabstimmung vorzulegen, als selbständigen Antrag, über den besonders abzustimmen wäre.

Dürrenmatt. Gestatten Sie mir, darauf aufmerksam zu machen, daß für den Fall, daß der Antrag des Herrn Flückiger angenommen wird, ich natürlich den ersten Theil meines Antrages, der die Publikation der Grundzüge des Vollziehungsdekrets in der Botschaft verlangt, zurückziehe. Es käme dieser Theil meines Antrages also nur dann zur Abstimmung, wenn der Antrag des Herrn Flückiger abgelehnt würde.

Flückiger. Mein Antrag hat den Charakter einer Ordnungsmotion, indem ich Rückweisung des Artikels beantrage.

Präsident. Ich möchte Herrn Flückiger darauf aufmerksam machen, daß die Versammlung sich darüber aussprechen muß, ob sie die Vollziehungsbestimmungen in's Gesetz selbst aufnehmen will. Sollte dies belieben, so würde das zur Folge haben, daß der Artikel an die Kommission zurückgewiesen werden müßte.

Abstimmung.

Für Aufnahme der Vollziehungsbestimmungen in's Gesetz selbst nach Antrag Flückiger . . . Mindertheit.

Der Art. 38 ist mithin unverändert angenommen.

Auf Antrag des Präsidiums soll die Anregung des Herrn Dürrenmatt am Schluß der Berathung erledigt werden.

Art. 39.

M. Folletête. Comme nous en sommes au chapitre des dispositions finales, il me paraît opportun de rappeler la promesse qui a été faite, au cours de la discussion, par Messieurs les rapporteurs, au sujet de la revision des estimations cadastrales. Il importe d'être fixé sur la mise en activité de la commission prévue à l'art. 29. Puisqu'on n'a rien voulu introduire à cet égard dans les articles précédents, je propose cette adjonction à l'art. 39:

« Le Conseil-exécutif nommera immédiatement la commission chargée de procéder à la revision des estimations cadastrales. »

Cette assurance suffira pour faire apprécier la portée de la loi dans les parties du canton où l'on attend avec impatience la revision.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin einverstanden, daß man den Antrag des Herrn Folletête an die Behörden zurückweist, um denselben noch zu prüfen, und ich will mich dieser Prüfung gerne unterziehen. Den Antrag des Herrn Folletête aber sofort anzunehmen, damit könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist mir nicht recht annehmbar, im Gesetz zu sagen, das und das solle sofort vollzogen werden. Das Gesetz soll überhaupt sofort vollzogen werden. Es sollen nicht nur die Grundsteuerschätzungen sofort revidirt, sondern es soll überhaupt das ganze Gesetz ohne Verzug angewendet werden. Nimmt man die Bestimmung auf, die Grundsteuerschätzungen im Jura sollen sofort revidirt werden, so ist damit gesagt, alles andere pressire nicht, und das ist mir wider die Hand. Ich müßte mich dem also widersetzen. Dagegen habe ich nichts dagegen, daß Sie Rückweisung an die Kommission beschließen, um die Sache noch näher zu prüfen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich theile die Ansicht des Herrn Finanzdirektors auch. Es geht nicht an, eine solche plötzlich in die Berathung hineingeworfene Redaktion sofort zu beschließen. Dem Gedanken des Herrn Folletête wollen wir ja Rechnung tragen, darüber sind wir einig; aber gerade diejenige Redaktion, welche Herr Folletête vorschlägt, und keine andere sofort zu beschließen, das ist nicht möglich. Man muß in Gottes Namen etwas Geduld haben, damit man sich die Redaktion näher ansehen kann. Wir haben überhaupt im Kanton Bern manches Gesetz, für das es gut gewesen wäre, wenn man sich die Redaktion etwas besser angesehen hätte. Ich möchte also nicht, daß man etwas in die Berathung hineinwirft und beschließt, von dem man dann nachher sagen muß, man habe eigentlich etwas ganz anderes darunter verstanden. Vor solchen Ueberumpelungen muß man sich hüten.

M. Folletête. Je prends acte des déclarations positives de M. le directeur des finances et de M. le rapporteur de la commission. Si j'ai cru devoir insister, c'est dans le même but que celui qui inspirait hier M. Jolissaint quand il a pris la parole sur ce sujet, peut-être un peu prématurément. Il importe qu'il n'y ait pas d'équivoque. A force de diplomatie on a réussi jusqu'à ce jour à ajourner toute mesure de nature à donner satisfaction aux vœux unanimes des Jura-siens. J'ai confiance qu'à l'avenir il n'en sera plus

ainsi et que nous verrons enfin la commission qu'on nous promet entrer en fonctions et remanier nos estimations cadastrales. Il faut se presser de mettre un terme à une injustice aussi criante que celle dont sont victimes les nombreux propriétaires qui paient l'impôt pour une valeur qui n'existe pas.

Präsident. Die Anregung des Herrn Folletête wird grundsätzlich von den vorberathenden Behörden angenommen; es wird nur beantragt, dieselbe an die Behörden zurückzuweisen. Wenn kein Einspruch erfolgt, so nehme ich an, es sei dieser Antrag als angenommen zu betrachten.

Einverstanden. Der Art. 39 ist mit dieser Rückweisung angenommen.

Präsident. Ich frage an, ob bezüglich der Anregung des Herrn Dürrenmatt das Wort verlangt wird?

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts dagegen, daß beschlossen wird, es sei bei der Schlußabstimmung die Botschaft mitzutheilen. Ich glaube, es lasse sich dies hören. Aber noch weiter zu gehen und zu beschließen, die Botschaft müsse das und das enthalten, das geht nicht an. Ich bin im großen und ganzen einverstanden mit dem, was Herr Dürrenmatt auseinanderlegte; aber ich möchte die vorberathenden Behörden nicht so binden, daß man von vornherein einen ganz bestimmten Inhalt für die Botschaft vorschreibt. Eine Botschaft muß so abgefaßt sein, daß das Publikum sich mit dem betreffenden Gesetz befreundet. Alles was dem entgegensteht, darf in der Botschaft keinen Platz finden, während alles, was der Sache fördernd ist, Aufnahme finden soll. Das ist nach meinem Dafürhalten der Zweck einer Botschaft. Es ist dabei klar, daß wenn in der Botschaft Sachen gesagt werden, die sich hintendrein als unrichtig herausstellen, Mißtrauen hervorgerufen wird, und ebenso wird es auch schaden, wenn in der Botschaft über Dinge, welche das Volk gern wissen möchte, nichts gesagt ist. Allein Alles das muß dem Verfasser der Botschaft überlassen bleiben, und nachher kann dann der Große Rath sich darüber aussprechen, ob ihm die Botschaft gefällt oder nicht.

Ich habe also prinzipiell nichts dagegen, daß man dem Großen Rathe die Botschaft zur Zeit der Schlußabstimmung vorlegt und darin ungefähr das bespricht, was Herr Dürrenmatt besprochen zu sehen wünscht.

Dürrenmatt. Es ist mir leid, daß ich über das Wesen einer Botschaft nicht ganz die gleiche Ansicht habe, wie der Herr Referent der Kommission. Ich glaube nicht, daß dies das Wesen einer Botschaft sei, das Volk mit einer Vorlage zu befreundeten, sondern die Botschaft soll nach meinem Dafürhalten dem Volke ein Hilfsmittel sein, damit es selbst urtheilen kann, ob ein Gesetz empfehlenswerth ist oder nicht. Ich wünschte deshalb, daß dem Bureau des Großen Rathes, das im Verein mit der Kommission die Botschaft besorgt, eine Direktive gegeben würde. Bei einem Schriftstück, das in seinem Namen erlassen wird, hat der Große Rath nach meinem Dafür-

halten das Recht, zu sagen, er verlange, daß das und das darin aufgenommen werde. Damit ist dem Bureau und der Kommission nicht benommen, noch andere Sachen in die Botschaft hineinzubringen; denn eine so strenge Marschroute möchte ich dem Bureau nicht geben, daß es nichts anderes aufnehmen dürfte, als die von mir gewünschten zwei Sachen. Diese beiden Sachen sind mir allerdings für eine objektive Auffassung des Gesetzes durch das Volk sehr wichtig. Indessen habe ich nichts dagegen, wenn der Herr Präsident es für gut findet, daß getrennt abgestimmt wird, also erstens über die Frage, ob die Botschaft Beispiele enthalten soll, und zweitens darüber, ob das Vollziehungsdekret darin aufgenommen werden soll oder nicht.

Präsident. Ich fasse die Sache so auf: Da die Botschaft vom Großen Rathe ausgeht, so hat er natürlich auch das Recht, wenn dieselbe bei der Schlußabstimmung vorliegt, an derselben Abänderungen zu beschließen, so daß es mir scheint, es sei ziemlich überflüssig, heute für die Abfassung der Botschaft eine bestimmte Direktion zu geben. Wenn hingegen Herr Dürrenmatt verlangt, daß eine Abstimmung stattfinde, so habe ich nichts dagegen. — Verlangt Herr Dürrenmatt eine Abstimmung?

Dürrenmatt. Ja!

Präsident. Der Antrag, daß bei der Schlußabstimmung die Botschaft vorgelegt werden solle, ist nicht bestritten und daher zum Beschluß erhoben. Eine Differenz besteht nur, ob man dem Bureau für die Abfassung der Botschaft eine Direktion geben wolle oder nicht.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission, für die Ausarbeitung der Botschaft keine Direktion zu geben (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Präsident. Der Herr Finanzdirektor wünscht noch das Wort bezüglich der weiteren Behandlung des Gesetzes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was nun die weitere Behandlung des Entwurfes betrifft, so scheint man allgemein einverstanden zu sein — nach Mitgabe der verschiedenen im Laufe der Diskussion gefallenen Aeußerungen — daß die Schlußabstimmung heute nicht stattfinden könne. Es würde dies schon deswegen nicht möglich sein, weil einzelne Artikel an Kommission und Regierung zur nochmaligen Berathung zurückgewiesen wurden. Es entsteht nun aber die weitere Frage, ob die Schlußverhandlung noch im Laufe dieser Woche stattfinden und ferner, ob man in dieser Woche auch noch die Zurückkommensfrage, also alles bis zur Abstimmung, behandeln solle. Ich möchte nun namens der Regierung beantragen, heute einfach abzubrechen und in der nächsten Session, welche im Frühjahr jedenfalls stattfinden wird, fortzufahren, in dem Sinne, daß die vorberathenden Behörden dann die zurückgewiesenen Artikel und überhaupt die definitive möglichst sorgfältige Redaktion vorlegen, und daß es dann noch möglich wäre, auf einzelne Artikel zurückzukommen, um

einzelnes, auf das man in der Zwischenzeit aufmerksam gemacht wurde, noch zu verbessern. Dies würde zur Folge haben, daß die Volksabstimmung nicht im Frühjahr stattfinden könnte, sondern bis in den Herbst verschoben werden müßte. Nun glaubt die Regierung, es seien neben den angegebenen Gründen noch andere, welche dafür sprechen, daß dem Publikum genügend Zeit gegeben werde, sich zu berathen und schlüssig zu machen. Auch muß man genügend Zeit haben, um alle Vorbereitungen zu treffen, namentlich für die Botschaft, die außerordentlich einläßlich ausfallen wird, und zudem auch noch dem Großen Rathe vorgelegt werden muß. Ich beantrage deshalb, mit heute die Berathung für diese Session einzustellen und dieselbe in der nächsten Session zu Ende zu führen.

Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden. Es wäre also die Sache so zu verstehen, daß das ganze Gesetz an die Kommission zurückginge, um die Redaktion definitiv festzustellen und die an sie gewiesenen Anträge zu berathen. In der Frühlingssession wären dann nur noch diese Anträge und die Frage des Zurückkommens auf einzelne Artikel zu erledigen und die Schlußabstimmung vorzunehmen. Dies ist der Gedanke, welcher dem Antrage des Herrn Finanzdirektors zu Grunde liegt und ich stimme demselben vollständig zu. Ich glaube, es sei dies ganz der Situation entsprechend.

Der Antrag des Herrn Scheurer ist, weil nicht widersprochen, zum Beschluß erhoben. — Das Gesetz geht zur endgültigen Redaktion, zur Erledigung der zurückgewiesenen Artikel und zur Ausarbeitung der Botschaft an die vorberathenden Behörden zurück.

Wahl eines Stabsoffiziers.

Zum Major der Infanterie des Landsturms wird im ersten Wahlgange bei 147 gültigen Stimmen mit 144 Stimmen gewählt:

Herr Großrath Robert Benz, Bataillonsadjutant des Landsturmbataillons 26 in Biel.

Schluß der Sitzung um 1 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:
Hud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 1. Februar 1889.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bülmann.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 72, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Boß, Brunner, Elsäßer (Kirchberg), Fueter, Kluge, Kohler, Kohli, Moschard, Reichel, Rötthlisberger (Herzogenbuchsee), Schmid (Andreas), Stokinger, Dr. v. Tschärner, Ueltschi, v. Wattenwyl (Richigen), Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bertholet, Bentler, Blatter, Blösch, Boinay, Burger, Déboeuf, Dubach, Eggimann, Fattet (Bruntrut), Fattet (St. Urs), Geiser, Gigon, Glaus, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, v. Grünigen, Guenat, Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hofer (Hasli), Hofer (Dießbach), Hostettler, Houriet, Jmer, Jobin, Jfeli (Grafenried), Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Knuchel, Koller, Krebs, Krenger, Rütli (Rüderswyl), Marti (Ch), Raine, Neuenchwander, Péteut, Räh, Reichen, Rolli, Ruchti, Stegmann, Steinhauer, Stettler (Worb), Stoller, v. Wattenwyl (Dießbach), v. Wattenwyl (Uttigen), Wermeille, Zaugg, Zingg (Dießbach) b. Büren, Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Tagesordnung:

Subventionirung des schweizerischen Nationalmuseums in Bern.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nicht viele Völker können sich einer Vergangenheit rühmen, wie unsere kleine Schweiz. Nicht nur

haben unsere Väter die Freiheit erkämpft gegen übermächtige Fürsten, nicht nur haben weise Staatsmänner mitunter bei sehr schwierigen Verhältnissen den Bund der Eidgenossen aufrecht erhalten: auch auf dem Gebiete der Kunst und des Gewerbes haben sich die alten Schweizer hervorgethan. Monumentale Bauten, schöne Kirchen, große Rathhäuser und Erzeugnisse aller Art lehren uns den Geschmack und den Fleiß unserer Väter bewundern und heute noch können wir in Beziehung auf Kunst und Gewerbe sehr vieles von ihnen lernen.

Leider ist im Laufe der Zeit von den Erinnerungen an die Vergangenheit vieles verloren gegangen. Fremde Spekulanten sind auf historische Stücke aufmerksam gemacht worden, und es zieren heute verschiedene werthvolle Sachen, die gleichsam nationales schweizerisches Eigenthum waren, nun fremde Museen. Es thut jedem Schweizer weh, wenn er fast in allen Städten des Auslandes die prächtigen Glasmalereien findet, die in der Schweiz und namentlich im Kanton Bern erstellt worden sind. Wer einmal die schöne prächtige goldene Altartafel aus dem Münster von Basel im Musée de Cluny in Paris gesehen hat, empfindet tiefen Schmerz, daß ein solch' werthvolles Werk je in's Ausland verschachert werden konnte. Es ist auch für uns im allgemeinen nicht schmeichelhaft, wenn die Trophäen aus unsern Freiheitskriegen nun in den Museen fremder Städte herumliegen.

Die Ausfuhr der historischen Alterthümer und Kunstgegenstände der Vergangenheit hat endlich vor nicht langer Zeit die Aufmerksamkeit patriotisch gesinnter Männer auf sich gezogen. Dem kürzlich verstorbenen Herrn Nationalrath Bögelin aus Zürich gebührt das Verdienst, durch seine energische Anregung die Bundesbehörden dazu gebracht zu haben, daß die Bundesversammlung vor drei Jahren, wie ich glaube, einen Kredit von jährlich Fr. 50,000 beschloß, zur Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Seither sind schon manche Stücke aus der Vergangenheit für die Schweiz gerettet worden. Der Bund hat verschiedene Ankäufe gemacht, und was er auf diese Weise erworben hat, liegt nun zerstreut in verschiedenen Ortschaften der Schweiz — ich glaube, daß auch in Bern in den Sammlungen der Bürgergemeinde sich etwas befindet.

Es handelt sich nun darum, eine Centralanstalt zu gründen, in welcher diese vom Bunde erworbenen Alterthümer untergebracht werden können. Der Bund übernimmt die Errichtung dieser Anstalt nicht. Er erwartet im Gegentheil, daß von Seite irgend einer Stadt der Schweiz der Wille kund gegeben wird, ein Museum zu errichten, worin die vom Bunde erworbenen vaterländischen Alterthümer mit noch anderen, bereits in Sammlungen befindlichen, untergebracht werden können.

Sobald diese Frage auf die von mir angegebene Weise in Fluß gerathen war, hat sich verschiedener Städte ein großer Wettstreit bemächtigt und jede Stadt machte geltend: Infolge unserer bereits bestehenden Sammlungen sowie gestützt auf den Opferfinn der Bürger und der Stadtbehörden machen wir darauf Anspruch, der Sitz des Nationalmuseums zu sein. Bern hatte die stille Hoffnung, daß in Bezug auf den Sitz des Nationalmuseums kein Streit entstehen werde. Es ging von der Ansicht aus, daß wenn je eine Stadt Anspruch auf den Sitz eines Nationalmuseums habe, es eben Bern sei. Bern konnte aber, nachdem andere Städte sich hervorgethan haben, nicht zurückbleiben, sondern mußte auch auftreten und

dem Bundesrathe wissen lassen, daß es sich um den Sitz des Nationalmuseums bewerbe. Ich wurde damals, im April des letzten Jahres, ersucht, die Initiative zu ergreifen, um die nöthigen Schritte bei den Bundesbehörden zu thun. Ich habe dies um so lieber gethan, als ich ein großer Bewunderer der bernischen Geschichte bin. Es wurden von den interessirten Parteien, also vom Staate und den städtischen Behörden — Einwohner- und Bürgergemeinde — Delegirte bestimmt, die dann in einigen Konferenzen die Angelegenheit besprachen. Nach kurzer Zeit war man einig, und es wurde ein Projekt ausgearbeitet, auf dessen Grundlage dem Bundesrathe eine bestimmte Offerte gemacht werden konnte. Die Bürgergemeinde von Bern hatte bereits früher, ich glaube schon vor zwei Jahren, beschloß, ein eigenes Museum zu gründen. Sie besitzt nämlich sehr reiche Sammlungen, die aber gegenwärtig nur mangelhaft untergebracht sind, theilweise aus Mangel an Raum, theilweise aus Mangel an Licht, sowie auch in der Beziehung mangelhaft, daß sie in verschiedenen Gebäuden verstreut sind, sodaß der Besucher keinen allgemeinen Ueberblick über dieselben gewinnt. Dieses Projekt der Bürgergemeinde von Bern wurde zum Ausgangspunkt der Unterhandlungen zwischen der Regierung und den städtischen Behörden. Wir sagten den Abgeordneten der Bürgerschaft, wenn sich diese darauf beschränke, ihr kleines Separatprojekt mit einer Ausgabe von ungefähr Fr. 500,000 auszuführen, so gewinne sie damit nichts als ein eigenes Museum für ihre Sammlungen; der Staat und die Einwohnergemeinde aber seien in Bezug auf die ihrigen in keiner bessern Lage und dazu verliere man die Gelegenheit, das Nationalmuseum nach Bern zu erhalten, weil das bürgerliche Museum zu klein wäre, um auch noch alle Gegenstände aus den eidgenössischen Sammlungen aufzunehmen. Nach einigen Bedenken verzichteten die Vertreter des Burgerrathes auf ihren Separatentwurf und beschloßen, gemeinsam mit dem Staat und der Einwohnergemeinde vorzugehen, um auf diese Weise ein größeres Projekt zur Ausführung zu bringen, und zwar ein Projekt, welches sämmtliche bestehende Sammlungen des Staates, der Stadt und der Bürgerschaft, sowie diejenigen des Bundes aufzunehmen im Stande wäre. Der Regierungsrath, der Burgerrath und der Einwohnergemeinderath genehmigten das von ihren Vertretern beschlossene Abkommen, und auf Grundlage dieses Beschlusses wurde die Ihnen bekannte Eingabe an den Bundesrath gerichtet, worin die verschiedenen bernischen Behörden dem Bundesrathe in aller Form mittheilen, daß Bern sich um den Sitz des Nationalmuseums bewerbe.

Trotzdem die großartigen Opfer, welche von den bernischen Behörden auf diese Weise angeboten wurden, zur Meinung führen konnten, daß nun die Sache definitiv und endgültig entschieden sei, thaten die andern Städte, namentlich Basel, noch ein Mehreres, um Bern womöglich zu übervortheilen. Nicht nur erklärten sich die Behörden bereit, Opfer zu bringen, sondern es wurden auch noch Privatsammlungen in's Werk gesetzt, die ziemlich reichliche Geldmittel zu Tage förderten. Dadurch hat die Angelegenheit im Schooße des Bundesrathes wieder Unentschiedenheit hervorgerufen, indem man dort wie es scheint die Angelegenheit als ein einfaches Geschäft betrachtet und derjenigen Stadt die Sache geben will, die am meisten Opfer bringt. Nach meiner Ansicht ist dies ein irrthümlicher Standpunkt; denn wenn auch

Basel dem Bund eine Million mehr zur Verfügung stellen könnte, als wir, so wäre immerhin unser Projekt ein viel vernünftigeres und normaleres. Basel anbietet als Museum eine alte Kirche, die sich natürlich nicht zu einem Museum eignet, während wir einen schönen neuen monumentalen Bau auf dem Kirchenfeld in der Ase der Kirchenfeldbrücke in Aussicht nehmen.

Ich habe vergessen, Ihnen zu sagen, auf welcher finanziellen Grundlage das Projekt von Bern ruht. Der Kern des Projektes liegt in der Bürgergemeinde. Dieselbe gibt in Baar eine Summe von Fr. 440,000 und außerdem ein Stück Terrain auf dem Kirchenfeld im Werthe von Fr. 60,000, was zusammen eine Leistung von einer halben Million ausmacht. Die Stadt gibt in Baar Fr. 250,000 und ein weiteres Stück Land, d. h. nicht nur ein Stück des eigentlichen Bauplatzes, sondern noch einige Fucharten Land rings herum, die theils zu Gartenanlagen, theils zu späteren Erweiterungen des Museums verwendet werden können. Die Leistung der Stadt hat, wenn ich recht unterrichtet bin, im ganzen ebenfalls einen Werth von ungefähr einer halben Million. Der Staat würde Fr. 250,000 in Baar geben. Sie sehen, daß die Offerte sehr anständig und jedenfalls dem Bund die Garantie geboten war, daß Raum genug vorhanden sein werde, um sogar große Sammlungen aufzunehmen.

Trotz diesem Vorgehen der bernischen Behörden und dem fest kundgegebenen Willen, daß Bern das Nationalmuseum mit aller Entschiedenheit für sich in Anspruch nehme, scheint es nun aber höchst zweifelhaft zu sein, daß Bern das Museum erhält, sofern die Sache einzig und allein vom Bundesrathe entschieden werden soll. Es scheint, daß man höhern Orts die Sache, wie schon bemerkt, gleichsam als ein Geschäft ansieht, ein Standpunkt, den wir Berner absolut nicht einnehmen können. Auch werden Sie begreifen, daß man in einer solchen Angelegenheit an gewisser Stelle Bedenken hat, einer Stadt etwas zu geben, was eine andere verlangt. Man fürchtet, jemand zu Gunsten einer andern Partei zu verlegen; es hängt das eben zusammen mit unsern politischen Institutionen und ist eine nothwendige Folge des Föderativstaates. Sie werden begreifen, daß ich in Bezug auf die wahrscheinliche Stellung des Bundesrathes gegenüber Bern nicht alles sagen darf und kann, was ich weiß und gerne sagen möchte. Wie Sie in dem gedruckten Vortrage verschiedenes werden zwischen den Zeilen gelesen haben, so ersuche ich Sie auch, in dem, was ich heute zu Ihnen spreche, verschiedenes zu hören, was ich nicht sage. Man darf eben den Zorn der Götter nicht reizen. Nur folgendes möchte ich Ihnen sagen und ich darf es thun, weil es in die Oeffentlichkeit gedrungen ist und demselben von Seite der Bundesbehörden nicht widersprochen wurde.

Es handelt sich darum, im Bundesrathshaus einen Markt zu machen, ungefähr wie der Kanton Bern im Jahre 1846, wo unter die verschiedenen Kinder verschiedene Spielsachen vertheilt wurden, damit jedes zufrieden sei. Dieser Markt soll darin bestehen, daß die Bundesbehörde verschiedene Sachen, die an und für sich nichts miteinander gemein haben, vermischt und Stücke der großen Pastete an einzelne Städte oder Kantone austheilt. Es handelt sich um die Bundesbeiträge an die Hochschulen, das Nationalmuseum, das Milchtechnikum und die eidgenössische Thierarzneischule. Durch einen einzigen Beschluß soll bestimmt werden, wohin diese verschiedenen Institute kommen sollen, und nach dem, was durch die

Presse bekannt worden ist, soll Bern mit dem kleinsten Stück ausgehen. Das Nationalmuseum kommt nach Basel, die Thierarzneischule nach Zürich — obschon selbstverständlich der Kanton Bern derjenige ist, zu welchem die Thierarzneischule am besten paßt — das Milchtechnikum nach Luzern oder Freiburg, und Bern soll mit einem kleinen Beitrag an die Hochschule abgespiessen werden, um etwas mehr Bundesstaatsrecht zu pflügen, als es bisher der Fall war. Das soll das Projekt der Bundesbehörde sein, und wer in den letzten Wochen die Presse aufmerksam studirt und die Zuverlässigkeit gesehen hat, mit welcher die Basler Presse behauptete, Basel sei nun sicher, das Nationalmuseum zu erhalten, der wird nach diesen verschiedenen Gerüchten, welche aus dem Bundesrathshaus heraus in die Presse und in's Publikum gedrungen sind, zur Ueberzeugung kommen, daß wirklich die Stellung Bern's als Sitz des Nationalmuseums gefährdet ist.

Unter solchen Umständen konnten diejenigen, welche sich voriges Jahr zusammengefunden haben, um das Nationalmuseum für Bern zu sichern, nicht ruhig bleiben, sondern mußten auf Mittel und Wege sinnen, um der Konkurrenz anderer Städte wirksam entgegenzuarbeiten. Wir fanden nach einer Besprechung, daß es, um den Sitz des Nationalmuseums für Bern zu sichern, kein anderes Mittel gebe, als selbständig vorzugehen, ohne abzuwarten, was der Bundesrath in der Angelegenheit beschließen werde. Diese Idee ist es eben, welche uns veranlaßt, Ihnen heute den Antrag zu stellen, der Ihnen aus dem gedruckten Vortrage bekannt ist. Wir wollen also sofort und ohne weiteres das Projekt, welches voriges Jahr zwischen den Exekutivbehörden des Staates, der Stadt und der Bürgerchaft vereinbart wurde, zur Ausführung bringen. Das Museum, das auf diese Weise sofort errichtet werden soll, wird in eine Stiftung verwandelt; die drei interessirten Theile treffen eine Uebereinkunft, durch welche die juristische Stellung bestimmt und die Frage des Eigenthums entschieden wird, durch welche festgestellt wird, wie das Museum nach seiner Fertigstellung verwaltet werden soll. Sobald das Museum erstellt ist, steht dasselbe natürlich zur Verfügung der Bundesbehörden und wenn der Bund es ganz übernehmen will, so überlassen wir es ihm, wie Bern s. B. dem Bundesrathshaus auch geschenkt hat.

Man wird sich nun vielleicht fragen, wie sich die Sache gestalte, wenn der Bund unser Museum nicht als Nationalmuseum anerkennt, sondern in Basel oder Zürich ein solches errichten läßt. Man könnte glauben, wir hätten in diesem Falle einen Schreckschuß gethan. Allein so liegt die Sache nicht. Das Gebäude, das wir errichten, wird nicht leer stehen, auch wenn uns der Bund seine Alterthümer nicht gibt. Wir haben in Bern Alterthümer und Schätze aus der Vergangenheit genug, um ein eigenes großes Museum anzufüllen. Wir haben vor allem die sehr werthvollen Sammlungen der Bürgergemeinde, Sammlungen von Waffen, Kirchengeschäften und Gegenständen aller Art, das antiquarische Museum, die ethnographische Sammlung, welche die Geschichte Bern's und der Schweiz durch Gegenstände von den Urzeiten an darlegt; ferner die sehr werthvollen Beutestücke aus den Burgunderkriegen, die Eigenthum der Einwohnergemeinde sind, endlich die Sammlungen des Staates, niedergelegt im militärischen Museum auf dem Beundenfeld und in verschiedenen andern Gebäuden. Alle diese reichen Sammlungen sind zer-

streut in der Stadt herum. Auch befinden sich viele werthvolle Sachen im Besitz von Privaten, die gewiß diese Gegenstände ebenfalls diesem neutralen Nationalmuseum anvertrauen werden, wenn man einen bezüglichen Aufruf erläßt. Wir haben also Gegenstände genug, um von uns aus ein schönes Museum zu schmücken, auch wenn der Bund von demselben nichts wissen will, was ich für absolut unmöglich halte.

Man wird mir vielleicht sagen, dieses Museum, für welches der Staat Fr. 250,000 opfern solle, bringe nichts ein, das Geld werfe keinen Zins ab und es entstehe für den Staat kein unmittelbarer Nutzen, den man mit Händen greifen könne. Es mag das wahr sein, allein ich hoffe, daß im Großen Rathe des Kantons Bern die idealen Zwecke denn doch noch etwas gelten und daß der Große Rath seine Aufgabe nicht so auffaßt, daß er nur Ausgaben zu beschließen habe, aus denen das Land einen unmittelbaren Geldvortheil zieht. Ich glaube, daß im Kanton Bern die idealen Zwecke doch noch eine solche Geltung haben, daß dafür hie und da eine größere Ausgabe gewagt werden kann. Es kommt ja nicht so häufig vor, daß man vom Großen Rathe für solche Zwecke Geld verlangt. Uebrigens glaube ich nicht, wenn man den unmittelbaren Vortheil berücksichtigen will, daß die Ausgabe, welche wir heute beantragen, für den Kanton Bern eine so ganz unnütze sein wird. Bedenken Sie, was für einen Werth für den Jugendunterricht ein solches Museum hat! Unsere Sammlungen sind gegenwärtig fast unzugänglich, weil sie viel zu sehr verstreut sind und sich infolge Mangels an Platz nicht gut darstellen und keinen Ueberblick über das Ganze gewähren. Ist einmal alles unter einem Dach beieinander, so ist der Genuß, den man von den Sammlungen hat, ein viel größerer. Stellen Sie sich vor, daß die Schulen, welche ja alle Jahre zahlreich nach Bern kommen, diese schönen Sammlungen vaterländischer Alterthümer besuchen können! Ich glaube, daß beim Anblick dieser schönen Gegenstände die Jugend weit mehr lernen wird, als auf der Schulbank während der Geschichtsstunden einer ganzen Woche. Ferner wird das Museum gewiß auf unsere Mitleidgenossen in andern Städten und Kantonen und auch auf die Fremden eine große Anziehungskraft ausüben. Es gibt wohl nicht viele Fremde, die Sinn für Kunst und Geschichte haben, die, wenn sie in ein fremdes Land kommen, nicht vor allem aus die Sammlungen dieses Landes besuchen. Es wird also das Nationalmuseum für die Stadt Bern und den Kanton auch nicht ohne Vortheil sein.

Ich will vorläufig nicht länger sein. Ich glaube, die Sache sei genug aufgeklärt. Es handelt sich also heute für den Großen Rath darum, eine Ausgabe von Fr. 250,000 zu beschließen, welche Summe aus der laufenden Verwaltung bestritten werden soll. Der Regierungsrath wird Ihnen dann, wenn Sie den Antrag genehmigen, bei der nächsten Budgetberatung in Bezug auf die Vertheilung dieser Fr. 250,000 auf verschiedene Jahre einen Antrag stellen. Der Regierungsrath ersucht Sie ferner, ihm die Vollmacht zu ertheilen, die Uebereinkunft abzuschließen, welche vorgesehen ist, um dem Institut eine feste rechtliche Grundlage zu geben. Es betrifft dies also ein Abkommen mit der Stadt und der Bürgerschaft. In der Staatswirthschaftskommission, welche mit dem Antrag der Regierung einverstanden ist, ist der Wunsch geäußert worden, daß diese Uebereinkunft der Genehmigung des Großen Rathes unterbreitet werde. Was mich persönlich

betrifft, so habe ich nichts dagegen und nehme diesen Zusatz der Staatswirthschaftskommission gerne an.

Ich hoffe, daß der Große Rath die Bedeutung des Antrages des Regierungsrathes zu würdigen wissen und mit einer imposanten Mehrheit dem Gedanken Ausdruck geben wird, daß Bern für die Vergangenheit, für die Gegenwart und für die Zukunft der Träger der Schweizergeschichte und der Mittelpunkt des politischen Lebens der Schweiz ist. Der Große Rath von Bern wird nicht dulden, daß dieser Standpunkt verschoben werde, sondern mit aller Entschiedenheit durch seine heutige Kundgebung verlangen, daß zu Gunsten unserer Kantonshauptstadt die historische Wahrheit gewahrt werde. (Beifall.)

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission war etwas überrascht und vielleicht sogar etwas erschreckt, auf der Traktandenliste des Großen Rathes verschiedene Gegenstände zu finden, die eine ganz bedeutende finanzielle Tragweite haben. Es stunden drei Gegenstände auf dem Traktandenverzeichnis, die allein eine Summe von circa 1½ Millionen in Anspruch nehmen, und mit andern Vorlagen, die ebenfalls von großer Bedeutung sind und in dieser Session auch zur Behandlung gelangen sollen, belaufen sich die finanziellen Opfer für sämtliche Vorlagen auf circa 2 Millionen. Nun sind allerdings auf den Wunsch der Staatswirthschaftskommission zwei der wichtigsten finanziellen Fragen vorläufig aus dem Traktandenverzeichnis gestrichen worden, nämlich der Ankauf von Besselay und der Blindenanstalt und zwar nicht nur wegen ihrer großen finanziellen Tragweite, sondern weil sie auch mit andern wichtigen Fragen verknüpft sind und die Staatswirthschaftskommission fand, es sei noch eine gründlichere Prüfung derselben nothwendig.

Bei der Frage des Nationalmuseums, die auch zu den größten finanziellen Gegenständen gehört, waren diese Gründe, welche für die Verschiebung der beiden andern Fragen geltend gemacht wurden, nicht vorhanden; denn die Frage ist, trotzdem ein bedeutendes finanzielles Opfer verlangt wird, doch so einfacher Natur, daß kein stichhaltiger Grund vorhanden gewesen wäre, auch in dieser Beziehung eine Verschiebung zu beantragen. Die Staatswirthschaftskommission ist deshalb auf diese Frage eingetreten, und ich kann sofort mittheilen, daß sie sich mit der Vorlage der Regierung einverstanden erklärt hat. Man hat auch in der Staatswirthschaftskommission den großen Nutzen, welchen ein solches Nationalmuseum für die Stadt Bern und den Kanton haben würde, vollkommen gewürdigt und ist der Ansicht gewesen, daß man alle Anstrengungen machen sollte, um den Sitz dieses Nationalmuseums zu erlangen. In dieser Beziehung war man allseitig einverstanden. Allerdings haben sich etwelche Bedenken gegen die Art und Weise des Vorgehens geltend gemacht, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird, daß man also selbständig vorgeht, bevor man vom Bund irgendwelche Zusage erhält. Nachdem aber die Staatswirthschaftskommission die Gründe des Herrn Erziehungsdirektors angehört hatte, mußte man auch in dieser Beziehung seine Bedenken, die wohl auch bei vielen im Großen Rathe aufgetaucht sind, unterdrücken und finden, so wie die Situation liege, sei es angezeigt, dem Antrage der Regierung beizupflichten. Man glaubte dies um so mehr thun zu können, als die finanzielle Situation des Kantons gegenwärtig einen solchen Beitrag, wie er in

Frage steht, gestattet. Wäre die Frage vor einigen Jahren zur Behandlung gelangt, so wäre die Sachlage allerdings eine etwas andere gewesen, denn so lange man in Defiziten steckte und große Mühe hatte, jeweilen im Budget das Gleichgewicht zu stande zu bringen, wäre es wohl nicht denkbar gewesen, daß man für einen solchen Zweck einen Beitrag von einer Viertelmillion hätte beschließen können. Heute liegt die Sache etwas anders. Glücklicherweise ist die finanzielle Situation so, daß wenn wir auch diesen Beitrag von einer Viertelmillion beschließen, dennoch das Gleichgewicht des Budgets nicht gestört wird, namentlich wenn man den Beitrag auf eine Anzahl Jahre vertheilt, wie es von Seite der Regierung vorgeschlagen ist. Ich will damit durchaus nicht sagen, daß man nun finanziell sich in einer solchen Lage befindet, daß überhaupt im Ausgeben keine Zurückhaltung mehr nothwendig sei. Es würde im Gegentheil nicht viele solch' wichtigere finanzielle Beschlüsse brauchen, wie der vorliegende einer ist, um das Budget wieder aus dem Gleichgewicht zu bringen. Da es sich aber nur um diese Frage allein handelt, so glaube ich, man dürfe ohne Besorgniß einen solchen Beitrag von einer Viertelmillion beschließen. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb in allen Beziehungen mit den Anträgen der Regierung einverstanden, mit der einzigen Abänderung, wie der Herr Erziehungsdirektor soeben mitgetheilt hat, daß sie glaubt, es sollte die Uebereinkunft, welche zwischen dem Kanton und der Stadt abgeschlossen werden soll, nicht von der Regierung, sondern vom Großen Rathe genehmigt werden.

Nachdem ich nun den Standpunkt als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission Ihnen in kurzen Worten auseinander gesetzt habe, möchte ich den Großen Rath ersuchen, mir noch zu gestatten, mit ganz wenigen Worten meinen persönlichen Standpunkt in dieser wichtigen Sache hier zum Ausdruck zu bringen. Da muß ich nun offen erklären, daß ich für die Errichtung eines solchen Nationalmuseums, wie es vorgeschlagen ist, etwas weniger eingenommen bin, als es bei meinen Kollegen in der Staatswirtschaftskommission der Fall ist, und mehr oder weniger das Gefühl habe, es werde der Nutzen eines solchen Museums etwas überschätzt, hauptsächlich wenn man in der Weise vorgeht, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird, das heißt, daß die Errichtung des Nationalmuseums mit Sitz in Bern beschlossen wird, ohne die Zusicherung des Bundes zu haben. Es sind zudem schon viele Bedenken ausgesprochen worden, ob ein solches Nationalmuseum, wie man es sich denkt, überhaupt möglich sein und ob es den Umfang und Charakter eines wirklichen Nationalmuseums erhalten werde, indem man ganz richtig darauf aufmerksam machte, daß wenn auch irgend eine Stadt als Sitz des Nationalmuseums bezeichnet werde, es dennoch sehr zweifelhaft sei, ob die andern Städte ihre schönsten und werthvollsten Sammlungen aus der Hand geben werden, um sie einem solchen Nationalmuseum zu schenken. Daß dieses Bedenken sein volle Berechtigung hat, geht, wie ich glaube, schon aus dem Vorgehen hervor, welches nun der Regierungsrath von Bern selbst vorschlägt, indem er wünscht und dem Großen Rath den Antrag stellt, es sei sofort selbständig vorzugehen, ohne die Zusicherung des Bundes abzuwarten. Es geht daraus hervor, daß wenn der Bundesrath, wie bereits Andeutungen vorliegen, eine andere Stadt der Eidgenossenschaft als Sitz des Nationalmuseums bestimmt, man die pracht-

vollen Sammlungen, welche wir in Bern besitzen, dem Nationalmuseum nicht einverleiben, sondern im eigenen Sitz behalten wird. Wenn Bern in dieser Weise vorzugehen gedenkt, so glaube ich, man dürfe die Ansicht aussprechen, es werden andere Städte das gleiche thun, wenn Bern als Sitz des Nationalmuseums bezeichnet werden sollte.

Trotz dieser Bedenken, die ich habe und welche ich mir hier offen auszusprechen erlaubte, weil ich weiß, daß sie von vielen Mitgliedern des Großen Rathes getheilt werden, will ich dem Antrag der Regierung keine Opposition machen. Ich anerkenne selbst, daß so wie die Situation liegt, und nachdem man mit den Stadtbehörden von Bern bereits eine Uebereinkunft zu stande brachte, monach die Stadt ein Opfer von nicht weniger als $\frac{3}{4}$ Millionen bringt, es angezeigt ist, daß der Staat Bern mit einer Viertelmillion auch zum Gelingen dieses schönen Werkes Hand bietet. Ich glaube, man sollte solche Bedenken, wie ich sie vorhin anführte, in diesem Moment etwas unterdrücken. Ich weiß, daß besonders von Vertretern der Landwirthschaft werden Bedenken ausgesprochen werden, weil sie vielleicht den Zweck und den Nutzen eines solchen Nationalmuseums weniger zu würdigen wissen, als andere. Allein ich hoffe, dieselben werden dennoch dem Antrag der Regierung beistimmen und anerkennen, daß man auch für die Landwirthschaft in der letzten Zeit viele und große Opfer brachte, wie auch auf der Traktandenliste der gegenwärtigen Session mehrere Vorlagen stehen, welche in ganz bedeutendem Maße die Interessen der Landwirthschaft fördern. Ich glaube, man könne um so mehr heute solche Bedenken unterdrücken und dem Antrag der Regierung beistimmen, als, wie ich schon bemerkte, die finanzielle Situation so ist, daß man mit ruhigem Gewissen einen solchen Beitrag zu einem derartigen Zwecke bewilligen kann. Ich spreche deshalb meinerseits auch den Wunsch aus — nicht nur als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, sondern auch persönlich — der Große Rath möchte der Vorlage, wie sie vom Herrn Erziehungsdirektor Ihnen näher auseinandergesetzt wurde, seine Zustimmung ertheilen.

Herr Vizepräsident Lienhard übernimmt den Vorsitz.

Liechti. Es thut mir leid, heute hier erklären zu müssen, daß ich zu diesem Antrag, wie er von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vorgelegt wird, nicht stimmen kann, sondern mich veranlaßt sehe, zum ersten Male den Zusatz zu beantragen „vorbehaltlich, daß dasselbe von den Bundesbehörden dem Kanton Bern zugesichert wird“.

Ich halte dafür, daß der Große Rath, wenn es sich um eine Ausgabe von einer Viertelmillion handelt, nicht so kurzer Hand darüber hinweggehen darf. So lange vom Bund die Zusicherung nicht vorliegt, daß das Nationalmuseum nach Bern kommen solle, ist es absolut nicht gerechtfertigt, für diesen Zweck eine Viertelmillion auszuwerfen. Man sagt allerdings, wenn man nicht in dieser Weise vorgehe, so sei es nicht sicher, daß das Nationalmuseum nach Bern komme. Allein trotzdem halte ich es nicht für richtig, daß man eine Ausgabe von einer Viertelmillion beschließt, ohne daß man sieht, was man eigentlich will. Wenn man eine solche Ausgabe machen will, so glaube ich, man hätte eine ausführliche Vorlage machen sollen, und es ist in meinen Augen ein Nationalmuseum kein so dringendes Bedürfniß, daß man deswegen

nicht in ordnungsgemäßer Weise vorgehen und Plan und Kostenberechnung vorlegen könnte. Wenn der Bund seine Zusicherung ertheilt, die Pläne vorliegen und man die finanzielle Tragweite ermessen kann, dann wollen wir mitwirken. Ich stelle deshalb den Zusatzantrag, daß der Vorbehalt gemacht wird, daß der Bundesrath der Stadt Bern das Nationalmuseum zusichere.

Was die Höhe des Beitrages anbetrifft, so könnte man darüber natürlich streiten. Es scheint mir, es sei etwas viel verlangt, wenn man vom Großen Rathe einen Beitrag von einer Viertelmillion fordert; denn nach meinem Dafürhalten dient das Nationalmuseum hauptsächlich nur der Stadt Bern, während das Land nichts davon hat. Es will mir deshalb scheinen, ein Beitrag von 250,000 Franken sei etwas hoch, aber mit Rücksicht darauf, daß es sich um das schweizerische Nationalmuseum handelt, opponire ich dagegen nicht.

Wenn wir auf dem Lande etwas wollen, z. B. eine neue Straße, was wird da alles verlangt? Man verlangt Pläne, Kostenberechnungen zc. Heute nun muthet man dem Großen Rathe zu, in's Blaue hinein einen Beitrag von einer Viertelmillion zu erkennen, ohne daß er weiß wofür. Ich bin nicht gegen die Erstellung eines Nationalmuseums, obschon ich nicht so sehr eingenommen bin für die Zentralisation; aber ich bin überzeugt und mache noch darauf aufmerksam, daß wenn das Museum in Bern erstellt wird, die anderen Kantone ihre alterthümlichen Gegenstände behalten und dem Nationalmuseum nicht einverleiben werden.

In Zusammenfassung des Gesagten halte ich dafür, es sollte zu Ziff. 1 des regierungsräthlichen Antrages der Zusatz angenommen werden: „vorbehältlich, daß dasselbe von den Bundesbehörden dem Kanton Bern zugesichert wird“.

Präsident. Herr Nationalrath Müller hat das Wort.

Müller (Eduard). Das Votum des Herrn Vorredners veranlaßt mich zu einer kurzen Entgegnung. Herr Gobat hat Ihnen gesagt, daß der Regierungsrath sich zu diesem Vorgehen, wie es vorgeschlagen wird, in der Ueberzeugung entschlossen hat, daß es durchaus nothwendig ist, in dieser Weise vorzugehen und daß Bern handeln muß, wenn es um das Nationalmuseum nicht erfroren sein will. Herr Gobat hat Ihnen ferner gesagt, daß wir — die Regierung, wie die Gemeindebehörden — das Ziel im Auge behalten werden, aus dem schweizerischen Nationalmuseum auch wirklich ein solches zu machen und daß, wenn sich der Bund später Bern zuwende, Bern immer zu finden sei, daß wir aber nicht zugeben können, daß irgend eine andere Stadt bevorzugt werde. Herr Riechti sagt Ihnen, Sie möchten den Beitrag nur für den Fall beschließen, daß der Bund es für gut finde, das Nationalmuseum der Stadt Bern zu geben. Herr Riechti hätte besser gethan, wenn er Ihnen gerade das beantragt hätte, was der wirkliche Effekt seines Antrages wäre, nämlich auf die Vorlage gar nicht einzutreten und die Bewilligung eines Beitrages abzulehnen. Es ist meine heilige Ueberzeugung, daß wenn der Große Rath heute den Beitrag verweigern sollte, trotzdem er weiß, wie die Sache liegt, dies in der ganzen Eidgenossenschaft dahin ausgelegt würde: Bern will, wie es scheint, das Nationalmuseum nicht! und so würden uns in der

Zukunft die anderen Städte in der Konkurrenz noch mehr voran sein. Sage also Herr Riechti gerade, was er eigentlich will, beantrage er einfach Abweisung der Subvention: dann wissen wir woran wir sind.

Ich betone dies so scharf, weil Herr Riechti sagte, dieser Beitrag von Fr. 250,000 sei nur ein Geschenk, das man der Stadt Bern mache, und weil er gewissermaßen darauf hindeutete, das Land habe keine Veranlassung, der Stadt zu Hülfe zu kommen. Dagegen möchte ich als Vertreter der Stadt Verwahrung einlegen. Die Zeiten sind vorbei, wo dieser Trumpf zieht und Stadt und Land einander als Gegensätze gegenüberstehen. Wir wissen alle, daß wir einander nöthig haben und zu einander stehen müssen. Der Kanton weiß, daß er entstanden ist durch die Thätigkeit und Kraft der Stadt; durch den weiten Blick und durch die Politik ihrer damaligen Führer, und die Stadt weiß, daß sie ihre Bedeutung im Kanton und namentlich auch in der Eidgenossenschaft dem ganzen Kanton verdankt; der Kanton ist der Stadt dankbar, daß sie ihn erstehen ließ und zu diesem bedeutenden Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft formte, und die Stadt ist dem Kanton dankbar, denn durch seine Größe ward auch die Stadt groß. Das weiß jeder Berner und man soll nicht den Ton anschlagen, daß man sagt: „Hie Stadt! hie Land!“, sondern wir sollen mit einander gehen und sagen: „Hie Bern!“ (Beifall.)

Herr Riechti ist auch im Irrthum, wenn er glaubt, das Nationalmuseum sei nur für die Stadt bestimmt und nur für sie von Nutzen. Ich gebe gerne zu, daß die Stadt vor allem aus daraus Nutzen ziehen wird, sie wird vor allem aus die unmittelbaren Vortheile eines solchen Nationalmuseums fühlen. Das soll nicht bestritten werden. Dafür theiligt sie sich aber auch bei der Gründung dieses nationalen Instituts in entsprechender Weise. Die Bürgergemeinde liefert eine volle halbe Million, und wenn man genau zusehen wollte, wäre es sogar mehr als eine halbe Million, denn die 30,000 Quadratfuß Land, welche sie zum Ankaufspreis von Fr. 2 berechnet, haben gegenwärtig einen weit größeren Werth. Die Einwohnergemeinde gibt — es wird das demnächst beantragt werden — Fr. 250,000 in Baar und 80,000 Quadratfuß Land an einem Platz, wo es außerordentlich großen Werth hat, so daß das Angebot der Einwohner- und der Bürgergemeinde zusammen nicht nur, wie Herr Ballif sagte, einen Werth von Fr. 750,000 hat, sondern einen solchen von über einer Million.

Die Stadt theiligt sich also in ganz erheblichem Maße und anerkennt damit, daß sie die erste Interessentin ist. Es ist aber nicht einzig die Stadt, welche aus dem Nationalmuseum Vortheil ziehen wird. Herr Gobat hat bereits darauf hingewiesen; ich will es aber nochmals wiederholen, weil Herr Riechti es überhört zu haben scheint. Ein großer Theil des Kantons Bern — das ganze Oberland — ist auf die Fremdenindustrie angewiesen und jedes Jahr hörte man die Klage, der Fremdenzug gehe von Basel nach Luzern und das Oberland sei abgefahren worden. Warum hat man die Brünigbahn gebaut? Nicht deshalb, um der Fremdenindustrie beizuspringen und den Zug der Fremden wieder durch den Kanton Bern zu lenken? Und die Folgen haben bewiesen, daß man Recht hatte. Auch das Nationalmuseum wird ein Magnet sein, der die Fremden über Bern nach dem Oberland leitet. Jeder Fremde, der sich für die Geschichte des Landes interessirt, wird sagen, da

er in der Schweiz sei, müsse er auch nach Bern gehen, um das Nationalmuseum zu sehen, und wenn er einmal in Bern ist, wird er auch in's Oberland gehen, von wo man ja dann den Weg über den Brünig und weiter findet. Das Nationalmuseum ist also ein Glied in der Entwicklung, die wir unserm Fremdenverkehr geben wollen, und vielleicht auch ein Mittel, um den Fremdenzug mehr durch den Jura, dessen Naturschönheiten noch viel zu wenig geschätzt sind, zu lenken. Das ist eine Seite.

Allein auch für unser eigenes Land ist das Nationalmuseum von großem Nutzen. Wie viele Schulen kommen jedes Jahr vom Land in die Stadt, um den Bärengraben, den Zeitlochenturm, das Kunst- und das naturhistorische Museum u. zu sehen! Diese Schulen kommen nach Bern, nicht weil es die Bundesstadt ist, sondern um sich da auszubilden und den Blick der jungen Leute zu erweitern. Und wenn einmal ein Sammelpunkt der Kunst- und kulturhistorischen Gegenstände vorhanden ist, wie das Nationalmuseum einer werden soll und wird, wird sich hier die beste Gelegenheit bieten, um unserer Jugend Anschauungsunterricht in der Schweizergeschichte zu erteilen. Da wird man anschaulich darstellen können die Zeit der Pfahlbauer, der Befreiungskriege, der Burgunderkriege, die ganze Kulturentwicklung des Landes mit seinen vielfachen Gewerben, der Glasmalerei, der Keramik, die zum Theil jetzt wieder neu entstanden ist, nachdem sie fast in Vergessenheit gerathen war u. Das ist ein Werth des Nationalmuseums, an dem das ganze Land partizipirt und welcher mit Fr. 250,000 nicht zu theuer bezahlt ist. Es zieht also das nicht, daß das Land nichts davon habe. Das Land wird daraus auch seinen Nutzen ziehen, und zwar auf dem Wege der Erziehung des Volkes, nicht nur der Erziehung der Jugend, sondern auch der Bildung der Erwachsenen. Man macht heutzutage unendliche Anstrengungen, um das Kunstgewerbe zu heben. Wie kann man das besser thun, als daß man in schön geordneter Weise die Denkmäler früherer gewerblicher Entwicklung vor Augen führt und zeigt, wie die Gewerbe entstanden, wie sie sich zu Kunstgewerben entwickelten und was frühere Generationen, welche nicht über unsere Hülfsmittel verfügten, leisten konnten. Diese Vorbilder werden einen mächtigen Hebel für die Ausbildung im Kunstgewerbe bilden und zwar weit über unsern Kanton hinaus.

Ich wende mich zu den Bedenken, welche Herr Ballif äußerte. Ich halte es für rein unmöglich, daß wenn Bern das Nationalmuseum erstellt und mit seinen reichen, unschätzbaren Sammlungen ausstattet, die Eidgenossenschaft auf die Länge im Schmollwinkel stehen bleibt und sagt: Ich kümmere mich nichts um euer Museum, ihr habt dasselbe auf eigene Faust erstellt! Die ganze Schweiz, mit Ausnahme von Basel, wird über das Vorgehen Berns froh sein und das Museum als schweizerisches Nationalmuseum anerkennen, und der Bund wird der mächtigen Anziehungskraft, den ein solcher Sammelpunkt bietet, nicht widerstehen können. Wir sind mit unsern Mitteln in der Lage, ein Werk zu schaffen, das allen Anforderungen bis in weite Zukunft entspricht; wir können einen Bau erstellen, der nicht nur für unsere Sammlungen genügt, sondern auch für diejenigen anderer Kantone und der Eidgenossenschaft, denn wenn das Gebäude vielleicht auch in 30 oder 40 Jahren angefüllt ist, so ist auf dem Terrain noch Platz für zwei oder drei gleiche Gebäude, so daß man für alle Zukunft genügend Platz zur Verfügung stellen kann. Und diesem Werke gegenüber sollte der Bund, der

alle solchen Bestrebungen reichlich unterstützt, schmollend auf die Seite stehen?! Das kommt nicht vor in der Eidgenossenschaft. Wenn auch im ersten Moment Einzelne sich ärgern darüber, daß Bern seine Stellung erkennt und sie selbst aus ihrer Stellung verdrängt werden, so wird die Eidgenossenschaft doch nie und nimmermehr sagen können, sie gebe trotzdem das eidgenössische Nationalmuseum einer andern Stadt.

Herr Gobat hatte vollständig recht, wenn er sagte, es handle sich darum, durch einen vom Großen Rathe mit großer Majorität gefaßten Beschluß vor der ganzen Eidgenossenschaft zu zeigen, daß Bern seine Stellung in dieser Frage begreift, daß es weiß, was seine Geschichte bedeutet, und nicht vergessen hat, welches der altbernerische Staatsgedanke ist, und daß es seine politische Stellung als Centrum und größter Kanton der Eidgenossenschaft sich nicht leichtfertig aus den Händen winden läßt. Wenn wir einmüthig für die Vorlage einstehen und mit einem verhältnißmäßig kleinen Opfer der Eidgenossenschaft klar vor Augen führen, daß Bern seine alten Ueberlieferungen nicht verlassen hat und noch immer den alten Gedanken festhält, an der Spitze der Eidgenossenschaft zu marschiren, so wird dies im ganzen Land einen mächtigen Eindruck machen und männiglich wird sagen: Ja freilich, das schweizerische Nationalmuseum hat von anfang an nach Bern gehört und kann nirgend anderswo sein! (Lebhafter Beifall.)

Liechti. Das Votum des Herrn Müller veranlaßt mich zu einer Berichtigung. Entweder hat er mich nicht richtig verstanden oder meine Ausführungen nicht richtig ausgelegt. Herr Müller sagt, mein Antrag gehe dahin, überhaupt nichts zu thun. Ferner behauptet Herr Müller, ich hätte mich dahin geäußert, die Stadt Bern sollte alles übernehmen. Das ist durchaus nicht richtig. Ich habe die Leistung eines Beitrages von einer Viertelmillion nicht bestritten, sondern nur den Vorbehalt beantragt, daß die Stadt Bern das Nationalmuseum wirklich erhalte. Wenn ich sagte, das Museum komme hauptsächlich der Stadt zu gute, so wird die Richtigkeit dieser Behauptung nicht bestritten werden können; aber damit habe ich nicht gesagt, wir vom Lande wollen nichts geben. Ich bestreite die Fr. 250,000 durchaus nicht, indem ich anerkenne, daß das Nationalmuseum für Bern von großem Werthe ist, aber ich möchte die Zusicherung haben, daß dasselbe auch wirklich nach Bern kommt.

Dürrenmatt. Die olympischen Blitze der Beredsamkeit des Herrn Nationalrath Müller — Pardon, man hat hier eigentlich keine Nationalräthe, sondern nur Großräthe (Heiterkeit) — sind bereits auf Herrn Liechti niedergefallen, weil er es gewagt hat, eine Modifikation des Beschlussesantrages zu beantragen, in dem Sinne, daß die Subvention nur gelten solle, wenn Bern wirklich als Sitz des Nationalmuseums erklärt werde. Herr Müller hat sich über diesen Vorbehalt entsetzt und Herrn Liechti gesagt, er solle lieber beantragen, auf die Vorlage der Regierung gar nicht einzutreten. Auf die Gefahr hin, von Herrn Müller noch viel fürchterlicher zermalmt zu werden, als Herr Liechti, will ich nun gerade den Antrag aussprechen, auf welchen er hindeutete, nämlich den Antrag, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Es ist in der Nationalmuseumsangelegenheit sicher, wie schon Herr Gobat sagte, eine ideale, patriotische und eine materielle Seite zu unterscheiden, und ich muß zum

vornherein der Absicht des Bundesraths Anerkennung zollen, daß er die schweizerischen Alterthümer behalten und nicht in's Ausland verschachern lassen will. Ich halte diese Sorge für sehr berechtigt und dem Wesen des Bundes entsprechend. Das Weitergehende aber, die Ansammlung dieser historischen Denkmäler auf einen Punkt, die Zentralisirung derselben in ein sogenanntes Nationalmuseum, ist ein Ausfluß derjenigen zentralistischen Tendenz, die alles in der Eidgenossenschaft wiederum helvetisiren möchte; es ist ein Ausfluß derjenigen Tendenz, die nicht nur die historischen Alterthümer auf einen Punkt ansammeln will, sondern am liebsten die kantonalen Rathhäuser als historische Rathhäuser in das Nationalmuseum hineinstellen möchte (Heiterkeit); es ist die Tendenz derjenigen, die schon lange auf die kantonalen Rathhausportale anschreiben möchten: «A vendre; zu verkaufen!», denen alle kantonale Hoheit feil ist. Man soll sich nicht dem Irrthum hingeben, als ob die patriotischen Gefühle intensiver werden, wenn die patriotischen Denkmäler alle auf einem Punkte angesammelt sind. So läßt sich das patriotische Gefühl nicht zentralisiren. Es ist noch lange nicht gesagt, daß das Anschauen eines helvetischen Museums unsere Jugend so viel mehr begeistern wird, als das Anschauen der Museen, welche über das ganze Land verstreut sind. Wir können den Patriotismus nicht durch solche Mittel wärmer und inniger machen. Er wird um so inniger, je mehr Ursache man ihm gibt, das Vaterland zu lieben wegen des Genusses der Freiheiten und Rechte, die es uns bietet.

Sodann möchte ich in Bezug auf diese patriotische Seite noch auf eines aufmerksam machen. Glaubt man denn, die historischen Denkmäler werden um so viel sicherer sein, wenn sie in einem Punkte angesammelt sind? Wenn wir im Jahre 1798, bei dem großen Unglück, das unser Vaterland durch herbeigerufene fremde Armeen erreichte, unsere historischen Denkmäler bereits auf einem einzigen Haufen liegen gehabt hätten, wie viel wäre wohl davon noch übrig geblieben? Es war ein Glück, daß unsere Vorfahren, welche vielleicht ebensoviel Ursache gehabt hätten, sich in nationaler Ueberschwänglichkeit zu ergießen, als wir, welche in Bezug auf die Vergrößerung der Grenzen unseres Vaterlandes noch wenig leisteten, kein Nationalmuseum erstellten. Als anno 1798 die Franzosen kamen, stampften sie in Wisliburg mit ihren Pferden auf den historischen Denkmälern herum. Es war dort ein prächtiger Mosaikboden aus der römischen Zeit erhalten geblieben, und die Franzosen wußten nichts Besseres zu thun, als aus dieser Stelle einen Stall zu machen und mit ihren Pferden auf dem prächtigen Mosaikboden herumzustampfen. Ich sage nicht, daß ich die allzu kraß materielle Zeit des 17. Jahrhunderts zurückwünsche, wo einmal, als während der Versammlung der Tagessatzung in Baden in Wettingen ein großer Silberschatz gefunden wurde, die Ständegesandten denselben nach dem Gewicht unter die acht alten Orte vertheilten. Diese Zeiten wollen wir nicht zurückwünschen; aber das möchte ich wünschen, daß lieber jedem Kanton etwas von seiner alten Herrlichkeit erhalten bleiben möchte, als daß man sie ihm wegnimmt. Ist es nicht schöner, wenn in einer Ortschaft jede Haushaltung etwa ein Gärtlein hat und vor jedem Haus ein freundlicher Platz ist, woran sich das Auge erfreuen kann, als wenn nur ein einziger großer Park da ist, der vielleicht von dem Vermögen und Ueberfluß eines reichen Herrn Zeugniß gibt? Wir wollen lieber jeder Haushaltung ihr hübsches Gärtlein lassen, als alle Herrlichkeit nur auf einem Punkte ansammeln!

Ich glaube, auch der ideale Nutzen eines Nationalmuseums, der in Bezug auf das Unterrichtswesen so sehr hervorgehoben worden ist, werde überschätzt. Die Herren Gobat und Müller sagen, es sei nothwendig, daß die historischen Denkmäler nicht verstreut seien, damit sie die Jugend leichter besuchen könne. Allein so groß ist unsere Schweiz nicht, daß das Auffinden dieser Denkmäler solche Schwierigkeiten macht! Es erinnert mich das fast an das, was man von einem Handwerksburschen erzählt, der im Kanton Solothurn von der Polizei als subsistenzmittellos aufgegriffen wurde, weil er nichts als ein fünfkräppiges Wecklein in der Tasche hatte. Der Polizist erklärte: Mit diesem Wecklein kannst du nicht durch den Kanton Solothurn reisen. Der Handwerksbursch aber meinte: Was, ist das nicht genug, um durch euer kleines Kantönchen zu reisen?! So groß ist auch die Schweiz nicht, daß diejenige Jugend, welche wirklich darauf angewiesen ist, aus diesen Sachen etwas zu lernen, verhindert wäre, diese Denkmäler aufzufinden. Stelle man sich die Sache praktisch vor! Herr Müller sagte uns sehr schöne Dinge von der Witzbegierde der Landschulen, welche in die Stadt kommen, um deren Sehenswürdigkeiten anzusehen. Ich glaube, wenn man die Sache so betrachtet, wie sie wirklich ist und dieselbe nicht in der Ferne im Scheine der patriotischen und idealen Begeisterung darstellt, so sieht sie viel nüchterner aus. Diese Schulen gehen zum Bärengraben, sehen das Bundesrathshaus an und etwa das naturhistorische Museum und nachdem sie so zwei oder drei Stunden lang in der Stadt herumgereist sind, sind die Kinder müde und herzlich froh, ob die Bundesalterthümer da seien oder nicht, ein Teller Suppe zu sich zu nehmen, um dann wieder heimzugehen. So ungefähr wird sich die Sache in Wirklichkeit machen.

Wie stellt sich uns die Sache heute dar? Neben dem eidgenössischen und bernischen berechtigten Patriotismus spielt natürlich auch ein lokalbernisches Interesse mit und ich gebe zu, daß der Kanton und die Stadt Bern so viel Anspruch auf das Nationalmuseum haben, als die andern Städte, welche sich darum bewerben, ja sogar mehr Anspruch, als einzelne der Bewerber. Wenn man aber wirklich nicht nur ein Berner sein will, sondern sich — freiwillig, nicht aus Zwang — als eidgenössischen Bürger betrachtet, so kann man es auch denjenigen nicht übel nehmen, welche sagen: Die Urschweiz, als die Wiege der Eidgenossenschaft, hat ebenso berechtigten Anspruch auf das Nationalmuseum. In der Urschweiz ist unsere Wiege gestanden, und wenn im Vortrag der Regierung gesagt wird, Bern sei der mächtigste Staat gewesen, der sogar vom Auslande zu Hülfe gerufen worden sei, so können die Urschweizer darauf erwidern: Und wir Urschweizer sind diejenigen, welche von Bern bei Laupen zu Hülfe gerufen wurden und erschienen sind. Man muß da also billig sein. Wir wollen gute Bernerpatrioten sein; aber wir wollen nicht allen andern Eidgenossen das Recht absprechen, auch etwas zu verlangen.

Dazu kommt noch folgendes. Es wäre noch etwas anderes, die Nothwendigkeit eines Nationalmuseums zu behaupten und durch einen möglichst einstimmig gefaßten Großrathsbeschluß erzwingen zu wollen, wenn ohne einen solchen Beschluß nichts gehen würde. Allein das ist gerade nicht der Fall. Die Burgergemeinde Bern hat schon längst den Beschluß gefaßt, von sich aus ein solches Museum zu bauen; sie hat das Geld dazu bereits erspart und es liegt zur Verwendung bereit. Man sieht daraus, daß die Burgergemeinde nicht so filzig ist, wie man sie oft darstellen hört. Es wird also ein Museum gebaut, ob der

Kanton an dasselbe einen Beitrag leiste oder nicht. Im Gegentheil, wenn diese Frage der Gründung eines eidgenössischen Nationalmuseums nicht dazwischen getreten wäre, hätte die Bürgergemeinde das Museum vielleicht schon gebaut. Wenn die Einwohnergemeinde Bern Freude hat, im Verein mit der Bürgergemeinde eine Viertelmillion auf dieses Museum zu verwenden, so wollen wir ihr das nicht verwehren. Daß aber der Große Rath die Pflicht habe, für ein Werk, das so wie so ausgeführt wird, auch noch eine Viertelmillion auszuwerfen, das anerkenne ich nicht. Der Kanton Bern kann eine Viertelmillion auch nicht auf der Gasse auflesen, und wenn wir jetzt, nachdem die letzte Staatsrechnung günstiger abschließt, als die früheren, wieder anfangen, verschwenderisch zu werden, werden wir bald wieder für nothwendige Dinge kein Geld mehr haben. Wir wissen, daß die Blindenanstalt in der größten Bedrängniß ist, dank dem unglücklichen Terrainkauf, den sie vor Jahren abgeschlossen hat und der eine halbe Million verschlang. Man verlangt Fr. 150,000 für den Ankauf von Belleray, und die Baukosten, welche mit diesem Kauf zusammenhängen, werden, wie ich glaube, auf Fr. 6—700,000 devisirt. Man verlangt für die Errichtung einer Volkerschule Fr. 130= oder 150,000, und endlich haben wir vor 3 Monaten hier die Reklamation gehört, daß absolut in unserm Armenwesen mehr gehen müsse. Diese Reklamationen des Herrn Burthardt und seiner Freunde werden nicht bloße Deklamationen gewesen sein, und es ist die Nothwendigkeit, im Armenwesen mehr zu thun, von keiner Seite bestritten worden. Meiner Ansicht nach ist es aber unmöglich, hier auf konstitutionellem Wege anders zu helfen als dadurch, daß der Staat ein Stück seiner Steuerhoheit — ich denke z. B. an die Wirtschaftspatentgebühren — an die Gemeinden abtritt. Mit Geld kann man im Armenwesen helfen. Wenn wir aber jetzt das Geld für etwas nicht absolut Nothwendiges verwenden, so wird es dann, wenn für das Armenwesen eine Mehrleistung verlangt wird, heißen: Für das ist jetzt kein Geld vorhanden! Wir müssen uns in Acht nehmen und nicht wieder so hauszuhalten anfangen, wie es in den 70er Jahren gegangen ist, wo man die Militärbauten, die Sternwarte, die Entbindungsanstalt und ich weiß nicht was alles für Bauten miteinander aufführte und hernach in die Solawechselmisère hineinkam. Wir haben in dieser Session so dringende Vorlagen, wie die Angelegenheit der Blindenanstalt und den Ankauf von Belleray für die Irrenpflege, zurückgelegt, weil sie zu wenig erdauert sind. Hier nun will man „zusammenfüßigen“ hineinspringen und sofort, ohne daß man irgendwelche genaue Vorlage hat, wie Herr Riechti richtig bemerkte, eine Viertelmillion beschließen! Angesichts der von allen Seiten herantretenden Ansprüche heißt es für den Großen Rath: nüchtern bleiben und sich nicht durch schöne, kraftvolle, abgerundete und packende Reden aus der Nüchternheit herausreißen lassen!

Und wenn man an die Bernerlehre appellirt, so möchte ich denjenigen, welche ein maßgebendes Wort zu sprechen haben, sagen: Sorgt lieber dafür, daß man uns nicht den letzten Rest kantonaler Hoheit entwindet. Lieber, als ein todttes Denkmal dahingeschwundener Bernerherrlichkeit, wäre mir das, daß noch ein lebendiger Zeuge von der Lebenskraft des Bernervolkes in politischer Beziehung erhalten bliebe. Man soll nicht Hand dazu bieten, die letzten Reste der kantonalen Souveränität preiszugeben, wie man schon zu einem Einbruch in die kantonale

Steuerhoheit Hand geboten hat, den man seiner Zeit nicht für möglich gehalten hätte; man soll nicht die kantonale Militärhoheit damit lächerlich machen, daß man als Militärdirektor einen, übrigens tüchtigen Mann anstellt, der selbst nicht Offizier ist (Heiterkeit). Wir wollen nicht in Bewunderung von dahingeschwundener Herrlichkeit unser altes Bernerthum zu erhalten suchen, sondern durch Erhaltung der Lebensfähigkeit des Kantons im eidgenössischen, nicht im zentralisirten Bundeswerk. Ich unterscheide zwischen eidgenössischen und Bundesfachen. Wir wollen auf dem alten eidgenössischen Boden bleiben. Wir wollen nicht unsere Gefühle zentralisiren lassen; sie werden deswegen nicht intensiver, sondern eher abgeschwächt werden, wenn nicht Bern selbst sich seiner alten Aufgabe bewußt wird!

Präsident. Herr Dürrenmatt hat sich daran gestoßen, daß ich Herrn Nationalrath Müller das Wort ertheilte. Ich habe darauf bloß zu sagen, daß ich dies nicht zur Titulatur, sondern zur Unterscheidung that. Hätte ich das Wort Herrn Großrath Müller ertheilt, so hätten sich mehrere Mitglieder melden können, und hätte ich Herrn Müller von Bern das Wort ertheilt, so wären ebenfalls mehrere da gewesen. Daß ich die Vornamen aller kennen solle, kann man mir nicht zumuthen.

Herr Dürrenmatt stellt den Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten. Ich frage an, ob Sie die Eintretensfrage besonders behandeln wollen oder nicht. Ich schlage Ihnen vor, sie nicht gesondert zu behandeln, sondern in der allgemeinen Diskussion fortzuführen.

Einverstanden.

M. Daucourt. Le Jura n'a qu'un intérêt fort amoindri à la création d'un Musée national; peut-être même n'y aurons-nous d'autre avantage que de voir encore passer à Berne ce qui nous reste de nos collections jurassiennes. Néanmoins, je ne puis me placer au point de vue de M. Dürrenmatt, bien qu'il ait fait quelques observations qui ne manquent pas de justesse.

A mon tour, je le crains, ce musée d'ici longtemps sera plutôt un musée cantonal qu'un musée national. Il ne faut point se faire d'illusions: si, comme je l'espère, Berne obtient la préférence, les autres villes suisses concurrentes ne se dépouilleront pas de leurs trésors historiques en sa faveur. Je vous le demande, Messieurs, le feriez-vous en faveur de Zurich, de Bâle, de Lucerne, si l'une de ces villes était désignée par la Confédération comme le siège du Musée national? Non, vous garderiez vos glorieux souvenirs, et ce n'est pas moi qui vous en ferais un reproche.

N'importe, Berne doit solliciter et obtenir le Musée national, quoi qu'il en coûte. Ce n'est pas une dépense de 250,000 fr. qui peut nous faire peur. Hélas! il y a quinze ans, l'Etat de Berne a dépensé plus que cela pour fonder dans le Jura catholique une sorte de musée étranger, dont il n'a pas même su conserver les reliques.

Celui pour lequel on vous demande un sacrifice aujourd'hui, intéresse l'honneur du nom bernois. Le Jura ne saurait hésiter. Autrement vous penseriez, Messieurs, que nous sommes insensibles à ce qui touche le canton de Berne. On vous l'a dit déjà:

vous l'avez eru peut-être. Eh bien, notre patriotisme est à l'égal de celui des autres; et nous tenons à vous le dire très haut, ici: Quand il s'agit de l'avenir et de la fierté du canton de Berne, le Jura n'entend pas rester en arrière!

Voilà pourquoi je voterai et tous mes collègues jurassiens avec moi, j'en suis sûr, les propositions du gouvernement. Car il convient que nos députés aux Chambres fédérales, en revendiquant pour Berne le siège du Musée national, puissent dire et prouver qu'ils parlent au nom de tous leurs concitoyens et qu'ils expriment le vœu du pays tout entier. (*Bravos.*)

So bat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe den beiden Herren Opponenten einiges zu erwidern und vor allem einen kleinen Strauß mit Herrn Dürrenmatt auszukämpfen, welcher behauptet, daß das Militärwesen dadurch lächerlich gemacht werde, daß der Chef des bernischen Militärdepartements kein Militär sei. Ich muß ihm darauf antworten, daß das System, einen Nichtmilitär an die Spitze des Militärdepartements zu stellen, nicht so schlecht zu sein scheint, da sich Frankreich beeilt hat, uns nachzuahmen (große Heiterkeit), indem Herr Freycinet eben so wenig General ist, als ich.

Herr Riechti beantragt, es sei dem Antrage der Regierung die Bedingung beizufügen, daß der Bund sich bereit erkläre, das Nationalmuseum dem Kanton Bern zu geben. Danach würde also der heutige Beschluß erst in Kraft treten und die Ausführung würde erst beginnen, wenn der Bundesrath erklärt hätte, er wolle das zu bauende Museum als Nationalmuseum übernehmen. Einen solchen Beschluß brauchen wir gar nicht zu fassen. Wir haben ja dem Bundesrath bereits erklärt, daß wir ihm die Erstellung eines Museums im Werthe von einer Million anerbieten. Der Bundesrath weiß also schon lange, daß die interessirten Exekutivbehörden darauf rechnen, daß der Große Rath, die Einwohner- und die Bürgergemeinde die Vorschläge ihrer Behörden acceptiren werden. Eine bloße Ratifikation des Anerbietens, das der Regierungsrath unter Ratifikationsvorbehalt bereits gemacht hat, würde das Stadium, in welchem sich die Frage gegenwärtig befindet, in keiner Weise verändern. Der Bundesrath ist nicht in Bezug auf Bern unentschieden, weil er fürchtet, daß die zuständigen Behörden die nöthigen außerordentlichen Ausgaben nicht bewilligen werden, sondern weil er eher das Museum der Stadt Basel geben möchte. Wir können also dem Bundesrath lange erklären: wir geben einen Beitrag von Fr. 250,000 unter der Bedingung, daß der Stadt Bern das Nationalmuseum zugesichert wird — die Stadt Bern wird es unter solchen Umständen nicht bekommen. Angesichts dieser Situation müssen wir vorgehen ohne abzuwarten, was der Bund in Sachen thun wird. Es ist deshalb ganz richtig, was Herr Müller sagte: Die Anträge der Herren Riechti und Dürrenmatt haben genau die gleiche Wirkung und wenn der Große Rath heute den Antrag des Herrn Riechti genehmigen würde, so bekäme Bern das Nationalmuseum nicht, so wenig, als wenn er den Antrag des Herrn Dürrenmatt zum Beschluß erheben würde.

Herr Dürrenmatt hat verschiedene Bemerkungen angebracht, auf die ich doch einiges erwidern muß. Seine ganze Rede war eigentlich nichts anderes als ein Plaidoyer

gegen das Nationalmuseum überhaupt, ob dasselbe nun nach Bern, Basel oder Zürich komme. Allein das ist ein überwundener Standpunkt. Die Frage der Errichtung eines Nationalmuseums ist entschieden, und sobald Städte da sind, welche dem Bundesrath den Bau eines Nationalmuseums anbieten, dürfte sogar der Bundesrath nicht ablehnen. Der Bundesrath kann keine Geschenke ablehnen, und was Bern, Basel und andere Städte vom Bund verlangen, ist nicht eine Gunst, sondern die Annahme eines Geschenkes. Die Sache ist also entschieden, und die Deklamationen des Herrn Dürrenmatt gegen das Nationalmuseum kommen zu spät; er hätte sie vielleicht anbringen können, bevor in den kantonalen und eidgenössischen Behörden die Frage in Fluß kam.

Herr Dürrenmatt sagt, und dieses Argument hat zum Theil auch Herr Daucourt wiederholt, das zu erstellende Museum werde doch kein Nationalmuseum werden, die verschiedenen Kantone und Städte, welche Sammlungen besitzen, werden dieselben nicht nach Bern bringen. Das ist natürlich. Ich zweifle auch, daß Basel, wenn es das Museum nicht erhält, uns seine mittelalterliche Sammlung übergeben wird, so wenig als Bern seine Sammlungen nach Basel geben würde. Ein so konzentrirtes Museum, wie Herr Dürrenmatt es fürchtet, kommt nicht zu stande, nicht einmal, wenn es keine Kantone mehr gäbe. Aber darum handelt es sich auch gar nicht. Unsere Sammlungen sind allerdings bernische Sammlungen, welche dem Kanton Bern gehören; in Wirklichkeit aber sind es schweizerische Sammlungen. Die Beutestücke aus den Burgunderkriegen gehen die ganze Schweiz an, ebenso die ethnographische Sammlung der Bürgergemeinde. Wenn also der Bundesrath das Museum übernimmt, wird es immerhin ein schweizerisches sein, weil es Sachen enthält, welche die Geschichte der ganzen Schweiz angehen und weil Bern als Bundesstadt und Hauptstadt des größten Kantons der Schweiz trotz Allem der Mittelpunkt der Geschichte der Schweiz bleiben wird. Dazu kommt aber, daß viele Sammlungen vorübergehend in das eidgenössische Museum kommen werden, sobald ein solches besteht. Es ist ja ganz gut möglich, daß die Stadt Basel für einige Monate ihre werthvollen Sammlungen nach Bern schickt, damit man sie auch hier zu sehen bekommt. Das ist eben der Zweck des Nationalmuseums; es soll eine allgemeine Uebersicht über alle vaterländischen Sammlungen der Schweiz ermöglichen und dafür gesorgt werden — und das ist freilich die Hauptsache — daß die vom Bund angekauften Gegenstände, welche unter allen Umständen in das Centralmuseum kommen, unter einheitlicher Verwaltung stehen. Es findet also absolut keine Centralisation der Alterthümer statt, und die alte Herrlichkeit der Kantone, von welcher Herr Dürrenmatt sprach, bleibt in Bezug auf vaterländische Alterthümer vollständig gewahrt.

Herr Dürrenmatt behauptet, der Regierungsrath betrete mit seinem Antrag wieder die Bahn der Verschwendung. Bis jetzt hat man der Regierung diesen Vorwurf nicht gemacht; man hat im Gegentheil sehr oft gehört, die Regierung sei knorzerig; es hat auch kein Mitglied des Regierungsrathes im Sinn, die gegenwärtige günstige Finanzlage zu mißbrauchen, um den Staat in unvernünftige Ausgaben zu stürzen. Wir wissen ganz gut, daß gegenüber den großen Ueberschüssen, welche die Staatsrechnung gegenwärtig zeigt, uns große Lasten bevorstehen — Erweiterung der Ironiepflege, Verbesserung

des Armenwesens etc. — wir sind aber auch sicher, daß die Ausgabe, welche wir heute beantragen, allen diesen Zwecken keinen Eintrag thun wird und wir in der nächsten Zukunft genug Ueberschüsse haben werden, um diese Fr. 250,000 zu decken. Wir sind weit entfernt, nun, da wir leichter athmen können, das Geld zum Fenster hinauszumwerfen, und ich bin sicher, daß der Große Rath, der ja alljährlich von der Verwaltung der Direktionen Kenntniß erhält, die Ueberzeugung hat, daß alle Anstrengungen gemacht werden, um die Ausgaben zu beschränken. Die gegenwärtige Regierung wird dieses System fortsetzen, und der Beschluß, den wir heute Ihnen zu unterbreiten die Ehre haben, ist absolut kein Einbruch in ihre Politik.

Herr Dürrenmatt hat uns noch vorgeworfen, wir hätten in unsern Reden und schriftlichen Vorlagen die andern Kantone zurückgesetzt, indem wir den Kanton Bern in den Vordergrund stellten; man sollte doch die andern Kantone etwas mehr berücksichtigen. Ich glaube, Herr Dürrenmatt habe dadurch mehr oder weniger gezeigt, daß sein Vaterland gegenwärtig etwas gegen den Mittelpunkt der Schweiz verrückt ist. Aber folgendes kann ich doch nicht unterlassen zu sagen. Wir hätten, abgesehen von den großen Verdiensten der alten Berner gegenüber der Schweiz, gewiß sehr guten Grund, uns über die vergangene Politik einzelner Kantone zu beklagen. Es ist gewiß nicht das Verdienst gewisser Kantone, wenn die Schweiz das geworden ist, was sie heute ist. Als 1536 die Berner unter Hans Franz Rägeli nach Genf zogen, um es gegen die Angriffe des Herzogs von Savoyen zu vertheidigen, unterwegs in wenigen Wochen das ganze Waadtland von dem Herzog von Savoyen eroberten und so die Grundlage zur jetzigen Größe der Schweiz legten, wer war es da, der dieser großen Politik Berns die Hände binden wollte? Das waren die kleinen Kantone, welche sich sogar soweit verstiegen, daß sie dem Herzog von Savoyen Geld und Truppen anerbieten, um das Waadtland zurückzuerobern. Diese Opposition wollte eine kleine Schweiz machen, während Bern eine große Schweiz schaffen wollte; die Eidgenossenschaft wäre zur Stunde viel größer, wenn man der damaligen bernischen Politik gefolgt wäre. Wir haben daher das Recht, uns zu rühmen, daß Bern es verdient, der Hüter vaterländischer Alterthümer zu sein. (Beifall.)

M. Folletête. J'avais demandé la parole pour soutenir le point de vue auquel vient de se placer mon voisin, M. Daucourt. La proposition du gouvernement ne doit pas être dominée par des considérations financières; elle n'est pas sans présenter des avantages moraux, et c'est moins une affaire d'argent qu'une question de dignité, d'honneur et d'intérêt national. Quel est celui d'entre nous qui a pu voir sans un douloureux serrement de cœur nos plus belles collections prendre le chemin de la frontière pour aller enrichir les musées étrangers? Le Musée de Cluny à Paris, et le British Museum à Londres, ont profité abondamment de l'incurie qui, depuis trop longtemps, règne en Suisse à ce sujet. C'est dans un musée national suisse que devraient se trouver la magnifique autel d'or de la cathédrale de Soleure de l'empereur Henri II, ainsi que les belles verrières qui font l'ornement du Musée de Cluny. Si ce Musée national avait existé il y a quelques années,

on aurait pu se livrer à l'espoir d'y admirer les collections Bürki, actuellement dispersées à nos dépens dans les musées des pays avoisinants.

Les peuples vivent aussi par le cœur et leurs trésors les plus précieux ne sont pas ceux qui revêtent un caractère matériel; il y a encore la gloire et l'honneur, ce patrimoine légué par nos ancêtres aux générations futures, et c'est faire acte de vrai patriotisme que de recueillir soigneusement les souvenirs d'un passé glorieux. Profitons donc avec empressement de l'occasion qui s'offre à nous de mettre un terme à une situation dont souffre l'amour-propre national.

Je ne saurais m'empêcher de relever une critique adressée au projet du gouvernement par M. Dürrenmatt, au sujet de l'intérêt, très secondaire selon l'orateur, que les élèves des écoles pourraient trouver dans la centralisation des curiosités artistiques et des antiquités nationales. J'en prends à témoin mes propres souvenirs et me rappelle toujours l'émotion qui s'empara de moi lorsque, encore enfant, je visitai pour la première fois le musée de Berne. Aujourd'hui encore elle n'est pas effacée de ma mémoire l'impression que produisit sur moi la vue des vieux trophées des guerres de Bourgogne, la collection d'armures alors déposées à l'Arsenal, les glaives, les drapeaux troués par le feu de l'ennemi, la lampe qui a éclairé les délibérations du Conseil secret, ce corps fameux qui a laissé des traces si profondes dans l'histoire, qui a fondé le canton de Berne et maintenu l'intégrité de la Confédération. C'est avec des souvenirs pareils qu'il faut raviver dans les jeunes âmes la flamme du patriotisme, et c'est faire œuvre méritoire que de contribuer à léguer aux générations futures, ce dépôt des générations éteintes qui ne doit pas périr dans nos mains. L'argent que nous consacrerons à une telle œuvre ne sera pas perdu, et Berne se doit à lui-même et à son passé de ne pas rester en arrière de ce que l'on attend de lui.

J'ai le sentiment qu'en présence d'une question où la dignité du canton, dont la capitale est la ville fédérale, est si manifestement intéressée, toutes divergences de vues doivent s'effacer, afin que le vote du Grand Conseil soit envisagé comme la vraie expression de l'opinion publique. Pour ma part, c'est à ce sentiment que j'obéis pour engager mes collègues à faire abstraction de tout esprit de particularisme et de toute ambition provinciale, pour ne voir que l'intérêt et la grandeur du canton. Nous ne devons pas, par des divisions malheureuses sur un objet de cette nature, amoindrir nos avantages ni affaiblir la voix qui doit faire comprendre au peuple que le Musée national est une nécessité devant laquelle notre canton ne saurait reculer, et à la Confédération que c'est à Berne, et non ailleurs, qu'il doit être placé. (Bravos.)

Marti (Bern). Ich will nicht über die patriotische und politische Bedeutung der Frage sprechen. Sie ist vom Herrn Vorredner sehr schön behandelt worden und ich glaube fest, daß jeder patriotisch denkende, politisch einsichtige Berner mit Wärme das Nationalmuseum als eine große Errungenschaft für Bern und die Bundesstadt

begrüßen wird. Ich denke auch, es werde die gleiche Gesinnung bei den Konkurrentantonen herrschen und ich bin ganz überzeugt, daß nicht nur in Zürich, sondern auch in Luzern und namentlich in Basel die Großen Rätthe einstimmig für die Anträge ihrer Regierungen einstehen werden, um das Nationalmuseum zu erhalten. Ich hätte gewünscht, daß man auch im bernischen Großen Rathe einstimmig gewesen wäre. Da dies nun aber nicht der Fall ist und man uns vielleicht nach außen falsch beurtheilen könnte, so stelle ich den Antrag, es sei jedenfalls mit Namensaufruf abzustimmen, damit man weiß, aus wem die Opposition besteht. Wir werden dann ruhig die Kritik über unsere Opposition abwarten können.

Ich möchte noch zwei Worte über die Interessenfrage verlieren. Es ist diese Frage der Erstellung eines Nationalmuseums, man mag sie so hoch behandeln wie man will und man mag ihr den Mantel umhängen, welchen man will, doch immer eine Interessenfrage, und wenn man patriotisch gefinnt und politisch einsichtig ist, so hat man auch das Interesse, daß eine solche Schöpfung da steht, wo man selbst daheim ist. Hingegen ist die Interessenfrage nach einer Richtung hin hier vielleicht nicht genügend betont worden, und ich betone sie auch nur ganz nebenbei. Ob die Fr. 250,000 verloren sind oder nicht, beziehungsweise ob sie Zins tragen oder nicht, ist mir persönlich ganz gleich. Aber es gibt doch ängstliche Seelen, welche sagen: Eine Viertelmillion ist eine große Summe und wenn sie nichts abtragen sollte, so müssen wir uns zweimal befinden, dieselbe zu bewilligen. Nach dieser einen Richtung hin möchte ich deshalb noch unsere Interessen hervorheben, damit man sich überzeugen kann, daß sich diese Ausgabe reichlich lohnen wird.

Weshalb bietet namentlich Basel alles auf, um das Nationalmuseum zu erhalten? Die ganz einfache Erklärung ist folgende. Es kommen im Sommer Hunderttausende von Fremden über Basel in die Schweiz. Basel bietet denselben nichts und deshalb bewegt sich der ganze Fremdenstrom sofort in der Richtung nach Luzern weiter. Sie brauchen nur im Sommer nach Basel zu gehen und Sie werden sehen, daß am Mittag kein Fremder in der Stadt herumläuft. Am Abend sind alle Hotels voll; aber die Reisenden gehen schon morgens früh weiter, weil ihnen Basel weder in Bezug auf eidgenössische Denkmäler etwas bietet, noch sonst eine interessante Stadt ist. Nun ist es ja selbstverständlich, daß wenn in Basel, am Eingangsthor der Schweiz, ein großes schweizerisches Nationalmuseum steht, kein Fremder daran vorübergehen wird, sondern die Fremden werden einen oder zwei Tage dort verweilen, und auf diese Weise fesselt Basel Summen, die man nicht beziffern, aber die jeder als sehr bedeutende sich denken kann.

Das gleiche Interesse, wie Basel, haben ungefähr auch wir, und ich glaube — weit entfernt, den Baslern ihre Bewerbung übel zu nehmen — wir haben auf das Nationalmuseum den besten Rechtsanspruch und halte dafür, ohne mit dem Bundesrathe Fühlung zu haben, es müsse uns unser Recht zu theil werden, namentlich wenn wir in der Weise vorgehen, wie es nun hier beantragt ist. Wir haben, wie gesagt, das gleiche Interesse, wie Basel. Wir sind kein Eisenbahnzentrum. Zürich ist es weit mehr, von Luzern gar nicht zu reden. Der große Fremdenstrom geht nach Luzern und dort vertheilt er sich nach Italien zc. Wenn wir aber hier in Bern ein Nationalmuseum haben, so werden die Fremden nicht alle in Olten nach Luzern

abshwenken, sondern viele werden nach Bern fahren. So wenig ein Fremder in Basel am Nationalmuseum vorbeigehen wird, so wenig wird er in die Schweiz kommen, ohne das Nationalmuseum in Bern aufzusuchen, und dabei wird nicht nur die Stadt, sondern auch die Eisenbahn und überhaupt alle betheiligten Interessen werden ihre Rechnung finden. Ich wollte Ihre Aufmerksamkeit noch auf diesen Punkt lenken, um Ihnen zu zeigen, daß diese Kapitalanlage eine gute ist. (Beifall.)

Scheurer, Finanzdirektor. Herr Dürrenmatt hat in seinem Votum die vorliegende Frage und die beträchtliche Ausgabe in Beziehung gebracht zur Finanzanlage des Kantons und unter diesen Umständen wird wohl erwartet, daß die berufenste Persönlichkeit, nämlich der Finanzdirektor selbst, sich mit einigen Worten darüber ausspreche. Ich will dabei nicht auf alles eintreten, was Herr Dürrenmatt sagte, und dasselbe widerlegen. Nur eines muß ich herausgreifen: das ist der Vorwurf, den er den Mitgliedern des Regierungsraths machte, daß sie die Militärdirektion nicht einem Militär übertragen haben. Dieser scheinbare Mißgriff ist leicht zu entschuldigen; denn wenn Herr Dürrenmatt verlangt, daß die Militärdirektion einem Offizier übertragen werde, so ist darauf einfach zu sagen, daß wir keinen hatten. Der Höchstkommandirende im bernischen Regierungsrath war bis vor kurzem ein Artilleriesfeldweibel (große Heiterkeit) und diesem konnte die Militärdirektion nicht übertragen werden, weil seine sonstigen Direktionsgeschäfte dies nicht erlaubten, und auch andern Mitgliedern, die Militärdienst gethan haben, konnte man sie nicht übertragen, so daß man schließlich nur die Wahl hatte zwischen einem gewesenen Postläufer und einem Nichtmilitär (Heiterkeit), und man hatte Grund, den letztern zu wählen; denn hinter dem hochtönenden Titel „Militärdirektion“ steckt wenig Militärisches mehr. Der Militärdirektor ist vorzugsweise Verwaltungsbeamter, wozu man jeden geschickten Mann brauchen kann, auch wenn er nicht mit dem Gewehr exerzirte.

Was nun die Frage betrifft, ob die Finanzen des Kantons, ohne Beeinträchtigung der andern Aufgaben, diese Ausgabe, die allerdings etwas unvorhergesehen kommt, zu extragen vermögen, so glaube ich diese Frage hier des Entschiedensten bejahen zu können. Sie haben leztthin aus den Zeitungen vernommen, daß die Staatsrechnung von 1888 mit einem Ueberschuß von circa Fr. 400,000 schließen werde und daß derselbe hauptsächlich vom Mehrertrag der Jurabahn herrühre. Diese Zeitungsnachricht war allzu schön, um wahr zu sein, denn so günstig ist das Resultat nicht, aber doch ist es so, daß statt eines Ausgabenüberschusses, wie er vorgesehen war, ein Einnahmenüberschuß vorhanden sein wird. Auch in anderer Beziehung war die Zeitungsnachricht nicht richtig, nämlich daß der Mehrertrag von der Jurabahn herrühre. Die Jurabahn wird allerdings einen höheren Ertrag abwerfen, aber derselbe wird nicht hinreichen, um das im Budget vorgesehene Defizit aufzuheben. Der Mehrertrag muß deshalb von anderer Seite herrühren, nämlich von der Kantonalbank und der Anleihekonzession. Diese letztere Operation, die von der Leitung der Kantonalbank mit so viel Geschick durchgeführt wurde und dem Kanton einige hunderttausend Franken jährlichen Gewinn brachte, hat für 1888 wie für die Zukunft wesentlich verbesserte Finanzverhältnisse zur Folge. Aber nicht nur das Resultat der Staatsrechnung für 1888,

sondern auch dasjenige, das sich für 1889 herausstellen wird, kann in Bezug auf die Finanzlage vollständig beruhigen. Wir haben vor einiger Zeit das Budget für 1889 behandelt und es ergibt sich nach demselben ein Ausgabenüberschuß von rund Fr. 70,000. Wenn man aber das Budget am heutigen Tage feststellen würde, so würde man einen Einnahmenüberschuß erhalten. Man könnte in die Einnahmen einstellen die Fr. 70,000, welche infolge der neuen Salzlieferungsverträge alljährlich mehr in die Staatskasse fließen und könnte unter den Ausgaben die Fr. 50,000 Subvention an die Brünigbahn streichen, sodaß sich also ein Einnahmenüberschuß ergeben würde. Ich sage das nicht, um in Bezug auf unsere Finanzlage einen gefährlichen Optimismus erzeugen zu wollen. Es war derselbe in den 70er Jahren die Hauptschuld, daß es zu den bekannten Kalamitäten gekommen ist. Aber ich glaube es doch sagen zu sollen, damit man nicht eine allzu pessimistische Auffassung hat und deshalb dem Antrag der Regierung entgegentritt.

Herr Dürrenmatt hat allerdings recht, wenn er sagt, es harren dem Staate noch große Aufgaben, die viel Geld erfordern werden. Allein was z. B. die zu gründende Irrenverpflegungsanstalt betrifft, welche so dringend notwendig ist, so wird dieselbe auf die Finanzen des Staates und die laufende Verwaltung keinen ungünstigen Einfluß haben, denn das Geld, das für eine Verpflegungsanstalt, in welcher etliche hundert Pfleglinge untergebracht werden können, verwendet werden muß, ist bereits zusammengekauft und bekanntlich in Baar vorhanden. Es ist ja ein Irrenfonds da und um das Werk auszuführen, braucht man nur aus demselben zu schöpfen. Das zur Beruhigung auch in dieser Beziehung. Allerdings sind wir nicht so weit, daß wir, wie Herr Dürrenmatt mit Recht sagte, das Geld auf der Gasse auflesen können, sondern man wird auch in Zukunft zur Finanzsituation Sorge tragen müssen; denn es ist viel leichter, aus dem Gleichgewicht herauszukommen, als dasselbe wieder herzustellen. Aber gewissermaßen ist im vorliegenden Falle doch dieser glückliche Zustand, von welchem Herr Dürrenmatt als einem nicht vorhandenen sprach, da. Wir haben vor zwei Jahren bekanntlich eine Subvention von Fr. 475,000 an die Brünigbahn erkannt. Wir haben mit den Einzahlungen begonnen und im Jahr 1887 Fr. 50,000 abbezahlt und verfügt, daß während einer Reihe von Jahren jährlich Fr. 50,000 aus der laufenden Verwaltung zu nehmen seien. Nun fallen diese Fr. 50,000 weg infolge eines förmlichen Glücksfalles. Man glaubte, diese Fr. 475,000 — und in früheren Jahren sogar mehrere Millionen — à fonds perdu geben zu müssen, was nun nicht der Fall ist. Diese Fr. 475,000 sind für uns geradezu gefundenes Geld oder, übersetzt in die von Herrn Dürrenmatt gebrauchte Sprache, man konnte sie auf der Gasse auflesen. Nehmen wir nun von diesen Fr. 475,000 während 5 Jahren alljährlich diese Fr. 50,000, welche als Brünigbahnsbvention wegfallen, so sind die Fr. 250,000 getilgt und bezahlt, ohne daß die Finanzen dadurch belastet werden. Das also vom finanziellen Standpunkt aus.

Im übrigen natürlich kann man in Bezug auf ein solches Unternehmen, wie das Nationalmuseum, ganz verschiedener Ansicht sein, und ich begreife alles das, was dagegen geäußert worden ist. Es kommt ganz darauf an, was für ein persönliches Gefühl man in der Sache selbst hat. Es gibt Leute, welche glauben, alle Ausgaben für Dinge, die man nicht essen oder trinken kann, seien

verlorenes Geld (Heiterkeit). Es gibt wieder andere Leute, welche nicht auf diesem materiellen Boden stehen, aber keinen historischen Sinn haben und die in den Museen angesammelten Alterthümer als „alten Grümpele“ betrachten. Wieder andere Leute aber — und ich gehöre auch dazu — erkennen den idealen und materiellen und namentlich den patriotischen Werth einer solchen Aufbewahrung von Trophäen und Wahrzeichen aus der Vergangenheit. Man glaubt, aus der Vergangenheit auch für die Zukunft lernen zu können. Ich persönlich gehöre, wie schon gesagt, auch zu diesen Leuten. Ich bin zwar kein Historiker, nicht einmal ein Dilettant; aber ich habe das Gefühl, daß solche Sachen etwas werth seien und habe großes Interesse an denselben.

Zum Schluß noch eine Bemerkung gegenüber der Auffassung, die namentlich Herr Riechi hier vertrat. Wir haben es mit schwerwiegenden Konkurrenten zu thun und sind nicht sicher, daß uns die maßgebende Behörde ohne weiteres das Nationalmuseum geben wird. Wir müssen es deshalb theilweise noch erkämpfen und in dieser Beziehung glaube ich, der Kampf führe zum Sieg und zwar um so sicherer, je einheitlicher der starke Kanton Bern dasteht, und um so unsicherer, je größere Opposition sich zeigt. Wenn also Herr Riechi wirklich dafür ist, daß das Nationalmuseum nach Bern kommt — und ich glaube, Herr Riechi sei es; ich kenne ihn genau genug, um zu wissen, daß ihm das, was er sagt, auch ernst ist — so muß ich ihm bemerken, daß sein Antrag ein geeignetes Mittel ist, um die Erlangung des Nationalmuseums zu erschweren. Man wird überall sagen, die Sache sei im Großen Rathe des Kantons Bern nicht einstimmig durchgegangen und wird die gemachte Opposition mißdeuten. Ich glaube also, diejenigen, welche auf dem Standpunkte des Herrn Riechi stehen und Herr Riechi speziell, sollten ihre Stellung fallen lassen und ohne Einschränkung zum Antrage stimmen, wie er vorliegt. (Beifall.)

v. Werdt. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn der Antrag der Regierung angenommen wird, der Bund auf unsere Offerte eintreten und das zu errichtende Museum zum Nationalmuseum ausgebaut und vergrößert werden wird. Die Sammlungen, welche Bern aufweisen kann, haben einen ganz eminenten Werth. Herr Müller hat bereits darauf hingewiesen und namentlich betont, von welchem Werth diese Gegenstände für die Erziehung und Bildung der Jugend seien, womit ich vollständig einverstanden bin. Ich kann die Sache noch weiter ausführen und es ist notwendig, daß man den Großen Rath auf den Werth dieser Sammlungen aufmerksam macht. Eine der schönsten Sammlungen aus der Pfahlbautenzeit befindet sich hier im Berner Museum. Ebenso sind prächtige Sachen aus den Gräbern der keltischen und der althelvetischen Zeit, von den Tigurinern, Verbigenen und wie die Stämme alle hießen, vorhanden. Ferner sind Funde da aus der burgundischen und alemannischen Zeit, Schwerter und Schilde mit Eiselerungen aller Art, Sachen von großem kunsthistorischem Werth. Ebenso sind aus dem spätern Mittelalter, aus den von Bern aufgehobenen Klöstern, wie Königsfelden etc., Sachen von unberechenbarem Werthe da. Viele der Messgewänder etc. vermodern aber gegenwärtig und können nicht gehörig zur Geltung kommen. Helfen Sie daher mit, diese Sachen zur Geltung zu bringen im Interesse des Kantons und der Jugend der ganzen Schweiz. Es wird uns das zur Ehre gereichen! (Beifall.)

Ballif. Trotzdem ich bereits erklärt habe, daß ich persönlich in dieser Frage keine Opposition machen, sondern im Gegentheil zum Antrage der Regierung stimmen werde, so glaubte ich doch etwelchen Bedenken, die bei mir vorhanden waren, mit einigen Worten Ausdruck geben zu sollen. Ich möchte nun nur erklären, daß infolge der verschiedenen, theilweise glänzenden Voten, welche ich anhörte, diese Bedenken zum größten Theil gehoben worden sind. Die schönen patriotischen Worte, welche wir von verschiedenen Seiten hörten, sind in Gottes Namen ansteckend und machten auf mich einen großen Eindruck, so daß ich jetzt mit mehr Freude zu dem Antrage der Regierung stimmen kann, als es vor einigen Stunden noch der Fall gewesen wäre.

Aus der Mitte des Großen Rathes wird Schluß verlangt.

Dürrenmatt verlangt noch das Wort.

Präsident. Ich ertheile noch Herrn Dürrenmatt das Wort.

Dürrenmatt. Ich werde ganz kurz sein. Gestatten Sie mir nur eine Erwiderung auf Herrn Gobat, der die Gütigkeit hatte, mir eine kleine historische Lektion aus der Reformationszeit zu ertheilen. Er hat nämlich meinen Berner Patriotismus so ziemlich in eine kleine Ecke gestellt und einigermaßen verdächtigt. Dem gegenüber erlaube ich mir, Herrn Gobat zu sagen, daß ich wenigstens ein so guter Berner bin, als er. Meine Heimat ist nämlich Guggisberg, das im Jahre 1423 zum Kanton Bern kam, während der Jura, wo Herr Gobat daheim ist, erst 1815 bernisch wurde. Ich glaube, die Altberner seien denn doch so gute Berner, als die Neuberner.

Fast etwas Kührendes, dem ich aber meine Anerkennung nicht versagen kann, hatte die Ansprache des Herrn Folletète. Er ist, wie man weiß, auch schon oft seines Patriotismus wegen sehr verdächtigt worden. Herr Folletète ist bekanntlich nicht ein Anhänger der Nationalkirche, aber des Nationalmuseums (Heiterkeit). Nun hätte Herr Folletète keine bessere Widerlegung jener Verdächtigungen bringen können, als seine glühende Ansprache zu Gunsten des Nationalmuseums. Ich hoffe deshalb, man werde in Zukunft seinen Patriotismus nicht mehr verdächtigen, und zur Ausschmückung des Nationalmuseums kann man vielleicht ein Exemplar des Kirchengesetzes von 1874 in demselben niederlegen!

Herr Regierungsrath Scheurer ist denn doch, wie ich glaube, in betreff der militärischen Grade einiger seiner Herren Kollegen im Irrthum. Er sagt, es seien im Regierungsrathe keine höhere Offiziere. Einem Landvogt, der die Gemeindemänner ermahnte, bessere Gemeinderäthe zu wählen, wurde zur Antwort gegeben: Wir haben sie nicht. Ich glaube aber doch, der Regierungsrath habe in seiner Mitte einen sehr tüchtigen Offizier (Scheurer. Bis vor kurzem, sagte ich!). Ah so! (Rufe: Schluß! Schluß! Schluß!)

Ich habe weiter nichts mehr beizufügen. Ich bleibe bei meiner Ansicht, daß das Nationalmuseum eine auf Schein und nicht auf Sein berechnete Sache ist. Und wenn Herr Marti Namensaufruf verlangt, so bin ich sehr damit einverstanden, und wenn ich auch der Einzige bin, der dagegen stimmt, so macht mir das nichts. Ich

habe meine Stimmabgabe noch nie bereut, wenn ich schon in der Minderheit gewesen bin. Ich finde, es sei meine Pflicht, nicht mit der Mehrheit, sondern nach meiner Ueberzeugung zu stimmen.

Der Präsident erklärt die Diskussion als geschlossen.

Der Antrag des Herrn Marti, die Hauptabstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, findet genügende Unterstützung.

Der Präsident verliest den genauen Wortlaut des Antrages des Herrn Liechti. Danach würde der Ziff. 1 des Antrages der Regierung der Zusatz beigefügt: „vorbehältlich, daß dasselbe von den Bundesbehörden dem Kanton Bern zugesichert wird.“

Liechti. Sie sehen, daß aus meinem Zusatzantrag, wie ihn der Herr Präsident soeben abgelesen hat, nicht hervorgeht, wie mir Herr Müller vorwarf, ich wolle vom Nationalmuseum überhaupt nichts. Nach der gewalteten Diskussion und namentlich infolge der Berichterstattung des Herrn Scheurer, will ich nun meinen Antrag zurückziehen, damit man mir nicht vorwerfen kann, ich wolle überhaupt nichts von dem Nationalmuseum wissen. (Bravo!).

Abstimmung.

1. Der von der Staatswirtschaftskommission beantragte Zusatz (Genehmigung der abzuschließenden Ueberkunft durch den Großen Rath) ist, weil nicht bestritten, stillschweigend angenommen.

2. Für den Antrag der Regierung (mit „Ja“) stimmen 177 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebi, Aegerter, Affolter, v. Allmen, Ambühl, Anken, Arm, Ballif, Baumann, Benz, v. Bergen, Berger (Reichenbach), Berger (Thun), Biedermann, Bigler, Bircher, Boéchat, Bortler, Bourquin, Bratschi, Bühler, Bühlmann, Bürgi, Burkharter, Burthardt, Choquard, Cuenin, Daucourt, Demme, Egger, v. Erlach (Münzingen), Etter (Zehfosen), Etter (Mairkirch), Fahrny, Flückiger, Folletète, Freiburghaus (Mühleberg), Freiburghaus (Neuenegg), Friedli, Frutiger, Furi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glauser, v. Groß, Guggisberg, Gygar (Bleienbach), Gygar (Kirchberg), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrüel), Häberli, Haborn, Hänni, Hari, Haslebach, Hauert, Hauser, Hegi, Herren, Heß, Hirschi, Hofer (Oberönz), Hofmann (Bolligen), Hofmann (Riggisberg), Hoffstetter, Hornstein, Hubacher, Hunziker, Jenni, Jenzer, Jolissaint, Jseli (Moosaffoltern), Kipfer, Klobner, Kunz, Kämpfer, Kuster, Lauper, Lehmann, Leuch, Linder, Locher, Lüthi (Gümligen), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Zimmer), Marolf, Marschall, Marthaler, Marti (Bern), Marti (Mülchi), Matthey, Mérat, Messer, Meyer, Michel, Minder, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Tramelan), Müller (Eduard), Müller (Emil), Müzenberg, Nägeli (Guttannen), Nägeli (Meiringen), Neiger, Nußbaum (Runkhofen), Nußbaum (Worb), Probst, Prêtre, Reber, Reichenbach, Rellstab, Rem, Renfer, Rieben, Rieder, Riser, Ritschard, Robert, Robert-Tiffot, Romy, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Röthlisberger (Trachselwald), Sahli, Salvisberg, Scheidegger, Schenk, Scherz (Jakob),

Scherz (Alfred), Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Karl), Schmid (Laupen), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schnell, Schüpbach, Schürch, Schweizer, Sommer (Sumiswald), Spring, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwil), Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Steffen (Madiswil), v. Steiger, Steiner, Sterchi, Stettler (Eggwil), Stettler (Bern), Streit, Stucki (Ins), Tiedche (Reconbillier), Tiedche (Bern), Trachsel, Tschannen, Tschanz, Tüscher, Voisin, Wälchli, Walther, v. Wattenwil (Bern), Weber (Biel), v. Werdt, Wermuth, Wieniger, Will, Wolf, Zehnder, Zingg (Buchs), Zyro.

Für Ablehnung des Antrages der Regierung nach Antrag Dürrenmatt stimmen . . . 4 Mitglieder, nämlich die Herren Dähler, Dürrenmatt, v. Erlach (Gerzensee) und Steffen (Heimiswil).

Bericht

über den Anzug des Herrn Bühlmann und Mithaste, betreffend
Einführung eines Schulrathes und Aufstellung einfacher
Minimalforderungen etc.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1888, sowie auch Tagblatt des Großen Rathes von 1888, Seite 43 ff.)

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Großrath Bühlmann und Genossen haben im Mai 1887 eine Motion eingereicht folgenden Inhalts: „1. Der Lit. Regierungsrath sei zu beauftragen, Bericht und Antrag zu bringen über die Frage: ob nicht die Organisation unseres Schulwesens in der Weise einer Revision zu unterwerfen sei, daß der Lit. Erziehungsdirektion ein ständiger Schulrath an die Seite gegeben werde, und für die verschiedenen Stufen unserer Volks- und wissenschaftlichen Schulen einfache Minimalforderungen aufzustellen seien. 2. Bis zur Erledigung dieser Motion sei die projektierte Revision des Unterrichtsplanes für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien zu sistiren.“ Der Regierungsrath hat sich über diese Motion schon früher in dem Sinne ausgesprochen, daß er von vornherein erklärt hat, er werde dieselbe bekämpfen, hingegen habe er nichts dagegen, daß sie erheblich erklärt werde, damit man sie näher untersuche. Daraufhin wurde die Motion erheblich erklärt. Im letzten Jahre wurde dann über den Anzug ein schriftlicher Bericht des Regierungsrathes ausgetheilt, der mit folgendem Schlusse endigt: „Wir schließen, indem wir Ihnen, Herr Präsident, geehrte Herren, zu Händen des Großen Rathes den Antrag stellen, es möchte über die Motion des Herrn Großrath Bühlmann und Genossen vom 10. Mai 1887 zur Tagesordnung geschritten werden.“ Dieser Antrag wurde in der Sommeression des letzten Jahres von der Regierung vertheidigt, Herr Bühlmann verlangte aber damals die Zuweisung des regierungsräthlichen Vortrages an die zur Vorberathung des Schulgesetzes niedergesetzte Kommission, welcher Antrag vom Großen Rathe angenommen wurde. Die Kommission hat nun mit Ein-

stimmigkeit die von der Regierung beantragte Tagesordnung genehmigt und steht also auf dem gleichen Boden, wie die Regierung.

Das ist alles, was ich für den Augenblick zu sagen habe. Ich behalte mir natürlich vor, wenn der Motion irgend weitere Folgen gegeben werden wollten, nochmals das Wort zu ergreifen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich auch sehr kurz fassen, einmal deshalb, weil die ganze Frage schon ziemlich einläßlich bei Behandlung der Erheblichkeitsfrage der Motion erörtert wurde und sodann auch deswegen, weil die Kommission, mit Ausnahme einer Stimme, mit den Ausführungen der Regierung vollständig einiggeht. Wie Herr Gobat bereits mittheilte, hat die Regierung ihre Ansichten über die Frage der Einföhrung eines Erziehungsraths und der Aufstellung einfacher Minimalforderungen, resp. der Gymnasialreform — das ist die richtige Titulirung — in einem ausführlichen Vortrage niedergelegt. Derselbe wurde der Kommission unterbreitet und diese hat sich einstimmig dem Antrage der Regierung angeschlossen, es sei über die Motion zur Tagesordnung zu schreiten. Ich sehe mich deshalb nicht veranlaßt, weiter auf die Sache einzutreten, behalte mir aber selbstverständlich das Recht vor, wenn von anderer Seite Dinge vorgebracht werden sollten, auf die man eine Erwiderung für nöthig hält, nochmals das Wort zu ergreifen.

Bühlmann. Ich verlange das Wort nicht einzig in der allgemeinen Umfrage, sondern namens der Minderheit der Kommission, indem es durchaus unrichtig ist, daß die Kommission einstimmig gewesen sei. Die Kommission hat die Motion während der Großrathsession in einer kurzen Nachmittagsitzung erledigt, an welcher kaum die Hälfte der Mitglieder theilnahmen. Infolge dessen war ich einzig gegen den Antrag der Regierung; ich weiß aber, daß von den Abwesenden eine ziemlich Anzahl mit mir einiggeht. Ich will mich nun heute bei der vorgerückten Zeit und mit Rücksicht auf das Votum, das soeben abgegeben wurde, möglichst kurz fassen.

Es kann sich heute nicht darum handeln, die Frage des Schulraths nochmals akademisch und theoretisch zu diskutieren, sondern es wird dazu der Anlaß gegeben sein, wenn die Frage in bestimmter Form an uns herantritt, was bei der Berathung des neuen Primarschulgesetzes der Fall sein wird. Die Kommission hat nämlich beschlossen, die Motion in zwei Theile zu zerlegen, d. h. auf die Motion selbst nicht einzutreten, dagegen die Frage des Schulrathes bei der Berathung des Primarschulgesetzes in Erwägung zu ziehen. Ich bin damit durchaus einverstanden und beantrage deshalb, soweit es diesen Punkt betrifft, die Frage heute materiell nicht zu erledigen, sondern die Motion in dieser Beziehung als erledigt zu erklären mit Rücksicht darauf, daß bei der Berathung des Schulgesetzes diese Frage endgültig zur Erledigung gelangen wird. Ich will deshalb auch nicht auf die Einwendungen eintreten, welche im gedruckten Vortrage des Regierungsrathes gegen einen Schulrath gemacht worden sind. Ich möchte nur kurz erwähnen, daß der Einwand, daß ein Schulrath nicht verfassungsgemäß wäre, nicht begründet ist, indem in § 81 der Verfassung ausdrücklich eine Schulsynode vorgesehen und gesagt ist, daß dieselbe das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen

habe. Wenn man diese Schulsynode so einrichten könnte, daß sie nicht nur aus dem Lehrerstand hervorginge und der Vorstand derselben, der als Schulrath bezeichnet würde, aus Leuten zusammengesetzt werden könnte, die mit Herz und Geist für das Schulwesen eintreten, so wäre dies ganz das, was ich wünsche. Freilich müßte diesem Vorstand der Schulsynode das förmliche Recht der Antragstellung und Beschlußfassung in gewissen Dingen zukommen, was der gegenwärtigen Schulsynode nach der Ansicht der Erziehungsdirektion nicht zusteht.

Unser Schulwesen ist gegenwärtig im höchsten Grade krank. Durch Aufstellung eines solchen Schulrathes könnte sicher etwas geholfen und das Schulwesen wieder zu dem gemacht werden, was es sein soll: ein Theil des Staatsorganismus, von welchem die Zukunft des Landes abhängt und an dessen Gedeihen alle Bürger mitarbeiten sollen. Weiter will ich, wie gesagt, auf die Sache hier nicht eintreten, weil man einiggeht, dieselbe bei Berathung des Primarschulgesetzes zu erledigen.

Was nun den zweiten Theil der Motion betrifft, so geht derselbe dahin, es sei bis zur Erledigung derselben die projektirte Revision des Unterrichtsplanes für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien zu sistiren. Sie haben das erheblich erklärt und ich bin einverstanden, daß man diesen Theil der Motion heute erledigt. Ich glaube aber kurz die Entstehungsgeschichte dieses Reformplanes hervorheben zu sollen, die durchaus hervorgehoben werden muß.

Wie Sie wissen, wurde unter Herrn Regierungsrath Vigiuz ein Unterrichtsplan für die Mittelschulen und Gymnasien aufgestellt, der nach allen Richtungen hin befriedigte und es namentlich ermöglichte, daß die einzelnen Gymnasien sich etwas frei bewegen und so einrichten konnten, wie es in ihrem Interesse lag. Dieser Plan ist im Jahre 1880 in Kraft getreten; im Jahre 1888 sind also die ersten Schüler, welche den ganzen Kursus nach diesem Plan durchmachen, ausgetreten, und es hat sich gezeigt, daß die Resultate durchaus befriedigend waren, indem sich die betreffende Promotion als eine durchaus gute erwies. Nun hat unser gegenwärtiger Herr Erziehungsdirektor schon im Jahre 1885, also 5 Jahre nach Inkrafttreten des Vigiuz'schen Planes, plötzlich einen neuen Plan aufgestellt, der das bisherige System der wissenschaftlichen Bildung vollständig auf den Kopf stellt, indem er die Grundlage des wissenschaftlichen Unterrichts, den Unterricht in den alten Sprachen, mehr oder weniger beseitigen, jedenfalls auf das eigentliche Gymnasium beschränken will. Gegen diesen Plan, der von keiner Seite veranlaßt und verlaugt wurde, machte sich eine sehr lebhafte Opposition geltend, und es ist desselben wegen ein sehr leidenschaftlicher Zeitungskrieg ausgebrochen, der, wie Sie alle wissen, einen höchst unangenehmen Charakter annahm. Der neue Plan wurde infolge der Opposition, die sich geltend machte, an eine große Kommission gewiesen, die allerdings sehr einseitig zusammengesetzt war. Gleichwohl beschloß diese Kommission, nicht so weit zu gehen, wie der Herr Erziehungsdirektor wünschte, und den Unterricht in den alten Sprachen etwas weniger stark zu beschränken.

Das Ziel des Herrn Erziehungsdirektors besteht nämlich in einer vollständigen Aenderung des ganzen Geistes, der unseren wissenschaftlichen Schulen bis jetzt eigen war. Mit der beschränkten Unterrichtszeit in den alten Sprachen, wie sie Herr Gobat will, ist es nicht möglich, das zu

erreichen, was nothwendig ist, um ein Reisezeugniß zu erhalten, das den Anforderungen des Konfordsats über die Maturitätsprüfungen entspricht, sein Plan wird unsere Anstalten daher vollständig isoliren. Die genannte große Kommission ist deshalb nicht so weit gegangen, sondern hat beantragt, den Unterricht in den alten Sprachen auf 6 Jahre Latein und 5 Jahre Griechisch zu reduzieren. Der Plan ist daraufhin umgearbeitet und an die Kommissionen der Gymnasien und Progymnasien geschickt worden. Alle diese Kommissionen haben ohne Ausnahme erklärt, sie finden den alten Plan viel besser und beantragen, an demselben festzuhalten, indem sie nicht glauben, daß es vortheilhaft sei, eine solche isolirte Stellung einzunehmen. Dies war der Grund, weshalb die Sache auch im Schooße des Großen Rathes zur Sprache kam. Trotz des Beschlusses der großen Kommission und trotz des Protestes der Schulkommissionen der betheiligten Anstalten richtete der Herr Erziehungsdirektor im Juli 1887, wenn ich mich recht erinnere, an den Regierungsrath einen Vortrag, der mit dem Antrage schloß, gleichwohl an dem festzuhalten, was Herr Gobat ursprünglich beantragte, das heißt den Unterricht in den alten Sprachen auf das eigentliche Gymnasium, also auf 4 Jahre, zu beschränken.

Ich halte nun dafür, daß diese Art und Weise der Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes, von dem das Gedeihen unserer wissenschaftlichen Schulen abhängt, nicht die richtige sei und zwar sowohl nach gesetzlicher, als auch nach praktischer Richtung nicht. Was die gesetzliche Seite betrifft, so glaube ich nachweisen zu können, daß es durchaus unzulässig ist, den ganzen Unterrichtsplan unserer wissenschaftlichen Anstalten in der Weise zu ändern, wie es von Herrn Gobat durchgeführt werden will. Die Gesetzgebung ist darüber sehr klar. Die bezüglichen Gesetze, welche alle aus den 50er Jahren datiren, lassen durchaus nicht den geringsten Zweifel übrig, daß unsere damaligen Gesetzgeber bei Anlaß der Organisation des ganzen Schulwesens erklärten, der Unterricht auf den Gymnasien solle auf die Hochschule vorbereiten und auf einer guten literarischen Bildung basiren, welche ihrerseits auf einem gehörigen Unterricht in den alten Sprachen beruhe. Es ergibt sich dies aus dem Gesetz über die Sekundarschulen, das ausdrücklich zwischen Real- und Literargymnasien unterscheidet, und aus dem Gesetz über die Kantonschule, das in dieser Beziehung nicht aufgehoben worden ist und welches ebenfalls eine Literar- und eine Realabtheilung kennt und in welchem gesagt wird, in der Literarabtheilung solle die Grundlage des Unterrichts, derjenige in den alten Sprachen und sein Ziel eine gehörige literarische und humanistische Bildung sein. Das Gesetz über die Organisation des Schulwesens sagt sodann ganz ausdrücklich, die bezüglichen Unterrichtspläne seien von der Erziehungsdirektion festzustellen „unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vorberathungsbehörden und bei den Sekundar- und Kantonschulen überdies der betreffenden Kommissionen.“

Wie entspricht nun diesen Bestimmungen der Antrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath, der dahin geht, den Unterricht in den alten Sprachen auf das Gymnasium zu beschränken? Ich glaube, er entspreche diesen Bestimmungen nicht, um so weniger, als man die Mitwirkung der Schulkommissionen so auffaßt, daß deren Beschlüsse in keiner Weise verbindlich seien und von der Erziehungsdirektion einfach unter den Tisch gewischt werden

können. So verstehe ich aber die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Kommissionen und Behörden nicht. Ich glaube, wenn denselben das Vorberathungsrecht zusteht, so sei dies ein Recht, dem auf der anderen Seite auch eine Verpflichtung gegenüberstehe, und wenn das Gesetz erklärt, daß den Kommissionen behufs Feststellung der Unterrichtspläne das Recht der Mitwirkung gegeben sei, so besteht diese Mitwirkung nach meiner Auffassung nicht nur darin, daß man den Kommissionen die Sache zur Besprechung zuschickt, aber deren Anträge nicht berücksichtigt. Es wäre das Recht der Mitwirkung in diesem Falle ja nur eine Formalität, die thatsächlich nicht die mindeste Bedeutung hat. Ich glaube also, ein solches Vorgehen, wie es die Erziehungsdirektion eingeschlagen hat, sei ohne förmliche Verletzung des ganzen Organisationsgesetzes über das Schulwesen nicht zulässig, und halte dafür, der Herr Erziehungsdirektor hätte ein dankbareres Feld der Thätigkeit gefunden, wenn er da reorganisiert hätte, wo es nothwendig ist, nämlich bei'r Stellung unserer Mittelschulen im Schulverband überhaupt. Dieselben sind zum großen Theil zu Magnatenschulen, zu Oppositionsschulen gegenüber mißbeliebigen Primarschulen geworden. Wenn ein Primarschullehrer den Wünschen und Ansichten Einzelner nicht entspricht, wird für eine besondere Klasse von Bürgern eine Sekundarschule gegründet. Das ist ungesund. Der Staat soll die Mittelschulen so stellen, daß sie ein Glied unseres Schulorganismus bilden. Es sollen in die Sekundarschule nur diejenigen aufgenommen werden, welche befähigt sind, und es soll die Aufnahme nicht vom Geldsack abhängig sein. Das ist es eben, woran unsere Mittelschulen krankten, daß man gezwungen ist, um die finanziellen Mittel aufzubringen, sehr oft auch nicht befähigte Leute aufnehmen zu müssen. Hier eine Aenderung zu schaffen, wäre für die Erziehungsdirektion gewiß eine höchst dankbare Aufgabe gewesen.

Zum Schluß glaube ich noch darauf hinweisen zu sollen, daß der Unterricht in den alten Sprachen nicht so absolut werthlos ist, wie die Erziehungsdirektion glaubt. So lange die moderne Welt existirt, hat man überall zur Vorbereitung auf die Hochschule den Unterricht in den alten Sprachen als die Grundlage angesehen, und ich will auch sagen warum. Es handelt sich um Latein und Griechisch. Das Latein war die Sprache der Römer und das römische Volk war dasjenige, das die klarste Auffassung vom Begriff des Staates hatte, eine große Politik verfolgte, einen nüchternen Blick besaß, große Kraft entwickelte und speziell auf dem Gebiete des Rechtswesens noch jetzt maßgebend ist. In seiner Sprache verkörpern sich alle diese großen Eigenschaften. Das Latein zeichnet sich aus durch große Einfachheit und Klarheit und einen einfachen logischen Satzbau, und man geht nicht zu weit, wenn man sagt, die lateinische Sprache sei die reine angewandte Logik. Gleich verhält es sich mit dem Griechischen. Griechenland steht, was Kunst und Kultur anbetrifft, noch jetzt unübertroffen da; die griechischen Verhältnisse stehen übrigens in enger Analogie mit den schweizerischen, indem auch Griechenland aus einer Reihe demokratisch eingerichteter Republiken bestand, deren Freiheitskriege den unseren höchst ähnlich waren. Auch hier verkörpert sich Kunst und Schönheit in der Sprache, und es ist das Griechische, was Schönheit der Form und Wiedergabe des ideal Schönen überhaupt anbetrifft, bis jetzt unübertroffen. Man ist des-

halb dazu gelangt, diese beiden Sprachen zur Hauptgrundlage einer allgemeinen Bildung zu machen, dieselben bilden den Bestand in einer Weise, wie es kein anderer Unterrichtsgegenstand zu thun vermag, und der Geist und das Leben der alten Völker kann eben nur durch Erlernung ihrer Sprache recht gründlich erfaßt werden. Man hat deshalb von je diese alten Sprachen als die Hauptmittel einer wissenschaftlichen Bildung angesehen, und ich halte dafür, wenn unsere gesetzlichen Bestimmungen und ebenso die betreffenden Schulbehörden auf dem nämlichen Boden stehen, daß sie an den alten Sprachen, wie alle Welt, festhalten wollen, so solle es nicht zulässig sein, daß die Erziehungsdirektion eines republikanischen Staates dieselben kurzer Hand auf die Seite stellt.

Ich will nun nicht den Antrag stellen, der durch diese Ausführungen gerechtfertigt wäre, daß man die Regierung einladen möchte, von der Revision des Unterrichtsplanes einstweilen Umgang zu nehmen. Ich glaube, es würde dies nicht in der Stellung des Großen Rathes liegen. Dagegen halte ich dafür, es liege in der Stellung des Großen Rathes, der soeben durch einen schönen Beschluß gezeigt hat, daß er Sinn für ideale Güter und Anschauungen hat, gegenüber der Regierung und der Erziehungsdirektion zu erklären, wir wollen vorläufig noch an dem festhalten, woran bis jetzt alle Welt festhält, und wollen nicht, daß die alten Sprachen durch höhere Mathematik, Physik, moderne Sprachen und Gegenstände aller Art verdrängt werden, daß in unseren höheren Schulanstalten der ideale Geist vollständig verschwinde und daher dieselben zu Trümmern herunterfallen. Ich stelle deshalb den Antrag, es möchte die Frage betreffend Einsetzung eines Schulrathes und Aufstellung einfacher Minimalforderungen als erledigt erklärt werden, weil diese Fragen beim Primarschulgesetz zur Sprache kommen, und es möchte der Große Rath in Bezug auf den Unterrichtsplan die Erwartung aussprechen, daß der Regierungsrath auf die Wünsche der Behörden Rücksicht nehmen und daß jedenfalls nicht weiter gegangen werde, als die niedergelegte große Fachkommission beantragte, sowie endlich, daß man auf eine größere Entlastung der Schüler Rücksicht nehmen möchte. Es stammt dieser Vermittlungsantrag übrigens eigentlich nicht von mir, sondern von Herrn Schmid. Durch Annahme desselben kann dieses unerquickliche Thema erledigt werden; zugleich erweisen Sie damit den betreffenden Anstalten einen großen Dienst. Ich kann in dieser Beziehung speziell auf das Gymnasium von Bern verweisen, das mit großen Opfern in's Leben gerufen worden und in jeder Beziehung eine Musteranstalt ist; viele Leute zu Stadt und Land sind aber überzeugt, daß wenn die Pläne der Erziehungsdirektion acceptirt werden, diese schöne Anstalt ruiniert wird und unsere jungen Leute, denen es mit einer tüchtigen wissenschaftlichen Vorbildung ernst ist, Privatanstalten in die Arme getrieben werden, und das werden Sie nicht wollen. Ich glaube, Sie werden eine Vermittlung zu finden suchen, durch welche man den Ansichten des Herrn Erziehungsdirektors so weit als möglich entgegenkommt, aber doch den Standpunkt der Mittelschulen, wie er im Gesetz definirt und in den Wünschen der betreffenden Kommissionen gelegen ist, wahrh. Ich möchte Ihnen also meinen Antrag zur Annahme empfehlen. Derselbe lautet wie folgt: „Mit Rücksicht darauf, daß die Frage der Einsetzung eines Erziehungsrathes und der Reorganisation des Unterrichts-

wesens überhaupt bei Anlaß der Berathung des Primarschulgesetzes zur Behandlung gelangen wird; in der Erwartung, die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath werde bei der Revision des Unterrichtsplanes für die Mittelschulen und Gymnasien mit den betreffenden Schul- und Gemeindebehörden eine Verständigung suchen, und auf möglichste Entlastung der Schüler Bedacht nehmen, beschließt: Die Motion Bühlmann und Consorten wird als erledigt erklärt.“

Sobald, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Bühlmann hat soeben gesagt, daß diese Angelegenheit eine unerquickliche sei. Das ist sehr richtig. Aber unerquicklich ist sie nicht von mir gemacht worden, sondern von denjenigen, die von keinem Fortschritt im Schulwesen hören wollen, und unerquicklich ist sie geworden durch die Motion des Herrn Bühlmann, welcher dieselbe auf die äußerste Spitze getrieben hat und heute trotz der Opposition der Regierung und der Kommission durch seine motivirte Tagesordnung zu einem feindseligen Angriff auf die Erziehungsdirektion benützt. Herr Bühlmann mag den Kopf schütteln; ich habe seine Motion immer so aufgefaßt und fasse sie noch heute so auf; gerade heute erscheint sie in Folge der beantragten motivirten Tagesordnung im hellsten Lichte als eine persönliche Anfeindung der Erziehungsdirektion. Man hätte glauben sollen, nachdem die Regierung Tagesordnung beantragt und die Kommission sich diesem Antrage einstimmig angeschlossen hat — ich sage einstimmig; denn auch Herr Bühlmann war für Tagesordnung, also für Fallenlassen des Wunsches in Bezug auf einen Schulrath — sollte damit die Motion vollständig erledigt sein. Nun soll aber das, was der Motion nur als verschwindendes Anhängsel beigelegt ist, heute zu einem Streit zwischen dem Herrn Motionsteller und mir gestaltet werden. Sobald der Haupttheil der Motion wegfällt, fällt auch das Anhängsel dahin, und da Herr Bühlmann früher nichts anderes verlangt hat, als eine Suspension der Einführung des neuen Unterrichtsplanes bis die Motion erledigt sei, so fällt heute — nachdem die Motion im eigenen Einverständnis des Herrn Bühlmann erledigt ist — auch dieser Wunsch um Sistirung der Einführung des neuen Unterrichtsplanes dahin.

Die Tendenz der motivirten Tagesordnung des Herrn Bühlmann tritt noch deutlicher an's Tageslicht, wenn man bedenkt, daß er heute dem Großen Rathe etwas zumuthen will, das derselbe gar nicht zu entscheiden im Stande ist. Herr Bühlmann sagt, der Große Rath müsse der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrath einen deutlichen Wink geben, damit in Bezug auf die Reform des Mittelschulwesens nicht weiter gegangen werde, als die von der Erziehungsdirektion niedergesetzte große Kommission beschlossen hat. Ich möchte fragen: Kennt jemand von Ihnen diese Beschlüsse der Kommission? Haben Sie überhaupt das große Aktenmaterial, das mehrere Bände umfaßt, durchgesehen? Kennen Sie mit einem Wort die Sachlage? Nein, natürlich nicht! Sogar Herr Bühlmann kennt sie nicht vollständig und will doch dem Großen Rathe zumuthen, über einen Gegenstand eine Erklärung abzugeben, der ihm gar nicht unterbreitet worden ist. Darin liegt, wie ich schon gesagt habe, die Tendenz des Antrages des Herrn Bühlmann.

Im übrigen habe ich aus den Auseinandersetzungen des Herrn Bühlmann bemerkt, daß der Umgang mit

Lateinlehrern nicht dazu beigetragen hat, den Sinn für Genauigkeit und Wahrhaftigkeit bei ihm zu schärfen. Noch heute werden hier im Großen Rathe die gleichen Unrichtigkeiten gesagt, die in einer gewissen Presse sich breit gemacht haben und wiederholt widerlegt worden sind. Heute sagt Herr Bühlmann, ich verlege das Gesetz, indem ich das Latein aus den Progymnasien hinaus-schmeißen wolle, wo es doch nach dem Gesetz hingehöre. Das ist nicht wahr! Das Progymnasium behält den Lateinunterricht, nur soll derselbe ein Jahr später beginnen. Das ist die Wahrheit! Herr Bühlmann hat Ihnen gesagt, die alten Sprachen seien nach dem heutigen Gesetz die Grundlage des Unterrichts an den Mittelschulen. Allerdings sind die alten Sprachen im Gesetz vorgeschrieben; allein es ist durchaus nicht gesagt, daß denselben mehr Gewicht eingeräumt werden solle, als den modernen Sprachen und andern Fächern. Herr Bühlmann behauptet, ich wolle die Gymnasien ruiniren. Ich will sie im Gegentheil heben, und es wäre nicht schwer, wenn ich auf Details eintreten könnte, nachzuweisen, daß der Unterricht, wie er in Gymnasien gegenwärtig erteilt wird, ein solcher ist, dessen man sich nicht rühmen darf. Ich habe schon früher gesagt, daß dieselben Schüler, mit welchen man höhere Mathematik und Griechisch und Latein treibt, nur zu häufig nicht im Stande sind, eine einfache Bruchrechnung zu lösen oder einen anständigen Aufsatz in der Muttersprache zu machen. Und nun da jemand versucht, durch eine Reform zu bewirken, daß die Muttersprache besser gelernt wird, so begreife ich nicht, weshalb man diesem Beamten von einer Seite, die fortschrittlich gesinnt sein will, Hindernisse in den Weg legen und ihm die Absicht unterstellen will, er wolle die betreffenden Schulanstalten ruiniren.

Es ist ferner gesagt worden, der Unterrichtsplan von 1879 sei überall als ein guter anerkannt worden und es habe niemand die Abänderung desselben verlangt. Das ist auch nicht richtig, sondern es haben sich von überall her aus verschiedenen Gründen, welche ich hier nicht auseinandersehen will, Klagen geltend gemacht. Der beste Beweis, daß jener Plan nicht gut ist, ist der, daß das bernische Gymnasium denselben von jeher nicht befolgt hat und daß mein Plan, noch bevor er in Kraft getreten ist, ohne meinen Befehl von mehreren Schulen eingeführt worden ist. Es ist ferner gesagt worden, alle Progymnasien und Gymnasien seien gegen die Reform des Lateinunterrichts. Das ist wiederum eine Behauptung, welche der Wahrheit entbehrt, indem von über 60 Schulanstalten sich nur 3 gegen die Reform ausgesprochen haben.

In dieser Beziehung ist der Gang der Angelegenheit folgender. Es wurde eine Kommission niedergesetzt, um einen neuen Plan auszuarbeiten. Diese Kommission hat sich in ihrer ersten Sitzung mit großer Mehrheit für das Programm der Erziehungsdirektion — Beschränkung des Lateinunterrichts auf 5 und des Griechischunterrichts auf 4 Jahre, bei fakultativer Erklärung des Griechischen — ausgesprochen. In der gleichen Sitzung wurde eine Subkommission gewählt, welche die Aufgabe erhielt, auf dieser Grundlage den Plan auszuarbeiten. Die Arbeiten dieser Subkommission fielen gerade in die Epoche, in welcher die Lateinlehrer am meisten gegen die Reform schimpften; wohl deshalb glaubte sie, nicht so weit gehen zu sollen, wie die Erziehungsdirektion und die Plenarkommission, und beschritt das Programm der Erziehungs-

direktion ein bischen. Ich hatte aber das Recht, der Regierung denjenigen Plan zu unterbreiten, der mir der richtige zu sein scheint; denn die eingesetzte Kommission war nur eine Vorberathungskommission, die keine beschlussfassende Kompetenz hatte. Wenn ich die Beschlüsse dieser Vorberathungskommission nicht acceptirte, so that ich es in der Ueberzeugung, daß dieselben nicht genügen und keinen wesentlichen Fortschritt enthalten.

Welches ist der Zweck der ganzen Reform, die ich unternommen habe? Die Entlastung der Jugend. Ich habe dieses Ziel vom ersten Tage an, wo ich die Erziehungsdirektion übernommen habe, verfolgt und mir gesagt: Suche als Erziehungsdirektor vor allem die Jugend zu entlasten und den vielen Ballast, der in den Schulen ausgebreitet liegt, zu entfernen oder wenigstens, wenn es nicht sofort möglich ist, zu reduzieren. Ich habe das gethan. Ich habe mit den Seminarien angefangen, deren Lehrpläne bedeutend entlastet worden sind, und setzte es fort im neuen Schulgesetzentwurf, in welchem auch in mehreren Artikeln der Grundsatz ausgesprochen ist, daß nicht nur die Jugend, sondern auch die Eltern in Bezug auf die Schule entlastet werden sollen. Die Hauptbelastung aber besteht an den Gymnasien und Progymnasien. Nach dem jetzigen Plan sollen die Kinder bis 38 Stunden per Woche Unterricht erhalten. Dazu kommen per Tag noch 3 oder 4 Stunden für Hausaufgaben hinzu; vor 1 Uhr geht so ein armer geplagter Knabe nicht ins Bett. Das macht zusammen eine sehr große Summe geistiger Arbeit, die auf diesen armen Jungen lastet. Diesem Zustand will ich ein Ende machen; es ist dies möglich, indem man das Unnötige aus der Schule entfernt. Muttersprache und Mathematik nun und andere Fächer muß man auf alle Fälle studiren; es ist eine Erleichterung also nur dadurch möglich, daß man den Unterricht in den alten Sprachen verkürzt.

Wozu sind die alten Sprachen da? Herr Bühlmann sagt, sie bilden die Grundlage der Bildung; Rom und Griechenland verkörpern das Ideal der Bildung, das man in der Vergangenheit erreicht und für die Zukunft sich vorstecken solle. Wenn man aber die Sache näher ansieht, so findet man, daß dieses Ideal sehr trüb ist. Um mit Rom zu beginnen, so hat dasselbe den Grundsatz aufgestellt: Gewalt geht vor Recht! Und dieses Rom, das das Ideal des Herrn Bühlmann ist, und welches, beiläufig gesagt, unsere Väter geschlagen und unser Land erobert hat, hat den Gipfel der Unsitlichkeit und Rohheit erreicht. Und Griechenland, das allerdings feiner war als Rom, und in dessen Sitten sich eine höhere Civilisation kundgab, hatte als staatliche Institution die Sklaverei, und zwar nicht die Sklaverei in der Gestalt von schwarzen Sklaven, sondern von ebenbürtigen weißen Menschen. Man könnte also sehr viel streiten, ob Völker, welche solche Institutionen bei sich gepflegt haben, wirklich würdig sind, daß man deren Sprache noch heute als die Grundlage der allgemeinen Bildung ansieht. Was hat man mit den alten Sprachen zur Zeit der Reformation gethan? Luther hat das Latein aus der Kirche hinausgeworfen und gesagt: Das Volk muß in deutscher Sprache beten und Gott anrufen. Aus den Klosterschulen aber konnte man das Latein damals noch nicht entfernen, weil noch keine genügende deutsche Literatur bestand. Alle Bücher waren lateinisch geschrieben und die Sprache der Gelehrten war die lateinische. Deshalb mußten in den Schulen die alten Sprachen noch als die Grundlage

des Unterrichts betrachtet werden. Allein wie kolossal haben sich seither die Verhältnisse geändert! Wie herrliche Literaturen sind in Deutschland, Frankreich, England, Italien u. s. w. entstanden! Wie große Ideale haben sich die heutigen Völker Europas vorgestellt, ja, viel größere als die Römer und Griechen; denn deren Ideal war die Vergrößerung der Territorialmacht auf Kosten anderer Völker; ihnen galt das Recht nichts, wenn sie sich nur auf Kosten ihrer Nachbarn mächtig machen konnten. Wir sind weit idealere Völker, als die Römer und Griechen, und wenn unsere Literaturen den Reichtum besitzen, von welchem ich sprach, so sind sie auch würdig, daß sie und die modernen Sprachen zur Grundlage des höhern Unterrichts gemacht werden.

Ich will Latein und Griechisch absolut nicht aus den Schulen hinauswerfen. Es ist das eine Anklage, die ich des bestmögksten zurückweise, weil sie nicht wahr ist. Man braucht nur den neuen Unterrichtsplan anzusehen, um sich sofort zu überzeugen, daß ich dem Latein noch 30 wöchentliche Stunden einräume. Herr Bühlmann behauptet, man könne in der für die alten Sprachen bestimmten Zeit nicht genug lernen. Ach Gott, mit dem was man gegenwärtig lernt, ist es nicht so weit her, ja die Resultate des Unterrichts sind mitunter ganz ungenügend. Man lernt viele lateinische Brocken, die aber so wenig feststehen, daß man sie sofort wieder vergißt. Ich will die Verantwortlichkeit auf mich nehmen, daß, gute Lehrer vorausgesetzt, nach dem neuen Plan in Latein mehr geleistet werden wird, als bisher; mit dem neuen Plan sollen eben die Lehrer gezwungen werden, eine andere Methode anzuwenden. Denn wissen Sie, was man gegenwärtig macht und welche große Sünde man im altsprachlichen Unterricht begeht? Man lehrt 4 Jahre lang ausschließlich lateinische Grammatik! Wozu das? Die Grammatik hat Sinn bei den modernen Sprachen, welche noch in der Bildung begriffen sind. Der Deutsche muß die Grammatik kennen, um richtig schreiben und sprechen zu können, der Franzose ebenfalls. Für die todtten Sprachen aber, die man nicht spricht noch schreibt, hat die Grammatik nicht diese Bedeutung, wie für die modernen Sprachen. Streiche man von 7 Jahren Latein 2 Jahre Grammatik, so hat man damit schon die gewünschte Erleichterung. Der Beweis, daß man wirklich in kürzerer Zeit ein viel höheres Pensum erreichen kann, als gegenwärtig, liegt übrigens darin, daß man in anderen Ländern mit beschränkter Unterrichtszeit bedeutend mehr leistet. Ich habe leztthin von einem Franzosen, der die Lateinschulen in New-York besuchte, um Vergleiche mit den französischen Schulen anstellen zu können, ein Urtheil gehört, wonach in New-York mit 5 Jahren Latein mehr erreicht wird, als in Frankreich in 8 Jahren. Daß das möglich ist, das beweist auch die tägliche Erfahrung, indem junge Leute, welche ursprünglich nur den Realunterricht genossen und nachträglich Arzt oder Jurist zu werden wünschen, in 2 bis 3 Jahren ganz leicht das Pensum erfüllen, um in den alten Sprachen die Maturitätsprüfung bestehen zu können. Es ist auch ganz vernünftig und selbstverständlich, daß man die alten Sprachen, die man nicht spricht und nicht zu hören bekommt, erst später zu lernen anfangen soll, indem sonst die ersten Jahre, welche man diesem Unterrichte widmet, rein verlorene Zeit sind. Man muß doch zuerst eine lebende Sprache können, bevor man eine todtte — Latein oder Griechisch — lernt. Können aber unsere jungen Knaben

ihre Muttersprache, wenn sie mit dem Studium der alten Sprachen beginnen? Nein; sie sind ja erst 10 oder 11 Jahre alt und wissen in diesem Alter noch ungemein wenig von der Grammatik und dem Sprachbau ihrer Muttersprache.

Der Zweck der Erziehungsdirektion ist also der, eine Entlastung der Schulen herbeizuführen und dieselben so einzurichten, daß sie, und zwar sowohl die Volksschulen als die höhern Lehranstalten, dem praktischen Leben angepaßt sind, daß sie aus den jungen Leuten nicht nur Leute machen, die mit einigen lateinischen Brocken prahlen können, sondern in den Anfangsgründen der verschiedenen Wissenschaften daheim sind, sodaß sie, wenn sie einmal in die Welt hinausgehen, auch brauchbare Bürger werden. Ich will in den unteren Klassen den Unterricht stärken, damit der Ausbau solider werde.

Sie werden übrigens nicht vergessen haben, daß ich in dieser Angelegenheit von Anfang an erklärte, ich werde den neuen Unterrichtsplan nicht von mir aus erlassen, sondern denselben dem Regierungsrathe unterbreiten. Der Plan liegt nun vor dem Regierungsrathe und dieser wartet nur auf den Beschluß des Großen Rathes in der Angelegenheit der Motion Bühlmann, um seinen Beschluß zu fassen. Wie der Regierungsrath entscheiden wird, weiß ich nicht. Aber nachdem die Erziehungsdirektion auf ihre Kompetenz verzichtet und den neuen Plan freiwillig dem Regierungsrathe unterbreitet hat, dürfen Sie, glaube ich, auch ihrerseits so viel Vertrauen haben, um die Erledigung der Sache dem Regierungsrathe anzuvertrauen. Der Antrag des Herrn Bühlmann, wie er heute vorliegt, ist absolut nichts anderes, als ein Gesuch an den Großen Rath, dem Regierungsrathe in dieser Angelegenheit einen Vogt zu geben. Sie werden begreifen, daß wir dies nicht wollen und daß die Regierung frei sein will, in dieser Angelegenheit zu entscheiden, wie sie es für gut findet. In der Regierung sitzen Männer aller Richtungen; der Standpunkt des Herrn Bühlmann wird dort auch vertreten sein, und ich bin überzeugt, daß die Regierung erst nach klugem Ermessen alles dessen, was in dieser Angelegenheit pro und contra gesagt werden kann, einen definitiven Beschluß fassen wird.

Ich will nicht länger sein. Ich kann auf Verschiedenes nicht eintreten, schon weil die Zeit sehr vorgerückt ist, und namentlich auch deshalb, weil ich nach dem schönen Beschluß, welcher soeben bezüglich des Nationalmuseums vom Großen Rathe gefaßt worden ist, nicht gerne Bitterkeit in die Debatte hineinbringen möchte. Wenn ich bitteren Gefühlen Ausdruck geben könnte und wollte, so hätte ich gewiß Stoff genug; denn ich bin drei Jahre lang der Gegenstand maßloser Anfeindungen und Angriffe gewesen, weil ich eine Reform durchzusetzen suchte, für welche tausende der gebildetsten und gediegensten Männer, ja sogar der berühmtesten Gelehrten eintreten.

Bühlmann. Ich will Ihre Zeit wirklich nicht mehr lange in Anspruch nehmen; allein einige Bemerkungen des Herrn Gobat veranlassen mich, zu antworten. Ich glaube, Sie dürfen mir das Zeugniß geben, daß ich die Frage rein sachlich behandelt habe und den Vorwurf, den mir Herr Gobat macht, nicht verdiene, es handle sich bei der ganzen hier aufgeworfenen Frage um einen persönlichen Angriff gegenüber ihm. Das ist einfach un wahr und ich protestire gegen eine solche Zumuthung

gegenüber einem Mitgliede des Großen Rathes, das durchaus nichts anderes wünscht, als was bis jetzt die ganze gebildete Welt wünschte und die interessirten Schulbehörden verlangen. Aus einem solchen Vorgehen einen persönlichen Angriff zu machen, finde ich doch etwas stark, und ich glaube das um so mehr erwähnen zu sollen, weil der Herr Erziehungsdirektor mir schon bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes von 1887 den Vorwurf unredlichen Vorgehens gemacht hat, indem er bemerkte, es sei mir gelungen, die Gymnasialreform zu „hintertreiben“, womit mir also die Absicht unterschoben wurde, die Erziehungsdirektion mit unerlaubten Mitteln in ihrer Arbeit hemmen und nicht ihren Weg gehen lassen zu wollen. Ich protestire dagegen des bestimmtesten. Herr Gobat sagt überhaupt, es sei die ganze Geschichte eine persönliche gewesen und ich habe ihn so angegriffen, daß er sich nur mit Mühe bitterer Bemerkungen enthalten könne. Da möchte ich doch darauf aufmerksam machen, welches die Stellung des Erziehungsdirektors ist. Ich gebe zu, daß der Erziehungsdirektor nach dem Gesetze nur allzu große Kompetenzen hat und in Schulsachen beinahe allmächtig ist. Wenn nun noch einige Schranken im Gesetze und in der Verfassung bestehen, so ist es nothwendig, daß der Große Rath sich dieselben nicht auch noch nehmen läßt, sondern sich, wie es in einem freien demokratischen Staat eben nothwendig ist, eine gewisse Mitwirkung sichert. Schließlich ist der Erziehungsdirektor auch nur der Diener des Staates, und wenn die Mehrheit der Behörden findet, es sei das, was er beabsichtigt — es mag ja mit voller Ueberzeugung beabsichtigt und ganz gut gemeint sein — nicht ihre und aller Interessirten Meinung, so muß sich Herr Gobat nach meinem Dafürhalten sagen: Ich bin der Diener des Volkes, und es handelt sich darum, nicht den meinigen, sondern den Willen der Mehrheit zur Ausführung zu bringen. Ich glaube, das sollte denn doch einem Volksvertreter in einem demokratischen Staate zu sagen erlaubt sein.

Herr Gobat hat mich wiederholt der Unwahrheit geziehen. Ich möchte mir auch einen solchen Vorwurf verbeten haben und protestire dagegen. Es ist das einfach nicht richtig, und ich wünsche nur, Herr Gobat könne jederzeit zu seinen Aeußerungen stehen, wie ich zu den meinigen. Herr Gobat hat behauptet, sein Ziel sei die Entlastung der Schüler. Dieses Ziel ist auch das meinige. Aber wenn man einem Kind zumuthet, in fünf Jahren neben den beiden alten noch drei oder vier moderne Sprachen nebst Zuthaten zu lernen, glauben Sie dann, das Kind werde entlastet? Ich für mich glaube es nicht! und das war der Grund, warum ich mir erlaubte, meinen Antrag zu stellen, der übrigens gar keinen Vorwurf gegenüber dem Herrn Erziehungsdirektor enthält. Ich habe damit nur gethan, was zu thun alle Betheiligten und auch die Mitglieder des Großen Rathes berechtigt sind. Viele Mitglieder des Großen Rathes sind zugleich Mitglieder von betheiligten Schulkommissionen und haben das bezügliche Material erhalten, und wenn Herr Gobat sagt, ich kenne daselbe nicht, so ist das eben nicht richtig. Ich finde, man solle, statt mit solchen persönlichen Insinuationen um sich zu schlagen, bei der Sache bleiben und dem Großen Rathe das Recht belassen, wenn es sich um die Lösung solcher Fragen handelt, auch ein Wort mitzureden und gegenüber den Behörden, nicht gegenüber dem allmächtigen Erziehungsdirektor, den Wunsch auszu-

sprechen, er möchte sich innert der gesetzlichen Schranken halten und nicht etwas thun, was die Betheiligten nicht wünschen und das Gesetz verbietet. Etwas anderes sagt die ganz milde Form, die ich meinem Antrage gegeben habe, nicht. Derselbe geht einfach dahin, man spreche die Erwartung aus, daß auf die Wünsche der betheiligten Schulkommissionen auch einige Rücksicht genommen werde und erkläre in diesem Sinne die ganze Frage als erledigt.

Marti (Bern). Ich glaube doch, die Ansichten der Mehrheit der Kommission sollen in dieser Debatte mit einigen Worten auseinandergesetzt werden, und da ich zur Mehrheit der Kommission gehörte, welche die Motion nicht billigen konnte, so erlaube ich mir, mit kurzen Worten den Standpunkt der Kommission auseinander zu setzen.

Ich stehe den Herren Bühlmann und Gobat gleich nahe, und bin auch sicher, daß jeder von der Richtigkeit seines Standpunktes überzeugt ist. Ich habe daher diesen Streit, der fast in einen persönlichen ausarten wollte, sehr ungern gesehen, und wir gaben uns in der Kommission viel Mühe, eine Form zu finden, um die Sache zur beidseitigen Zufriedenheit zu begleichen. Es ist dies aber nicht gelungen, und so muß der Große Rath das Geschäft einmal erledigen.

Ich halte dafür, die Sache sei gar keine persönliche. Herr Bühlmann hat anerkannt, der Herr Erziehungsdirektor habe nach dem Gesetz die erwähnten großen Kompetenzen. Wenn er sie hat, so hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sie zu gebrauchen. Wenn Herr Bühlmann will, daß das Gesetz modifiziert werde, so wird niemand etwas dagegen haben, im Gegentheil. Ich finde auch, die gesetzlichen Kompetenzen der Erziehungsdirektion gehen zu weit, und das Direktorialsystem dürfe nicht so weit zugespitzt werden, daß der Herr Erziehungsdirektor willkürlich eine persönliche Ansicht durchsetzen kann. Allein dieser Punkt fällt im vorliegenden Fall vollständig dahin. Der Herr Erziehungsdirektor hat von Anfang an, sobald die Frage auf diesen Boden gestellt wurde, erklärt: ich begeben mich meiner gesetzlichen Kompetenzen; ich wäre allerdings kompetent, aber da die Sache so große Wellen schlägt, so will ich sie der Regierung vorlegen! Herr Gobat hat dies auch gethan, und es liegt die Angelegenheit seit längerer Zeit vor dem Regierungsrath, wo sie der Erledigung der Motion Bühlmann harret, um sich nachher naturgemäß abzuwickeln. Nun geht es aber doch nicht an, in einer solchen Instanz, wo die Erziehungsdirektion kompetent wäre, und der Regierungsrath unter allen Umständen kompetent ist, den ganzen normalen gesetzlichen Gang der Dinge hindern und die Speichen des Rades sperren zu wollen, so daß nichts gehen kann, oder es gehe nach dem Antrage des Herrn Bühlmann. Herr Bühlmann geht in Sachen ganz gleich willkürlich vor, wie er es Herrn Gobat vorwirft. Er nimmt für sich die völlige Wahrheit in Anspruch, wie seinerseits Herr Gobat. Was soll nun der Große Rath thun? Soll er sagen: Ja, mir flößt Herr Bühlmann mehr Vertrauen ein?! wobei die Jurassier jedenfalls sagen würden: Ja, uns flößt Herr Gobat mehr Zutrauen ein! Das gäbe jedenfalls einen lächerlichen Beschluß, da er nicht auf tatsächlicher Unterlage beruhen würde. Ich möchte deshalb den Großen Rath warnen, in die Kompetenzen der vollziehenden Behörden einzugreifen und leichten Herzens einen Beschluß zu fassen,

durch den Herrn Gobat gesagt würde: Du behandelst das Erziehungswesen so, wie Herr Bühlmann will, und nicht, wie Du willst! Das geht nicht an; das ist nicht konstitutionell. Wenn man Herrn Gobat das Zutrauen nicht schenkt, so soll man ihn bei der nächsten Gelegenheit beseitigen, und wenn er etwas machte, das nicht im Interesse der Sache ist, so soll man es dann anders machen. Nächstes Jahr, wenn Herrn Gobat die Wiederwahl harret, ist der neue Unterrichtsplan wahrscheinlich noch lange nicht abgeschlossen; es ist also noch Zeit genug, um einzugreifen. Und wenn die Regierung dann nachher, wenn es sich nicht mehr um Herrn Gobat handelt, doch im Sinne des Herrn Gobat beschließt, was übrigens noch nicht feststeht, und es konvenirt dieser Beschluß nicht, so soll man die Regierung oder das Gesetz ändern. Heute aber stehen wir auf gesetzlichem Boden, der durch den Antrag des Herrn Bühlmann zu einem ungesetzlichen gemacht wird, indem er die Regierung auf eine Art und Weise beeinflussen will, die durchaus unkonstitutionell ist.

Schon aus diesem formellen Grunde muß ich das Vorgehen des Herrn Bühlmann als nicht korrekt betrachten. Ich glaube zudem, wir können um so weniger eingreifen, als wir ja die Akten gar nicht kennen. Ich bin überzeugt, daß Herr Bühlmann den Unterrichtsplan, so wie er nun der Regierung vorliegt, auch nicht kennt; jedenfalls die Akten dazu kennt hier niemand. Sollen wir nun sagen: Wir wollen einen Unterrichtsplan, der nicht so ist, wie Herr Gobat ihn will! trotzdem denselben niemand kennt? Da würden wir uns wirklich eines Beschlusses schuldig machen, der werth wäre, in den Kalender zu kommen. Ich glaube, der Große Rath werde und könne das nicht thun.

Nun was die Sache selbst betrifft, so handelt es sich, wie Sie hörten, um Latein und Griechisch. Schon diese zwei Wörter sollten uns eigentlich unsere Inkompetenz klar machen. Herr Bühlmann sagt zwar, es handle sich nicht um Latein und Griechisch an sich, sondern um die klassische Bildung. Nun habe ich auch einen Hochschein von klassischer Bildung, so gut ich mir dieselbe im Gymnasium von Bern erwerben konnte. Und wenn Herr Bühlmann sagt, das Gymnasium von Bern sei eine hochstehende blühende Anstalt, die ruiniert werden könnte, wenn man ein Jahr weniger Griechisch treiben würde, so muß ich große Bedenken äußern, ob dieses Gymnasium auf der Höhe steht, auf welcher es stehen könnte, wenn die alten Sprachen anders behandelt würden. Ich bestreite, daß man zwei todt Sprachen kennen müsse, um als gebildeter Mann durch die Welt zu kommen, und daß Kenntniß des Griechischen und Lateinischen identisch sei mit klassischer Bildung. Wenn Sie die alten Sprachen gelernt haben und über unsere Landesgrenzen hinaus nach Italien gehen, wo die alten Römer wohnten, so versteht Sie kein Mensch, wenn Sie mit Latein kommen; Sie müssen italienisch sprechen. Und wenn Sie nach Griechenland gehen, so versteht Ihr Altgriechisch, so wie es in den Gymnasien gelehrt wird, wiederum kein Mensch. In England müssen Sie englisch und in Frankreich französisch sprechen. Ich glaube, heutzutage sei es viel nützlicher, moderne Sprachen zu kennen, als alte todt Sprachen. Die alten Sprachen sind für die Philologen da. Ich anerkenne, daß durch deren Studium sich der Bildungsgrad des Menschen hebt, und daß sie bei gehöriger Methode einen großen Einfluß auf die Jugend ausüben und dem jungen Menschen eine Richtung

geben, die ihm durch sein ganzes Leben zu gute kommt und ihn beherrscht. Aber das hat mit der Frage nichts zu thun, ob man 8, 7 oder 6 Jahre Latein und Griechisch lernen solle. Die Art und Weise, wie die alten Sprachen heute gelehrt werden, ist ein wahrer Unsinn. Die Herren Professoren und Schullehrer mögen dagegen sagen, was sie wollen, so behaupte ich, daß so wie die alten Sprachen heute gelehrt werden, sie ihren Zweck, dem Schüler eine klassische Bildung beizubringen, in keiner Weise erfüllen. Bei der gegenwärtigen grammatischen Methode kommt man zu nichts, wie der Herr Erziehungsdirektor ganz richtig sagte, und wenn die Sache anders gemacht werden kann, so daß man zur Erlernung mehrere Jahre weniger braucht, so glaube ich, man dürfe nicht sagen, es solle im bisherigen Geleise weiter gefahren werden.

Ich weiß nicht, wo Herr Bühlmann sein Latein her hat; aber ich weiß, wo ich meines her habe, und Herr Bühlmann wird es wohl auch vom gleichen Orte her haben, nämlich gerade von diesem Gymnasium in Bern. Nun kann ich Ihnen versichern, daß wenn ich eine trübselige Erinnerung an meine Schulzeit habe, es gerade die Qualen sind, die ich bei der Erlernung der alten Sprachen ausgestanden habe. Und was habe ich am Ende gewußt, als ich austrat? Ich habe etwas Latein und Griechisch gekonnt. — Ich brachte es bis zur Prima, wo ich auch noch Hebräisch lernen sollte; das war mir aber doch zu viel, und ich ersuchte meinen Vater, man möchte diesen Reisch an mir vorübergehen lassen, es sei genug an Latein und Griechisch. — Also damals konnte ich ein bißchen Latein und Griechisch, aber jetzt kann ich es nicht mehr. Ich kann noch meine Brocken, wie Herr Bühlmann und andere auch, aber nicht so, daß ich einen lateinischen oder griechischen Klassiker mit Genuß lesen könnte. Wenn ich einen Klassiker lesen will — und es geschieht das noch oft — so lese ich die Uebersetzung, die den gleichen Dienst leistet, wie wenn ich den Klassiker direkt läse.

Die mit dem Erlernen der alten Sprachen verbundene Tortur habe ich also durchgemacht, und als ich fertig war — ich glaube, es sei damals während 8 Jahren Latein gelehrt worden — konnte ich ein wenig Latein und Griechisch. Viel anderes aber konnte ich gar nicht: von modernen Sprachen konnte ich nichts, in der Mathematik hatten wir einen miserablen Unterricht, weil die Zeit nicht ausreichte, in der Naturgeschichte wiederum, und von Physik und Chemie hatten wir nicht einen Hochschein. Nun frage ich: Soll man diese moderne Kultur, die dem Menschen bei seinem Broderwerbe hilft, auf Kosten von todtten Sprachen vernachlässigen? Stellen Sie dem Publikum einen gebildeten Techniker vor, der Probleme über Dampf und Elektrizität löst, und stellen Sie demselben einen klassischen Bücherwurm gegenüber, der alte Autoren expliziert, so wird das große Publikum sagen: In der heutigen Zeit alte Sprachen zu treiben, das ist ein Anachronismus, das ist ein überwundener Standpunkt! Darum behaupte ich: Es ist nicht richtig, daß die alten Sprachen die Grundlage der Bildung seien, und deshalb möchte ich beantragen, im vorliegenden Falle die Sache der Regierung zu überlassen und dabei den Wunsch aussprechen, sie möchte den Unterricht in den alten Sprachen so viel als möglich beschneiden.

Aus der Mitte des Großen Rathes wird Schluß verlangt.

Der Präsident erklärt die Diskussion als geschlossen.

Dürrenmatt. Ich habe mich zum Wort gemeldet bevor Schluß erkannt war.

Präsident. Ich habe dies nicht beachtet. In diesem Falle ertheile ich Herrn Dürrenmatt das Wort, da er noch nicht gesprochen hat.

Dürrenmatt. Es ist mir von meinem Latein herzlich wenig übrig geblieben. Ein Sprüchlein aber kommt mir gerade in den Sinn: «Duobus ligitantibus tertius gaudet»: Wenn zwei einander „wüest“ sagen, so hat der Dritte Freude (Heiterkeit). Ich darf mir deshalb vielleicht um so eher ein objektives Urtheil zutrauen und will Sie übrigens nicht lange aufhalten.

Wir stehen wieder vor der interessanten Thatsache, daß Gesetzesgelehrte hüben und Gesetzesgelehrte drüben miteinander über die Auslegung der Gesetze nicht einig sind. Nach meiner Laienansicht ist nun allerdings diesmal der Sinn und Geist unserer Schulgesetzgebung auf Seite des Herrn Bühlmann, aber ich will darauf nicht insistiren, sondern das die Herren von hüben und drüben ausmachen lassen, wer auf besserem gesetzlichem Boden stehe. Es ist deshalb meine Meinung, Herr Bühlmann befinde sich auf besserem gesetzlichem Boden, weil einmal die Hochschule noch vollständig so eingerichtet ist, daß sie vorab einen sehr gründlichen Unterricht in den alten Sprachen verlangt. Ich stehe aber auch aus praktischen, auf Selbsterfahrung sich stützenden Gründen auf diesem Boden. Ich habe es an mir selbst erlebt, wie schwer es hält, in einem gewissen vorgerücktem Alter Latein — überhaupt alte Sprachen — zu treiben. Ich fing an Latein und Griechisch zu studiren, als ich 19 Jahre alt war, und ich kann versichern: ich habe geodst Tag und Nacht, habe ganze und halbe Nächte durchgeschafft, um lateinische Verben, Paradigmen, Vocabeln etc. und griechische Verben mit ihren endlosen Ausnahmen zu lernen. Die Grammatik bringt man auch bei vorgerücktem Jugendjahre ganz gut in den Kopf hinein, im Gegentheil: die Grammatik wird zwischen dem 16. und 20. Altersjahre viel leichter kapirt, als vorher, weil der Verstand in dieser Zeit zu viel größerer Reife gelangt ist. Die copia verborum dagegen, die Menge der Wörter, ist kaum mehr zu bewältigen, wenn sie nicht in der Jugendzeit erworben wird. Das Wortgedächtniß arbeitet am besten im Alter von 10 bis 15 Jahren; nachher treten die Verstandeskräfte in den Vordergrund. Wie soll man aber eine Sprache von Grund aus lernen können, wenn man den Wortschatz nicht gehörig kennt? Das ist in erster Linie nöthig, daß man die Masse der Wörter sich in's Gedächtniß einprägt, und in dieser Beziehung möchte ich doch nicht so geringschäßig über die Bedeutung des Latein urtheilen. Herr Marti sagt, wenn man nach Italien komme, so komme man mit dem Latein nicht vorwärts. Allein wer Latein kann, wird sich in drei oder 4 Wochen zurechtfinden. Ueberhaupt ist das Latein der Schlüssel zu allen romanischen Sprachen und wer Latein gelernt hat, wird sich mit dreimal größerer Leichtigkeit in den andern romanischen Sprachen zurechtfinden, als ein anderer.

Es scheint mir schließlich, es sei denn doch eine allzu klägliche Auffassung der Kompetenzen des Großen Rathes, wenn er in einer so wichtigen Frage nicht einmal einen

Wink soll ertheilen dürfen, wie man die Sache eingerichtet wünsche. Es wird nicht bestritten werden, daß wenn ein solcher Unterrichtsplan zu stande kommt und das Volk damit nicht zufrieden ist, der Große Rath doch gewiß die Kompetenz hat, kraft seines Oberaufsichtsrechtes die Sache zu revidiren. Warum will man sich also so „hinterbeinig“ machen, wenn sich der Große Rath erlaubt, einen Wink zu ertheilen?!

Die Umfrage wird definitiv geschlossen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission
70 Stimmen.

Für die motivirte Tagesordnung Bül-
mann 37 ..

Sechste Sitzung.

Samstag den 2. Februar 1889.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bülmann.

Präsident. Ich beantrage, hier abzubrechen und morgen um 9 Uhr fortzufahren. Ich glaube nicht, daß der Fall vorliegt, nächste Woche noch fortzufahren. Es liegen zwar noch mehr Geschäfte vor, als wir morgen werden erledigen können. Allein einige derselben werden ohne großes Bedenken verschoben werden können.

Einverstanden.

Schluß der Sitzung um 1 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Der Namensaufruf verzeigt 126 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 135, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bailat, Boß, Choquard, Elsäßer (Kirchberg), Fueter, Jolissaint, Kohler, Kohli, Michel, Moschard, Dr. Reber, Reichel, Roth (Friedrich), Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Schmid (Andreas), Stämpfli (Jäzizwil), Stöckinger, Dr. v. Tschärner, Ueltchi, Voisin, v. Wattenwyl (Richtig), Zurbuchen, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Berger (Reichenbach), Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Blatter, Bläuer, Blösch, Voinay, Bourquin, Bühler, Burger, Cuenin, Daucourt, Déboeuf, Dubach, Eggimann, v. Erlach (Gerzensee), Fahrny, Fattet (Bruntrut), Fattet (St. Urs), Freiburghaus (Mühleberg), Geiser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gigon, Glauß, Gouvernon, Grandjean, v. Grünigen, Guenat, Gygar (Bleienbach), Häberli, Hadorn, Hari, Haslebach, Hennemann, Herzog, Heß, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer (Dießbach), Hoffstetter, Hornstein, Hostettler, Houriet, Hubacher, Jmer, Jobin, Jfeli (Grafenried), Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Klotzner, Koller, Krebs, Krenger, Linder, Locher, Lüthi (Rüderswil), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Zyß), Mathy, Mérat, Minder, Nägeli (Meiringen), Nathe, Neuenchwander, Péteut, Prêtre, Räg, Reichen, Reichenbach, Rem, Robert, Robert-Diffot, Rolli, Romy, Ruchti, Scheidegger, Schindler, Schmalz, Schmid (Karl), Dr. Schnell, Schürch, Schweizer, Sommer, Stämpfli (Schwanden), Steffen (Madißwil), Steffen (Heimiswil), Stegmann, Steiner, Sterchi, Stettler (Eggwil), Stettler (Worb), Stoller, Streit, Studt (Niederhünigen), Tische (Reconvillier), Wälchli, v. Wattenwyl (Dießbach), v. Wattenwyl (Uttigen), Wermeille, Würsten, Zaugg, Zehnder, Zingg (Dießbach), Zingg (Erlach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Präsident. Bevor wir zu den Geschäften unserer Tagesordnung übergehen, habe ich Ihnen die schmerzliche Mittheilung zu machen vom Hinscheiden unseres Kollegen Herrn Jakob Friedrich Knechtenhofer in Interlaken. Sie wissen alle, daß Herr Knechtenhofer seit einer langen Reihe von Jahren dem Großen Rathe angehörte, und wie sehr seine hervorragenden Eigenschaften geschätzt wurden, ergibt sich auch daraus, daß er seinerzeit auch zum Mitglied der Staatswirtschaftskommission gewählt wurde. Ich möchte Sie einladen, Ihrer Theilnahme dadurch Ausdruck zu geben, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben.

Der Große Rath erhebt sich.

Präsident. Da Herr Knechtenhofer während der Session gestorben ist, so beantrage ich, an die Beerdigung eine Abordnung von zwei Mitgliedern zu delegiren, und schlage Ihnen vor, als Abgeordnete die Herren Michel und Sterchi zu bezeichnen.

Einverstanden.

Präsident. Die Theilnahme des Großen Rathes wird sodann auch in einer bezüglichen Zuschrift an die Witwe des Herrn Knechtenhofer Ausdruck finden.

Präsident. Herr Brunner, der gestern nicht anwesend sein konnte, läßt erklären, daß er im Falle der Anwesenheit für die Vorlage betreffend das Nationalmuseum gestimmt hätte.

Präsident. Es ist nicht möglich, heute alle noch vorliegenden Geschäfte zu erledigen. Es ist mir nun mitgetheilt worden, daß in 14 Tagen oder 3 Wochen der Große Rath wieder einberufen werden müsse, um ein wichtiges Geschäft, die Konversion des Obligationenkapitals der Juraabahn, zu behandeln. Wenn Sie einverstanden sind, so würden wir heute die Session schließen und die nicht behandelten Geschäfte für diese in aller-nächster Zeit stattfindende Session zurücklegen.

Einverstanden.

Es werden zunächst folgende Gegenstände auf die nächste Session verschoben:

1. Dekret betreffend die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungstatthalteramts Bern;
2. Bericht über den Stand und die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektur;
3. Dekret betreffend die Eintheilung der Direktionen;
4. Gesuch der reformirten Kantonsynode um Erlass eines Gesetzes über den Sonntag;
5. Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Scheurer.

Präsident. Wie mir gesagt wurde, sollte heute wenn möglich auch das Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt behandelt werden. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß dasselbe ziemlich umfangreich ist und kaum wird behandelt werden können. Ich will Herrn Regierungsrath v. Steiger anfragen, ob dasselbe absolut behandelt werden muß?

v. Steiger, Direktor des Innern. Das Dekret war bereits für die Dezembersession bereit, und ich will kurz sagen, warum es behandelt werden sollte. Die Amtsdauer der meisten Vorstände der Gemeindebrandkassen ist abgelaufen, und man hat mit der Neubestellung gewartet, da hierüber im revidirten Dekret mehrere neue Bestimmungen aufgenommen worden sind. Es ist das die wesentlichste Aenderung an dem bisherigen Dekret, daß die Organisation der einzelnen Gemeindebrandkassen genauer geordnet ist, als bisher, indem bisher manches unklar war.

Präsident. Es wird am besten sein, wenn wir vorerst die dringlichsten Geschäfte behandeln; es wird sich dann zeigen, wie weit wir kommen und ob noch Zeit übrig bleibt, das Brandversicherungsdekret zu behandeln.

Einverstanden.

Tagesordnung:

Beitrag an die Scheußkorrektur.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Das vorliegende Projekt für die Korrektur der Scheuß zwischen Bözingen und dem Bielersee wird grundsätzlich genehmigt und die im Bundesbeschuß vom 7. Dezember 1888 an die Bundesubvention geknüpften Bedingungen angenommen;
2. Dem bauausführenden Schwellenbezirk Biel, Bözingen, Mett, Madretsch und Nidau, vertreten durch die Schwellenkommission, wird ein Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum von Fr. 98,000 zugesichert;
3. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten, immerhin unter Festhaltung eines jährlichen Maximums von Fr. 32,700;

4. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses gemäß den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes beauftragt und ermächtigt, allfällige nothwendige Abänderungen am Projekte im Einverständniß mit dem Bundesrath vorzunehmen, sowie das definitive Projekt zu genehmigen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegt Ihnen ein Projekt vor für die Korrektur der Scheuß und ein Gesuch des betreffenden Schwellenbezirks um Betheiligung des Staates an derselben. Die Scheuß tritt bekanntlich bei Bözingen aus einer Schlucht des Jura hervor und durchfließt dann auf eine Länge von circa 4 Kilometer die Ebene von Mett, Biel und Madretsch, und zwar ist im ersten Theile dieses Laufes — auf eine Länge von circa 2 Kilometer — die Scheuß in einem Bett vereinigt. In der andern Hälfte dagegen zertheilt sie sich in drei Arme: rechts, durch Biel, fließt die sogenannte Bielscheuß, links, durch Madretsch, die Madretschscheuß, und zwischen diesen beiden Armen hindurch geht der Scheuß- oder der sog. Entleerungskanal. An der Vertheilungsstelle dieser drei Arme besteht ein sogenanntes Theilwehr, das den Zweck hat, den beiden Seitenarmen nach Biel und Madretsch das nöthige Wasser zum Betrieb von Wasserwerken zuzuführen. In diesem Theil- oder Stauwehr sind auch Schleusen angebracht, um bei Hochwasser dasjenige Wasser in den Hauptkanal leiten zu können, das man in den beiden Gewerbskanälen nicht nöthig hat. In der oberen Hälfte des Laufes, also aufwärts von diesem Theilwehr, sind noch zwei weitere Wehre angebracht: dasjenige, das das Wasser für die Fabrik Brand zuleitet, und dasjenige bei den Mühlen von Mett.

Die Scheuß, so wie ich sie kurz skizzirt habe, hat nun schon seit langem nicht genügt, um die Hochwasser unschädlich abzuführen, die mit ziemlich starkem Gefälle aus dem Jura hervorstürzen und sich in der Ebene namentlich auch durch die verschiedenen Einbauten, von denen ich gesprochen habe, stauen. Man hat schon in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts darauf Bedacht genommen, diese Hochwasser möglichst direkt in den See abzuführen. Man hat deshalb im Jahre 1825 den vorhin erwähnten Entlastungskanal vom Theilwehr abwärts in den See ausgeführt, und zwar damals mit einer Staatsbetheiligung von einem Drittel der Kosten. In Ausführung des damaligen Beschlusses für diese partielle Korrektur der Scheuß wurde sodann ein Schwellenreglement aufgestellt, in welchem der Staat mit der Hälfte der Unterhaltungskosten des neugeschaffenen Kanals belastet wurde.

Es hat nun aber diese theilweise Korrektur der Scheuß, d. h. die Anlage dieses Entlastungskanals, nicht genügt, um den Uebelständen richtig abzuhefen; denn es haben seither von Zeit zu Zeit bedeutende Ueberschwemmungen stattgefunden; die bedeutendste wohl im Jahr 1882, wo ein großer Theil der Thalfläche unter Wasser gesetzt, die Eisenbahn unterbrochen und u. A. die Reparaturwerkstätten der Jurabahn zum Theil unter Wasser gesetzt wurden. Ebenso brachte die Scheuß im letzten Oktober, wo man überhaupt im Kanton an manchen Orten viel Wasser hatte, bedeutendes Hochwasser, so zwar, daß man noch im Stande war, einen eigentlichen Ausbruch zu verhindern, aber nur mit vieler Arbeit und Mühe.

Die Ueberschwemmung von 1882 gab den Anstoß,

eine rationelle Korrektur der Scheuß anzubahnen. Vorerst war es aber nothwendig, den Schwellenbezirk zu organisiren, d. h. zu bestimmen, wer eigentlich an den Kosten betheiligt sei. Die Regierung hat deshalb die betheiligten Gemeinden aufgefordert, diese Organisation im Sinne des Wasserbaupolizeigesetzes vorzunehmen. Aus verschiedenen Gründen ist der gestellte Termin verstrichen, ohne daß die betreffende Organisation geschaffen worden wäre, und es sah sich die Regierung veranlaßt, die betreffende Arbeit auf Rechnung der Gemeinden durch einen speziell bestellten Kommissär ausführen zu lassen. Die Arbeiten sind dann durch diesen Kommissär so gefördert worden, daß im Jahre 1887 das Schwellenreglement der Regierung vorgelegt und von ihr sanktionirt werden konnte. Aus dem Inhalt desselben ist hier anzubringen, daß während das frühere Reglement vom Jahr 1850 den Staat für die Unterhaltungskosten des im Jahr 1825 ausgeführten Kanals zur Hälfte beitragspflichtig erklärte, er nach dem neuen Reglement einer Unterhaltungspflicht enthoben ist. Als Beilage zum Schwellenreglement ist auch ein Kataster aufgestellt worden, der die Pflichten der einzelnen Interessirten näher normirt, und hier ist von Interesse, anzuführen, daß derjenige Komplex im Scheußperimeter, der gleichzeitig auch der Juragewässerkorrektur verpflichtet ist, nur mit 10 % belastet ist, während die beiden Bahnen, welche an einer guten Korrektur und einem guten Unterhalt derselben spezielles Interesse haben, doppelt belastet sind, d. h. die Schätzung, welche sich für ihre Immobilien ergab, ist verdoppelt worden. Man nahm an, es sei das billig. Die betreffenden Bahnen haben allerdings bei der Auflage des Katasters einige Einwendungen erhoben, ich glaube aber, sie seien in der Folge beruhigt worden. Es glaubten auch noch andere Betheiligte, Einwendungen machen zu sollen; allein der Regierungsrath sah sich schließlich veranlaßt, die verschiedenen Einwendungen meistens unberücksichtigt zu lassen und den Kataster zu sanktioniren.

Gleichzeitig mit diesen Arbeiten wurden auch Projekte für die vorzunehmende Korrektur ausgearbeitet. Es wurden von verschiedenen Technikern Arbeiten geliefert und anfänglich Projekte aufgestellt, die ganz bedeutende Summen erfordert hätten. So lag ein Projekt vor mit einer Baukostensumme von Fr. 750,000, ebenso ein solches, das Fr. 600,000 erfordert hätte. Es sagte aber jedermann, das sei zu viel Geld. Man hat dann eine wesentliche Reduktion vorgenommen und ist auf ein Projekt gekommen mit einem Kostenvoranschlag von nur Fr. 115,000. Da stellte sich aber heraus, daß dieses Projekt doch zu wenig rationell und daß man damit nicht im Stande sei, den Uebelständen wirklich abzuhefen. Bei den weiteren Studien gelangte man dazu, das nun vorliegende Projekt aufzustellen, das eine Bausumme von Fr. 294,000 vorsieht.

Mit diesem Projekt soll folgendes bezweckt werden. Vorab soll der Wasserlauf von Bözingen bis zu dem vorhin genannten Theilwehr etwas erweitert und durch Hinterdämme das Profil so groß gemacht werden, daß die Wassermassen gefaßt werden können. Im fernern soll das Stauwehr, das der Fabrik Brand dient, gänzlich entfernt werden, was für das Projekt natürlich sehr günstig ist, denn je mehr man solche Stauwerke beseitigen kann, desto weniger braucht man seitlich in die Höhe zu gehen, um die Hochwasser zu fassen. Der Durchlaß beim Theilwehr selbst soll erweitert und der Kanal ver-

tieft und erweitert werden, damit er das Wasser, das man durch die erweiterte Theilweherschleufe ablassen kann, in den See abzuführen vermag. Bezüglich dieses Kanals, der im Devis eine wichtige Rolle spielt, ist namentlich noch auf eines aufmerksam zu machen. Seit der Ausführung der Juragewässerkorrektur hat sich bekanntlich der Wasserstand des Bielersees gesenkt. Dies hat eine Vertiefung in dem mehrgenannten Kanal zur Folge gehabt, die den Brücken der Jurabahn, nämlich der Brücke der Bahn nach Neuenstadt und derjenigen der Bahn nach Sonceboz, hätte gefährlich werden können. Man war deshalb genöthigt, um die Brückenwiderlager zu schützen, Sohlenversicherungen anzubringen. Diese existiren nun heute noch, und zwar so, daß eine Vertiefung des Kanals, welche der Tieferlegung des Sees entsprochen hätte, nicht stattfinden konnte. Damit sind natürlich die Vortheile, welche die Tieferlegung des Sees gehabt hat, für das an den Scheußkanal angrenzende Land nicht vorhanden, so lange die erwähnten Hindernisse existiren. Es bildet nun die Wegnahme der Sohlenversicherungen, die Vertiefung des Kanals und, da er wesentliches Gefäll erhält, die Fügung der neuen Sohle, sowie die Unterfahrung der Widerlager, den wichtigsten Bestandtheil der Vorlage und trägt derselbe zu den hohen Kosten der Korrektur ziemlich viel bei. Allein es sind diese Arbeiten nothwendig, wenn man eine rationelle Korrektur ausführen und namentlich dafür sorgen will, daß bei hohem Scheußstand nicht alle Keller in den angrenzenden Häusern in Biel voll Wasser stehen.

Dies ist in kurzen Zügen das Projekt. Dasselbe ist dem Bundesrath vorgelegt worden, um von der Bundesversammlung einen Bundesbeitrag auszuwirken. Sie haben wahrscheinlich alle in den Zeitungen gelesen, daß in der letzten Dezembersession der Bundesversammlung ein Bundesbeitrag von 40 % der Baukosten bewilligt wurde, nachdem der Bundesrath bloß die Bewilligung von einem Drittel der Baukosten beantragt hatte. Dagegen wurde nicht die volle Devissumme als subventionsberechtigt erklärt, sondern Fr. 20,000 in Abzug gebracht, die für Arbeiten an der sogenannten Madretsch- und der Bielscheuß ausgegeben werden sollen. Der Bund gibt also seinen Beitrag von 40 % nur von Fr. 274,000.

Nachdem der Bundesbeitrag beschlossen war, gelangte die Sache an die Regierung zurück, welche nun auch ihrerseits in der Frage Stellung nehmen mußte. Die Regierung hat nun gefunden, es sei am Platz, daß der Staat auch seinen Beitrag gebe, und zwar beschloß sie, es sei der übliche Beitrag zu verabsolgen, wie das Gesuch des Schwellenbezirkes auch ausdrücklich auf Bewilligung des „üblichen“ Beitrages lautet. Der Regierungsrath beantragt Ihnen deshalb, einen Drittel der Kosten zu übernehmen, und zwar von der vollen Summe von Fr. 294,000; denn wir nehmen an, die Arbeiten an der Biel- und Madretschscheuß seien solche, die unter andern Verhältnissen vom Staat auch subventionirt werden würden. Wir glauben, daß es sehr angezeigt ist, daß der Staat die Ausführung der Korrektur ermöglichen hilft, um damit den Uebelständen abzuhelpen, welche für diese Ebene immer empfindlicher werden, je mehr sie überbaut wird. Wir beantragen Ihnen deshalb, das vorliegende Projekt für die Korrektur der Scheuß zwischen Bözingen und Biel grundsätzlich zu genehmigen und für dasselbe einen Staatsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten oder höchstens Fr. 98,000 zuzusichern. Ich be-

merke, daß ausdrücklich gesagt wird „von einem Drittel der wirklichen Kosten“. Wenn es sich ergibt, daß die Bau Summe herabgesetzt werden kann, so wird auch der Staatsbeitrag reduziert. In Bezug auf die Ausrichtung des Staatsbeitrages wird beantragt, denselben nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten, immerhin unter Festhaltung eines jährlichen Maximums von Fr. 32,700, auszubahlen. Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsraths die Annahme dieser Anträge.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Baudirektor hat Ihnen soeben über die Scheußkorrektur einläßlich und klar Bericht erstattet, und ich habe demselben nicht mehr viel beizufügen. Ich will nur noch einige Worte verlieren in Bezug auf den finanziellen Beitrag, den man vom Staate für dieses Unternehmen verlangt.

Wie der Herr Baudirektor Ihnen mittheilte, geht der Antrag der Regierung dahin, es sei für diese Korrektur der übliche Staatsbeitrag von einem Drittel der Devissumme, und zwar der ganzen Devissumme von Fr. 294,000, mit Fr. 98,000 zu bewilligen, welcher Beitrag in wenigstens drei Jahresraten von höchstens Fr. 32,700 ausbezahlt werden soll, so daß das Budget unter keinen Umständen mit einem höhern Beitrag belastet werden würde. Es ist allerdings in der Staatswirthschaftskommission ein Antrag gestellt worden, es möchte mit Rücksicht darauf, daß der Bund einen Beitrag von 40 % zugesagt hat, auch von hier aus ein ähnlicher Beitrag bis auf 40 % bewilligt werden. Dieser Ansicht konnte sich aber die Staatswirthschaftskommission nicht anschließen aus den Gründen, welche bereits vom Herrn Baudirektor mitgetheilt worden sind. Man möchte nicht einen Präzedenzfall schaffen, der dazu dienen würde, daß man in anderen Fällen glauben würde, man müsse der Konsequenz wegen eben so hoch gehen. Wir haben in dieser Beziehung schon Erfahrungen gemacht, wenn man an einem Ort ohne ganz besondere Veranlassung vom üblichen Beitrag abging. Daß speziell im vorliegenden Falle eine solche begründete besondere Veranlassung vorhanden wäre, davon konnte sich die Staatswirthschaftskommission nicht überzeugen; man hatte im Gegentheil eher das Gefühl, daß, da die Korrektur mitten in einer wohlhabenden Gegend vorkomme, es hier am allerwenigsten angezeigt sei, einen höhern Beitrag zu verabsolgen. Man konnte gerade bei Anlaß der Berathung von Flußkorrekturen in der Bundesversammlung die Beobachtung machen, daß wenn einmal ein solcher Präzedenzfall geschaffen ist, es sehr schwer hält, auf den früheren Standpunkt zurückzugehen. Die Bundesversammlung hat vor einigen Jahren in einem schwachen Moment — ich glaube, es betraf eine Korrektur im Kanton Unterwalden — entgegen dem Antrage des Bundesrathes, der nur einen Beitrag von einem Drittel der Kosten bewilligen wollte, geglaubt, sie solle auf 40 % gehen. Gerade infolge dieses Beschlusses ist in mehreren anderen Fällen der Beitrag auch entsprechend erhöht worden, indem man fand, es sei nicht angezeigt, in diesen Fällen weniger weit zu gehen. Ganz gleich würde es jedenfalls auch bei uns gehen, wenn man vom üblichen Beitrag abgehen wollte.

Es ist in der Staatswirthschaftskommission noch in anderer Richtung ein Antrag gestellt worden. Es glaubte nämlich ein Mitglied der Kommission, es wäre am Platz und gerechtfertigt, wenn der Staat für den Einkauf von der Unterhaltungspflicht, die ihm nach dem Reglement

vom Jahr 1850 obgelegen ist und nach dem neuen Reglement wegfällt, eine entsprechende Vergütung leisten würde. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nun in dieser Beziehung noch nicht überzeugen können, ob ein dahingehender Antrag begründet ist oder nicht, weil noch eine nähere Untersuchung darüber wünschenswerth wäre, welche Verpflichtung der Staat zu einer solchen Entschädigung habe und wie hoch sich die Unterhaltungskosten belaufen, welche bis jetzt vom Staat bezahlt werden mußten. Nach beiden Richtungen hin war die Staatswirthschaftskommission nicht so orientirt, um sich schlüssig machen und dem Großen Rathe einen entsprechenden Antrag stellen zu können. Hingegen glaubte sie, es könne dem ausgesprochenen Wunsche dadurch Rechnung getragen werden, daß man dem Großen Rathe beantragt, es sei die Regierung einzuladen, diese Frage nach beiden Richtungen hin noch einer näheren Prüfung zu unterwerfen, so daß dann je nach dem Resultat der Prüfung allfällig später noch dem Großen Rathe ein Antrag eingereicht werden könnte, eine solche Entschädigung für den Vorkauf von der Unterhaltungspflicht auszurichten. Ich will es übrigens dem betreffenden Antragsteller, Herrn Meyer, überlassen, seinen Antrag noch näher zu begründen, indem ihm die ganze Angelegenheit besser bekannt ist, als es bei mir der Fall ist. Ich möchte Ihnen also mit diesem Zusatzantrag der Staatswirthschaftskommission den Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen.

Präsident. Die Regierung erklärt sich mit dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Die Anträge des Regierungsraths nebst dem Zusatzantrag der Staatswirthschaftskommission werden von keiner Seite bestritten und sind somit zum Beschluß erhoben.

Korrektion der Simmenthalstraße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Es sei das vorliegende Projekt für die Korrektion der Simmenthalstraße zu Latterbach zwischen Bruni und dem Castellhubel bis in die Mürrogen zu genehmigen;
2. die auf Fr. 37,700 veranschlagten Baukosten werden der Baudirektion aus Kredit X F (Straßenbauten) bewilligt;
3. der Gemeinde Erlenchbach wird an die auf Fr. 19,300 veranschlagten Kosten für Entschädigungen ein Beitrag von der Hälfte der nachgewiesenen wirklichen Kosten, im Maximum jedoch Fr. 9650, aus Kredit X F unter der Bedingung zugesprochen, daß die Gemeinde sodann sämtliche Entschädigungen mit allen dahierigen Rechtsfolgen übernehme, worüber sie eine rechtsverbindliche Erklärung auszustellen hat. Bevor diese von der Baudirektion genehmigt sein wird, soll mit dem Bau nicht begonnen werden;
4. die Baudirektion ist ermächtigt, von sich aus allfällige Abänderungen am Projekt im Interesse der Ausführung anzuordnen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regie-

rungsraths. Die Simmenthalstraße, für deren theilweise Korrektion Ihnen hier ein Projekt vorliegt, ist wohl eine der wichtigeren Straßen im Kanton Bern. Sie zieht sich in einer Länge von circa 9 Stunden von Wimmis bis an die Kantonsgrenze hinter Saanen hinauf und von dort führt sie bekanntlich in den Kanton Waadt hinein. Sie nimmt sodann in Saanen die Straße von Osteig und die Pillonstraße, die vom Genfersee heraufführt, auf, ferner bei Zweisimmen die vom Rauhspitz kommende Straße und endlich bei Boltigen die Straße von Bulle über Jaun, die s. Z. als Militärstraße gebaut wurde. Sie sehen daraus, daß auf der Hauptstraße bedeutender Verkehr existiren muß, und ich wiederhole, daß sie jedenfalls eine der wichtigsten Straßen im Kanton ist. Mit der Wichtigkeit steht aber der Zustand, wenigstens theilweise, nicht ganz im Einklang. Die Straße ist im allgemeinen noch schmal; sodann zieht sie sich in vielen Partien noch so am Abhang hin, wie sich in frühern Zeiten der Fußweg und später der Saumpfad auch hingezogen haben mag, nur daß sie seither entsprechend erweitert worden ist; die Steigungen und Gegensteigungen aber sind noch heute an vielen Orten geblieben. Diese Gegensteigungen namentlich aber bilden auf einer Straße ein sehr wesentliches Hinderniß. Wenn man mit einer Last thalabwärts fährt und glaubt, man habe nicht zu viel geladen, dann kommt man an eine solche Gegensteigung, die dann fast nicht zu überwinden ist.

Eine solche Partie der Simmenthalstraße existirt nun namentlich noch bei Latterbach, wo überhaupt steile Strecken vorkommen. Ebenso läßt dort die Breite der Straße, die an einzelnen Stellen nicht viel mehr als 4 Meter beträgt, zu wünschen übrig. Die betheiligte Gegend hat deshalb schon lange eine Korrektion angestrebt, und wenn dieselbe noch nicht durchgeführt ist, so ist daran hauptsächlich der Umstand schuld, daß man bezüglich des Tracé's nicht einig werden konnte. Nachdem sich nun aber sämtliche Gemeinden auf ein Tracé geeinigt, ist die Sache in ein anderes Stadium getreten.

Etwas anderes, das ebenfalls zur Verzögerung der Vorlage führte, war die Frage der Bethheiligung der interessirten Gegend an der Ausführung der Korrektion. Sie wissen, daß es bei Staatsstraßen üblich gewesen ist, daß die betheiligten Gemeinden, gewöhnlich war es nur eine, die Landentschädigungen übernommen haben, während der Staat nur die reinen Baukosten bestritt. Im vorliegenden Fall wollte die Sache auch so gemacht werden. Die zunächstliegende Gemeinde Erlenchbach, zu welcher die Ortschaft Latterbach gehört, hat nun aber gefunden, es wäre doch nicht billig, wenn man ihr einzig für eine Korrektion, die dem ganzen langen Thale zu gut komme, die Landentschädigungen auferlegen wolle. Bei näherer Untersuchung hat man gefunden, daß dieser Einwand allerdings nicht ganz unbegründet ist. Die Landentschädigungen betragen nämlich im vorliegenden Falle circa 34 % der Gesamtkosten der Korrektion. Die Gesamtkosten sind nämlich veranschlagt auf Fr. 57,000, die Entschädigungen allein auf Fr. 19,300, sodaß als Baukosten verbleiben Fr. 37,700. Es ist nun natürlich nicht gleichgültig, in welchem Verhältniß die Landentschädigungen zu den Baukosten stehen. Hier betragen sie, wie schon gesagt, circa 34 % der Gesamtkosten, während sie anderwärts nur 15 oder noch weniger Prozent betragen. Es entsteht hieraus also, wenn man will, eine ungleiche Belastung der Gemeinden bei solchen Korrektionen. Sodann ist der Einwand der Ge-

meinde Erlenbach um so mehr berechtigt, als die gleiche Gemeinde in den letzten Jahren für eine Korrektur durch das Dorf Erlenbach eine Ausgabe von circa Fr. 20,000 hatte, welche Ausgabe allerdings für die Gemeinde Erlenbach um so gerechtfertigter war, als sie damit bessere Marktplätze erhielt. Immerhin haben diese beiden Gründe die Regierung veranlaßt, hier ausnahmsweise anders vorzugehen und dem Großen Rathe zu beantragen, ausdrücklich ausnahmsweise, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, die Hälfte der Entschädigungskosten auch noch zu übernehmen. Die Gemeinde hat dann immerhin noch eine Summe von Fr. 9500 zu bestreiten, eine Summe, welche derjenigen gleichkommt, die in manchem anderen Falle einer Gemeinde zur Last fiel.

Ich glaube nicht ausführlicher sein zu sollen. Ich halte dafür, es sei sehr angezeigt, daß man eine so wichtige Straße ordentlich herstellt und es sei am Orte, hier dem speziellen Wunsche der Gemeinde Erlenbach Rechnung zu tragen und ihr nur die Hälfte der Entschädigungen aufzuerlegen. Ich erlaube mir deshalb, Ihnen die Anträge der Regierung bestens zur Annahme zu empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit dem Antrage der Regierung einverstanden erklärt. Es stand dieses Projekt der Korrektur der Simmenthalstraße schon längere Zeit auf den Traktanden der Staatswirthschaftskommission. Sie hatte schon vor einem Jahre Gelegenheit, dasselbe zu behandeln und beschloß damals, das Geschäft nochmals an die Regierung zurückzuweisen, um nach zwei Richtungen hin noch eine nähere Untersuchung vorzunehmen: einerseits in Bezug auf das Tracé, das von verschiedenen Seiten als ein unrichtiges bezeichnet wurde, und andererseits in Bezug auf die Frage, welche der Herr Baudirektor berührte, ob nicht mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse in diesem Falle von der bisherigen Uebung abgegangen und von den Landentschädigungen nur ein Theil der betreffenden Gemeinde auferlegt werden könnte. Die Untersuchung hat nun ergeben, daß eine Aenderung des Tracé's, wie sie z. B. vorgeschlagen wurde, nicht angezeigt ist; es stellte sich vielmehr bei näherer Prüfung heraus, daß das dem Projekte der Baudirektion zu Grunde liegende Tracé das zweckmäßigste ist. Was die Uebnahme der Landentschädigungen anbetrifft, so hat der Herr Baudirektor das Resultat der Prüfung bereits mitgetheilt, und die Staatswirthschaftskommission hat sich mit der Anschauung der Regierung vollständig einverstanden erklärt. Auch sie mußte finden, daß es in diesem Falle etwas unbillig wäre, wenn man der betreffenden Gemeinde die Entschädigungen, welche im Verhältniß zur Devissumme ziemlich bedeutend sind, vollständig auferlegen würde, speziell mit Rücksicht darauf, daß die Simmenthalstraße eine Staatsstraße ist, und zwar eine der allerfrequentesten, die sich durch eine lange Thalschaft hinaufzieht, so daß es in der That kaum gerechtfertigt erscheinen könnte, wenn man nur eine einzige Gemeinde in dieser Weise nachnehmen würde. Die Staatswirthschaftskommission hat sich deshalb der Ansicht des Regierungsrathes angeschlossen, in diesem Falle ausnahmsweise die Hälfte der Entschädigungen zu übernehmen, nur hätte sie gewünscht, daß im Protokoll davon Vormerkung genommen würde, daß dies nur mit Rücksicht auf die ausnahmsweisen Verhältnisse geschehe und nicht als Präzedenzfall für die Zukunft angesehen werden solle.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Erstellung einer Wasserversorgung für die Rütlianstalt.

Der Regierungsrath beantragt, für die Erstellung einer Wasserversorgung der Ackerbauschule auf der Rütli und der dortigen künftigen Molkereischule eine Summe von Fr. 22,500 zu bewilligen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt Ihnen ein Antrag des Regierungsrathes vor, wonach für die Wasserversorgung der Ackerbauschule Rütli und der dortigen künftigen Molkereischule eine Ausgabe von Fr. 22,500 gemacht werden soll. Ich will mir erlauben, mit wenigen Worten über Entstehung und Gang dieses Geschäftes Auskunft zu geben.

Zur Ackerbauschule auf der Rütli gehörte bis in die 70er Jahre sehr wenig Wasser. Es war kein Quellwasser vorhanden, sondern das vorhandene Wasser, nach Qualität und Quantität mangelhaft, ist nur aus sogenannten Aken geflossen. Anfangs der 70er Jahre hat man dann in Habstetten ein Quantum Wasser von 35 Maß in der Minute angekauft und durch eine ziemlich lange Leitung nach der Rütli geführt. Bald darauf hat die Rütli davon 5 Maß verkauft — es war das beim Ankauf ausbedungen — sodaß noch 30 Maß per Minute geblieben sind. Dieses Wasser hat knapp hingereicht zur Versorgung einer so großen Anstalt, wo so viele Menschen sich aufhalten und ein so großer Viehstand vorhanden ist. In neuerer Zeit ist nun bekanntlich in der Nähe der Rütli eine Molkereifabrik errichtet worden, woselbst auch die Molkereischule hinkommen soll und zu welcher nur sehr wenig Wasser gehört. Es ist nur ein kleines Brunnlein vorhanden, das aber wenig und schlechtes Wasser liefert, sodaß es schon bei der Fabrik, geschweige denn, wenn eine eigentliche Molkereischule errichtet wird, mit den Wasserverhältnissen sehr schlecht bestellt ist. Die Verwaltung der Rütli trachtete deshalb darnach, die Verhältnisse zu verbessern und trat mit einem Anstößer über den Ankauf einer Quelle in Unterhandlung, die ganz in der Nähe entspringt. Es wurde auch ein Vertrag verabredet, der aber von der Regierung die Genehmigung nicht erhielt, indem sich bei näherer Untersuchung herausstellte, daß diese Acquisition den Bedürfnissen wahrscheinlich nicht entsprechen würde. Es war nämlich zweifelhaft, ob diese Quelle für alle Zukunft gesichert sei oder ob sie nicht mit Rücksicht auf stattfindende Landabgrabungen versiegen könnte, und ferner war zweifelhaft, ob das nöthige Gefälle vorhanden sei. Man ist deshalb auf die Idee gekommen, zu untersuchen, ob nicht in Habstetten selbst, wo die Rütliquelle liegt, noch mehr Wasser zu erhalten wäre. Bei einem vorgenommenen Augenschein entdeckte man, daß dort noch viel Wasser vorhanden ist, das nutzlos wegstießt und sogar den Grundstücken Schaden zufügt. Man ist mit dem Eigenthümer in Unterhandlung getreten, und es ist gelungen, mit demselben einen Vertrag abzuschließen, wonach er das überflüssige Wasser, 50—60 Liter per Minute, abgibt. Der Preis wurde auf Fr. 80 per Liter festgesetzt, der nach dem Gutachten Sachver-

ständiger als ein mäßiger betrachtet werden muß. Der Regierungsrath hat den Vertrag bereits definitiv genehmigt, da dies in seiner Kompetenz gelegen ist. Er glaubte, er solle denselben definitiv genehmigen, wenn schon das Schicksal der Molkereischule noch nicht entschieden sei, indem sich der Ankauf auch rechtfertige, wenn die Molkereischule nicht errichtet werden sollte. Man kann mit dieser Wasserversorgung etwas mehr erreichen als bloß eine gewöhnliche Trinkwasserversorgung. In erster Linie können Hydranten etablirt werden, um im Falle von Feuergefähr, die ja auf der Rütli zur Einschüerung eines bedeutenden Gebäudes geführt hat, über das nöthige Wasser zu verfügen, um der Gefahr begegnen zu können. Ferner fand man, wenn es irgend möglich sei, sollte der Käseerei, resp. der zukünftigen Molkereischule eine kleine Wasserkraft zur Verfügung gestellt werden, um einen kleinen Motor in Betrieb zu setzen, der schon jetzt für den Betrieb der Centrifugen benutzt und durch Kohlenfeuerung in Betrieb gesetzt wurde. Dies läßt sich nun technisch erreichen, wenn man das Wasser auf den sogenannten Mannenberg führt, einen Höhepunkt, und dann unter Benützung des Gefälles, das bis zur Rütli circa 30 und bis zur Molkereischule circa 50 Meter beträgt, die Hydranten und die Wasserkraft etablirt. Es hat dies allen Betheiligten sehr eingeleuchtet, und namentlich der Vorsteher der Rütli und diejenigen, welche sich um das Zustandekommen der Molkereischule interessiren, waren nicht nur einverstanden mit der Idee, sondern darüber sogar hoch erfreut. Die Angelegenheit ist nun soweit gediehen, daß sich der Große Rath heute über diese Wasserversorgung, die gewissermaßen den Vorläufer der späteren Vorlage betreffend die Molkereischule bildet, auszusprechen hat. Vom Standpunkte der Domänendirection aus, welche die Sache in den ersten Stadien leitete und namentlich die nöthigen Wasserkäufe abschloß, ging der Antrag immer dahin, man solle auf diese Versorgung eintreten, trotzdem sie verhältnißmäßig ziemlich viel Geld, nämlich Fr. 22,500, kostet. Die Domänendirection beantragt Ihnen deshalb namens des Regierungsrathes, diesen Kredit zu bewilligen. Ueber die technischen Fragen, weshalb die Versorgung so viel kostet, wie sie eingerichtet werden soll u., ist der Herr Baudirektor im Falle, nähere Auskunft zu geben, was er, wie ich denke, auch thun wird.

Zschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen soeben über die allgemeinen Verhältnisse hinlänglich Auskunft gegeben, sowie auch über die allgemeine Anlage, welche die Wasserversorgung erhalten soll. Er hat Ihnen namentlich die Nothwendigkeit betont, statt der bisherigen Zuleitung eine Druckleitung zu erstellen, um für Feuerlöschzwecke und den Betrieb eines Wassermotors die nöthige Kraft zu gewinnen. Ich will Ihnen nun noch kurz mittheilen, wie die Leitung aussehen soll.

Gegenwärtig besteht eine Thonröhrenleitung, die nur bis zur Rütli geht. In Zukunft würde man die Leitung in Thonröhren von der Quelle weg, auf eine Entfernung von circa 1000 Meter, beibehalten bis zu dem Platz, wo das Reservoir, von dem Herr Scheurer sprach, placirt werden soll. Es muß die Leitung jedoch umgebaut werden und wir haben uns entschlossen, statt ei es Kalibers von 50 Millimeter ein solches von 100 Millimeter zu wählen, um das vermehrte Wasser abführen zu können. Das Reservoir, das circa 37 Meter über der Rütli und 51

Meter über der jetzt bestehenden Käseerei liegen wird, soll einen Inhalt von 200 m³ oder 200,000 Liter erhalten. Dieses Reservoir hat den Zweck, in Fällen, wo die Hydranten gebraucht werden, das nöthige Wasser zuzuschießen, das die Quelle nicht zu liefern vermag; denn bekanntlich braucht ein in Thätigkeit sich befindender Hydrant 300 Liter per Minute. Da nun die Quelle höchstens 120 liefern wird, so ist klar, daß für die Zeit der Verwendung der Hydranten ein Zuschuß stattfinden muß, und je größer das Reservoir ist, desto länger können die Hydranten benutzt werden.

Ueber das Kaliber der Leitung vom Reservoir bis zur Rütli und von dort zur Molkereischule fanden verschiedene Untersuchungen statt. Man nahm ursprünglich bis zur Rütli ein Kaliber von 120 mm und von dort bis zur Molkereischule ein solches von 100 mm an. Man fand dann aber, daß die Preisdifferenz nicht sehr groß ist, wenn man ein etwas größeres Kaliber wählt, und da die Höhenunterschiede nicht so gewaltig sind, daß sie allein einen wesentlichen Druck herbeiführen könnten, sondern man das Kaliber auch so wählen muß, daß ein gewisses Wasserquantum passiren kann, so entschloß man sich, für die ganze Leitung eiserne Röhren von 125 mm Lichtweite zu verwenden. Die Preisdifferenz beträgt im ganzen Fr. 1440, und wir glaubten, diese Mehrausgabe machen zu sollen, um wirklich etwas Rationelles zu erhalten und namentlich um die Hydranten mit einer gewissen Höhe springen lassen zu können. Die Vergrößerung des Reservoirs hat gegen den früheren Vorschlag Mehrkosten im Betrage von Fr. 534 zur Folge. Der Umbau der Zuleitung kostet Fr. 2500, ist aber nothwendig, da man auch eine Vermehrung des Wasserquantums in Aussicht genommen hat. Mit dem Unvorhergesehenen, das wir mit Fr. 1026 in Anschlag bringen, stellt sich im ganzen gegenüber früher eine Kostenvermehrung von Fr. 5500 heraus, die sich durch die eingetretenen Umstände, wie sie kurz berührt worden sind, rechtfertigt und sicher im Interesse der ganzen Anlage liegt. Ich möchte Ihnen deshalb auch meinerseits empfehlen, die Leitung so zu beschließen, wie sie vorgesehen ist.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission möchte ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes ebenfalls bestens zur Annahme empfehlen. Allerdings sind die Kosten für diese Wasserversorgung der Rütli ziemlich bedeutende, indem sie sich auf nicht weniger als Fr. 22,500 belaufen, wozu erst noch der Ankauf des Wassers selbst kommt, der circa Fr. 4 à 5000 betragen wird, jedoch noch nicht definitiv festgesetzt werden konnte, da im Laufe dieses Jahres noch Messungen stattfinden müssen. Die Kosten für die ganze Versorgung werden sich also auf Fr. 27 à 28,000 belaufen. Es ist eben, wie bemerkt worden ist, die Entfernung eine ziemlich große. Zunächst muß eine Zuleitung zum Reservoir erstellt werden, das oberhalb Ittigen am Mannenberg placirt werden soll. Zweitens muß das Reservoir selbst erstellt und drittens die Zuleitung vom Reservoir bis zur Rütli gemacht werden, wozu noch die Erstellung von Hydranten u. u. kommt. Der Nutzen einer guten Wasserversorgung für die Rütli ist aber so in die Augen springend, daß der Große Rath die betreffenden Kosten ohne Bedenken und gerne bewilligen wird. Es ist einleuchtend, daß die Wasserversorgung nach verschiedenen Richtungen

hin von großem Nutzen ist, sowohl was allfällige Feuer-
gefahr anbetrifft, als auch in Bezug auf die verschiedenen
Bedürfnisse der Anstalt selbst, sowie auch in Bezug auf
die angestrebte Erweiterung der Molkereischule und endlich
auch mit Rücksicht darauf, daß ein Theil des Wassers
als Motor verwendet werden kann. Ich glaube deshalb,
man könne mit Freuden dazu Hand bieten, daß eine
solche Wasserversorgung errichtet wird, und ich möchte
darum den Antrag des Regierungsrathes dem Großen
Rathe bestens zur Annahme empfehlen.

Genehmigt.

Erweiterung der Molkereischule auf der Rütli.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

„Die Erweiterung der Molkereischule auf der Rütli
wird grundsätzlich beschlossen und dafür eine Ausgabe
von höchstens Fr. 130.000 bewilligt, in der Meinung, daß
diese Summe um den zugesicherten Bundesbeitrag zu
reduziren wäre.

Der Regierungsrath wird mit der Ausführung dieses
Beschlusses betraut und insbesondere zur Genehmigung der
Pläne für die auszuführenden Bauten und zur Führung
der Verhandlungen mit den Bundesbehörden ermächtigt.“

Räz, Direktor der Landwirthschaft, Berichterstatter
des Regierungsraths. Dieses Geschäft figurirt unter den
Geschäften der Baudirektion und ich habe deshalb nicht
geglaubt, daß ich in den Fall komme, in der Sache einen
Eingangsrapport zu halten. Gestern Mittag fand jedoch
der Herr Baudirektor, es sei doch nicht seine Sache, über
die definitive Einrichtung und die erweiterten Schulver-
hältnisse zu rapportiren. Ich habe dies begriffen und wir
sind dann übereingekommen, uns in die Arbeit zu theilen.
Ich habe mir nun gestern Abend, mit Rücksicht auf mein
Alter und schwaches Gedächtniß, einige Notizen gemacht
und bitte um gütige Nachsicht.

Der Antrag, den der Regierungsrath betreffend die
Erweiterung der Molkereischule stellt, lautet folgender-
maßen. (Redner verliest den oben abgedruckten Antrag.)

Gestatten Sie mir, in ganz kurzen Worten diesen
Antrag, der eine vermehrte und verbesserte Milchwirth-
schaft in unserm Kanton bezweckt, zu begründen.

Bei den heutigen Produktions- und Erwerbsverhält-
nissen liegt für die landwirthschaftliche Bevölkerung
unseres Kantons die hauptsächlichste Einnahmequelle in
einer richtigen Milchwirthschaft und nur dieser Zweig
der Landwirthschaft hat eine regelmäßige lohnende Be-
deutung. Wie wichtig eine rationelle Milchwirthschaft für
unsern Kanton ist, zeigt am besten das gedruckte Circular,
das die ökonomische Gesellschaft und der bernische Milch-
interessentenverein an die Herren Großräthe adressirt
haben und das über die ganze Angelegenheit gehörige
Auskunft gibt.

Wie Sie aus diesem Circular ersehen haben werden,
repräsentirt die schweizerische Milchwirthschaft Summen,
die in die Millionen gehen, wobei der Kanton Bern mit
einem Fünftel des Ertrags theilhaftig ist. Es kann darum
für uns nicht gleichgültig sein, was diese enorme Pro-

duktion für ein Schicksal hat. In richtiger Würdigung
dieser thatsächlichen Verhältnisse haben die zuständigen
Bundesbehörden durch ihren Beschluß vom Juni 1884
in anerkannt vorsorglicher Weise sehr zweckdienliche Vor-
schriften aufgestellt, die eine richtige Hebung dieses land-
wirthschaftlichen Zweiges bezwecken, indem sie sowohl für
die erste Einrichtung von Molkereischulen einen ent-
sprechenden einmaligen Beitrag als auch an die jähr-
lichen Lehrkosten namhafte Unterstützungen zusichern.

Laut der zudienenden Botschaft ist die Errichtung von
wenigstens drei Molkereischulen in Aussicht genommen:
eine für die Ostschweiz, welche die sogenannte Halbfett-
käseerei vertreten würde, eine für die Centralschweiz als
Vertreterin der Emmenthaler-Käsefabrikation und eine
für die Westschweiz als Vertreterin der sogenannten
Gretherzer-Käsefabrikation. Dank dieses Vorgehens ist
kurz hierauf die ostschweizerische Molkereischule in Sorn-
thal, Ranton St. Gallen, und die westschweizerische in
Trehvaur im Ranton Freiburg errichtet worden. Diese
Vorbilder mußten natürlicherweise in unserm Kanton
zündend, ist ja doch da die werthvollste und exportfähigste
Käsefabrikation daheim, nämlich die Fabrikation des welt-
bekannten Emmenthalerkäses. Von einem richtigen Gefühl
geleitet, haben im Jahre 1886 vorab die Behörden der
landwirthschaftlichen Schule auf der Rütli und im weiteren
die landwirthschaftlichen Vereine des Kantons und der
Große Rath selbst durch Erheblicherklärung einer bezüg-
lichen Motion die Initiative ergriffen, um die central-
schweizerische Molkereischule für den Kanton Bern zu
ermöglichen. Diesem vereinigten Wetteifer, der durch
vielseitige Rundgebungen aus den interessirten Kreisen
unterstützt wurde, ist vom Regierungsrath in entgegen-
kommender Weise Rechnung getragen worden, indem er
unterm 18. März 1887 beschloß, auf der Staatsdomäne
Rütli eine provisorische Molkereischule einzurichten und
auf 1. Mai gleichen Jahres zu eröffnen.

Freilich war diese Institution, wie Sie alle wissen,
nur eine provisorische, die jedoch für den Anfang ihre
volle Berechtigung hatte, indem sie infolge ihrer ganz
bescheidenen und einfachen Einrichtung schnell in's Leben
treten und doch gleichwohl den ersten Anforderungen
möglichst allseitig genügen konnte. Ein ganz besonderer
Werth für die Institution selbst lag darin, daß die all-
seitigsten Erfahrungen für eine definitive und rationell
auszubauende centralschweizerische Molkereischule gesam-
melt und gewonnen werden konnten. Es hat nun diese
provisorische Einrichtung bald einen zweijährigen Bestand
und Betrieb hinter sich und hat auf heute in Bezug auf
Belehrung ihren Zweck vollständig erfüllt, und es tritt
nun die hohe und unabwendbare Pflicht an die bern-
ischen Staatsbehörden heran, dieses Institut auf künftigen
1. Mai dem heutigen Bedürfnisse entsprechend zu erweitern
und auszubauen. In den vier nun bald absolvirten Halb-
jahrskursen erhielten 32 Zöglinge und mehrere Prakti-
kanten die entsprechende Fachausbildung. Im gegenwär-
tigen Winterkurs befinden sich 13 Zöglinge, und für
künftigen Frühling liegen bereits 6 Anmeldungen vor, ob-
schon noch keine Aufnahmsauschreibung stattgefunden hat.

Nun hat die Erfahrung gelehrt, daß eine richtige Fach-
ausbildung in Halbjahrskursen nicht möglich ist, sondern
daß zu diesem Zwecke ganze Jahreskurse erforderlich sind.
Es ist daher dringendes Bedürfniß, für Erweiterung und
vermehrten Platz zu sorgen. Die sehr nothwendige Neu-
gestaltung der bisherigen Anstalt muß um so mehr noch

beschlossen werden, weil der Bund im Begriffe steht, eine sogenannte wissenschaftliche milchwirtschaftliche Centralstelle zu errichten, die mit der zudienenden Praxis Hand in Hand gehen soll. Der Sitz dieses Technikums ist ein sehr begehrter; mehrere Kantonsregierungen machen darauf Anspruch und machen hiefür ganz gewaltige Anstrengungen. Ziehen wir Berner unsere sehr ausgedehnte Landwirthschaft und die sehr ausgebreitete Milchwirthschaft, wie sie in keinem andern Kanton zu finden ist, in Betracht und ziehen wir ferner die zahlreichen wissenschaftlichen und praktischen Anstalten in und um Bern mit ihren wissenschaftlichen Kräften in Betracht, die einem wissenschaftlichen Milchinstitut subsidiär dienen müssen, so sollte man annehmen dürfen, diese wissenschaftliche Anstalt könne uns nicht entgehen. Der mächtigste Faktor, uns diese wirklich werthvolle Institution für unsere Milchwirthschaft zu sichern, ist der, daß der Große Rath heute, wie dies gestern in einem andern Falle geschehen ist, durch einen einmüthigen Beschluß dem Antrage des Regierungsrathes zustimmt. Ich habe diese Ansicht persönlich an höchster Stelle aussprechen gehört, indem man zugibt, es müßte dies auf die quästionirliche Platzfrage absolut bestimmend einwirken. Unser Antrag hat in den betreffenden Kreisen Aufsehen gemacht und nicht wenig Bewunderung erregt. Bei einer einstimmigen Zustimmung von Ihrer Seite müßte dies in noch weit höherem Maße der Fall sein.

Ich kann nicht schließen, ohne noch auf ein Vorbild in einem Westkanton hingewiesen zu haben. Im Kanton Waadt, der bekanntlich zum größten Theil Weinbaukanton ist, fand man doch, es sei von großer Wichtigkeit, wenn man sich auch auf milchwirtschaftlichem Gebiete bethätige und dafür Sorge, daß für diesen Zweig der Landwirthschaft die richtige Verwendung Platz greife. Es hat denn auch der Kanton Waadt im letzten Jahre in Milben eine ganz gut ausgebildete Molkereischule errichtet, ohne daß man viel davon hörte. Es ist diese Molkereischule vom Bund auch gehörig unterstützt worden. Nebstdem hat der Kanton Waadt in Lausanne ein chemisches Institut errichtet, das hauptsächlich den Weinuntersuchungen dienen soll; nebenbei ist darin aber auch eine sogenannte wissenschaftliche Centralstelle für Milchwirthschaft eingerichtet worden. Sie sehen daraus, daß der Kanton Waadt den Werth einer gehörigen und rationellen Milchwirthschaft zu schätzen weiß, obschon er nicht in seiner ganzen Ausdehnung, wie dies im Kanton Bern der Fall ist, ein Landwirthschaft und Milchwirthschaft treibender Kanton ist. Ich möchte deshalb einen Appell an den Großen Rath richten und sagen: „Mach's na!“ Es ist das ja ein Wort, das uns Bernern wohlbekannt ist, und es würde uns wohl anstehen, wenn wir dasselbe auch in der vorliegenden Frage zur Richtschnur nehmen würden.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube in Bezug auf die Erweiterung der Schulverhältnisse das Nöthige dargethan zu haben. Was die baulichen Verhältnisse anbelangt, so wird darüber der Herr Baudirektor spezielle Auskunft geben. Ich möchte meinerseits den Großen Rath ersuchen, dem Antrage des Regierungsraths beizustimmen.

Tschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nachdem von verschiedenen Seiten die Anregung an den Regierungsrath gelangt ist, es möchte auf eine Erweiterung der Molkereischule Bedacht genommen

werden, wurde die Baudirektion beauftragt, bezüglich der Projekte zu studiren und dem Regierungsrathe zu weiterer Behandlung vorzulegen. Die Baudirektion hat mit der Ausarbeitung dieser Projekte das Kantonsbauamt betraut, das sich dann mit der Kommission der Molkereischule, der Direktion der Mütli und der Aufsichtskommission derselben in Verbindung setzte. Natürlich wurde von den maßgebenden Behörden zuerst ein Programm aufgestellt und erst nachher konnte zur Ausarbeitung von Skizzen geschritten werden. Vor der Ausarbeitung der vorläufigen Pläne sah sich das Kantonsbauamt im Verein mit einigen Herren der vorgenannten Behörden übrigens auch an anderen Orten um. Diese Herren haben die Anstalt im Sornthal in der Ostschweiz und ebenso eine westschweizerische Molkereischule besucht und gesehen, was dort gemacht wird. Was aus dieser Besichtigung und aus den Besprechungen mit den Behörden hervorging, wurde dann von unsern Technikern zu Papier gebracht. Man suchte Projekte aufzustellen, welche den besichtigten Anstalten und dem aufgestellten Programm möglichst entsprechen. Ich kann also sagen, daß die vorliegenden Projekte nach sehr einläßlichen Berathungen und Untersuchungen aufgestellt worden sind. Die Herren Großräthe haben Gelegenheit gehabt, die hinten im Saale aufgehängten Pläne in Augenschein zu nehmen. Aus dem Situationsplan werden Sie gesehen haben, daß die Molkereischule unweit der jetzigen Käseerei placirt werden soll, immerhin der Mütli noch etwas näher gelegen. Die Entfernung zwischen der Mütli und der Baustelle wird etwa 5—600 m. betragen. Sie haben ferner gesehen, daß es sich hauptsächlich um drei verschiedene Gebäude handelt, und wenn ich Ihnen nun diese Gebäude kurz vorführe, so will ich es in der Reihenfolge thun, in welcher sie nach hierseitiger Ansicht zur Ausführung gelangen sollen.

Es machte sich vorerst das Bedürfniß nach bessern Räumen zur Aufbewahrung der Produkte geltend, und deshalb handelt es sich in erster Linie um die Erstellung eines sogenannten Käsefellers oder Speichers. Derselbe soll nach unserm Projekt sechs Keller- und sechs Speicherräume enthalten, im Erdgeschoß und im Souterrain untergebracht; in letzterem überdies noch einen Heiz- und einen Koflenraum. Im Dachraum würden ein Raum zu Demonstrationen, also zu Lehrzwecken, ein Trocknenraum und zwei disponible Räume, deren Benützung sich aus dem Betriebe selbst ergeben wird, untergebracht werden. In den Keller- und Speicherräumen sollen, wie vor- gesehen ist, ungefähr 500 Stück Käse zu circa 75 Kilo Gewicht Aufnahme finden können. Der Raum würde mehr erlauben — man könnte vielleicht 700 Stück unterbringen — aber es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zwei der Räume für gewisse Spezialitäten von Käsen reservirt bleiben müssen. Es ist Ihnen wahrscheinlich bekannt, daß die Keller- und Speicherräume eine gewisse Temperatur aufweisen müssen. Hiefür ist eine Warmwasserheizung vorgesehen, die in einem Raum im Souterrain untergebracht werden soll. Im übrigen ist es eine Hauptsache, in dem Gebäude für gehörige Ventilation zu sorgen, namentlich für eine regulirbare.

Gleichzeitig mit der Errichtung des Käsespeichers würde das Fabrikationsgebäude gebaut. Die eigentliche Käseerei soll einen Quadratinhalt von 90 m² erhalten. Auch in dieser Käseerei wird für gute Ventilation, d. h. dafür gesorgt, daß der sich entwickelnde Dampf möglichst gut abgeführt werden kann. Es soll dies unter anderm

namentlich dadurch erreicht werden, daß die Decke der Käseerei nicht, wie gewöhnlich, horizontal angebracht wird, sondern steigend, sodaß die Dämpfe sich sofort dieser Decke nach hinaufziehen und an deren höchstem Punkte in's Freie verflüchtigen können. Es ist klar, daß zur Beförderung der Ventilation auch Luftzufuhr nothwendig ist, wofür spezielle Kanäle vorgesehen sind. Neben den eigentlichen Fabrikationsraum käme eine Milchkammer, die mit ihrer langen Seite gegen Norden gerichtet ist, was den Vortheil hat, daß sie immer möglichst kühl bleibt. In der Mitte der Kammer soll ein Kühlwasserbassin aus Cement placirt werden. Zu diesen beiden Räumen käme dann noch hinzu ein Milchabgabe- und Annahmelokal, ein Bureauzimmer für den Käser, ein Lokal zur Aufstellung der Centrifugen, ein Rahmlokal, ein Butterlokal, ein Backraum, ein kleiner Raum, wo die Käser ihre Kleider, welche sie speziell hier anziehen, aufbewahren können, und endlich ein Raum für den Motor und den Kessel. Das Gebäude wird nur einstöckig und erhält keine Keller. Zur Beheizung der Milchkessel ist einstweilen gewöhnliche direkte Feuerung angenommen. Später wird es sich dann zeigen, ob es angezeigt ist, die Heizung mittelst Dampf einzuführen.

Diese beiden Gebäude, der Käsespeicher und das Fabrikationsgebäude, müssen jedenfalls in erster Linie zur Ausführung kommen. Je nachdem sich die Verhältnisse gestalten werden, je nachdem die Direktion der Molkereischule der Direktion der Rütli oder aber einer besonderen Persönlichkeit übertragen wird, ist dann noch ein drittes Gebäude nothwendig, und zwar das bedeutendste, nämlich ein sogenanntes Anstaltsgebäude. Dasselbe sollte enthalten einen Saal für die Geräthe, ein Bureau für die Verwaltung, ein Laboratorium, einen Eßsaal für die Schüler, eine Küche mit den nöthigen Dependenz im Souterrain, zwei Schulzimmer, ein Bibliothekzimmer, ein Lehrerzimmer, eine Wohnung für den Direktor, bestehend aus drei Zimmern, und ferner 13 Schlafzimmer im Dachraum, berechnet für 24 Schüler und einen Lehrer. Ich bemerke nochmals, daß es sich wahrscheinlich nicht darum handeln wird, dieses Gebäude schon jetzt zur Ausführung zu bringen, sondern man wird diesen Bau erst beginnen, wenn das Bedürfniß dafür wirklich eintritt und wenn die Organisation so gestaltet würde, daß für diese Anstalt ein besonderer Direktor angestellt werden müßte.

Ich muß im weitem noch bemerken, daß in das Fabrikationsgebäude hinein eine Reihe maschineller Einrichtungen kommen, die speziell veranschlagt sind. Ebenso stand auf dem Programm der Fach- und der Aufschichtskommission auch die Errichtung von Schweineställen, nicht deswegen, weil sie ein nothwendiger Bestandtheil der Anstalt gewesen wären, sondern weil man hier die Abgänge aus der Anstalt bequem hätte verwenden können. Es ist sodann auch ein Eisbehälter und eine Vorrathskammer für Holz und Kohlen vorgesehen gewesen und zwar ursprünglich als separates Gebäude. Man findet aber, man solle das vorläufig bei Seite lassen, es können hiefür in der gegenwärtigen Käseerei Räumlichkeiten eingeräumt werden, wodurch sich die Kosten bedeutend reduzieren lassen.

Ich will Ihnen nun mittheilen, welches die Kosten dieser baulichen Erweiterungen der Molkereischule sind. Das Speichergebäude, in welchem die Produkte der Anstalt

aufbewahrt werden sollen, ist devisirt zu	Fr.	26,000,
das eigentliche Fabrikationsgebäude zu	"	27,000,
wozu noch die Kosten für die verschiedenen maschinellen Einrichtungen kommen mit	"	17,000.
Das Anstaltsgebäude ist veranschlagt zu	"	52,000.
Sodann ist noch ein Posten aufgenommen für die Einrichtungen in der bestehenden Käseerei, von welchen ich vorhin sprach, mit	"	8,000.

Summa der Ausgaben Fr. 130,000.

Ich bemerke aber nochmals, daß es sich vorderhand nur um die Ausführung des Fabrikations- und des Speichergebäudes, sowie um die Anschaffung der nöthigen maschinellen Einrichtungen handeln wird, also vorerst um eine Ausgabe von circa Fr. 70—80,000.

Ich kann im weitem beifügen, daß mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, daß diese Kosten nicht dem Kanton Bern allein auffallen werden. Nach den bei den maßgebenden Persönlichkeiten auf dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement eingezogenen Erkundigungen wird der Bundesrath ohne Zweifel sowohl an die Baukosten, als auch an die spätern Kosten des Betriebes ganz wesentliche Beiträge bewilligen. Ich theile dies zur Beruhigung derjenigen Herren mit, welche vielleicht gefunden haben, die Vorlage bewege sich in ziemlich hohen Ziffern. Es ist ganz bestimmte Aussicht vorhanden, ganz wesentliche Bundesbeiträge zu erhalten.

Ich will sodann noch bemerken, daß diese Projekte, obschon sie einläßlich berathen worden sind, immerhin nicht als Ausführungsprojekte aufgestellt werden konnten. Man wird erst, nachdem der Große Rath den Anträgen der Regierung beigegeben hat, die einläßliche Projektirung vornehmen und diese Arbeit dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorlegen. Dabei wird natürlich alles, was nicht nothwendig ist, also jeder Luxus vermieden werden, und es ist möglich, daß sich infolge dessen die Zahlen noch etwas ändern. Wir nehmen an, daß die Summe von Fr. 130,000 jedenfalls das Maximum bilden soll, von welcher Summe noch die Bundesbeiträge in Abzug gebracht werden können.

Der Herr Direktor der Landwirthschaft hat Ihnen mit warmen Worten die Erweiterung und Definitiv-erklärung der Molkereischule empfohlen. Ich möchte Ihnen meinerseits sehr empfehlen, diese bauliche Erweiterung zu genehmigen und den Regierungsrath mit der weiteren Ausführung zu beauftragen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will mich ganz kurz fassen. Die Staatswirthschaftskommission kann sich mit dem Antrag der Regierung allseitig einverstanden erklären. Es handelt sich, wie Sie hörten, heute um den prinzipiellen Beschluß, daß eine Erweiterung der Molkereischule in der angegebenen Weise vorgenommen werden solle. Auch die Staatswirthschaftskommission glaubt, es sei gerechtfertigt, daß der Große Rath heute einen solchen Beschluß faßt, bevor man in Bezug auf den Beitrag des Bundes an die Kosten der zu erstellenden Gebäulichkeiten eine bestimmte Zusicherung hat. Die Gründe hiefür sind bereits mitgetheilt worden. Bern muß alle Anstrengungen machen, um die zentralschweizerische Molkereischule zu erhalten, und deshalb haben Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission geglaubt, es sei angezeigt, daß der Große Rath bereits in dieser Session den Beschluß fasse, die Molkereischule, welche bis jetzt nur einen provisorischen

Charakter hatte, werde definitiv erklärt und solle entsprechend erweitert werden.

Wie der Herr Baudirektor Ihnen soeben mittheilte, würde es sich vorläufig nur darum handeln, die nothwendigsten Gebäude zu erstellen, nämlich einen Käse- und Speichergebäude, und das Administrationsgebäude, das auf Fr. 52,000 veranschlagt ist, erst später zur Ausführung gelangen zu lassen. Ich glaube, so wie die Situation gegenwärtig liegt, sei es durchaus angezeigt und begründet, daß sich der Große Rath heute dem Antrage des Regierungsraths anschließt. Wenn auch seitens des Bundes an die Erstellungskosten der Gebäude noch kein bestimmter Beitrag zugesichert ist, so geht doch aus den erhaltenen Mittheilungen hervor, daß man mit ziemlicher Zuversicht darauf rechnen kann, daß der Bund in weitgehender Weise einen Beitrag bewilligen wird. Für den Betrieb wird ein Bundesbeitrag ohnehin verabschiedet, und wenn ich nicht irre, hat der Bund bereits beschlossen, die Hälfte der Betriebskosten zu übernehmen. Ich will mich auf diese wenigen Worte beschränken, indem ich dem Großen Rathe die Annahme des Antrages der Regierung bestens empfehle.

Der Antrag des Regierungsraths wird zum Beschluß erhoben.

Expropriationsgesuch für den Bau der Zimmerwald-Winzenriedstraße.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgenden

Decrete-entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt hiermit

der Einwohnergemeinde Obermuhlern-Zimmerwald für die Anlage eines Verbindungsweges IV. Klasse zwischen dem Dörfchen Winzenried und dem Pfarrdorf Zimmerwald nach Maßgabe des vorliegenden Planes das Expropriationsrecht.

Bern, den 1889.

(Unterschriften.)

Eschiemer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinde Obermuhlern-Zimmerwald beabsichtigt, eine Straße auszuführen, ausgehend von der Ortschaft Winzenried, die an der Straße Bern-Rehris-Alléggißberg liegt, und welche neue Straße gegen das Pfarrdorf Zimmerwald hinaufführen soll. Die Gemeinde hat über diesen beabsichtigten Straßenbau ein Projekt aufgestellt, das im allgemeinen als richtig angesehen werden kann. Die Regierung hat allerdings, obgleich der Staat keinen Beitrag gibt und also nicht viel dazu zu sagen hat, vorgeschlagen, es möchte eine kleine Korrektur am Projekt vorgenommen werden; im großen ganzen aber kann das Projekt als ein richtiges bezeichnet werden, das jedenfalls geeignet ist, die Verbindung innerhalb der Gemeinde sehr zu verbessern. Die Straße erhält eine Länge von 870 Meter, eine Maximalsteigung von 10 % und eine Kronbreite von 3,60 Meter.

Die Gemeinde hat nun mit den Grundeigenthümern betreffend die Abtretung des nöthigen Landes unterhandelt und konnte mit allen einig werden, mit Ausnahme eines einzigen, der nach Ansicht der Gemeinde eine zu hohe Forderung stellte, nämlich 15 Rappen für den Quadratfuß, eventuell 10 Rappen, wenn die Gemeinde die Straße genau da durchführe, wo jetzt der Fußweg durchführt. Nun ergibt sich aber aus dem Projekt, daß man mit der Straße dem Fußweg nicht folgen kann, sondern eine Biegung machen muß, wenn man eine zu starke Steigung vermeiden will. Es kann also dem Begehren dieses Grundeigenthümers nicht entsprochen werden. 15 Rappen per Quadratfuß werden aber als ein zu hoher Preis erachtet und ersucht die Gemeinde deshalb den Großen Rath, er möchte ihr das Expropriationsrecht ertheilen, damit sie im Falle ist, wenn die ferneren Unterhandlungen nicht zum Ziele führen, das betreffende Land gerichtlich schätzen lassen zu können. Der Regierungsrath fand, es handle sich um eine Straße IV. Klasse und es sei darum angezeigt, das man das Expropriationsrecht ertheile, was ich Ihnen auch meinerseits empfehlen möchte.

Präsident. Dieses Geschäft ist so einfach, daß ich glaube, es sei nicht nöthig, das Dekret an eine Kommission zu weisen. Ich beantrage Ihnen, dasselbe sofort zu behandeln.

Der Große Rath ertheilt dem beantragten Expropriationsdekret stillschweigend die Genehmigung.

Strafverurtheilungsgesuche.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1889.)

Präsident. In Bezug auf das Geschäft unter Ziff. 5 beantragt die Kommission Verschiebung und wie ich hörte, ist die Regierung damit einverstanden. Es würde also dieses Geschäft wegfallen. Eine Differenz zwischen Regierung und Kommission besteht einzig bei dem Gesuche unter Ziff. 13, indem die Regierung Abweisung beantragt, während die Kommission dem Gesuche entsprechen will. Ich beantrage Ihnen, die Gesuche in globo zu behandeln.

Der Große Rath ist mit der Behandlung in globo einverstanden.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La seule divergence qui existe entre le gouvernement et la commission concerne un délit de chasse. La chose n'est pas grave. Il s'agit de savoir si l'interdiction de chasser le dimanche s'applique aussi au cas où un particulier tue du gibier sur sa propriété. Voici les faits. Le nommé Wittwer, domestique à Vielbringen, avait reçu l'ordre de son maître de tuer le gibier qui ravageait ses propriétés. Un dimanche matin, en gardant son bétail, il tira sur un lièvre, et fut condamné pour ce fait à 40 fr. d'amende. Il

n'a pas eu profit de son action, dit-il, puisqu'il a manqué le lièvre. C'est peut-être une circonstance atténuante, mais beaucoup de chasseurs pourraient en dire autant. Wittwer prétend que l'acte pour lequel il a été condamné n'est pas un fait de chasse, mais plutôt un acte de conservation de la propriété. Le sens de la loi est certainement douteux, et c'est au Grand Conseil qu'il appartient de le fixer. Le juge a admis qu'il y avait là un délit, et le gouvernement s'est rangé à cet avis en refusant de recommander le recours de Wittwer. La commission estime au contraire que le fait de tirer du gibier sur sa propriété ne constitue pas un acte de chasse, et que l'article de la loi qui interdit de chasser le dimanche ne s'applique pas à ce cas. On peut invoquer de bonnes raisons à l'appui de cette opinion, mais le gouvernement a cru devoir maintenir sa proposition, afin de fournir au Grand Conseil l'occasion de se prononcer définitivement entre les deux interprétations.

Rußbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, besteht zwischen der Regierung und der Kommission nur in Bezug auf das Gesuch unter Ziff. 13, betreffend einen Gottfried Wittwer, eine Differenz. Der Regierungsrath beantragt Ihnen Abweisung, während die Bittschriftenkommission die ausgesprochene Buße von Fr. 40 erlassen möchte. Der Sachverhalt ist Ihnen im gedruckten Bericht der Polizeidirektion mitgeteilt worden. Es handelt sich um ein Urtheil des Polizeirichters von Konolfingen, durch welches ein Knecht wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz und die kantonalen Jagdvorchriften mit einer Buße von Fr. 40 bestraft wurde. Nun bestimmt das Bundesgesetz, daß der Eigenthümer eines Grundstückes berechtigt sei, Wild, das ihm Schaden zufüge, zu erlegen und zu behändigen. Im vorliegenden Falle nun störte der Knecht Wittwer an einem Sonntag, als er von Hause fort wollte, unglücklicherweise ein Häschen in seiner Ruhe. Dasselbe lief weiter und ließ sich in einem Rüblifeld neuerdings nieder. Der Knecht kehrte um und sagte das dem Meister, worauf ihn dieser ermächtigte, das Wild zu erlegen. Der Knecht that dies in guten Treuen, d. h. er gab einen Schuß ab, traf aber unglücklicherweise den Hasen nicht, der darauf das Weite suchte. Es entsteht nun die Frage, ob mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung dieser Knecht wirklich nicht berechtigt war, den Hasen zu erlegen. Auch könnte man sich billig fragen, ich will aber darauf nicht eintreten, ob man das jagen nennen könne, wenn einer auf ein Stück Wild, das sich in seinem Weg befindet, einen Schuß abgibt. Thatsache ist, daß sich der betreffende Hase auf dem Grundstücke von Wittwers Meister befand, als der Schuß abgegeben wurde. Nun bestimmt das kantonale Jagdgesetz, neben der Bundesgesetzgebung, daß die Jagd am Sonntag nicht erlaubt sei und mit der doppelten Buße belegt werde. Die Bundes- und die kantonale Gesetzgebung decken sich in diesem Falle durchaus nicht. Wenn die Bundesgesetzgebung einem Eigenthümer das Recht gibt, alles Wild auf seinem Eigenthume zu erlegen, wenn es ihm Schaden zufügt, so kann die kantonale Gesetzgebung nicht in der Weise eine Abänderung treffen, daß an einem speziellen Tage diese Erlaubniß der Bundesgesetzgebung aufgehoben

sei. Ein Stück Wild weiß bekanntlich nicht, wann es Sonntag und wann Werktag ist, und hat am Sonntag so gut als am Werktag das Bedürfniß, Speise zu sich zu nehmen. Wenn dies aber der Fall ist, so scheint es einem, es sollte billigerweise dieses schädliche Wild auch am Sonntag erlegt werden dürfen. Dem widerspricht aber die kantonale Gesetzgebung, indem sie alles jagen am Sonntag untersagt. Die Kommission hat nun gefunden, es sei bei dieser herrschenden Unklarheit nicht angezeigt, diesen armen Knecht zu zwingen, die Fr. 40 zu bezahlen, sondern wenn Zweifel bestehen, ob ein Urtheil gerechtfertigt sei, so sei es richtiger, wenn man dem Betreffenden die Buße erlasse. Die Bittschriftenkommission stellt deshalb den Antrag, dem Knechte Wittwer die Buße vollständig zu erlassen.

Abstimmung.

1. Bei 76 gültigen Stimmen wird dem Gesuche des Gottfried Wittwer mit 70 gegen 6 Stimmen entsprochen.
2. Die übrigen Gesuche werden nach Antrag der vorberathenden Behörden erledigt.

Nachkreditgesuch für die Domänenverwaltung.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung folgender Nachkredite nach:

Budgetrubrik XVI,	C 4, Kaufs- und Verpachtungskosten	Fr. 10,166.
"	XVI, D 1, Staatssteuern	" 147.
"	XVI, D 2, Gemeindesteuern	" 595.
"	XXIII, A 3, Jagd, Aufsichts- und Bezugskosten	" 202.
"	XXIII, B 3, Hebung der Fischzucht	" 1,134.
Summa		Fr. 12,244.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath stellt den Antrag, es seien der Domänenverwaltung folgende Nachkredite zu bewilligen (Redner verliest den obigen Antrag). Der Hauptposten betrifft also die Rubrik Kaufs- und Verpachtungskosten. Es ist hier eine große Mehrausgabe entstanden infolge der großen Siegesgesellschaften, namentlich derjenigen von der Inselförderung, welche bei Aufstellung des Budgets von 1888 nicht vorgesehen werden konnten. Es ist jedoch diese Ausgabe von Fr. 10,000 keine wirkliche, indem der weitaus größte Theil dieser Summe, nämlich Fr. 8535, in Form von Staatsgebühren wieder in die Staatskasse geflossen ist. Man könnte vielleicht finden, es habe keinen Zweck, wenn der Staat sich selbst Staatsgebühren bezahle; allein der guten Ordnung wegen muß dies doch geschehen.

Der Nachkredit von Fr. 595 für Gemeindesteuern wurde dadurch nöthig, daß im laufenden Jahre nicht von allen Gemeinden die Gemeindesteuerquittungen einlangten, sondern erst im folgenden Jahre. Die Mehrausgabe für Hebung der Fischzucht wurde veranlaßt durch Wiederbewässerung der Gewässer durch Einsetzung einer großen Zahl junger Fische. Es ist dies eine Aufgabe, welche sich

der Staat seit einigen Jahren, wie ich glaube im Einverständnis mit der öffentlichen Meinung, gestellt hat, die, wenn sie richtig ausgeführt werden soll, ziemlich Ausgaben erfordert. Es hat nun für die letzte Aussetzung junger Fische der Kredit von Fr. 3500 nicht hingereicht, sondern es wurden Fr. 4634 ausgegeben, sodaß also ein Nachkredit von Fr. 1134 nöthig ist. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, diese Nachkredite zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt sich einverstanden.

Bewilligt.

Abtretung eines Bauplatzes für den Bau einer reformirten Kirche in Bruntrut und Gewährung eines Staatsbeitrages.

Der Regierungsrath beantragt, der protestantischen Kirchgemeinde Bruntrut zum Bau einer Kirche den erforderlichen Platz unentgeltlich abzutreten und derselben im fernern einen Staatsbeitrag von Fr. 15,000 zuzusichern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es besteht eine gesetzlich anerkannte und organisirte protestantische Kirchgemeinde Bruntrut, bestehend aus den Protestanten in Stadt und Amt Bruntrut und den zerstreuten Protestanten im Amt Freibergen. Diese Kirchgemeinde hat im Verlauf der Jahre der Zahl nach eine ziemlich Vergrößerung erfahren. Einzig in Bruntrut und Umgebung befinden sich 2000 Seelen, welche dieser Gemeinde angehören, und in Freibergen sind ebenfalls sehr viele zerstreute Protestanten. Bis jetzt besaß die Gemeinde kein eigenes Lokal, sondern mußte sich mit allen möglichen Lokalen behelfen. In den letzten Jahren hat sich das Verhältniß insoweit gebessert, als die Gemeinde mit der altkatholischen Gemeinde über die Benutzung der den Altkatholiken eingeräumten Kirche ein Uebereinkommen abschließen konnte. Allein auch dieses Verhältniß kann der Gemeinde aus verschiedenen Gründen nicht konveniren. Vorerst mußte sie sich gegenüber der altkatholischen Gemeinde in untergeordneter Stellung bewegen und sich mit dem Gottesdienst so einrichten, wie es der andern Konfession gefiel, welche in erster Linie über die Kirche zu verfügen hatte. Infolge dessen mußte der Gottesdienst zu einer Zeit stattfinden, die den Angehörigen der Kirchgemeinde sehr wenig paßte. Dazu kommt ferner, daß in nächster Zeit das Abkommen, wonach die betreffende Kirche der altkatholischen Gemeinde überlassen wurde, zu Ende geht und man nicht weiß, wie das neue Verhältniß sich gestalten wird. Es hat nämlich in Bruntrut in der letzten Zeit ein gewisser Umschwung in Bezug auf die konfessionelle Herrschaft stattgefunden. Während vor Jahren die Altkatholiken in der Mehrheit waren, hat seither die römisch-katholische Bevölkerung die Mehrheit erlangt und es ist zweifelhaft, ob zwischen den Protestanten und den Römischkatholischen ein wenn auch nicht gutes, so doch verträgliches Einvernehmen erzielt werden könnte. Aus diesem Grunde ist der Wunsch der Protestanten, eine

eigene Kirche zu besitzen, noch lebhafter geworden, und es ist deshalb die Erbauung einer eigenen Kirche ernsthaft an die Hand genommen und beschlossen worden.

Nun ist die protestantische Kirchgemeinde aber in Bezug auf die finanziellen Mittel nicht gut bestellt. Sie besitzt kein eigenes Kirchenvermögen, weil sie erst in neuerer Zeit entstanden ist, und die Angehörigen der Gemeinde sind nicht reich. Eine große Zahl derselben sind Arbeiter, die keine große Steuerkraft besitzen, sodaß die Gemeinde aus eigener Kraft nicht sehr viel leisten kann. Der Hauptfonds ist das Ergebnis einer Bettagsammlung im ganzen Kanton, die einige tausend Franken abwarf. Ferner wird die Kantonsynode aus ihren Mitteln einen Beitrag leisten, und endlich ist beabsichtigt, eine neue Sammlung zu veranstalten. Alles das wird aber nicht genügen, um den Plan auszuführen. Die Gemeinde ließ nämlich von dem bekannten Kirchenbaumeister Herrn Weber von Basel ein Projekt ausarbeiten, das bei aller Bescheidenheit immerhin einen Devis von Fr. 52,000 aufweist. Es muß deshalb der Gemeinde sehr wirksame Staatshilfe gewährt werden. Diese besteht in erster Linie darin, daß der Staat der Gemeinde einen Bauplatz zur Verfügung stellt. Ich füge bei, daß der Bauplatz in der Devissumme von Fr. 52,000 nicht inbegriffen ist. Einen geeigneten Bauplatz in Bruntrut besitzt einzig der Staat, indem sich das große Terrain, wo das ehemalige Zuchthaus stand und jetzt noch die Gefangenschaften sich befinden, sich ausgezeichnet zur Erstellung einer Kirche eignet. Würde dieser Platz nicht zur Verfügung gestellt, so müßte die Gemeinde außerhalb der Stadt einen Bauplatz suchen und hier würde sie den größten Schwierigkeiten begegnen, indem sie hier nur mit theurem Gelde einen Bauplatz, der zudem unzumuthbar wäre, erwerben könnte, da dem Vernehmen nach die betreffenden Plätze sich in Händen befinden, welche dem Aufblühen der protestantischen Gemeinde nicht gewogen sind. Es wird Ihnen deshalb beantragt, den erwähnten dem Staate gehörenden Platz der Gemeinde unentgeltlich abzutreten. Ferner muß aber auch ein Geldbeitrag geleistet werden, und es beantragt Ihnen deshalb der Regierungsrath, einen Staatsbeitrag von Fr. 15,000 zu bewilligen. Es ist dies eine Summe, die vielleicht etwas höher ist, als sie bisher an Kirchenbauten geleistet wurde, die aber mit Rücksicht auf die Verhältnisse, in welchen sich diese exponirte, finanziell nicht gut situirte protestantische Kirchgemeinde befindet, nicht zu hoch ist. Daß der Staat keine Verpflichtung hat, solche Beiträge auszurichten, braucht hier nicht erwähnt zu werden; es ist das bekannt. Dagegen glaubte der Staat bis jetzt die moralische Pflicht zur Ausrichtung solcher Beiträge zu haben, und es sind noch bei allen Kirchenbauten — seien es protestantische oder katholische gewesen — größere oder kleinere Beiträge ausgerichtet worden. Ich erinnere daran, daß an den Bau der katholischen Kirche von Bern seinerzeit ein großer Beitrag geleistet wurde in Form der unentgeltlichen Abtretung des Bauplatzes.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrath, es sei der protestantischen Kirchgemeinde in Bruntrut zum Bau einer Kirche der betreffende Platz in Bruntrut unentgeltlich zu überlassen und derselben im fernern ein Baarbeitrag aus der Staatskasse von Fr. 15,000 zuzusichern.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission,

mission. Ich habe dem Vortrage des Herrn Finanzdirektors nichts beizufügen. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden. Derselbe geht also dahin, daß man der reformirten Kirchengemeinde Bruntrut einen genügenden Bauplatz unentgeltlich abtritt und einen Baarbeitrag von Fr. 15,000 bewilligt. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Genehmigt.

Bericht und Antrag betreffend die Anleihekonzersion.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit Rücksicht auf die knapp zugemessene und vorgerückte Zeit will ich den Gegenstand sehr kurz behandeln.

Was den Bericht über die Konversion des 50 Millionenanleihe betrifft, so ist dies ein Bericht, der sehr weitläufig sein könnte und wenn er hier mit Nutzen vorgetragen werden soll, jedenfalls etwelche Einläßlichkeit besitzen muß. Mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit glaube ich aber heute nicht ausführlicher darauf eintreten zu sollen, sondern werde dazu eine Gelegenheit, die sich nächstens bieten wird, benützen. Heute will ich nur mittheilen, daß die Konversion bestens gelungen ist und mit dem günstigsten Erfolge abgewandelt werden konnte, indem die Kantonalbank, welche die Hauptarbeit übernommen hatte, die Anleihestitel soweit an den Mann brachte, als es ihr nicht konvenirte, sie selbst zu behalten, sodasß sich derzeit bei der Kantonalbank nur noch Titel im Betrage von circa 2½ Millionen befinden, ungefähr so viel, als sie zu behalten wünscht.

Ein zweiter Theil des vorliegenden Geschäftes besteht darin, daß der Regierungsrath beim Großen Rathe den Antrag stellt, er möchte ihn ermächtigen, bei gelegener Zeit — und dies würde bedeuten: in allernächster Zeit — das 4 %ige Anleihen von 1885 in ein 3½ %iges zu konvertiren. Wie man weiß, fand im Jahre 1880 eine erste große Anleihekonzersion statt, indem damals 51 Millionen konvertirt wurden. Im Jahre 1885 fand dann eine zweite Konversion statt und zwar von denjenigen Anleihen, welche im Jahre 1880 nicht konvertirt werden konnten. Es betrifft dies das im Jahre 1877 aufgenommene Anleihen von 10 Millionen zum Zwecke des Ankaufes und der Vollendung der Bern-Luzernbahn, das erst in den 80er Jahren aufkündbar wurde, und ferner den Rest des 4 Millionenanleihe vom Jahre 1861, das im Jahre 1880 deshalb nicht konvertirt wurde, weil es zu 4 % verzinslich war und man also kein Interesse hatte, dasselbe in ein neues 4 %iges Anleihen umzuwandeln. Im Jahre 1885 war dann der Moment gekommen, um auch diese Anleihen zu konvertiren. Der bezügliche Vertrag enthält die Bestimmung, daß die Anleihen bis zum Jahre 1940 getilgt sein und daß Obligationen ausgegeben werden die in Bezug auf Verzinsung und Rückzahlung, überhaupt in allen Beziehungen denjenigen vom Jahr 1880 konform sein, mit andern Worten einen Annex zum Anleihen von 1880 bilden

und mit dem Jahre 1889 rückzahlbar werden sollen, d. h. daß der Kanton Bern auf diesen Zeitpunkt das Recht habe, zu kündigen.

Nun ist das Jahr 1889 da und der Kanton ist in der Lage, dieses Anleihen im Betrage von 13 Millionen zu kündigen. Nun haben sich die Geldverhältnisse in einer Art und Weise gestaltet, daß alle Hoffnung vorhanden ist, auch diese 13 Millionen ebenso günstig in ein 3½ %iges Anleihen umwandeln zu können, wie im Jahre 1887 das große Anleihen. Allerdings haben sich in der letzten Zeit die Zinsverhältnisse in dem Sinne geändert, daß der Zinsfuß gestiegen ist, namentlich der Diskonto. Allein diese aufsteigende Bewegung hat wieder einer stark abwärtsgehenden Platz gemacht, und es wird nicht lange gehen, so sind wieder die gleichen Verhältnisse eingetreten, wie sie vor einigen Monaten, nämlich zur Zeit der Konvertirung des 50 Millionenanleihe, vorhanden waren.

Nun hat seit Jahren immer die Absicht bestanden, sobald diese 13 Millionen kündbar seien und die Verhältnisse es gestatten, dieselben ebenfalls zu konvertiren und zwar so, daß sie einen Bestandtheil des großen Anleihe bilden würden. Die Konversion des großen Anleihe ist denn auch im Jahre 1887 so eingerichtet worden, daß diese 13 Millionen, wenn man sie konvertirt, einen Bestandtheil des großen Anleihe bilden und nach äußerer Form und dem Inhalt der Obligationen kein Unterschied mehr besteht, wir also nur noch ein einziges großes bernisches Anleihen haben. Es hat dies seine Vortheile, die ich nicht näher auseinanderlegen will.

Es liegt nun auf der Hand, und Bern hat diese Erfahrung in den letzten Jahrzehnten mehr als einmal gemacht, daß, wenn man eine solche Konversion mit dem größtmöglichen Nutzen durchführen will, diejenige Behörde, welche sie zu besorgen hat, freie Hand haben muß und der Regierungsrath, wenn er mit einem Bankkonsortium die Bedingungen vereinbart hat und man sich endlich nach vielleicht langem Markten verständigen konnte, das Geschäft sofort muß zum Abschluß bringen können, indem die momentan günstigen Konstellationen des Geldmarktes benützt werden müssen. Es ist natürlich ein gerechtfertigtes Begehren der Uebernehmerin des Geschäftes, daß sie nicht wochen- und monatelang warten müsse, bis höhere Autorisation da ist, sondern daß sie sofort die günstigen Verhältnisse benützen könne. Es ist deshalb absolut nothwendig, wenn man für den Staat die günstigsten Bedingungen erlangen will, daß der Regierungsrath autorisirt wird, im geeigneten Momente von sich aus die Operation abschließen zu können. Ein Vorbehalten der Autorisation des Großen Rathes bedeutet immer einen Aufschub von mehreren Tagen oder Wochen, indem der Große Rath extra zusammenberufen werden muß, was bedeutende Inkonvenienzen sowohl für die Verwaltung als das einzelne Mitglied des Großen Rathes hat. Ich glaube, der Große Rath dürfe eine solche vorausgehende Autorisation um so mehr ertheilen, als ich darauf hinweisen zu dürfen glaube, daß die Verhandlungen, welche der Regierungsrath in den letzten Jahren zu verschiedenen malen führte, keinerlei Mißtrauen erregten, sondern dem Großen Rathe das Zutrauen eingeflößt haben werden, daß der Regierungsrath auch im vorliegenden Falle die Interessen des Kantons bestmöglich wahren wird. Ich beantrage Ihnen deshalb namens des Regierungsrathes die Genehmigung des folgenden Antrags: „Der Re-

gierungsrath wird ermächtigt: 1) das 4 %ige Anleihen von 1885 im Betrage von 13 Millionen zu kündigen; 2) zur Rückzahlung desselben ein neues Anleihen von 13 Millionen à 3½ % aufzunehmen.“

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was zunächst den Bericht über die letzte Konversion anbetrifft, so konnte sich die Staatswirthschaftskommission aus den erhaltenen Berichten überzeugen, daß dieselbe inderthat in allen Beziehungen als eine völlig gelungene bezeichnet werden kann. Es ist dieses Gelingen wohl einerseits der geschickten Art und Weise, wie von den betreffenden Personen, welche sich damit befassen mußten, die Konversion trotz der vorhandenen Schwierigkeiten durchgeführt wurde, zu verdanken. Zum Theil ist das Gelingen aber jedenfalls auch der im Laufe des letzten Jahres eingetretenen Besserung der politischen Verhältnisse zuzuschreiben. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß im Momente, wo die Konversion vorgenommen werden sollte, die politischen Verhältnisse in Europa sehr beunruhigend waren, und wenn sich dieselben noch verschlimmert hätten, wie es glücklicherweise nicht der Fall war, so wäre die Konversion wohl nicht in dem Maße gelungen, wie es der Fall war, sondern hätte im Gegentheil für die Staatskasse und die Kantonalbank fatale Folgen haben können. Wir wollen uns also gratuliren, daß dies nicht geschehen ist und die Konversion nach allen Richtungen hin als eine wohldurchgeführte betrachtet werden kann, indem auch die 2½ Millionen, welche der Kantonalbank von den 50 Millionen noch verbleiben, als eine bescheidene Summe betrachtet werden können, die einstweilen zu behalten in der Konvenienz der Kantonalbank gelegen ist.

Was nun den Antrag in Bezug auf die Bornahme der Konversion der 13 Millionen anbetrifft, um welchen es sich heute handelt, so ist die Staatswirthschaftskommission vollständig einverstanden, daß der Große Rath dem vom Regierungsrathe beantragten Beschlusse beistimmen soll. Es ist nach zwei Richtungen hin sehr wünschenswerth, daß von dem Rechte der Konversion Gebrauch gemacht werde: erstens damit eine Ersparniß, wie sie bei dem 50 Millionenanleihen erreicht wurde, auch in Bezug auf diese 13 Millionen möglich wird, und zweitens damit wir wieder eine einheitliche Schuld, wie sie früher bestund, als wir noch ein 4 %iges Anleihen hatten, besitzen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, daß es sehr zweckmäßig sei, daß der Große Rath dem Regierungsrathe eine dahingehende Ermächtigung erteilt, damit es in der Hand der Finanzdirektion liegt, im geeigneten Momente vorzugehen. Gegenwärtig liegen die Verhältnisse besser, als es vor einiger Zeit der Fall war. Es ist möglich, daß sich dieselben noch besser gestalten, möglich aber auch, daß sie sich wieder ändern. Es ist darum gut, daß man dem Regierungsrathe die nöthige Ermächtigung erteilt, damit er im geeigneten Moment die Durchführung der Konversion vornehmen kann. Ich möchte darum den Antrag der Regierung namens der Staatswirthschaftskommission dem Großen Rathe bestens zur Annahme empfehlen.

Leuch. Ich bin vollständig einverstanden, daß die Konversion vorgenommen wird. Ich glaube, es sei am Platz, daß diese günstigen Verhältnisse benutzt werden, um sich die betreffenden Ersparnisse zu sichern. Im gleichen

Augenblicke möchte ich aber auch daran erinnern, daß die Gemeinden verpflichtet sind, ihr Armengut gegenüber dem Staat zu 4 % zu verzinsen, während sie es vielerorts nicht mehr zu 4 % anlegen können. Ich möchte deshalb bei diesem Anlasse die Frage aufwerfen, ob der betreffende Artikel des Armengesetzes nicht auch entsprechend abgeändert werden sollte, damit die Gemeinden nicht in den Fall kommen, aus dem Gemeindefäckel das Fehlende zusehen und also einen außerordentlichen Beitrag an die Notharmenpflege leisten zu müssen. Ich glaube, man sollte diese Frage untersuchen, um so mehr als wir später wieder in den Fall kommen werden, einzelne Konversionen zu beschließen. Ich halte dafür, daß man von den Gemeinden nicht mehr verlangen soll, als der Staat selbst auch für sein Geld gibt.

Der Antrag der Regierung wird stillschweigend angenommen. — Der von Herrn Leuch geäußerte Wunsch wird als Anregung betrachtet und gibt zu keinem Beschlusse Veranlassung.

Bittschrift des Landjägerwachtmeisters Keller in Neuenstadt betreffend Ohmgeldbußenantheil.

Der Regierungsrath beantragt, über diese Bittschrift zur Tagesordnung zu schreiten.

M. Stockmar, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Le recours du sergent Keller figure depuis longtemps à l'ordre du jour du Grand Conseil. S'il n'a pas encore été liquidé, la faute en est à Keller lui-même, qui, après avoir fait signifier par un avocat au gouvernement qu'il actionnait l'Etat devant le tribunal fédéral, et qu'il retirait son recours, a déclaré ensuite qu'il n'avait pas donné mandat à cet avocat de retirer son recours. Le Grand Conseil est donc appelé à statuer. Nous vous proposons de ne pas entrer en matière, l'affaire étant de la compétence exclusive du gouvernement. Les faits sont connus. Keller avait dénoncé une contravention d'ohmgeld qui, d'après la législation existante, aurait dû lui valoir la moitié d'une amende assez considérable. Malheureusement pour lui, la législation fut modifiée dans l'intervalle par la loi du 2 mai 1886, qui supprimait toute répartition d'amendes à partir du 1^{er} juillet 1886. Depuis cette date, le produit des amendes est partagé, pour une somme égale à celle qu'ils percevaient précédemment ensemble, entre tous les agents de police. Il y aurait eu double emploi à attribuer à Keller une part d'amende outre sa part proportionnelle, et le gouvernement n'a pu lui accorder qu'une récompense, dont nous aurions volontiers élevé le chiffre en raison des circonstances. Mais Keller prétend avoir un droit acquis en vertu de sa dénonciation et nonobstant la loi du 2 mai 1886. Cette question est du ressort des tribunaux, auxquels il est loisible à Keller de s'adresser. Quant à la décision du gouvernement, elle est définitive en vertu de l'art. 42

de la Constitution, qui attribue au Conseil-exécutif la connaissance en dernière instance de toutes les contestations administratives. Nous vous proposons en conséquence de ne pas entrer en matière sur le recours.

Rußbaum (Worb), Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat sich auch mit dieser Angelegenheit befaßt und ist mit dem Antrage der Regierung vollständig einverstanden. Wie Sie wissen, figurirt dieses Geschäft schon einige Zeit auf der Traktandenliste. Keller, auf dessen Anzeige hin ein gewisses Haus wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Ohmgeldgesetzes mit einer sehr hohen Buße belegt wurde, die schließlich durch die vollziehenden Behörden eingetrieben werden konnte, reklamirt an Hand der frühern Bestimmungen des Ohmgeldgesetzes die Hälfte der ausgefallten Buße, die ungefähr Fr. 2000 betragen würde. Zwischen der Einreichung der Anzeige und der Ausfällung des Urtheils wurde vom Großen Rathe ein Gesetz aufgestellt, das die Bußenantheile der Polizeiangestellten eliminiert und an deren Stelle Rekompensen in's Auge faßt, welche von der Regierung an die Betreffenden nach Verfluß eines Jahres auszurichten sind. Regierung und Kommission nehmen nun an, in Folge der Aufstellung dieses neuen Gesetzes können die Bestimmungen des Ohmgeldgesetzes in Bezug auf die Ausrichtung der Bußenantheile nicht mehr Platz greifen. Wenn schon die Anzeige unter der Herrschaft des alten Gesetzes eingereicht worden sei, so falle das Urtheil in die Zeit, wo das Gesetz erlassen und in Kraft war.

Es haben, wie Sie aus dem Berichte des Herrn Polizeidirektors hörten, Unterhandlungen mit Keller stattgefunden. Es hat der Bittschriftenkommission geschienen, ein Betrag von Fr. 200, welcher Keller offerirt wurde, entspreche angesichts der Höhe der Buße nicht ganz, und es ist die Regierung und Polizeidirektion beauftragt worden, dem Keller einen größeren Betrag, ich glaube Fr. 500, als Rekompens auszurichten für den Fall, daß er sein Gesuch fallen lasse. Keller erklärt nun heute, er wolle entweder den ganzen Betrag von Fr. 2000 oder aber nichts, mit anderen Worten, er wolle wissen, ob er berechtigt sei, die halbe Buße zu beanspruchen oder nicht. Wie Sie nun gehört haben, sind die beiden vorberatenden Behörden einstimmig der Ansicht, der Petent sei nicht berechtigt, die halbe Buße zu beanspruchen, sondern es sei den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bezahlung von Rekompensen dadurch Genüge geleistet, daß Keller eine solche von Fr. 200 offerirt worden sei. Gestützt auf diese wenigen Auseinandersetzungen stellt die Bittschriftenkommission bei Ihnen den Antrag, es sei der Antrag der Regierung anzunehmen und also auf die Petition nicht einzutreten.

Der Große Rath pflichtet bei.

Präsident. Es liegt nun einzig noch der Dekretsentwurf über die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt vor. Ich denke aber, Sie werden diesen Entwurf

auf die nächste Session zurücklegen, da die Zeit vorgerückt ist und der Gegenstand längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Einverstanden.

Präsident. Herr Dürrenmatt verlangt noch das Wort.

Dürrenmatt. Die zweite Berathung des Steuergesetzes ist bekanntlich in der Weise abgebrochen worden, daß die Schlußabstimmung auf die nächste Session verschoben worden ist. Ich möchte nun den Antrag stellen, daß in diesem außerordentlichen Falle, wo die zweite Berathung eines Gesetzes unterbrochen worden ist, der Große Rath das Datum der nächsten Session selbst festsetzen und auf dieses Datum die Schlußabstimmung über das Steuergesetz anberaumen solle. Wenn, wie der Herr Präsident in Aussicht stellte, der Große Rath schon in 14 Tagen wieder zusammentritt, so nehme ich an, es werde dann auch die Abstimmung über das Steuergesetz stattfinden, indem das Gesetz bis dahin ganz gut bereinigt und die Botschaft entworfen werden kann. Sollten aber Regierung und Großenrathspräsident von dieser Einberufung in 14 Tagen Umgang nehmen, so möchte ich eventuell vorschlagen, als Eröffnungstag der nächsten Session den ersten Montag im März festzusetzen.

Präsident. Ich will den Antrag des Herrn Dürrenmatt in Diskussion setzen. Dabei möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß das Vorgehen bezüglich des Steuergesetzes kein ungeschickliches war, da eine Reihe von Artikeln zurückgewiesen wurde und auch die Botschaft selbstverständlich nicht von gestern auf heute entworfen werden konnte. Die Ausarbeitung der Botschaft wird im Gegentheil ziemlich viel Arbeit verursachen. Es ist mir nun die Mittheilung gemacht worden, daß in nächster Zeit eine Sitzung nothwendig sein wird zur Behandlung der Konversion des Obligationenkapitals der Jurabahn. Ich nehme an, der Große Rath werde zur Behandlung dieses Traktandums zu einer eintägigen Sitzung einberufen, und es werde dann eine weitere Einberufung für den Monat März oder später stattfinden. Herr Dürrenmatt beantragt nun, den Beginn dieser Frühjahrsession schon auf Anfang März zu beschließen. Ich will anfragen, ob bezüglich dieses Antrages das Wort verlangt wird?

Meyer. Ich bin nicht ganz der Ansicht des Herrn Dürrenmatt, daß man heute schon den Tag des Wiederzusammentritts festsetzen solle. Da die Kommission und die Regierung noch verschiedene Paragraphen des Steuergesetzes zu redigiren haben, so ist es unter Umständen nicht möglich, daß man schon in 4 Wochen wieder zusammentreten kann. Sie dürfen nicht vergessen, daß die Kommission nicht immer von heute auf morgen zusammenberufen werden kann, da oft verschiedene Mitglieder nicht Zeit haben, zu kommen. Ich stelle deshalb den Antrag, es dem Regierungsrath zu überlassen, den Beginn der

Frühlingsession von sich aus zu beschließen, sobald die Geschäfte vorbereitet sind. Allerdings wünsche ich auch, daß die Session im März stattfindet oder spätestens im April. Das genaue Datum aber heute schon festzusetzen, das möchte ich nicht beschließen helfen.

die Session als geschlossen, indem ich Ihnen gute Heimkehr wünsche.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . 3 Stimmen.
Für den Antrag Meher . . . 70 Stimmen.

Schluß der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Präsident. Unsere Traktanden sind erledigt, und wenn nicht weiter das Wort verlangt wird, erkläre ich

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 92, 2. Spalte, Zeile 9 von oben ist statt ligitantibus zu lesen litigantibus.

